



TRANSFERRED TO
YALE MEDICAL LIBRARY



Digitized by the Internet Archive in 2012 with funding from Open Knowledge Commons and Yale University, Cushing/Whitney Medical Library

http://www.archive.org/details/ausfhrlicheshand06mend

4.1.311

der

# gerichtlichen Medizin

fůr

Gesetgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundarzte.

#### Sechster Theil.

Des materiellen Theiles der gerichtlichen Medizin zweite Abtheilung. Erster bis britter Ubschnitt.

#### Bon

### L. J. C. Mende,

Dr. ber Mebigin, Ritter bes Bafa : Drbens, o. d. Lebrer ber Mebigin und Direktor ber Koniglichen Entbindungs : Anstalt zu Sottingen, Mits gliebe ber Koniglichen Societat ber Biffenfchaften bafelbst, ber Kaiserlich Königlichen Akademie ber Naturforscher, sowie ber Sesellschaft fur Naturung beilkunde in Bonn und ber naturforschenben in Marburg, ber Kaiserlichen Universität zu Wilna Chren: Mitgliebe.

#### Mit einer Borrede

non

#### Dr. C. Gottl. Kůhn,

öffentl. orbentl. Prof. ber Phyfiologie und Pathologie auf ber Uniberfitat Leipzig.

Leipzig, 1832. in ber Dyk'schen Buchhandlung.

1/19 0.8

RA1050 819M

A.io

# Borrede.

Mit den lebhaftesten Gefühlen des Schmerzes über ben Berluft eines Mannes, den ich bei feiner vor zwei Sahren statt gefundenen Unwesenheit in Leipzig naher kennen zu lernen, und sowohl von Seiten fei= nes eblen Bergens, als von Seiten feiner umfaffen= ben Renntniffe innigst zu verehren Gelegenheit gehabt habe, gehe ich an die Ausführung eines mir gemach= ten ehrenvollen Auftrags, ben gegenwartigen sechsten Band des ausführlichen Handbuchs der gerichtlichen Medizin zu bevorworten. Der verewigte Berfaffer war nicht so glucklich, den ganzlichen Abbruck bes ausgearbeiteten Manuscripts von diesem Bande zu erleben, indem er beim funften Bogen durch eine Versetzung von Sichtmaterie auf die edlern Theile seines schwächlichen Körpers ber Zeitlichkeit entriffen wurde. In seinen hinterlaffenen Papieren haben sich, den von dem Verehrten Herrn Hofrathe Dr. Conradi erhaltenen Mittheilungen zu Folge keine Matterialien zur Fortsetzung und Beendigung dieses Werks vorgefunden. Nach mündlichen Teusserungen des Verzewigten wäre mit dem gegenwärtigen Bande die allzgemeine Darstellung der Lehre von den Verletzungen beendiget, indem der berühmte Verfasser die specielle Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen abzushandeln nicht gesonnen war. Für den folgenden oder siebenten Band war die Abhandlung der gewaltsamen Todesarten, die in keiner äußerlich sichtbaren Verzletzung ihren Grund haben, und der Vergistungen besstimmt, und den Schluß des Ganzen sollte die mesdicinischsforensische Ausmittelung des Selbstmordes und der Priorität des Todes ausmachen.

Es ist meine Absicht keinesweges, hier die Art und Weise zu schildern, wie der Berewigte die Materialien, welche ihm eigene Erfahrung sowohl, als eine ausgebreitete Belesenheit über die abgehandelten Gegenstände reichlich an die Hand gab, verarbeitet hat. Das Publikum kennt sie aus den erschienenen sünf Bänden, welche ein abgeschlossenes Ganzes ausmachen, hinlänglich. Passender für den gegenwärtigen Ort scheint die kurze Beantwortung der an mich gethanen Frage, ob eine Ausarbeitung der angedeuteten Materien, an welcher der berühmte Verfasser durch den Tod verhindert wurde, von einem anderen Gelehrten zu wünschen, oder ob dieses Handbuch der gerichtlichen Medicin in seiner unvollendeten Gestalt

zu lassen senn durfte? Ich gestehe unverhohlen, daß ich zu ber Beendigung bes Werks von fremder Sand nicht rathen wurde. Denn abgesehen bavon, daß die Berschiedenheit des Styls und der ganzen Behand= lungsweise des bearbeiteten Stoffs, deren sich der Berfaffer und fein Fortseher bedient haben wurde, einen unangenehmen Gindruck auf den Lefer macht, so sind die beiden wichtigsten, in dem gegenwartigen Lehrbuche noch nicht abgehandelten Gegenstande, Die Lehre von den Giften und von dem Selbstmorde, in den neuesten Zeiten in einzelnen Werken, in beren Besite jeder Gerichtsarzt gewiß ist, so vortrefflich und vollständig abgehandelt, daß man die in dem Mende'schen Werke gebliebene, Lucke weniger empfin= den wird. Das Rapitel von der Prioritat des To= des ist zwar in den gewöhnlichen Handbuchern der gerichtlichen Medizin sehr kurz abgehandelt, ungeachtet der gerichtliche Arzt oftere Veranlassung hat, barüber, welche von zwei Personen wahrscheinlich zuerst gestorben sen, sein Urtheil abgeben zu muffen, aber die im dreizehnten Erganzungshefte der Benke'ichen Beitschrift fur die Staatsarzneikunst befindliche Ubhandlung des Prof. J. B. Friedreich in Burgburg ist so vollståndig, und hat alles, was von den Beiten des Paul. Bacchias an, welcher biefe Lehre zuerst in die gerichtliche Arzneiwissenschaft eingeführt hat, bis auf die neuesten Zeiten über sie geschrieben worden ift, mit fo großem Fleiße zusammengetragen,

R

baß jeder Gerichtsarzt, welcher über diese Materie Belehrung sucht, sie in dieser Abhandlung gewiß sinden wird. Da die angezogenen Schriften in jeder, wenn auch noch so kleinen, Büchersammlung eines Gerichtsarztes vorhanden senn mussen, so verliert das Mende'sche Lehrbuch dadurch, daß sein verewigter Verfasser die angeregten Materien in demselben abzuhandeln durch den Tod verhindert wurde, nach meiner Ueberzeugung nichts von seinem großen Werthe.

Leipzig, im September 1832.

Dr. C. G. Ruhn.

# Inhalts = Anzeige.

# Zweite Abtheilung. Erfter Abfchnitt.

| Gesundheit und Krankheit in rechtlicher Beziehung.            |
|---|
| Erstes Rapitel. Gesundheit und Arankheit                      |
| in rechtlicher Beziehung allgemein betrachtet . G. 1 - 5.     |
| 3 weites Kapitel. Vonden körperlichen Krank-                  |
| heiten, Fehlern und Gebrechen, die vorzüglich                 |
| vorgespiegelt ju merden pflegen; und von der                  |
| Unterscheidung der wahren von den blos vor-                   |
| gegebenen   |
| Drittes Rapitel. Von den angeschuldigten                      |
| und verhehlten korperlichen Krankheiten und                   |
| Gebrechen   |
| Viertes Rapitel. Von den zweifelhaften                        |
| Seelenzuftanden in rechtlicher Beziehung übers                |
| haupt   |
| Fünftes Rapitel. Von den krankhaften See-                     |
| Ien = Neußerungen in gerichtlich = medizinischer              |
| Hinsicht  |
| Sechstes Kapitel. Von den rechtlichen                         |
| Wirkungen der verschiedenen frankhaften See-                  |
| lendußerungen   |
| Siebentes Kapitel. Von der zur Erkennt-                       |
| niß zweiselhafter Seelen = Zustande, und zur                  |
| richtigen Beurtheilung ihrer rechtlichen Wir=                 |
| fungen nothigen gerichtearitlichen Untersuchung G. 200 - 229. |

# 3 weite Abtheilung.

Von den unbestimmten Korper= und Seelenzustanden, und dem Sinnen = Mangel, in so fern sie in ihren rechtlichen Wirkuns gen mit den Seelenkrankheiten Aehnlichkeit haben, oder ihnen gleich geachtet werden.

Neuntes Kapitel. Von dem Mangel der Sinne, vorzüglich des Gesichts, des Gehörs und der Sprache, hinsichtlich seiner rechtlichen Wirkungen

## 3meite Abtheilung. Dritter Abfchnitt.

Von den durch außere mechanische Ursachen bewirkten Verlegung gen, und von ihrer gerichtlich = medizinischen Untersuchung an Lebenden und Todten.

Zehntes Kapitel. Von der gerichtlich : mes dizinischen Untersuchung Lebender in Beziehung auf ihnen zugefügten Schaden . . . . . . . . . . . . . . . . . 317.

 31. ite Abtheilung.

### Zweite Abtheilung. Zweiter Abfchnitt.

Von den unbestimmten Körper= und Seelenzustanden, und dem Sinnen = Mangel, in so fern sie in ihren rechtlichen Wirkungen mit den Seelenkrankheiten Aehnlichkeit haben, oder ihnen gleich geachtet werden.

### 3 meite Abtheilung. Dritter Abichnitt.

Von den durch außere mechanische Ursachen bewirkten Verlegungen, und von ihrer gerichtlich = medizinischen Untersuchung an Lebenden und Todten.

# 31. . ite Abtheilung.

# Zweite Abtheilung.

Erfter Abschnitt.

Gefundheit unt Rrankheit in rechtlicher Beziehung.

#### Erstes Rapitel.

Gesundheit und Krankheit in rechtlicher Beziehung allgemein betrachtet.

#### S. I.

Sesundheit nennen wir, so weit im Nechte davon die Rede ist, denjenigen Zustand des Menschen, in dem er, wenn er nicht durch äußere Umstände daran gehindert ist, alle ihm vermöge seines Geschlechts, seines Alters, und sein ner Seelen= und Leibesbeschaffenheit zusommenden Verrich= tungen gehörig vollbringen kann. Dieser Zustand, der die vollsommenste und längste Lebensdauer sichert, gewährt damit auch alle Eigenschaften, die zur menschlichen und bursgerlichen Wirksamkeit erforderlich sind.

#### §. II.

Rrankheit heißt dagegen der Zustand, in dem der Mensch, ohne von Außen her daran gehindert zu sehn, hier= zu nicht im Stande ist, und daher die zu seiner menschlichen und burgerlichen Wirksamkeit nothigen Eigenschaften ent= weder gar nicht, oder nicht zureichend besißt.

#### §. III.

Von Seiten des Staates wird, in Beziehung auf feine Rechtsverhaltniffe, jeder Einwohner, von dem nicht das VI.

Gegentheil erwiesen ift, für gesund gehalten. Nur unter dieser Voraussezung werden ihm die ihm zusommenden Nechte übertragen, dagegen aber auch alle bürgerliche Verspslichtungen, und jede Verantwortlichkeit, die ihn nach der Stellung, die er einnimmt, und nach den Umständen, in denen er sich besindet, treffen könnten, auferlegt. In allen Fällen jedoch, in denen das Vorhandensenn, entweder der Gesundheit, oder der Krankheit, von besonderer rechtlicher Bedeutung sind, fordern theils die Gesese, theils der Nechtssgebrauch eine zu ihrer Ausmittelung eigends anzustellende ärztliche Untersuchung.

#### §. IV.

Sie wird besonders auch dann erforderlich, wenn ein Berdacht entsteht, daß das bisweilen Unangenehme und Drückende der rechtlichen Wirkungen, die von Sesundheit und Krankheit abhängen, Einzelnen die Veranlassung gegesben habe, sich entweder selbst, oder Andere, bei der Ueberzeugung vom Gegentheil, für gesund oder für frank auszugeben, um sich dadurch entweder Vortheile, zu denen sie nicht berechtiget sind, zu verschaffen, oder obliegende Verzpslichtungen und verdiente Nachtheile von sich abzuwenden.

#### §. V.

Krankheiten, mit denen Jemand behaftet zu seyn dies serhalb fälschlich vorgiebt, nennt man verstellte, oder vorges spiegelte Krankheiten (morbi simulati); die man Anderen ausbürden möchte, angeschuldigte (morbi imputati, accusati); und die wirklich vorhandenen, deren Daseyn aber geleugnet wird, verhehlte (morbi celati).

#### §. VI.

Wegen der Möglichkeit folder Vorfpiegelung, Anschuls digung oder Verheimlichung genügt es, wenn das Daseyn einer Krankheit, rechtlicher Folgen halber, behauptet oder geleugnet wird, an der bloßen Aussage der Betheiligten darüber nicht, sondern es bedarf jedes Mal zureichender Beweise, die nur durch eine, unter diffentlicher Gewährleisstung angestellte, Untersuchung von Kunstverständigen, und durch ihr beglaubigtes Gutachten erlangt werden können. Ehe durch sie darüber entschieden worden, heißen alle solche Sustände, von denen es noch nicht erwiesen ist, ob sie frankhaft sind, oder nicht, zweiselhafte.

#### §. VII.

Runstverständige, denen eine solche Untersuchung und Begutachtung zusteht, können nur Aerzte sehn, die mit dem Gesammtzustande des Menschen nach allen seinen Beziehunsgen am genauesten bekannt sind. Einwendungen, die in neuster Zeit in Betreff der so genannten Seelen-Arankheiten vorzugsweise in Beziehung auf Nechtösälle, die zu einer peinlichen Untersuchung die Beranlassung gegeben haben, von nicht hinreichend unterrichteten Nechtögelehrten dagegen gemacht wurden, stehen mit dem Wesen der gerichtlichen Medizin, und selbst mit der Natur des peinlichen Nechts, das allenthalben die Sicherstellung des Thatsächlichen vorausgehen läßt, zu sehr im Biderspruche, als daß sie einer ernstlichen Weiderlegung bedürfen sollten.

#### §. VIII.

Der Hauptgrund, den diese Manner für ihre Ansicht anführen, daß nämlich zweiselhafte Seelen = Zustände nicht als Krankheiten angesehen werden dürsten, und daher besser von Philosophen, vorzüglich von praktischen Psychologen, zu denen jeder Richter gehören müsse, als von Aerzten besurtheilt werden könnten, beweist schon eine gänzliche Unstenntniß des Gegenstandes, um den es sich handelt. Zweisselhafte Seelenzustände sind nicht an sich der ärztlichen Bezurtheilung unterworsen, sondern nur in so weit, als sie

für Erscheinungen einer allgemeinen Krankheit gelten konnen, die sich entweder hervorstechend, oder scheinbar ausschließlich durch ungewöhnliche Aeußerungen der Seelenthätigkeit überhaupt, oder einzelner Richtungen derselben zu
erkennen giebt. Wer aber hierüber am besten, ja ganz allein vollständig urtheisen zu können den Aerzten abspricht, der muß entweder von dem Wessen der Medizin gar keinen Begriff haben, oder von seiner falschen Meinung so besangen seyn, daß er der Fähigkeit, solgerecht denken und urtheilen zu können, dadurch gänzlich beraubt wird.

#### §. IX.

Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß die Aerste selsber, durch die Trennung der Seelen= Arankheiten von den Arankheiten des Leibes, zu dieser irrigen Vorstellung einigersmaßen die Veranlassung gegeben haben; doch verdiesnen sie Entschuldigung, weil Eintheilung und Benennung der einzelnen Arankheitsformen nicht ohne Berücksichtigung der Lebensrichtung, in welcher sie sich offenbaren, und durch welche die Gruppe der Erscheinungen, die sie als eigenthümsliche Arankheit darstellt, bestimmt wird, geschehen konnen. Zeder denkende Arzt weiß jedoch, daß, wenn aus diesem Grunde die Arankheiten in die des Leibes und der Seele eingetheilt zu werden pstegen, er nichts Anderes darunter zu verstehen hat, als Arankheit, die sich entweder auf Seisten des Leibes, oder auf Seiten der Seele hervorstechend außert.

#### §. X.

Unter dieser Voraussetzung glaube ich auch hier die alte Eintheilung beibehalten, und deshalb zuerst von den Kranksheiten des Leibes, demnächst aber erst von denen der Seele handeln zu dürfen. Nach der gewöhnlichen Ordnung werde ich dabei die Eintheilung in vorgespiegelte, angeschuldigte

und verhehlte zum Grunde legen, doch mit der Bemerkung, daß in einzelnen Fällen die ärztliche Untersuchung es stets erst zu erweisen habe, ob der vorliegende zu einer von ihnen gehöre, indem er bis dahin stets nur als ein zweiselhafter angesehen werden darf.

#### Sweites Rapitel.

Won den körperlichen Krankheiten, Fehlern und Gebrechen, die vorzüglich vorgespiegelt zu werden pflegen; und von der Unterscheibung der wahren von den blos vorgegebenen.

#### §. XI.

Körperliche Krankheiten, Fehler und Gebrechen, mit denen ein Mensch, zur Erreichung gewisser Zwecke, behaftet zu seyn vorgiebt, von denen es aber ungewiß ist, ob sie überhaupt, oder auch nur in dem angegebenen hohen Maaße, das dazu nothig seyn würde, vorhanden sind, gelten in rechtlicher Beziehung so lange für zweiselhaft, bis durch einen glaubwürdigen ärztlichen Ausspruch ihre wirkliche Gegenwart entweder erwiesen, oder widerlegt worden ist. Nur im letzteren Fall heißen sie vorgespiegelte, oder verstellte.

#### §. XII.

Die arztliche Untersuchung über dergleichen zweiselhafte Bustande wird entweder von den, der Angabe nach Rranken, und ihren Angehörigen, oder von Seiten eines Gerichts veranstaltet\*). Die Erklärung über den durch seine Unterssuchung erlangten Befund, die der Arzt hierauf abgiebt, ist im ersten Fall das Zeugniß eines Kunstverständigen, im zweiten aber ein gerichtlich=medizinisches Gutachten. Ersteres geht gewöhnlich nur von einem approbirten Arzte aus, und

<sup>\*)</sup> Von Polizei - Behörden geschieht dies ebenfalls oft, davon ift jedoch hier nicht die Rede.

besitzt keine hohere Glaubwürdigkeit, als den Zeugnissen Aunstverständiger überhaupt zukommt; das andere wird dagegen gewöhnlich von zweien Aerzten ausgestealt, nach= dem sie in bestimmtem Auftrage einer Gerichtsbehörde, ja bisweilen selbst in feiner Gegenwart, was jedoch immer nur den Beschluß machen sollte, die dazu erforderliche Un= tersuchung mit dem angeblichen Kranken vorgenommen haben.

#### §. XIII.

Praftische Aerite die, von vorgeblichen Kranken, oder ihren Angehörigen dazu aufgefordert, jum 3weck eines ju ertheilenden Zeugniffes eine Untersuchung über eine zweifel= hafte Krantheit u. f. w. anstellen, seben, wenn sie auch nicht gradezu im Intereffe folder Leute handeln, doch in der Regel ju viel Vertrauen in sie, und schenken deshalb ihren Angaben, ohne fich fur die Wahrheit derfelben die nothigen Beweise zu verschaffen, ju leicht Glauben. Ihren Berhaltniffen ift es überdies faum jemals angemeffen, die jur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Mittel in Un= wendung zu bringen, und es wird ihnen dazu auch felten einmal die nothige Zeit gestattet, indem sie meistens, sobald sie den Rranken nur gesehen und gesprochen haben, auch augenblicklich ihr Zeugniß abgeben follen. Diefer Urfachen wegen fann diesem, wenn es gleich unter eidlicher Berfiche= rung der Wahrheit ausgestellt worden senn follte, doch im Allgemeinen fein großer Werth beigelegt werden.

#### §. XIV.

In allen wichtigeren Fallen, in denen in rechtlicher Beziehung viel darauf ankommt, ob ein angeblich Kranker, oder mit körperlichen Fehlern und Gebrechen Behafteter, wirklich krank, sehlerhaft und gebrechlich seh oder nicht, ist dieserhalb ein arztliches Zeugniß allein nicht zureichend, sons dern es muß, zur Erlangung eines ordentlichen gerichtlich=

medizinischen Gutachtens, stets eine vollständige gerichtlich= medizinische Untersuchung von Seiten der Gerichts=Behörde, die es angeht, veranstaltet werden, zu der, wenn sie Erfolg haben soll, den damit beauftragten Aerzten Zeit und Gelegenheit, die der Vorspiegelung einer Krankheit verdächtige Person lange genug, und ungestört beobachten zu können, verschafft werden muß.

#### §. XV.

Aus dem namlichen Grunde, aus dem jede gerichtlich=
medizinische Untersuchung von einiger Bedeutung stets von
zwei Medizinalpersonen vorgenommen wird, mussen auch
vorgespiegelte Krankheiten betreffende von zweien vollzogen
werden. Um jedoch jeden Schein der Beeinträchtigung zu
vermeiden, pflegt gemeiniglich ein Arzt von Seiten des Be=
theiligten, der andere aber von dem Gerichte gewählt zu
werden; beide sind von diesem aber für den vorliegenden
Fall besonders zu verpflichten.

#### §. XVI.

Der vom Gericht erwählte Arzt, gemeiniglich der Physsisus des Ortes oder des Arcises, fällt häusig in den Fehster, den Verdacht auf Täuschung und Vorspiegelung gleich beim Ansang der Untersuchung für wahr anzunehmen, und darnach sein Betragen einzurichten. Dies macht es ihm dann oft unmöglich, den Zustand des zweiselhaften Aranken so zu sehen wie er ist, bringt ihn mit seinem Avllegen, der vielfältig die ganz entgegengesetzte Ansicht hat, von Ansang an in einen Widerspruch, und vereitelt so den ganzen Zweck der Untersuchung, nämlich die Erkenntniß der Wahrheit.

#### §. XVII.

Beide Alerzte muffen es sich daher zur unerläßlichen Pflicht machen, den angegebenen Zustand nur für zweisel= haft zu halten, und darüber, ob er wirklich vorhanden oder vorgespiegelt sey, erft nachdem fle darüber zur volligen Ge= wißheit gekommen find, zu entscheiden.

#### §. XVIII.

Ein Arzt, der auf Ansuchen der Betheiligten einmal sein Zeugniß über die in Frage stehende Körper-Beschaffen= heit abgegeben hat, darf vom Gerichte späterhin nicht mit der Uebernahme einer vollständigen Untersuchung beaustragt werden. Das Rämliche gilt von dem gewöhnlichen Haus- arzte, doch psiegt sein ärztliches Zeugniß gewöhnlich vorher eingeholt zu werden.

#### §. XIX.

Die Art, die Untersuchung anzustellen, muß sich nach der Verschiedenheit des vorliegenden Salls, und der befon= deren Umstånde, unter denen der zu Untersuchende lebt, richten, und es lagt fich dafur mithin feine durchaus um= faffende Vorschrift ertheilen. Go viel ist jedoch gewiß, daß die früher gebräuchliche, ja hin und wieder felbst gesetzlich angeordnete, Untersuchung von Aergten, die den verdachtigen Menschen früher gar nicht beobachtet hatten, sogleich und unmittelbar vor Gericht von feinem Rugen feyn fann. Sehr zwedmäßig ift es dagegen den Untersuchten, nachdem das Geschäft vollendet ift, bei der Uebergabe des Gutach= tens, wenn es moglich ift, vor Gericht ju stellen, und ihm durch Hinweisung auf die wichtigsten Punkte, auf die es hier anfam, jugleich objective Beweise der Wahrheit der im Gutachten ausgesprochenen Meinung zu ertheilen. Daß Gerichtspersonen wahrend der Untersuchung den Verdachti= gen felber faben, ift dagegen gang überfluffig.

#### §. XX.

Für das Verfahren der Aerzte, von denen wir hier nur die vom Gerichte ernannten im Auge haben, lassen sich dagegen einige, sowohl allgemeine, die sie bei Untersuchun= gen dieser Art überhaupt zu befolgen haben, als auch besfondere Regeln, die bei den speciellen Krankheitsfällen, die für vorgespiegelt gehalten werden, in Anwendung zu brinsgen sind, ausstellen. Es versteht sich jedoch, daß auch die ersteren nicht alle jedes Mal in ihrer ganzen Ausdehnung in Anwendung kommen durfen, sondern daß die nach den jedesmaligen Umständen vorzugsweise passenden sorgfältig ausgewählt werden mussen.

#### §. XXI.

Als allgemeine Regeln durften vorzugsweise folgende aufzustellen sehn.

- 1. Nachdem die Aerzte dem vorgeblichen Kranken die lleberzeugung erweckt haben, daß sie ohne alle vorgefaßte Meinung nur den Bustand kennen lernen wollen, in dem er fid wirklich befindet, und über den er felber fich und 2in= dere in Gewißheit gefeht zu feben wunfchen muffe, muffen fie ihn, wenn er über fich felber Ausfunft geben fann, nach feinem Alter, feiner Erziehung und fruberen Berhaltniffen, feinem Gewerbe, feiner fruberen und gegenwartigen Lebens= art, und überhaupt nach Allem fragen, was auf feinen ge= genwartigen Buftand wohl hatte Ginfluß haben fonnen, wobei fie jugleich fein aufferes Aussehen, feine Leibesbe= Schaffenheit und Große, feine Saltung und feinen Gang, und fein ganges Benchmen, ohne ibm dies merken zu laffen, genau beobachten. Schon jest wird es fich zeigen, ob die Rrankheit oder der Sehler, mit denen er behaftet zu senn vorgiebt, mit allen diefen übereinstimmt oder nicht.
- 2. Die Krankheit oder den sehlerhaften Zustand, dessen wegen sie ihn untersuchen, hat der Verdächtige ohne Untersbrechung mit eignen Worten vollständig zu schildern, und zugleich zu sagen, wie er sich in dem gegenwärtigen Augensblicke, während man sich mit ihm beschäftiget, besinde.

Einem Betrüger wied es fast unmöglich senn, sich bei dies fer Erzählung nicht in Widersprüche zu verwickeln, und Unwahrscheinlichkeiten auf einander zu häufen.

- 3. Er muß sodann die Entstehungsart seines Uebels, und die Ursachen, aus denen er es herleitet, angeben, und berichten, ob er schon früher, oder jest årztliche Hüsse das gegen in Anspruch genommen hat. Wer nicht wirklich frank oder gebrechlich ist, oder das vorgeschützte Uebel auf andere Weise genau kennen gelernt hat, muß sich hierbei nothswendig verrathen.
- 4. Coute über alles Angegebene von dem Kranken selber keine Auskunft zu erlangen seyn, so mussen sie die nächsten Angehörigen, oder die zunächst um ihn sind, erstheilen.
- 5. Nachdem die Aerzte von diesem Allen unterrichtet find, untersuchen fie feinen Puls, feinen Warmegrad und Die Befchaffenheit feiner Saut, fie laffen ihn tief einathmen, befühlen feinen Unterleib, nehmen von der Beschaffenheit feiner Ausleerungen Kenntniß, besichtigen und begreifen den Theil, nachdem er, wenn er von der Urt ift, vorher ent= blofft worden, von dem vielleicht angegeben wird, daß er vorzugsweise leide, und fordern ihn zulegt auf, diejenigen Bewegungen und Sandlungen vorzunehmen, die durch die Rrantheit beschränft, oder gar gehindert seyn follen, wobei fie ihn, fo weit es geschehen fann, felbst unterstugen, und jugleich beobachten, wie er fich dabei benimmt. Vermoge ihrer Kenntniß der Krantheiten überhaupt und befonders der vorgegebenen, werden sie aus dem Resultate diefer Un= tersuchung leicht schließen konnen, ob der Untersuchte die Wahrheit angab, oder zu täuschen suchte.
- 6. Sind die vorgegebenen Uebel von der Art, daß sie eine anhaltendere Beobachtung erheischen, so muffen die

Nerzte den Verdächtigen nicht allein zu verschiedenen Zeiten bei Tage, und wenn es nothig ist, auch bei Nacht sehen, sondern sie mussen ihn auch unter die beständige Aussicht von Leuten stellen, von denen sie überzeugt sind, daß sie sein ganzes Benchmen, und Alles was mit ihm vorgeht, genau beobachten, und punktlich darüber berichten. Kann diese Aussicht so eingerichtet werden, daß ein solcher Mensch sich wenigstens von Zeit zu Zeit unbeobachtet glaubt, so erreicht sie ihren Zweck um so gewisser. Der gewandteste Betrüger wird fast niemals die Täuschung so lange und so anhaltend sortzuseigen vermögen, daß er hierdurch nicht entslarvt werden sollte.

- 7. Alle Personen, von denen zu fürchten ist, daß sie einem Betrüger zur Erreichung seiner Absichten behülflich seyn könnten, sind dagegen von ihm zu entsernen, und er ist überhaupt in eine Lage zu versetzen, in der es ihm an allen zur Fortsetzung seines Betruges nothigen Mitteln durchaus sehlen muß. Dazu ist es bisweilen erforderlich, ihn aus seiner gewöhnlichen Behausung zu entsernen, und in ein Zimmer zu bringen, in dem er stets, ohne daß er es selber bemerkt, beobachtet werden kann. Oft genügt es indessen schon, seinem Bette eine andere Stellung zu geben, und es dadurch von einem Platze wegzubringen, auf dem Mittheilungen von den Seinigen zu fürchten sind, die den Zweck der Untersuchung zu erreichen hindern könnten.
- 8. Betten oder Matragen, Lagerstroh und Decken, Bett = und Leibwafche und Kleidungestücke sind beim An= fange der Untersuchung jedes Mal zu wechseln, und am besten während sich der Verdächtige in einem lauen Bade besindet, wenn sich dies mit seinem Zustande verträgt, so daß er, nachdem er dies verläßt, Alles, nach vorhergegan= gener Untersuchung der Aerzte, ganz frisch bekömmt. Wird

diese Vorsichtsmaafregel unterlaffen, so fann man sicher seyn, daß der Betruger stets Etwas bei sich versteckt behalt, womit er das vorgeschützte Uebel unterhalt.

- 9. Angewöhnungen, wie Tabackrauchen oder Schnupfen, Branntwein=Trinken u. f. w. muffen, sobald sie, bei dem vorgegebenen Zustande, wenn er wirklich vorhanden ware, irgend schaden konnten, sogleich entzogen werden.
- 10. Ift der Berdachtige nicht zu dem Bekenntniffe einer Tauschung, oder ju der Verficherung, er fen wieder bergestellt, ju bringen, so muß es den Mergten gestattet fenn, ihn einer ordentlichen arztlichen Behandlung zu unterwerfen. Sie haben hierbei zwar durchaus nur diejenigen Mittel zu geben, die gegen den zweifelhaften Rranfheitszustand, unter Berudfichtigung der gesammten Beschaffenheit, die zwedma= figsten sehn wurden, doch steht es ihnen frei, die unange= nehmsten und schmerzhaftesten, als innerlich Brechweinstein, anhaltend in fleinen Gaben, fo daß er immer Ueblichkeit erregt, Ruß-Effenz (essentia fuliginis), die febr ubel fcmedt, u. dgl. m.; außerlich aber Ginreibungen fcharfer Salben, Bugpflaster, Brenneylinder, und felbst das glubende Gifen, wenn es paft, anzuwenden. Ohne Unzeigen dazu, Die aus dem zweifelhaften Buftande, und aus den Magen des Rranken zu entnehmen find, durfen dergleichen Mittel aber nicht angewandt werden, indem sie ja fonst eine or= bentliche Tortur abgeben wurden.
  - 11. Haben die Acrete sich von der Gegenwart der vorgegebenen Rrankheit oder Fehlers überzeugt, so mussen sie sich auch mit Gründen, die von der Wissenschaft und der Erfahrung ertheilt werden, über ihre Heilbarkeit oder Unheilbarkeit erklären.
  - 12. Ueber die ganze Untersuchung und Behandlung des Verdachtigen haben die Aerzte ein genaues Tagebuch zu

führen, in dem sie die Krankengeschichte, wie sie von ihm mitgetheilt wurde, ihre Fragen mit den darauf empfangesnen Antworten, und Alles was mit dem zweiselhaften Kranken vorgenommen worden, und den Erfolg davon von Tage zu Tage genau aufschreiben mussen. Sie erhalten das durch unter anderen auch den großen Bortheil, daß wenn sie von Zeit zu Zeit dem Kranken einzelne Theile seiner Krankheites Seschichte wiederholen lassen, oder ihm Fragen vorlegen, die sie an ihn schon früher gethan hatten, was stets von Zeit zu Zeit geschehen muß, sie sehen können, ob er sich auch in seiner Erzählung treu bleibt, und in seinen späteren Antworten dem nicht widerspricht, was er in seis nen früheren angegeben hatte.

12. Dies Tagebuch haben sie hernach bei Entwerfung ihres Gutachtens jum Grunde zu legen, und es mit demfelben, als die beste Sammlung von Beneismitteln, hernach dem Gerichte zugleich zu übergeben.

#### §. XXII.

Die besonderen Regeln beziehen sich alle auf die einzelnen besonderen Krankheiten und Gebrechen, die vorzugszweise von Betrügern vorzespiegelt zu werden pslegen, und die der gerichtliche Arzt deshalb genau kennen muß, um sie nach allen ihren Abstufungen und Erscheinungs ZBeisen, in einzelnen bestimmten Fällen, unterscheiden, und das Wahre von dem Falschen darin wohl von einander trennen zu können.

#### §. XXIII.

Die, so weit die Erfahrung lehrt, von Betrügern wirk= lich vorgespiegelten Krankheiten, lassen sich alle in drei Classen bringen, von denen die

erfte alle diejenigen umfaßt, die fich nach der Meinung

der Laien durch feine auffallende und von auffen her wahra nehmbare Merkmale auszeichnen; die

zweite diejenigen, deren Erscheinungen sich nach der alle gemeinen Meinung leicht nachahmen und daher so vorspiesgeln lassen, als wenn sie wirklich vorhanden waren; und die

dritte diejenigen, deren characteristische Kennzeichen sich fünstlich so hervorbringen lassen, daß die schädlichen Wirstungen und Volgen, die das wirkliche Uebel, das dadurch vorgespiegelt werden soll, entweder gar nicht hervorgebracht werden, oder doch, sobald die zu ihrer Erzeugung willsührzlich angebrachten Schädlichkeiten entsernt werden, in Kurzem von selber wieder verschwinden.

#### §. XXIV.

Bur erften Claffe gehoren:

- a) die Fehler des Gesichts und des Gehörs, von denen der gemeine Mann meint, daß sie von keinen außerlich sichtbaren Merkmalen, an denen man sie erkennen könnte, begleitet würden. Betrüger, die Fern= oder Kurzssichtigkeit, Tag= oder Nachtblindheit u. s. w., ja Blindheit überhaupt, oder Schwerhörigkeit und Taubheit vorschüßen, glauben des= halb, daß es genug sep, sich nur für kurzsichtig, blind, taub oder gar taubstumm auszugeben, und sich so zu be= tragen, als wenn sie dies wirklich seyen.
- b) Schmerzen und schmerzhafte Krankheiten, vorzüglich an inneren Theilen, doch bisweilen auch an außerlichen.
  - c) Unvermogen, Nahrung ju sich ju nehmen.
  - d) Allgemeine Schwache.

#### §. XXV.

Bur zweiten Classe zählt man wohl mit Recht:

a) die meisten, vorzüglich langwierigen Nervenkranksheiten, als Arampfe und frampfhafte Arankheiten jedweder Art, vorzüglich Fallsucht, Mutterkrankheit, von freien Stucken

ausgebrochenen Somnambulismus, Nachtwandeln, Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile, Ohnmacht, Scheinstod, ja selbst den Tod, Schlagsluß und Lähmungen. Einige andere Nervenkrankheiten, als Veitstanz und Starrsucht, lassen sich ohne sehr genaue Kenntniß davon, die aber bei ihrer Seltenheit nicht gut zu erlangen ist, nicht wohl nachamen, und die Täuschung ist gewöhnlich leicht zu entdecken, weshalb sie unter den vorgespiegelten höchst selten vorstommen.

- β) Steifheit, Verfürzungen und Verdrehungen der Gliede maßen, und daher gehinderten und aufgehobenen Gebrauch der Hande und Arme, Hinken, ganzliches Unvermögen zu gehen und zu stehen, ja sich überhaupt zu bewegen.
- 7) Verbiegungen und Verkrummungen der Wirbelfaule, und daher schiefen Sals, Buckel u. f. w.
- δ) Unvermogen entweder den Stuhlgang oder Urin ju laffen, oder anzuhalten.
  - e) Mannliches und weibliches Gefchlechts = Unvermogen.
- 5) Langwierige und verborgene Krankheiten innerer wichtiger Theile, als des Hirns, der Lungen, des Herstens u. s. w.

#### §. XXVI.

Die dritte Claffe bilden:

- 1) Vieber und außerliche Entzundungen.
- 2) Augen = Entzündung.
- 3) Geschwure an der Nase und den Ohren, oft mit übelriechendem Ausflusse verbunden, und an den Gliedmaßen.
  - 4) Hautausschläge.
- 5) Blutfluffe, als Bluthusten, Blutbrechen, blutiger Durchfall, Blutharnen, und bei Weibern Gebarmutter= Blutfluß.

- 6) Erbrechen, vorzugeweise von ungewohnlichen Ror= pern, als Fliegen, Froschen, Schlangen u. f. m.
- 7) Gelbsucht, Abgang von Gallensteinen, Windsucht, ungewöhnliche Stuhlgange, Durchfälle und Ruhr.
- 8) Guldne Ader und Goldaderknoten am After, Mafts darm = Vorfall und Mastdarmfistel.
- 9) Brude, und bei Mannern besonders Wind = und Wasserbrude.
  - 10) Bei Weibern Vehlgeburt.
- 11) Ausstoßung ganz ungewöhnlicher Dinge aus der Mutterscheide.
  - 12) Vorfalle der Mutterscheide und der Gebarmutter.
  - 13) Berletung der weiblichen Geburtstheile.
  - 14) Borfpiegelung eines anderen Geschlechts.

#### §. XXVII.

Es ließe sich die Zahl der Krankheiten und der körperslichen Gebrechen, die von Betrügern einmal vorgespiegelt worden sind, noch wohl bedeutend vermehren, da hier insdessen nur von den Vorspiegelungen die Nede seyn kann, von denen in gerichtlichen Fällen Gebrauch gemacht wurde, das allgemeine Verfahren des gerichtlichen Arztes auch bei allen das nämliche ist, so würde eine weitere Vermehrung derselben von keinem Nußen seyn.

#### §. XXVIII.

Die vorzüglichsten, auf Nechtsverhaltniffe sich beziehen= den, Urfachen der Vorschützung von Krankheiten und Gebre= chen durften etwa folgende senn:

a) Vorwand zu Fristgesuchen, Entschuldigung für die Versäumung eines Termins, oder Grund zu einem Restitutions = Gesuche, wenn eine Frist unbenutzt abgelausen ist, zu erhalten. Mit den Krankheiten, die dieser Ursachen wes gen von Sachwaltern vorgeschützt werden, pflegt das Gericht

es gerade nicht sehr genau zu nehmen, und es genügt zum Beweise ihrer Gegenwart daher an einem arztlichen Zeug= nisse, gemeiniglich von dem Hausarzte, was weiter nichts zu enthalten braucht, als die Bestätigung, daß der Betheisligte wegen irgend eines, meistens unbedeutenden Uebels, als Schnupsen, Kopfweh od. dergl., zum Ausgehen, oder zu angestrengter geistiger Arbeit nicht fähig seh, oder gewessen sehn sehn hiermit oft großer Mißbrauch getrieben, und der ohnehin schleichende Nechtsgang noch länger verzsögert wird, läst sich zwar nicht leugnen, doch dürste sich dies, ohne Herbeisührung anderer größerer Nachtheile, wohl nicht ändern lassen.

- b) Um ein Unvermögen, zu einer bestimmten Zeit persönlich vor Sericht erscheinen zu können, zu beweisen. Da hieraus oft wichtige, und den Segnern, oder der öffentzlichen Sicherheit hochst nachtheilige, Rechts zerfäumnisse entstehen, so sollte in wichtigeren Fällen dieser Art ein ärztliches Zeugniß allein nicht zureichen, sondern um einen vorsätzlichen Betrüger zur Rechenschaft ziehen zu können, von Seiten des Serichtes eine ordentliche ärztliche Unterssuchung veranstaltet werden.
- c) Um sich der Verpflichtung, Curator oder Vormund fenn zu muffen, zu entziehen. Auch hierbei pflegt ein eid= liches Zeugniß eines approbirten Arztes zureichend zu fenn.
- d) Sich unkenntlich ju machen, feine Identitat ju leugnen, und eine andere vorzuspiegeln.
- e) Der Berantwortlichkeit für die Nichterfüllung ob= liegender Verpflichtungen zu entgehen. Dieser Fall tritt befonders dann ein, wenn Personen unter Bestimmung einer so genannten Conventionalstrase sich gegenseitig zur Uebernahme gewisser Leistungen anheischig gemacht haben. Führt dann der eine Theil hernach an, durch eine überstandne

Krantheit an der Ausstührung des Uebernommenen gehindert worden zu seyn, so kann er dies freilich nur durch ein eide liches arztliches Zeugniß beweisen, was dann aber, in Bestreff der mit der Krantheit nothwendig verbundenen Umstände, über die auch Lahen in der Medizin urtheilen konsnen, gemeiniglich von mehreren unverdächtigen Zeugen unter eidlicher Versicherung der Wahrheit ihrer Angaben, unterschrieben werden muß. Soll eine noch gegenwärtige Krantsheit zur Befreiung von wichtigen fortdauernden Obliegensheiten dienen, so ist eine vollständige gerichtlich medizinische Untersuchung unentbehrlich.

- f) Bur Entschuldigung von rechtswidrigen Handlungen, weil sie in einem frankhaften Bustande begangen worden, z. B. eines Mordes der während des Nachtwandelns vollzogen seyn soll.
- g) Gefangne, die entweder in ein besseres Gefängnis ju kommen wunschen, oder von ihren Fesseln befreit sehn wollen, oder andere als die gewöhnliche Rost begehren, geben sich, um ihre Absichten zu erreichen, oft für krank aus. Gewöhnlich verläßt sich das Gericht in solchen Fällen auf das Gutachten des zur Behandlung der Gefangenen angesstellten Arztes. Sollte der Gefangene jedoch begehren, daß noch ein zweiter Arzt zur Untersuchung herbeigezogen werde, so durfte ihm dies wohl nur in den Fällen abzuschlasgen sen, in denen die Furcht, daß er entsliehen könne, jede andere Rücksicht überwiegt.
- h) Milderung oder Abanderung einer zuerkannten Strafe, oder selbst nur Aufschub ihrer Bollziehung zu er= langen. Verbrecher geben sich dieserhalb oft für frank aus, und spiegeln selbst diese oder jene Krankheit, dieses oder jenes Gebrechen vor. Um weder einem solchen Unglücklichen Unrecht zu thun, noch den Lauf der Gerechtigkeit auszuhal=

ten, ist in Fallen dieser Art eine vollständige gerichtlich= medizinische Untersuchung anzuordnen. Tehler und Kranksheiten, von denen die Betheiligten glauben, daß sie Geschlechtes=Unvermögen bewirken könnten, werden oft, um eine Schescheidung zu erlangen, oder um der Vaterschaft eines unehelichen Kindes zu entgehen, oder um Geschlechtes-Versachungen von sich abzuwälzen, vorgespiegelt.

- i) Dagegen wird auch wohl eine frankhafte Erhöhung des Geschlechtstriebes vorgeschützt, um Geschlechts Berbreschen, &. B. Nothzucht, naturwidrige Unzucht u. s. w. damit zu entschuldigen.
- k) Um eine falsche Anklage über Nothzucht und Anasbenschändung zu begründen, werden die weiblichen Geburtestheile und der After oft auf betrügerische Weise verlegt, und dabei die allgemeinen Krankheits = Zufälle vorgespiegelt, die diese Verbrechen nach sich zu ziehen pflegen.
- 1) Weiber geben, nach erlittenen Mißhandlungen, oft vor zu frühe geboren zu haben, um ihre Gegner desto härter anklagen zu können. Bisweilen geschieht dies auch nur, um eine fälschlich vorgegebene Schwangerschaft durch eine solche Täuschung zu bestätigen. Krankheiten und Gebrechen, von denen man glaubt, daß sie wegen dieser vier letzteren Ursachen vorgespiegelt würden, erfordern stets eine vollstänzdige gerichtlich = medizinische Untersuchung.

#### §. XXIX.

Wegen welcher der angeführten Ursachen diese nun auch vorgenommen sehn mag, so mussen die gerichtlichen Aerzte, wenn sie sich überzeugt haben, daß der Untersuchte mit dem vorgegebenen Uebel wirklich behaftet ist, stets auch auf den Grad desselben Rücksicht nehmen, und in ihrem Gutachten bestimmt erklären, ob dasselbe überhaupt die rechtliche Wirzläng haben könne, auf die seinethalben Anspruch gemacht

wird, und wenn dies der Fall ist, ob auch in dem Grade, in welchem es vorhanden ist.

#### §. XXX.

Unter den gur erften Claffe geborigen Gebrechen und Krankheiten werden von Betrügern vorzugsweise die langwierigen, von außen her dem Nichtkenner nicht auffallenden Sehler des Gesichts vorgeschützt, entweder um sich von Verpflichtungen, denen Genuge ju leiften ein gutes Schvermogen erforderlich ift, lodjumachen; oder um rechte= widrige Handlungen, unter dem Vorgeben, fie feven blos aus dem Unvermogen, Perfonen und Wegenstande, die fich in der Rabe befunden hatten, ju feben und zu unterscheiden, begangen worden, zu entschuldigen, um fich von der daraus entstehenden Berantwortlichkeit zu befreien; oder, vorzüglich gangliche Blindheit, um ihre Identitat zu leugnen, und fich fur Andere auszugeben, als fie wirklich find. Im Allgemeinen werden ofter Schwache des Gesichts und fehlerhaf= tes Schvermogen, als gangliche Blindheit vorgeschutt, in= dem die lettere einen viel größeren Zwang auflegt als die erstern, und daher auf die Lange nicht fo leicht zu behaup= ten ift. Ueberdies wird es folden Betrügern, vorzüglich Beugen gegenüber, die fie von Jugend auf gekannt haben, fcwerer die Gintrittebeit, die Urfachen und die Entstehungs= art einer vollkommenen Blindheit mit einiger Wahrschein= lichfeit anzugeben, als einer blogen Abnahme des Geh= vermogens.

#### S. XXXI.

Die Gesichtssehler, die nach meiner Erfahrung am häusigsten vorgegeben werden, sind Kurz = und Weitsichtig= feit, Trüb = und Doppelsehen, Tag = und Nachtblindheit; und ganzliche Blindheit. Kurzsichtigkeit heißt der Gesichts= fehler, bei dem Gegenstände, die zwei bis zwanzig 30st vom

Auge entfernt sind, nicht mehr deutlich unterschieden werden tonnen. Fernsichtigkeit ist der entgegengesetzte Tehler, bei dem entfernte Gegenstände deutlich, nahe undeutlich gesehen werden. Bei der Trübsichtigkeit sieht der Leidende Alles wie im Nebel; und beim Doppelsehen zweisach. Der Tag= blinde sieht am Tage und bei hellem Lichte wenig oder nichts, der Nachtblinde aber kann beim schwachen Lichte und in der Dämmerung nichts unterscheiden.

### §. XXXII.

Um als kurgsichtig oder weitsichtig zu gelten, glauben Betruger gemeiniglich, es fen hinreichend eine Brille gu tragen, und zu behaupten, daß sie ohne diese entweder nabe oder entfernte Gegenstände nicht feben, und unterfcheiben fonnten. Der Argt muß bier zuerft die Brille betrachten, um zu sehen, ob fie fur den vorgegebenen Suftand paßt. Eragt ein angeblich Rurzsichtiger eine gewolbte (convere) Brille, und ein, feiner Behauptung nach Fernsichtiger eine hohle, oder sind die Glafer gang flach, so ist der Betrug gleich entdeckt. Soute die Brille fur den angegebenen Sehler paffen, fo muß man versuchen, ob der Erager derfelben auch wirklich damit sehen kann. Man lagt ihn durch sie des= halb lefen, oder entfernte Gegenstande erkennen, und fieht, ob er dazu fabig ift. Rubrt ein folder Menfch feine Brille bei sich, fo reicht man ihm eine, die fur ihn passen mußte, und bemerkt ob er dadurch sehen kann. Ihrer Angabe nach fehr Kurzsichtigen halt man auch ein Buch gang nahe vor die Augen, und fordert fie zum Lefen auf. Ronnen fie dies nicht, da sie doch fonst lefen konnen, so ist ihre Angabe falfch. Da man jedoch Beispiele bat, daß Menschen ce durch allmählige Angewöhnung dahin gebracht hatten, durch iede Brille, und ohne sie in der größten Rabe feben und

lefen zu konnen\*), fo darf man es bei diesen Berfuchen nicht allein bewenden laffen, fondern man muß auch auf das Alter des zu Untersuchenden, auf feine Beschäftigung, auf den Bau und auf die Beschaffenheit seiner Augen Rucksicht nehmen. Kurzsichtigkeit trifft man mehr bei jun= geren Personen, Weitsichtigfeit bei alteren. Menschen die, ihrer Befchaftigung wegen, febr nabe Wegenstande unaus= gefeht recht genau betrachten muffen, werden mit der Beit eben fo gut furgfichtig als diejenigen, die fich oft und an= haltend der Fernglafer bedienen mußten. Bei Rurgfichtigen ist die durchsichtige Hornhaut gemeiniglich start gewolbt, bei Weitsichtigen aber mehr flach. Hierbei darf man jedoch nicht vergeffen, daß die Urfachen beider Uebel haufig von in= neren, von außen ber nicht fichtbaren Fehlern, g. B. der Rryftall = Linfe abhangen, daß ein Auge bisweilen furgfich= tig und bas andere fernsichtig fenn fann, und daß es fogar nicht an Beispielen periodischer Kurgsichtigkeit fehlt \*\*).

# §. XXXIII.

Das Trübsehen besteht darin, daß der damit Behaftete alle Gegenstände wie im Nebel sieht. Dieser Fehler hängt, wenn er ohne Entzündung der Augen oder Augenlider vorstommt, bald von einem Nebel oder Flecken in der durchssichtigen Hornhaut, bald von Trübung der in der vorderen Augenkammer enthaltenen wäßrigen Flüssischt, bald von einer Berdunkelung der Arystall-Linse, und ihrer Kapsel oder der Glaß-Feuchtigkeit, und bald von einem Fehler des Sehnerven ab. Die vier ersten Ursachen sind bei einer ge-

<sup>\*)</sup> Fodéré traité de médecine legale. Paris, 1812. II. p. 480.

<sup>\*\*)</sup> Joseph Beer, Lehre der Augenkrankheiten, 2ter Theil. Wien, 1792. 5tes Rap. S. 59. Anmerkung S. 103. und S. 67. S. 112.

naueren Untersuchung der Augen leicht wahrzunehmen \*), die letzte aber oft schwer zu erkennen. Wenn indessen das Sehloch entweder ungewöhnlich eng oder weit ist, und wenn es sich bei schwächerem oder stärkerem Lichte in seiner Weite nicht verändert, ohne daß man zu sürchten braucht, daß dies durch Eintröpfeln einer narkotischen Substanz kurz vorher bewirkt worden, so ist auf einen im Entstehen bez griffenen schwarzen Staar zu schließen, der sich durch eine solche Trübsichtigseit oft zuerst ankündiget. Fehlen alle diese, den besonderen Ursachen entsprechende Werkmale, so ist das vorgegebene Uebel entweder gar nicht vorhanden, oder es ist von einer geringen und vorüberzehenden Ursache, wie von einem Schnupfen, oder von einer leichten Augensentzündung abhängig.

## §. XXXIV.

Das Doppelsehen hangt meistens mit dem Schielen zusammen, und ist dann leicht zu erkennen. Kommt es ohne Schielen vor, so liegt der Fehler gemeiniglich nur in einem Auge, und man erkennt das wirkliche Daseyn des Uebels dann daran, daß man dem vorgeblich damit Behafteten erst das eine Auge, und dann das andere schließen läßt, wobei das zuerst geschlossene wieder geöffnet wird. Sagt er dann, daß er nur mit einem Auge doppelt sehe, so kann man seiner Aussage gemeiniglich ohne Bedenken Glauben schnen. Bisweilen sind jedoch auch beide Augen sehlerzhaft, doch psiegt der Kranke auch in dem Fall den wirkslichen Gegenstand deutlicher zu sehen, als das falsche Bild

<sup>\*)</sup> Betrüger verstehen jedoch mehrere davon kunftlich nachtuahe men. Co bringen sie durch Aufstreichen verdunter Salpeters fäure auf die Hornhaut Verdunkelung derfelben hervor, und geben dem Auge selbst das Ausehen, als sen es mit dem grauen Staar behaftet.

deffelben. Thut er daber, als wenn er beide nicht von ein= ander unterscheiden konnte, und greift deshalb immer bei dem rechten Gegenstande vorbei, so wird es mahrscheinlich, daß er zu tauschen beabsichtiget. Als Ausnahme ereignet es sid) jedoch mitunter wirklich, daß, er den wirklichen Ge= genftand von dem Scheinbaren nicht unterfcheiden fann. Dies Hebel fommt übrigens sowohl vorübergehend und periodisch, als auch anhaltend vor. Um oftersten hangt es von einer ungewöhnlichen Reifung, oder einem frankhaften Bustande des Sehnerven ab, die haufiger in allgemeinen Leiden, wie in allgemeiner Bollblutigkeit, Blutandrang nach dem Ropfe, in einem hypodyondrischen und hysterischen Bustande, Unter= leibs = Rrantheiten, befonders auch in Samorrhoiden und Wurmern u. f. w., als in ortlichen Urfachen ihren Grund baben. Sichtbare Kehler an den Augen, aus denen man auf Doppelfeben schließen fann, find wohl nur: Unebenheit der durchsichtigen Hornhaut, wodurch sie in zwei oder meh= rere ungleich gewolbte Flachen getheilt ift \*); Ungleichheit derselben auf beiden Augen, fo daß fie an einem ftark ge= wolbt, und an dem anderen flach ift; und zwei Deffnungen in der Regenbogenhaut, die sich aber dicht bei einander be= finden muffen. Sollte das Doppelfeben von einem begin= nenden schwarzen Staar herruhren, so erkennt man dies an den von diesem Uebel abhangigen Nebenzufallen, die dann damit verbunden find.

## §. XXXV.

Tag = und Nacht = Blindheit find Fehler, die zu man= chen Berufsarten und zur Erfulung von vielerlei Berpflich= tungen ganz unfähig machen, und felbst zur Entschuldigung einiger rechtswidriger Handlungen dienen konnen. Sie

<sup>\*)</sup> Halleri elementa physiolog. Tom. V. p. 85.

werden daher nicht gang felten vorgefchust. Die erftere (Nyctalopia), bei der der Kranke an einem fogar nur måßig hellen Orte entweder schlecht und undeutlich, oder gar nicht fieht, ift entweder mit Lichtscheue (Photophobia) verbunden, ja häufig davon allein abhängig, oder ohne sie vorhanden. Im ersten Fall find die Augenlider oder die Augen felber haufig entzundet; wenn fie dies aber auch nicht find, so thranen sie doch bestandig, die Pupillen find er= weitert, und sie sind gegen jeden einfallenden Lichtstrahl so empfindlich, daß die Augenlider fich darauf unter Schmerzen fogleich frampfhaft verschließen. Wenn an Diefen Erschei= nungen nicht eine funftlich erregte Urfache, g. B. Mugen= Entzündung, Schuld ift, fo laffen fie an dem wirklichen Dafenn des lebels, und an der Abwefenheit jeder Taufchung nicht zweifeln. Im zweiten Fall hangt das Uebel oft von einer theilweisen Verdunkelung, entweder der Hornhaut, oder der Rryftall = Linfe, gerade in ihrer Mitte, ab, die we= " gen stärkerer Zusammenziehung des Sehlochs bei hellem Lichte das Einfallen der Lichtstrahlen hindert, es aber bei feiner ftarferen Erweiterung in der Dammerung geftattet. Diefe Urfachen Schwächen zwar das Geben bei Sage, fie beben es aber nicht gang auf, und fie felber find dabei leicht ju erkennen. Um fcmierigsten ift die Unterscheidung mischen Wahrheit und Taufdung, wenn die Tagblindheit von einem beginnenden schwarzen Staar abhangt, wohl gar die Meufferung diefes Uebels ift, das periodifch am Morgen eintritt, und am Abend wieder verschwindet. Sier konnen fast nur die Urfachen und die übrigen Erscheinungen des schwarzen Staars, und besonders die große Unbeweglichkeit der Pupille Aufschlusse ertheilen. 2Bo sie angetroffen wer= den, ift auch die Sagblindheit nicht zu leugnen, wo fie aber fammt den Kennzeichen jedes anderen franthaften Buftandes

von dem sie bewirkt werden konnten, sehlen, da ist absicht= liche Täuschung sehr wahrscheinlich. Giebt sich der Kranke während des Tages für ganz blind aus, so muß man die nämlichen Versuche mit ihm anstellen, wie mit ganz Blinzden. Ueberhaupt muß man darauf achten, wie er sich Abends, bei fünstlicher Erhellung seines Aufenthaltsortes, besonders wenn man vorher seine Ausmerksamkeit auf sich selber ableiten konnte, beträgt.

# §. XXXVI.

Die Abend = oder Nacht = Blindheit ist ebenfalls häusig ein Zusall eines anfangenden, oder periodischen schwarzen Staars, und kann dann nur auf die nämliche Weise erskannt werden wie die, aus eben dieser Quelle entstandene, Tagblindheit. Bisweilen verursacht sie jedoch blos das zu helle Licht\*), von dem die Augen den Tag über getroffen werden. Hat sie hierin ihren Grund, so läst sie sich durch Beschirmung der Augen gegen den Einsluß des Lichtes eben so leicht erkennen als heilen. Der Kranke darf dann nur den Tag über eins, oder beide Augen zubinden, um am Abend wieder völlig so gut zu sehen, als er je vorher wäherend der Dämmerung sahe.

### §. XXXVII.

Vollfommne Blindheit ist freilich stets von bestimmten Ursachen abhängig, deren Wirkungen theils an dem allgemeinen Zustande, und theils an der drelichen Beschaffenheit der Augen des davon Ergriffenen zu erkennen sind; dennoch sind die ersteren oft so versteckt, die letzteren aber so wenig deutlich ausgeprägt, daß man durch sie allein nicht zur

<sup>\*)</sup> Man beebachtet dies Uebel deshalb häufig in den Tropensgegenden. M. f. Royal Naval Biography or Memoirs of the Services of all the Flagg-Officers, Rear Admirals, etc. by John Marshall Lieut. R. N. Supplem. Part. IV. London, 1830. 8.

Ueberzeugung gelangen kann, ob ein der Taufchung vers
dächtiger Mensch, der sich für blind ausgiebt, wirklich blind
ist oder nicht. Außer der sorgfältigsten Erforschung jener
Ursachen und Wirkungen; sind daher in Fällen dieser Art
auch alle die Versuche anzustellen, die den Betrüger entlars
ven, die Angabe des wirklich Blinden aber bestätigen fons
nen, und selbst die Anwendung der bei wahrer Blindheit
zweckmäßigen Mittel ist nicht zu vernachläßigen.

## §. XXXVIII.

Die vollfommne Blindheit, die nicht in offenbaren, und gleich beim ersten Blicke leicht zu erkennenden Fehlern ihren Grund hat, ist bald von Krankheiten der Negenbogenschaut, bald der Linse und ihrer Kapsel, bald der Feuchtigskeiten des Auges, vorzüglich der Glasseuchtigseit, und bald des Schnerven abhängig. Manche dieser Uebel kommen nicht bloß öfters in Verbindung mit einander vor, sondern sie stehen gar oft in einem ursächlichen Zusammenhange mit einander, wie die Krankheiten der Negenbogenhaut, und die Fehler entweder der Linse und ihrer Kapsel, oder des Schnerven.

# §. XXXIX.

Daß die Regenbogenhaut krank ist, sieht man bald an der ungewöhnlichen Weite, oder ungewöhnlichen Enge des Sehlochs, und bald an seiner unregelmäßigen Gestalt, wostei es entweder beständig oder periodisch sowohl in der Dämmerung, als auch bei hellem Lichte, unbeweglich ist. Bei periodischer Unbeweglichkeit ist gemeiniglich auch die Blindheit nur periodisch. Verengerung und Ungleichheit der Pupille sind häusig mit Verwachsung derselben, entweder mit der inneren Fläche der durchsichtigen Hornhaut, oder mit der Linsen = Kapsel verbunden. Diese Fehler sind leicht zu erkennen, und auf keine Weisse nachzuahmen. Nicht so

verhalt es sich mit der Erweiterung der Pupide, die durch das Einbringen narfotischer Substangen nicht weniger un= mittelbar in das Auge, als auch, auf anderen Wegen, in den Rorper, mit vorübergehender Aufhebung des Sehver= mogens, auf eine Zeitlang erregt werden fann. Um durch sie nicht getäuscht zu werden, muß man deshalb, nachdem man die Verbergung folder Substanzen an und im Ror= per, g. B. im Mastdarm, und die Erlangung neuer Borrathe davon unmöglich gemacht hat, dann der Taufchung Berdachtige hinreichend lange, und zwar um gang gewiß ju fenn, daß die Wirfung diefer Stoffe wieder aufgehort hat, wenigstens zwei Sage und Rachte lang, unter bestan= diger und strenger Aufsicht halten. Wenn die Erweiterung der Pupille dennoch unverandert geblieben, und wenn die in frankhaftem Zustande damit gewöhnlich verbundenen Bufalle, wie j. B. Lichtscheu, gleichfalls zugegen find, fo lagt fich die Wahrheit der Angabe nicht bezweifeln.

### 6. XL.

Berdunkelung der Linsen Rapsel und der Linse selber können, wenn sie an der Blindheit Schuld sind, dem Bliefe des ausmerksamen Arztes nicht entgehen. Das Nämliche gilt von der Undurchsichtigkeit der in der vorderen Augenskammer enthaltenen Flüssischt, und von der Augenwassersucht, die das Schvermögen jedoch öfter schwächen, als es ganz rauben. Die Verdunkelung der gläsernen Feuchtigsteit, oder der so genannte grüne Staar, ist weniger leicht zu erkennen, doch geben die ganz eigne grünliche Farbe des Auges, und die Erscheinungen des gemeiniglich damit versbundenen entweder schwarzen oder grauen Staars zureischende Unterscheidungs Merkmale.

#### §. XLI.

Um Schwersten ift in zweifelhaften Fallen die Blind=

beit zu erkennen, die vom schwarzen Staare berrührt, indem die mit ihm verbundenen sichtbaren Beranderungen an und in dem Auge oft fo wenig auffallend find, daß felbst auß= gezeichnete Augenarzte fie nicht mit der Bestimmtheit unterscheiden fonnen, daß sie daraus, in gerichtlichen Fallen, über wahre oder verstellte Blindheit einen sicheren Schluß gu machen im Stande waren. Borgugeweife gilt dies beim Anfange des Uebels, wenn das Schvermogen noch nicht gang aufgehoben ift, und bei der periodifchen Blindheit. Bur den ausgebildeten schwarzen Staar giebt es jedoch ein Rennzeichen, das ungertrennlich von ihm ift, namlich: das Starrfeben, abwechselnd mit unzwedmäßigen Bewegungen der Augen, die mit dem Schielen Achnlichfeit haben. Der Rrante richtet namlich nie beide Augen zugleich auf einen Gegenstand, und fann auch jedes Auge allein nach einem ihm vorgehaltenen Rorper nicht fo hinwenden, daß diefer vollkommen in seine Schare fiele\*). Da etwas Achuli= ches jedoch auch bei Sehenden, anderer Urfachen wegen. vorkommt, fo lagt fich die Gegenwart des schwarzen Staars daraus allein noch nicht folgern. Um sichersten wird der gerichtliche Urst in zweifelhaften Fallen diefer Urt zu Werfe geben, wenn er auf die angegebenen Urfachen des Hebels, auf feine Entstehung und Ausbildung, und auf alle es begleitende Bufalle und Erscheinungen, vorzugeweise auf den ftarren Blick, weil das Auge durch feine fichtbaren Gegenstande angezogen wird, und auf die geringe Beweg= lichkeit der Pupille, zugleich Ruckficht nimmt.

### §. XLII.

Mur wo diefe ihn im Stich laffen, darf er den an= geblich Blinden, mit der gehorigen Vorsicht, auf Proben

<sup>\*)</sup> Beer a. a. D. 2. Thi. S. 31.

stellen, durch die er sich, Falls er auf Täuschung ausgeht, seicht verräth. Dahin gehören, das plößliche Hinfahren mit einem scharsen Körper gegen das Auge; das in den Weg Stellen von Gegenständen an Orten, wo sie nicht erwartet werden können, woran der wirklich Blinde anstößt, während der Betrüger sie zu vermeiden sucht; das hinfühzen an das User eines Flusses, in den der Schende nicht leicht hineinschreiten wird. Es sehlt jedoch keinesweges an Beispielen\*), daß Betrüger alle solche Proben, ohne sich zu verrathen, sehr wohl bestanden, weshalb man darauf allein keinen zu großen Werth legen dars. Das sicherste Mittel, in zweiselhaften Fällen zur Erkenntniß zu gelangen, besteht in anhaltender Beobachtung des Verdächtigen, unter Umständen und Verhältnissen, in denen er sich ohne Schen nicht wohl behelsen kann, und sich völlig unbemerkt glaubt.

# §. XLIII.

Gehörschler scheinen sich noch leichter vorspiegeln zu lassen, als Fehler des Gesichtes, da sie meistens ohne erkenns bare Vehler der Ohren vorkommen, und durch ihre Unterssuchung schwer und selten zu erkennen sind. Sie werden daher von Betrügern, aus den nämlichen Gründen wie Gesichtes-Fehler, in der That auch häusig vorgeschützt. Nach Verschiedenheit ihrer Zwecke wollen dergleichen Menschen dann entweder von Kindheit an taub gewesen sen, in welschem Fall sie auch zugleich Stummheit vorspiegeln mussen,

<sup>\*)</sup> Mahon medecine legale Tom. I. p. 360 erzählt einen Fall, in dem ein Mensch, der sich blind stellte, grade zu in einen Fluß hinein ging, an dessen Ufer man ihn gestellt hatte, ohne sich im mindesten zu verrathen. — Proben dieser Art sollten, wenn auch alle mögliche Vorkehrungen gegen das Ertrinken getroffen worden sind, doch wegen der davon ungertrennlichen Erkältung und des Schrecks, doch nicht angestellt werden dursen.

oder sie behaupten, es erst in spåterer Beit geworden zu fenn. Die Letzteren geben meistens nicht vollfommne Taubsheit, sondern nur einen hoheren oder geringeren Grad von Schwerhorigkeit vor, bei dem oft noch andere Zufälle, als Schmerzen, und Ausflusse, selbst übelriechende, aus den Ohren zugegen seyn sollen.

# S. XLIV.

Bei der über das wirkliche Dasenn dieser Kehler angustellenden gerichtlich = medizinischen Untersuchung muß der Arit auf die Gefichtszüge, und auf das gange aufere Unfehen des Berdachtigen, die bei Tauben immer etwas Eigen= thumliches haben, auf die Beschaffenheit feiner Ohren, und vorzüglich auch des Gehörganges, in dem fich nicht felten fremde, oft übelriedjende Stoffe, die, um den Betrug ju unterftuben, vorher funftlich hineingebracht worden maren. oft indeffen aud ungewöhnliche Berengerungen, Auswuchste u. m. dgl. befinden, und auf das Innere des Mundes feine Aufmerksamkeit richten. Dabei bat er die Entstehunges art und die vorgeblichen Urfachen des Uebels in Unschlag zu bringen, und auf das Verhalten des vorgeblich Tauben oder Schwerhorigen bei Ueberrafchungen, oder unter Umstånden und in Lagen, in denen er fich nicht beobachtet glaubt, Rudficht zu nehmen.

# §. XLV.

Bei den, ihrer Neußerung nach, Taubstummen macht es einen großen Unterschied, ob sie ohne allen für sie passenden Unterricht groß geworden sehn wollen, oder ob sie eine angemessene Unterweisung bekommen zu haben behaupten. Die ersteren zeigen, wenn sie wirklich taubstumm sind, eine große Nachahmungsgabe, vermöge deren sie bald eine ziemlich verständliche Seichensprache erfinden, deren sie sich mit großer Gewandtheit bedienen. Dabei bewegen sie auch

den Mund, wie sie es von Andern sehen, und stoßen raube und ungrtifulirte Laute aus. Betruger find in ihrer Nach= ahmung viel weniger gludlich, die Beichen, derer fie fich Statt der Sprache bedienen, find viel zusammengesetzter und unverständlicher, und sie huten sich wohl, Tone von sich ju geben, weil sie sich dadurch fogleich zu verrathen furchten. Saubstumme, die Unterricht erhalten haben, sprechen oft febr deutlich, doch ftets fo, daß man gleich bemerkt, daß sie die menschliche Sprache nie gehort haben. Ihre Sprache ift langfam rauh, ohne Erhebung und Sall der Stimme, und weil fie die einzelnen Buchstaben gleichfam aussprechen, stets etwas gedehnt. Dabei feben sie dem, mit dem fie fprechen, immer nach dem Munde, und fonnen fich, weil fie feben muffen, was er fpricht, im Dunkeln, und fobald fie ihn nicht erblicken, nicht mit ihm unterhal= ten. Wenn fie fchreiben, fo gefchieht dies genau fo, wie ihnen vorgeschrieben murde, niemals feben fie aber Buch= staben und Sylben fo, wie fie bei der Aussprache ins Gebor fallen, was dagegen von ungebildeten Leuten, die fich nur taubstumm stellen, gewöhnlich gefchicht\*).

## §. XLVI.

Vorspiegelung, sowohl von Caubstummheit als gang= licher Taubheit, wird häufig durch ein unerwartet hinter dem Rucken des Vetrügers erregtes starkeres Geräusch, oder

<sup>\*)</sup> Zum Beweise hierfür dient der merkwürdige Fall vorgespiegelter Taubstummheit des Victor Fan, oder wie er sich nannte, V. Travanait, den Foderé (traité de médecine legale T. II. p. 478.) erzählt. Dieser Vetrüger behauptete, das Schreiben vom Abbé Sicard erlernt zu haben, der jedoch, wie er einen Vrief von ihm sahe, sogleich erklärte, er könne nicht taubstumm geboren senn, indem er nach dem Gehör schriebe, da doch die Taubstummen nur nach dem, was sie sähen, schreiben könnten.

durch eine unerwartete Anrede, Befchuldigung eines Berbrechens, Mittheilung einer fur ihn wichtigen Nachricht u. f. w. entdeckt, indem allen Berfuchungen diefer Urt ju widerstehen, einem Sorenden fast unmöglich ift. Doch bat man Beifpiele, daß Einzelne dies Jahre lang zu thun im Stante waren. Wogu fie indeffen im Wachen geschieft find, das vermogen fie im Schlafe nicht. Angebliche Saubstumme sprechen febr oft im Traume, und werden eben fo wie Menschen, die erft nachdem fie zu sprechen gelernt hat= ten, taub geworden zu senn falfchlich vorgeben, wenn sie die Ohren nicht vorher funstlich verschloffen hatten, durch einen lauten Schall, wie j. B. durch den Anall einer Vi= stole, die über ihrem Ropfe abgefeuert wird, aus dem Schlafe aufgeschreckt. Bu diesem Versuche darf der gerichtliche Urit, der damit von dem Schreck ju befürchtenden Gefahr wegen, jedoch nur in den Fallen Schreiten, in denen alle andere Mittel die Wahrheit zu entdecken vergeblich angewendet wurden. Vorgeschufte geringere Grade der Taubheit ent= deckt man meistens dadurch, daß man mit Leuten, die auf diese Weise tauschen ju wollen verdachtig find, zuerst laut ju sprechen anfangt, hernach aber, fo wie sie sich fur den Gegenstand des Gespraches interessiren, die Stimme finfen lagt, und nun bemerkt, ob fie das leifer Gefprochene eben fo gut verstehen, als das vorher laut Gesagte. Gelingt dies nicht, fo giebt meistens doch eine langer fortgefette Beobachtung hinreichende Mittel und Gelegenheit, den Be= trug ju entdecken.

### δ. XLVII.

Stummsein ohne Gehörsehler kann von Mangel oder Lähmung der Zunge, oder der Stimmnerven abhängen. Im ersten Fall ist die Zunge dunn, wie abgemagert, zusammensgedrückt, oder nach hinten zurückgezogen. Sie liegt auf dem VI.

Boden der Mundhöhle, und ist wenig oder gar nicht bes weglich. Im anderen kann der Kranke überall keinen Laut von sich geben, und Husten und Niesen sind bei ihm tonloß. Berhält es sich anders, so ist Betrug im Spiel. Heiserkeit, die die Sprache unverständlich macht, ist stets mit anderen Fehlern der Athmungswerkzeuge verbunden, die an gleichs zeitigen eigenthumlichen Merkmalen kenntlich sind.

## §. XLVIII.

Schmerzen und schmerzhafte Krankheiten werden häufig als Folgen zugefügter Gewaltthatigkeiten und dadurch be= wirkter innerer Berlegungen vorgeschütt; oft follen fie gur Befreiung von gewiffen laftigen Berpflichtungen dienen; und nicht minder haufig werden fie von Gefangenen und Berurtheilten vorgegeben, um in ein befferes Gefangniß gu fommen, von Seffeln befreit zu werden, oder eine fchmerg= hafte und laftige Strafe, die ihnen zuerkannt ift, mit einer erträglicheren vertauscht zu sehen. Da der menschliche Ror= per vielen Schmerzen unterworfen ift, die sich weder durch eine Veranderung des Theile, an dem fie vorkommen, noch durch gangliche Storung feiner Berrichtungen, und eben fo wenig an allgemeinen Rrantheits = Erfcheinungen, als 216= weichungen im Pulfe, ungewöhnliches Unsehen u. f. w. erkennen laffen, fo gehort ihre Vorfpiegelung zu denen, die am schwersten, ja oft überall nicht zu entdeden find.

# §. XLIX.

Damit der gerichtliche Arzt jedoch einen Leitfaden habe, nach dem er sich richten kann, muß er folgende Mo= mente wohl berücksichtigen:

- a. die Entstehungsart und die Urfachen der Schmerzen;
- b. die Dauer derfelben;
- c. ihren Gig, ob in inneren oder außeren Theilen,

ob beschrankt oder ausgedehnt, auf einer Stelle haftend oder herumgiehend;

- d. die Art der Schmerzen, ob heftig oder geringe, anhaltend oder aussetzend, ob stechend, brennend, reißend u. f. w.;
- e. ihre Wirkungen und Folgen, sowohl die augen= blicklichen, als auch die durch ihre langere Dauer bewirkten, wobei man besonders auch auf den Puls Rucksicht neh= men muß;
- f. die gleichzeitigen Wirfungen ihrer Urfachen.

# §. L.

Seit wann ein Menfch die Schmerzen gehabt bat, über die er klagt, und wie sie sid angefangen haben, muß er wenigstens ungefahr angeben fonnen, über ihre Urfachen ift er jedoch oft felber in Ungewißheit. In Fallen diefer Urt muß der Argt alles Borbergegangene, was den Berdachtigen betroffen bat, genau untersuchen, um über das Dasenn folder Urfachen in Gewißheit zu fommen. Glaubt er der= gleichen aufgefunden ju haben, oder giebt der angeblich Rrante einige davon an, fo hat er zu untersuchen, ob fie mit dem Sige und der Urt der Schmerzen, mit ihrer Entstehunge= weise und Dauer, und mit den sie begleitenden Bufallen, übereinstimmen oder nicht. Der Git der Schmerzen ift überhaupt aber, wenn man alle Nebenumstande dabei in Unschlag bringt, fur die Unterscheidung, ob sie mahr oder vorgespiegelt find, von großer Wichtigkeit. Innere anhal= tend schmerzhafte Empfindungen seinen, wenn sie nicht nach einer deutlich vorliegenden Urfache feit Rurgem erft entftan= den, und offenbar entzundlicher oder nervofer Urt find, flets einen fruher vorhanden gewesenen Rrantheits = Bustand, und oft ein jurudgebliebenes Leiden wichtiger Eingeweide vor= aus, bas fich durch die neben den Schmerzen bemerkbaren

Bufalle, die von ihrer gestorten Verrichtung berruhren, außert. Go find anhaltende Ropfschmerzen gewöhnlich mit Betäubung, Brennen der Augen, Lichtscheu, Unvermogen in aufgerichteter Stellung auszudauern, und fich lebhaft zu bewegen, Sige und vollem harten Pulfe, oder Ralte der Gliedmaßen und fleinem zusammengezogenen Pulfe verbnn= den. Rach Verschiedenheit ihrer Urfachen ift das Gesicht dabei entweder roth, und felbst aufgetrieben, oder fehr bleich. Im ersten Fall flagen die Rranten oft über Schwindel und Rlopfen im Ropfe, auch die Augen find roth, aus der Nase fommt, besonders beim Niefen oder Schnupfen, etwas Blut und der Puls ift hart und voll; im anderen aber muffen fie viel gahnen, und haben zwischenher frampfhafte Bufalle, befonders frampfhaftes Bergieben der Gefichtsmuskeln, und unwillführliches Lachen, oder Beinen. Die Gliedmaßen find falt, und der Puls flein. Diefe befinden fich, nachdem fie Etwas genoffen, und felbst geistige Betrante in paffender Menge zu fich genommen haben, vorübergehend beffer, jene aber übler darnach. Gelten fieht man andauernde Ropf= schmerzen ohne gleichzeitige Magen = und Unterleibs = Beschwerden, und bei Beibern ohne daß der Monatefluß dar= auf einwirkte. Beim Gesichtsschmerz, wenn man ibn zu den innerlichen rechnen darf, geben das periodifche Eintre= ten, feine große heftigfeit, das frampfhafte Buden der Ge= fichtemueteln, die Rothe des Auges, und die Sufammen= ziehung der Augenlider auf der leidenden Seite; die auch nach dem Unfalle nicht gang wieder verschwinden, hinreichend bezeichnende Merkmale ab. Schmerzen in der Bruft, wenn fie nicht blos in den Muskeln ihren Gis haben, nehmen gewöhnlich beim tiefen Ginathmen, beim rafcheren Geben, und beim Treppen = oder Berg = Steigen gu, wobei denn jugleich Rurzathmigfeit und Sufteln einzutreten pfligen.

Baufig find damit auch Bergklopfen und ungleicher Puls verbunden. Weiber fuhlen bisweilen in den Bruften\*) an= haltend die furchterlichsten Schmerzen, ohne daß man daran irgend etwas Ungewöhnliches entdecken fann. Man fabe fich zu ihrer Ausschneidung gezwungen, und fand dennoch hernach in ihrer Substang nicht die geringste frankhafte Beranderung. Druck und Schmerzen im Magen find zwar haufig mit Mangel an Egluft, mit Ueblichkeit und felbst mit Erbrechen verbunden, doch ift dies feinesweges immer der Fall. Gin Taglohner, der bei gutem Appetit, gutem Unsehen und ziemlichen Rraften mehrere Jahre lang über einen schmerzhaften Druck im Dlagen geklagt, dabei jedoch stets schwer gearbeitet hatte, starb nach einem reichlichen Genuffe von Speckflogen ploglich. Bei der angestellten Leichenzergliederung trat das Genoffene aus der Bauchhohle, fowie sie geoffnet wurde; hervor, und bei naherer Unter= fuchung fand ich beide Wande des Magens von einer Deff= nung durchbohrt, aus der es geflossen mar, die eines Tha= lers groß, und nach ihren glatten Randern zu urtheilen, schon sehr lange da gewesen seyn mußte. Man findet, be= sonders bei alten Brannteweintrinkern, oft den Magen in großem Umfange vom Rrebs gerftort, ohne daß fie wahrend des Lebens über andere Befdmerden als faum über einen geringen Schmert in der Magen = Gegend geflagt hatten. Wenn jedoch der vorgebliche Rrante bei guter Efluft und Verdauung feine ungewohnliche gelbgraue Gefichtefarbe bat, wenn er nicht mager ift, der gange Bauch nicht aufgetrieben, oder die Oberbauchgegend nicht ein wenig erhoben

<sup>\*)</sup> Mastodynia nervosa, nach Grafe. Einen neueren Kall sehe man im Journal der prakt. Heilkunde, h. von Huseland und Osann. 1830. 8. Stück. August.

und empfindlich, und die Mittel= und Unterbauchgegend dagegen etwas mehr eingefallen ift, wenn feine Stuhlaus= leerungen regelmäßig find, er bei Rraften ift, gut schlaft, und feine angeschwollnen Gufe bat, so ift der Magenschmerz entweder gang erlogen, oder doch nicht von der Urt, daß er bei Rechtsverhaltniffen besondere Rucksicht verdiente. Biem= lich das Ramliche laft fich von den Schmerzen fagen, die in dem Unterleibe ihren Git haben follen. Nieren = Schmer= jen fommen dagegen in febr verschiedenen Graden der Beftigkeit vor, ohne daß man andere Beichen von Krankheit dabei mahrnimmt, felten oder niemals jedoch ohne Beran= derungen im Urin. Ereten fie nur von Beit ju Beit ein, siehen fie fich nach dem Laufe der Sarnleiter gegen die Blase herab, und horen hernach plotlich auf, so entstehen fie meistens von Nierensteinen, die ihren Weg in die Blafe nehmen. Bald darauf pflegen fie dann entweder felbst durch die Harnrohre einen Ausweg zu suchen, oder es geht doch Gries mit dem Sarn ab. Steinschmerzen in der Blafe erfennt man bei Mannern an dem Juden der Eichel des mannlichen Gliedes, bei beiden Gefchlechtern aber an der ploglichen Unterbrechung des Strahls des abgehenden Sarns beim Wafferlaffen, und durch die Untersuchung mit der Steinsonde. Bei Weibern muß man die Moglichfeit der funftlichen Einbringung fremder Rorper durch die dehnbare harnrohre in die Blafe nicht unbeachtet laffen. Schmerzen langs der Wirbelfaule fommen fehr haufig vor, und fie werden deshalb auch fehr haufig vorgeschutt. Wenn fie wirklich vorhanden find, fo haben sie entweder in den Dusfeln und fehnigten Ocheiden und Bandern, oder in den Wirbelfnochen und Anorpelbandern, eder in den Sauten des Rudenmarks und in diefem felber ihren Gis. Erftere tonnen in febr bobem Grade jugegen fenn, ohne daß man

davon eine febr nachtheilige Wirkung auf den übrigen Ror= ver bemerft. Gie haben das Eigenthumliche, daß fie, wie alle rheumatische Schmerzen, ju denen sie gehoren, nicht immer gleich heftig find, und beim Liegen, vorzugeweise im Bette, oftere junehmen, nicht blos eine Stelle einnehmen, wenn fie auch auf einer am lebhaftesten find, und haufig mit Schmerzen der nämlichen Art in anderen Theilen ab= wechseln. Die zweite Gattung von Schmerzen fest ein vorhergegangenes tief begrundetes Leiden voraus, das durch eigenthumliche Bufalle bezeichnet ift, in deffen Folge dann erst die Ruckenschmerzen eintreten. Sie beschranten sich mehr auf eine Stelle, und wenn fie eine Zeitlang gedauert, und einen gewiffen Grad erreicht haben, bemerkt man alles mal eine, wenn auch Unfange fehr geringe Verbicgung der Wirbelfaule. Die letten endlich haben entweder in Blut= andrang und entzündlicher Reizung, oder in wahrer Ent= gundung ihren Grund. Bu ihrer Unterscheidung dient, daß man sie nie ohne vorangegangene besondere Urfachen an= trifft, daß stets Bufalle eines Allgemeinleidens damit ver= bunden find, daß sie Anfangs in einer horizontalen Lage gelinder werden, und daß, wenn sie nicht bald gehoben werden, sie Lahmung der Theile nach sich ziehen, die sich unter der Stelle, wo fie am heftigsten find, befindet.

## §. LI.

Eine befondere Berücksichtigung verdienen die Falle, in denen innere Schmerzen durch außere Gewaltthätigkeiten bewirkt seyn sollen, ohne daß man außere, ihrer vorgegestenen Heftigkeit angemessene Verlezungen antrifft. Bei der Untersuchung hierüber kömmt es auf zweierlei an, erstlicht die Gewisheit des Daseyns solcher Schmerzen auszumitteln, und zweitens, sich, wenn dies geschehen ist, zu überzeugen, ob sie von der angeblich zugesügten Gewaltthätigkeit ents

standen find, oder nicht. Um ju der ersteren ju gelangen, muß man alle im Vorhergehenden (f. 50.) angegebene Er= fenntnismittel wohl benuben, vorzugsweise aber auf den Theil Ruckficht nehmen, von dem die Schmerzen, Falls fie wirklich vorhanden waren, ausgehen mußten; ferner auf die Beranderungen an und in ibm, die dabei jum Grunde lagen; und endlich auf die sie begleitenden Bufalle und den allge= meinen Rrantheits-Buftand, die diefen, wenn die Schmerzen nicht blos vorgespiegelt find, nothwendig entsprechen muffen. - Sat der Arit fich von dem wirklichen Dafenn der Schmer= gen, in der vorgefchutten Muedehnung und Beftigfeit, uber= zeugt, so muß er über ihre Ursache um so mehr genaue Nachforschung anstellen, als man vielfaltig Beispiele bat, daß lugenhafte Unflager, um eine moglichst große Schuld auf ihre Gegner zu haufen, Krankheiten und liebel, die fie schon Jahre lang an sich trugen, doch von Gewaltthätig= feiten, und dadurch bewirften Berletungen berleiten wollen, die diese ihnen zugefügt haben follen. Sierbei hat er- sich juerft die Gewaltthatigfeit felber, das Werfzeug, mit dem, und die Art, wie sie ibm zugefügt fenn foll, genau fchil= dern ju lagen, um darnad, unter Berudfichtigung von Alter, Gefchlecht und allgemeiner Lebens = und Leibes = Be-Schaffenheit, beurtheilen zu konnen, ob dadurch folche Berlegungen bestimmter innerer Theile bewirft fenn tonnen, als geschehen fenn mußte, wenn die, unter Begleitung entsprechender Bufalle, vorhandenen Schmerzen wirklich durch sie entstanden senn follten. Hierbei ist vorzüglich auch auf die bisherige Dauer des fchmerzhaften Leidens zu achten, hinsichtlich derer man sich nicht blos auf die Ungabe der Rranken zu verlassen hat, sondern auf ihren ortlichen und allgemeinen Buftand Rucksicht nehmen muß, nach dem fie der Kunftverständige oft mit großer Wahrscheinlichkeit beur=

theilen und bestimmen fann. Stimmt diefe anzunehmende Dauer mit dem Zeitpunfte der Bufugung der Gewalttha= tigkeit, von dem jene Schmerzen hergeleitet werden, nicht überein, fo ift die Befchuldigung des Klagers gar febr in Sweifel zu ziehen. Ergiebt sich jedoch aus diesem Allen auch die Möglichkeit, daß eine uble Behandlung, die ein Mensch erdulden mußte, die davon bergeleitete nachtheilige Wirfung gehabt haben tonne, fo darf daraus doch nicht fogleich gefchloffen werden, daß dies auch wirklich der Fall gewesen fen. 11m ju diesem Schluß berechtiget ju fenn, muß der Argt fich überzeugen, daß die Gewaltthatigfeit auch außere Spuren ihrer Wirfung jurudließ, daß fie mit der inneren Berletung übereinstimmten, deren Merkmale und Wirkungen aber, entweder unmittelbar, oder doch in der Beit, in der fie erwartet werden mußten, in der That erfolgten, und daß die gange daher entstandene Rrantheit die Geftalt annahm, den Berlauf hielt, und den Stand erreichte, die sie annehmen, halten und erreichen mußte, wenn sie unter den gegebenen Umstånden wirklich auf die angeschuldigte Weise entstanden fenn foute.

# §. LII.

Hinsichtlich der Uebereinstimmung einer außerlichen, mit einer innerlichen Berlegung, die von der namlichen Sewaltthätigkeit entstanden senn soll, ist jedoch zu bemersten, daß sie keinesweges immer vorhanden ist, und daß sie da, wo dies wirklich der Fall ist, sich meistens doch dann nur erkennen läßt, wenn die Untersuchung des Berlegten unmittelbar oder doch kurz nach der erlittenen Berlegung geschahe. Abwesenheit einer solchen Uebereinstimmung hat man vorzugsweise zu erwarten, wenn entweder die innere Berlegung durch Gegenstoß oder heftige Erschütterung einen Theil tras, der von dem Orte, auf den die äußere Gewalt

wirfte, entfernt ift, oder wenn die getroffene Stelle von der Urt ift, daß fie außere heftige Gindrucke, die fie trafen, leicht auf innere von ihr bedeckte Theile fortleitet, ohne felbst dadurch sichtbar verandert zu werden. Diefer lettere Umstand tritt nirgends auffallender ein, als am Ropfe, an deffen außerem Umfange man nach einem Schlage, Stofe u. f. w. oft gar nichts fieht, obgleich dennoch, wegen da= durch verursachter Schadelriffe, Blutaustretung, Sirnerschut= terung, Entzündung der Sirnhaute und des Sirns, ja fogar wegen hirnverlegung die heftigsten Bufalle, und felbst der Tod darnach erfolgen. Un der Wirbelfaule, der Bruft und dem Unterleibe, find die Merkmale der außerlichen Ber= legung oft ebenfalls febr unbedeutend, mabrend die inner= liche sehr wichtig ist; doch wird man sie, wenn man den Berletten nur furg nachdem sie zugefügt worden ift, unter= fucht, niemals gang vermiffen.

### §. LIII.

Schmerzen an außerlichen Theilen können ebenfalls, sowohl durch außerliche als innerliche Ursachen, bewirkt seyn. Gewaltthätigkeiten, die die isteren abgeben, hinterlassen jedes Mal rothe, blaue und gelbgrüne Flecken, mit Blut unterslausene Stellen, und wahre Entzündung, die an Rothe, Hige und Geschwulst der schmerzhaften Stelle zu erkennen ist. Fehlen diese Merkmale ganz, so ist dem Vorgeben von Schmerzen in äußeren Theilen, z. B. den Gliedmaßen, die von außen her zugefügt sehn sollen, nicht zu trauen. Hiersbei ist jedoch in Erwägung zu ziehen, daß einige der angegebenen Merkmale nicht immer sogleich, sondern erst mehzerer Stunden und selbst Tage nachher erscheinen; und daß die Heftigseit der Schmerzen in einem Theile nicht allein oft viel größer ist, als man nach der äußeren Verletzung glauben sollte, z. B. wenn größere Nervenzweige getrossen

und geguetscht find, oder die Beinhaut entzündet, oder gar der Rnochen felber gesprungen ift, fondern daß die Schmerzen auch noch fortdauern fonnen, wenn die außeren Beichen der Ber= legung auch ichon wieder verschwunden find, ein Fall, der unter anderen bei verborgenen Entzundungen der Gelenf= bander, der Beinhaut und der Nerven, die durch außere Sewaltthätigkeiten bewirft wurden, einzutreten pflegt. Um über diese Schmerzen nicht in Taufchung zu verfallen, muß der Arit genau darauf achten, wie der vorgeblich Leidende den Theil, der schmerzhaft fenn foll, halt, ob und wie er ihn gebraucht, was er damit ausrichten fann, und wie er fich, befonders wenn man vorher feine Aufmertfamkeit abge= leitet hat, sowohl überhaupt als auch vorzüglich bei einem anscheinend unversebens jugefügten Stoß daran, oder bei einer plotlichen Bewegung deffelben, ju der man ihn zwingt, benimmt.

#### §. LIV.

Innere Ursachen erregen an außeren Theilen, z. B. den Gliedmaßen, eben so oft Schmerzen, die zugleich mit außerzlichen Merkmalen verbunden sind, als solche, bei denen sie sehlen. Ueber erstere, die mit Entzündung und Außschlägen auf der Oberstäche, Zusammenziehung der Mußseln, Verkürzung der Gliedmaßen u. s. w. verbunden sind, kann, sobald man weiß, daß diese Merkmale nicht selber künstlich nachzgemacht wurden, kein Zweisel weiter obwalten. Die letzteren kommen eigentlich von innen her, z. B. von den Knochen, der Veinhaut, den Nerven u. s. w., und verdienen daher den Namen äußerlicher Schmerzen überall nur sehr uneigentlich. Da man es hiermit jedoch nicht so genau nimmt, und ihn allen beilegt, die nicht von Eingeweiden entstehen, oder mit ihnen zusammenhängen, die in besondez ren Höhlen eingeschlossen sind, so bedarf dies nur in so weit

Berucksichtigung, als der Grund daraus erhellt, wegen deffen es dafür keine bestimmten außeren Merkmale giebt, und fie deshalb auch fo leicht falschlich vorgespiegelt werden fonnen. Um sich dadurch nicht tauschen zu lassen, muß man auf die Urfachen, auf Gis und Ausbreitung, und auf die Eigen= thumlichkeit der angegebenen Schmerzen Rucksicht nehmen, und auf den Einfluß, den sie nicht blos auf das Allgemein= befinden, sondern auch auf das Betragen des vorgeblich da= mit Behafteten haben. Weiß diefer feine befondern Ur= fachen anzugeben, und laffen sich auch in seinen früheren Buftanden und Berhaltniffen feine auffinden, giebt er den Sis und den Umfang der Schmerzen unbestimmt, ju ver= schiedenen Zeiten ungleich, ihre nach feinen verhaltniffen, und befonderen Umftanden muthmaßlich angu= nehmende Ursachen, und ihre darnach zu vermuthende Eigenthumlichkeit nicht angemeffen an, und haben die Schmerzen weder auf den leidenden Theil, noch auf den Gefammtzustand einen nachtheiligen Ginfluß geaußert, fo ift die großte Vermuthung dafur, daß sie falschlich vorgesviegelt find. Rheumatische Schmerzen sind unter den wirklich vor= fommenden die baufigsten, dann folgen die gichtischen, die von Luftseuche bewirften, die durch guruckgetretene Sautaus= schläge und Sand = und Fußschweiße entstandenen, und die blos nervofen.

# §. LV.

Rheumatismen sind entweder frisch und hisig, oder langwierig und alt. Erstere erkennt man an ihren Ursachen, die seit Kurzem erst gewirkt haben, an ihrer Heftigkeit, an Rothe und Geschwulst, die oft damit verbunden sind, und an dem Fieber, das sie wohl begleitet. Sie sind, wenn sie nicht blos von einem noch unausgebildeten Flußsieber herzühren, gemeiniglich auf einen Theil beschränkt. Es giebt

jedoch auch, vorzugsweife in den mannlichen Sahren, nicht alte Bluffe, die im gangen Rorper herumziehen, und ohne irgendwo eine fichtbare Entzundung zu bewirken, doch allent= halben empfindliche Schmerzen verurfachen. Bei garten und empfindlichen Personen treten fie vorzugsweise bei Bitte= runge = Beranderungen, und namentlich wenn Dft = und Nordwinde zu wehen anfangen, ein; bei fraftigeren aber, wenn fie eine Lebensart, die viele forperliche Bewegungen und Unstrengungen forderte, mit einer ftillen und figenden vertauschten, vorzüglich wenn fie dabei fich in engen feuch= ten und fuhlen Gemachern, oder unter einer, im Berhalt= niffe jum Raume ju großen Menge eingeschloffener Menschen aufhalten muffen; Umftande, die fich in Gefangniffen, fo genannten Befferungs = Unftalten und Strafhaufern gewohn= lich ereignen. Alte Mheumatismen find immer auch lang= wierig, doch eben fo wenig ftets auf einen Punkt befchrankt, als frifche. Gerumzichende eingewurzelte haben jedoch das Eigene, daß fie den Rorper nie verlaffen, ftets aber fich auf einer oder der anderen Stelle, mit denen fie, je nadydem oft fehr fleine außere Ginfiuffe Die Beranlaffung , dazu geben, abwechseln, am ftartften außern. Die Temperatur und fonftige Befchaffenheit der Luft und Bitterungs = Berande= rungen aufern auf die ab = und zunehmende Beftigkeit fo= wohl der festiligenden als der herumzichenden. Schmerzen großen Ginfluß. Lettere pflegen bei ihrer Bunahme meiftens gewiffe Stellen vorzugsweife zu ergreifen, die fie oftere nie gang verlaffen, und auf die fie bei der fleinften Gelegenheit mit verdoppelter Beftigfeit gurudtehren. Im Meußern zeigt fid von diefen Leiden bisweilen gar feine Spur, und bis= weilen nur eine gewiffe Schwerfalligfeit entweder bei allen forperlichen Bewegungen, oder nur bei dem Gebrauche ein= gelner Gliednaffen, die vorzugsweife leiden. Um Granfen

diefer Urt nicht, wie es oft gefchieht, Unrecht zu thun, darf der Urst dieserhalb weder nach dem Allgemeinbefinden, das, ungeachtet heftiger Schmerzen, dennoch recht gut fenn fann, noch nach der Abwesenheit aller außeren Merkmale an den leidenden Theilen, allein urtheilen, sondern er muß alle Umftande, und befonders erbliche Unlagen, Erziehung und frühere. Lebensverhaltniffe, vorhergehenden Gefundheits: zustand und allgemeine Leibesbeschaffenheit, besonders aber die in der gangen Lage, und in der bis dahin geführten Lebensart eingetretenen Beranderungen jugleich ins Muge faffen. Die Ginleitung einer zweckmäßigen Behandlung, bei der Efel erregende, übelfchmeckende und felbst fehr fchmershafte Mittel oft eine fehr nugliche Unwendung finden, wird dem wirklich Aranken fehr willtommen fenn, den Betrüger aber bald dahin bringen, fich fur geheilt zu erklaren. Sier= bei vergeffe man jedoch nicht, daß viele Menschen, besonders wenn sie sich in einer ungunftigen Lage befinden, aus der fie nicht fobald, ja vielleicht niemals befreit zu werden hoffen durfen, lieber Schmerzen von nur irgend erträglicher Beftigkeit dulden, als fich einem unangenehmen Beilverfab= ren unterwerfen, dennoch aber anhaltende forperliche Urbei= ten, die mit einiger Unstrengung verbunden sind, nicht zu verrichten im Stande find, und bute fich daher wohl, Statt wirklich heilender blos qualvolle Mittel ju gebrauchen.

### §. LVI.

Schmerzen, die von einem frischen Gicht = Anfall entsftehen, sind an der Geschwulst und der Nothe, die sie bes gleiten, leicht zu unterscheiden, keinesweges aber die von veralteter Gicht abhängigen. Oft bemerkt man, wenn sie nicht vorgespiegelt sind, an den Theilen, die an diesen leisden, Gichtknoten, Steisheit der Gelenke und Verkrummunsgen, doch keinesweges immer. Die Bemerkung, daß Gichts

schmerzen in Federbetten heftiger wurden\*), paßt nur auf einige Falle, und ist im Ganzen unrichtig. Alagt ein Mensch, daß er an alten und langwierigen Gichtschmerzen leide, ohne daß er vorher hisige Anfalle dieses Uebels gehabt haben will, so kann man ihn in der Mehrzahl der Falle für einen Betrüger halten. Unterleibs Weschwerden gehen dagegen zwar oft, aber nicht immer Gichtanfallen voran. Im Uestrigen hat der gerichtliche Arzt bei seiner Untersuchung in solchen Fallen eben so zu versahren, als wo es sich um veraltete Rheumatismen handelt, die sich vielleicht einzig das durch von der Gicht unterscheiden, daß die Knochen selber von diesem nicht angegriffen werden.

#### €. LVII.

Venerische Knochenschmerzen lassen sich, wenn man auf ihre Entstehung Rücksicht nimmt, wenn man die sie häusig noch begleitenden Nebenzufälle von offenbar venerischem Kaerafter beachtet, wenn man die sich bald hinzugesellende Unschwellung der schmerzhaften Knochen nicht übersieht, und wenn man nicht vergist, daß sie im Bette vorzüglich wähzend der Nacht stets heftiger werden, leicht erkennen, und schwer oder nie mit Erfolg vorspiegeln.

# §. LVIII.

Zuruckgetretene Hautausschläge, und unterdrückte Hand= und Fußschweiße, erregen eine Menge der verschiedenartig= sten Zufälle, doch selten blos Gliederschmerzen, wenn nicht Mheumatismen, oder eine Anlage zur Gicht hinzukommen, deren Entwickelung sie befördern, und sie heftiger und hart= näckiger machen. Läßt sich indessen beweisen, daß Kräße, Flechten u. s. w. zugegen waren, und plöglich verschwan=

<sup>\*)</sup> Ersahrungen über die Verstellungskunst in Krankheiten, gesammelt von Dr. Franz C. C. Krügelstein. Leipz. 1828. p. 41.

den, und behauptet der Berdachtige von der namlichen Zeit an Schmerzen gespurt zu haben, so ist die Wahrheit dieser Angaben kaum zu bezweifeln.

# §. LIX.

Wahre Schnache, die mit Abzehrung verbunden ist, aus welcher Quelle sie entstehen, mit welchen Zufallen sie fonst auch verbunden sepn, und wie langsam oder schnetl sie fortschreiten mag, ist meistens von ziehenden Schmerzen langs der Wirbelsaule und langs den Armen und Beisnen begleitet, die fälschlich oft für rheumatische oder gichtische gehalten werden. Da der allgemeine Zustand, von dem sie hier abhängen, unverkennbar ist, und da die Erfahrung gelehrt hat, daß sie gemeiniglich mit ihm verbunden sind, so kann, sobald sein Daseyn nur erwiesen ist, auch die Klage über Schmerzen nicht für ungegründet gehalten werden, wenn ihre Gegenwart sich auch sonst durch kein Kennzeichen verräth.

# §. LX.

Obgleich diese Schmerzen offenbar von den Nerven ausgehen, so sind doch die eigentlichen Nervenschmerzen (neuroses) davon noch zu unterscheiden, die von einem Leiden einzelner Nervenparthien ihren Ursprung nehmen, und daher nur in einzelnen Theilen, wie in der einen Hälfte des Gesichts, beim Gesichtsschmerz, in den Brüsten, längs dem ischiadischen Nerven beim Ischias des Cotunni u. s. w. Außer gewissen allgemeinen Ursachen, die eben so leicht eine Menge anderer Krankheitszusälle hätten herbeissühren können, wie z. B. Erkältung, sindet man selten bes sondere, aus denen sich die Entstehung des Uebels vollsomemen erklären ließe, und man kann deshalb auch von Kransten eine vollständige Aufklärung darüber nicht erwarsten. Nimmt man dazu, daß die leidenden Theile oft überall

nicht verändert find, wie g. B. bei der Mastodynie, und daß auch das allgemeine Wohlbefinden, im Unfange wenig= ftens, nicht merklich gestort ift, fo wird man leicht einsehen, wie fchwer fich in Fallen, in denen Schmerzen diefer Urt von nicht gang unverdachtigen Perfonen vorgefchutt werden, Zauschung von Wahrheit unterscheiden lagt. Dur ihr ftof= weises Gintreten, bisweilen in bestimmten Zwischenraumen, und zu gewissen Zeiten, ihre Dauer, die Art wie die vor= geblich Rranten fich beim Unfall, und nachdem er überftan= den ift, betragen, und bei langerer Dauer der Rrantheit einige Veranderungen, fo wohl an dem leidenden Theile, wie j. B. Welfheit, Abmagerung, Steifheit u. f. w., als auch in dem Gesammtzustande, die sich durch bleiches Unfeben, Mangel an Efluft, Schlaflofigfeit, Magerfeit, Schwache u. f. w. fund geben, vermogen über das wirk= liche Dafenn der Krankheit einigen Aufschluß ju ertheilen. Wo diefe fehlen oder fur nicht zureichend gehalten werden, da kann der 2lrzt nur durch die Befolgung der allgemeinen Regeln, die gur Entdeckung aller folder Saufdungen er= theilt wurden, binter die Wahrheit ju fommen fuchen.

# §. LXI.

Das Unvermögen, Nahrungsmittel zu sich zu nehmen, wird am öfterstern nur vorgeschückt, um Aufsehen zu erregen, und sich zum Gegenstande des Mitleids und der Freigebigsfeit derer zu machen, die sich dadurch betrügen lassen. In katholischen Ländern fehlt es nicht an Beispielen, daß ein Betrug dieser Art von Mönchen und Nonnen eingeleitet und unterstückt wird, um zu ihrem Nuchen bei Lapen die Borsstellung eines Wunders zu erwecken. Manche Menschen die sich, um Bortheile zu erlangen, oder Nachtheilen zu entgeshen, sur Frank ausgeben, stellen sich, blos um ihre Angabe zu unterstücken, als könnten sie nichts genießen, und andere,

die sich selber zu todten wunschen, suchen unter diesem Borgeben ihre Absicht, verhungern zu wollen, zu verstecken. Unter allen diesen Umständen kann, je nachdem die Fälle sind, eine von Gerichtswegen anzustellende Untersuchung nothig werden, bei der stets auch Aerzte wirksam sehn muffen.

### §. LXII.

Diese wurden sich an der Ausmittelung der Wahrheit felber hindern, wenn fie von der falfchen Borftellung ausgingen, daß eine Wochen, Monate, ja Jahre lang fortgefette Enthaltung von Nahrungsmitteln vollig unmöglich fen, da es doch an vollig unverdachtigen, und nicht zu bezweifelnden Beispielen davon gar nicht fehlt \*). Ich felber habe ein gebildetes, etwa dreifig Sahre altes Frauenzimmer beobachtet, das funf Monate lang nur außerst wenig, und in den letten drei und vierzig Tagen ihres Lebens, außer taglich ein paar Efloffeln voll Waffer, gar nichts zu fich nahm, und allen Bitten, die sowohl ihre Ungehorigen als auch ich, als Urgt und Freund an fie richteten, immer nur die Antwort entgegenfette, fie fonne durchaus, nichts binab= schlucken. Nach ihrem Tode zeigte fich eine folche Berengerung des Schlundes, des Magens und der Gedarme, mit Berdickung der Bande, daß fich die Bahrlheit ihrer fruhe= ren Behauptung wahrend ihres Lebens nicht: verkennen ließ.

#### §. LXIII.

In allen beglaubigten Fallen diefer Art, von denen die meisten bei Frauenzimmern vorkommen, hing die langere ganzliche Enthaltung von Nahrungsmitte'ln jedes Mal von

<sup>\*)</sup> Aeltere findet man gesammelt in F. C. C. Krügelstein Promptuarium medicinae forensis. 2. Th. Ersurt und Gotha, -1822. S. 24—31. Zwei neuere höchst glaubwürdige theilt E. Schmal; in Hufelands und Dsamns Journal ber pr. Heilf. Supplementhest d. Jahrg. 1829. Berlin, 1829. 216. 2. mit.

einem krankhaften Zustande ab, und sie trat niemals plogs lich, sondern mit ihm in Uebereinstimmung stets nur langsam ein. In dem Maaße, in dem der Genuß der Nahstungsmittel abnahm, verminderten sich auch die natürlichen Ausleerungen, und hörten zulest ganzlich auf. Bom Mosnatössusse zeigten sich öfters jedoch noch sehr lange einige Spuren\*). Hierbei magerte der Körper auf das außerste ab, und verlohr so an Kräften, daß die Kranken sich selber nicht bewegen konnten, sondern aus dem Bette und in dasselbe getragen werden mußten.

#### 6. LXIV.

Fehlen diese wesentlichen Merkmale, so kann der gezichtliche Arzt, wenn er in Fallen dieser Art eine Unterssuchung anstellen muß, schon ohne Weiteres auf Betrug schließen, und es kommt dann nur darauf an, daß er auch den objectiven Beweis dafür zu liesern im Stande ist. Diesen erhält er durch eine ganzliche und hinlanglich lange fortgesetzte Entziehung aller Nahrungsmittel, die zu bewirsten er jedoch den Aufenthaltsort und die ganze Umgebung eines solchen Menschen, der nicht essen zu können vorgiebt, umändern, und ihn Tag und Nacht so bewachen lassen muß, daß ihm durchaus nichts zugesteckt werden kann \*\*\*).

<sup>\*)</sup> Ricci Prof. Turin. in Repertorio di Medicina, Chirurgia e di Chem. med. farmac. di Torino. 1826. Heft i. Januar. S. 1—22. Der hier beschriebene Fall ist einer von denen, die Dr. Schmals im Hufeland schen Journale mitgestheilt hat.

<sup>\*\*)</sup> Wie nothig dies ift, erhellt unter anderen aus folgender kleinen Schrift: Merkwürdige Geschichte eines jungen Mad= chens im Hochstifte Osnabrück, was bereits 18 Monate lang ohne Speisen und Getranke lebt. Hannover, 1800.

Die die oben gegebenen Rathschläge befolgt murden, zeigte fich bald, baß bas junge Madchen eine Betrügerin mar, Die

### & LXV.

Entsteht der Verdacht, daß ein Mensch, der nichts ge= nießen zu konnen vorgiebt, dies nur thut, um sich zu Tode zu hungern, so vermißt man alle Zeichen von Krankheit, die ein Unvermögen, Speisen und Getränke zu sich zu neh= men, hervorbringen konnten. Bei Menschen von Willenskraft und seilmittel darin, daß man ihren Appetit zu erwecken sucht, dem, wie die Erfahrung gelehrt hat, schwerer zu wi= derstehen ist, als dem Hunger. Man bereitet dazu in ihrer Gegenwart ihre Lieblings=Speisen, und ist sie auch wohl\*) in ihrer Gegenwart.

#### §. LXVI.

Allgemeine Schwäche wird aus manchen Gründen sehr häufig, meistens als Folge überstandner Krankheit, Berswundung u. s. w. vorgeschüßt, wie z. B. um sich zu geswohnten Arbeiten unfähig zu stellen, und noch länger Unsterhalt, und selbst Entschädigung wegen Versäumniß zu fordern. Ohne Grund sindet wahre Schwäche niemals Statt, doch kommen Alter und Geschlecht dabei sehr in Betrachtung. Kinder und Frauenzimmer verlieren leichter und schneller die Kräfte, als Erwachsene und Männer, sie erholen sich aber auch schneller, obgleich sie im Durchschnitte nie das Maas der Kräfte erlangen, und nie so großer Ans

von ihren Angehörigen in Ausführung ihres Betruges unterftust murde.

<sup>\*)</sup> Das Beispiel eines französischen Offiziers, der verhungern wollte, durch den Anblick eines Kindes aber, das ein Suttersbrod aß, von seinem Vorsat, abgebracht wurde, findet man in Hist. de l'Academie R. des Sciences a Paris An. 1769. und übersetzt in Valentin Müllers Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 2ter Vand. Fraukfurt a. M. 1798. S. 30. Unm. 1.

ftrengung gewachsen find, als diefe. Menfchen in ihren besten Jahren sind nicht leicht schwach, ohne daß fich dies in ihrem gangen Acuferen, durch Blaffe, Schlaffheit der Musteln, Magerkeit oder Aufgedunsenheit, und durch eine gewiffe Tragheit in den Bewegungen fund giebt. Alte Leute fonnen dagegen sehr schwach senn, und doch noch ziemlich frifch und wohlerhalten aussehen. Selbst das Sinwelten der Greife (Marasmus senilis) schließt eine frische Gesichts= farbe, und einen Schein von Ruftigfeit nicht gang aus. Dagegen sind Magerkeit und eine minder lebhafte Farbe bei Alten keine zuverlässigen Kennzeichen einer ihren Jahren nicht angemeffenen Schwache. - Unhaltender Mangel an Efluft, und deshalb fortgefetter fparfamer Genuf von Spei= fen, und langere Schlaflofigfeit fuhren ftete Schwache ber= bei, reichlicher Genug von Speisen und Getranten, und langer Schlaf verhuten dagegen eben fo wenig mahre Schwache, die aus anderen Urfachen entsteht, als fie ihr Dafenn ausschließen. Gewohnheits = Saufer find in der Regel fdwach. Leute, die eine figende Lebensart im Sim= mer fuhren, find im Berhaltniß zu ihrem Gefchlechte, ihrem Alter und ihrer Leibesbeschaffenheit immer schwacher, als die ju forperlichen Unstrengungen und Beschäftigung in freier Luft gewöhnten. Borübergebende Schwache miffen Betrüger durch mancherlei Mittel zu erzeugen.

# §. LXVII.

Auf alle diese Umstånde hat der gerichtliche Arzt, der rechtlicher Zwecke wegen über die wirkliche oder vorgespiesgelte Gegenwart von wahrer und anhaltender Schwäche urtheilen soll, Rücksicht zu nehmen, ganz vorzüglich aber die Ursachen derselben in's Auge zu fassen. Findet er weder außerhalb noch in dem Menschen, der Gegenstand seiner Untersuchung ist, Etwas, das er mit Recht dasur halten

könnte, und bietet sein ganzes Acufere gar keine bestimmten Merkmale davon dar, so kann er ohne Bedenken erklaren, daß es an allen medizinischen Beweisgrunden des Daseyns wahrer Schwäche fehle.

# §. LXVIII.

Der Anblick von Kranken, die an Zufällen leiden, die entweder nur nach größeren oder kleineren freien Zwischenräumen wiederkehren, während derer jene sich so ziemlich, als Gesunde verhalten, oder die, wenn sie auch immer zugegen sind, doch den etwanig freien Gebrauch der Kräfte
nicht so ganz stören, bei welchen beiden Arten also der davon Ergriffene in Befriedigung seiner Triebe und Neigungen
wenig oder gar nicht gestört ist, gab unstreitig zu Vorspiegelung der Krankheiten, denen sie eigen sind, und die wir
in dieser Beziehung deshalb in die zweite Classe gestellt
haben, die Veranlassung. Betrüger meinen, Zusälle dieser
Art ließen sich leicht vorspiegeln, und sie könnten sich dabei
zwischalb sie Krankheiten, denen sie eigen sind, ihren Zwecken
ganz besonders angemessen glauben.

### §. LXIX.

Von den Nervenübeln, die darunter den ersten Plats einnehmen, werden allgemeine Krämpfe und Konvulsionen von keiner bestimmten Gestalt und Aeusserungsweise selten vorgespiegelt; doch hat man einzelne Beispiele, daß sowohl auf der nämlichen Stelle bleibende (Spasmi tonici), als auch herumziehende (Spasmi clonici) nachgemacht werden. Unter den ersteren sieht man nachgemachte Brust-, Magen- und Blasenkrämpse am häusigsten. Da sie bei Frauen zur Zeit der eintretenden Pubertät, vor dem jedesmaligen Ersscheinen des Monatsstusses, bei Unordnungen desselben, vorzüglich zur Zeit, wenn er Alters halber aushören soll, und

im Unfange einer Schwangerschaft, nicht felten vorfommen, fo werden diefe vielfaltig aus eigner Erfahrung damit be= fannt, und es fallt ihnen hernach bann nicht schwer, fie hochst tauschend nachzuahmen. Auch von Dlannern \*) wers ben fie haufig nachgemacht. Wenn indeffen Versonen, Die durch Vorspiegelung folder Rrampfe betrugen wollen, bei ihrem Eintritte ihre Gesichtefarbe nicht verandern, weder fehr roth noch bleich werden; wenn die Temperatur ihrer Saut die namliche bleibt, vorzüglich an Sanden und Fußen; wenn der herzschlag nicht ungleich, bald schwach und undeutlich, und bald fart und groß wird, der Puls nicht flein, zusammengezogen und fadenformig ja selbst aussetzend, und darauf nicht eine ungewohnliche Schnelligkeit betommt; wenn der harn, der mabrend des Krampfes abgeht, nicht flar, ja mafferhell ift; und wenn der Anfall nicht unter Erfcheinungen, die man in gewiffer Beziehung fritisch nen= nen mochte, wie beim Bruftframpfe unter Gahnen, Geufgen und tiefem Ginathmen, beim Magen = und Darmframpf unter Aufstoßen und Abgang von Blabungen durch den Ufter, und beim Blasenframpfe unter reichlichem Abgange des Urins aufhort, fo bat man auf Betrug ju ichließen hinreichenden Grund.

<sup>\*)</sup> In Journal des Sçavaus Januar 1710. p. 466. findet man eine eigne Art, Unterleibsträmpfe nicht vorzuspiegeln, sondern bestrügerisch zu erregen. Es heißt da: Un mendiant de Flandre se saisait boucher le siège tous les matins sort exactement: et il avalait ensuite une demilivre de beurre, avec une certaine dose de mercure, ce qui lui donnait des mouvemens si extraordinaires, que chacun le jugeait possedé. Le soir il se debouchait la partie, qu'il avait bouchée le matin, et il vidait par la son esprit malin.

### §. LXX.

Achnliche bezeichnende Bufalle treffen wir bei den herumziehenden Rrampfen, wenn fie irgend von einiger Beftig= feit sind. Sehr gewohnlich ist dabei ein Theil, wie der Ropf, oder die Bruft, oder der Unterleib der bleibende Gis wenn auch nicht des Rrampfes, doch eigenthumlicher frant= hafter Empfindungen, und dazu gefellen fich denn abwech= felnd allgemeines Bittern, Buden und ungewöhnliche Bewegungen bald an einem, bald an dem anderen Theil, Gahnen, Aufstoßen, Weinen oder Lachen, Anirschen mit den Bahnen, Schluchzen u. f. w. Im bochsten Grade des lebels verschwinden wohl Empfindung und Bewußtsenn, doch fel= ten gang vollständig, und immer nur auf furge Beit. Dach dem, unter ahnlichen fritischen Erscheinungen wie bei toni= ichen, vorzugsweise auch unter Bieben und Dehnen des Rorpers und der Gliedmaßen, erfolgten Aufhoren der flo= nischen Rrampfe tritt Mudigfeit, und wenn er nicht absichtlich verscheucht wird, ein ungewöhnlicher tiefer Schlaf ein. 2Bo der Zusammenhang und die Aufeinanderfolge die= fer Erscheinungen fehlen, ift der Berdacht einer Taufchung vollig gerechtfertigt.

#### €. LXXI.

Um darüber jedoch zur Gewißheit zu kommen, muß man wohl beachten, ob die Krämpfe nur zu erscheinen pstegen, wenn die (scheinbar) Kranken sich beobachtet wissen, oder auch zu einer Zeit wenn sie glauben mussen, daß dies nicht der Fall ist, wozu man sie aber auf unmerkliche Weise beständig unter Aussicht zu halten hat. Hinsichtlich des Ausbruches darf man nicht unberücksichtiget lassen, daß, wenn der Anfall nicht zu einer bestimmten Zeit einzutreten pstegt, er gewöhnlich durch irgend eine kleine Veranlassung, durch Schreck, Zorn, Aerger u. s. w. herbeigeführt wird.

Semand, der einen folden Unfall ju unbestimmten Zeiten, ohne fie, und vorzüglich in einem Augenblicke befommt, in welchem er dem Unblicke vieler Menschen blosgestellt ift, verstärft den auf ihm laftenden Berdacht des Betruges dadurch ungemein. Dem nicht an Rrampfen Leidenden wird es dabei auch fchwer, sein ganges übriges Betragen mit den fonst auch noch so tauschend nachgeahmten Erscheinungen in Uebereinstimmung zu bringen. Das lette Gulfsmittel, wenn man auf feine andere Weise gur Entdeckung der Wahrheit gelangen fann, liegt in der Behandlung, bei der die Anordnung aller außeren Umftande, und die Wahl der Arzneimittel fo getroffen werden muffen, daß fie bei einem wirklich Kranken dem Zwecke der Heilung zwar vollkommen entsprechen, einem nicht Rranten aber bald unerträglich werden. Gelbst einige Strenge, und vorzugsweife bei jun= geren Personen sogar der mafige Gebrauch der Ruthe, fin= den um fo eher dabei ihre Anwendung, als sie die Affette unterdrucken helfen, die dergleichen Unfalle hervorrufen, und die Kraft des Willens ihnen ju widerstehen verftarten. Un= fangs vorgespiegelte Rrampfe geben julett in wirkliche über, und verbreiten fich, mittelft des Nachahmungstriebes junger Leute, fogar auf gefunde; Umstånde, die sowohl in gericht= lich = medizinischer Sinsicht, als auch in Beziehung auf die Behandlung von großer Wichtigkeit find.

# §. LXXII.

Buckungen ohne bestimmte Form, aber mit Verlust der willführlichen Bewegung, der Empfindung und des Bewußtseyns verbunden, werden häusiger vorgespiegelt, als sie
in der Natur selber vorkommen, und wenn sie daher, ohne
daß über eine dazu vielleicht vorhandne erbliche Anlage,
über besondere Ursachen, die sie hervorriesen, über ihre Entstehungsart überhaupt, und über ihre allmählige Ausbildung

bis zu dem Grade, auf dem fie zu stehen scheinen, irgend Etwas in Erfahrung gebracht werden fann, unter verdach= tigen Umftanden eintreten, fo entsteht allerdinge die drin= gende Bermuthung, daß fie nur vorgespiegelt werden. Außer der Berucksichtigung der Temperatur und der Farbe, sowohl des gangen Rorpers, als auch feiner einzelnen Theile, und des Berg = und Pulsader = Schlages, ift, um darüber gur Gewißheit zu fommen, die genaue Beobachtung der Augen, und besonders der Pupillen darin, erforderlich. Gind die Augenlider geoffnet, und die Augapfel beständig entweder in einer rollenden Bewegung, oder farr und unbeweglich, und ift dabei das Sehloch entweder fehr erweitert, oder fehr verengert, ober, wegen einer gitternden Bewegung der Regenbogenhaut, bald weit und bald enge, dabei aber, in allen dreien Rallen, gegen den Ginfluß des Lichtes gang unempfindlich, fo ift an dem wirklichen Daseyn eines fon= vulsivischen Zustandes nicht zu zweifeln. Geschloffene Augen, die, wenn man sie mit den Fingern offnet, und zu= gleich ein brennendes Licht vorhalt, oder die Strablen der Sonne einfallen lafit, Empfindlichkeit zeigen, und deren Pupillen fich verengern, nach der Entfernung des Lichtes aber fich wieder erweitern, bestätigen den Berdacht einer Tauschung. Diese wird offenbar, wenn man auch andere Beichen der Empfindung während des Unfalls hervorlocken Das Ginbringen eines fraftigen Niesmittels in die Nase ist für Menschen, die keinen Saback schnupfen, ein unwiderstehliches Reizmittel dazu. Minder zu empfehlen find das Stechen mit Nadeln, das Beruhren mit einem glubenden Gifen \*), und das Auftropfeln brennenden Gie-

<sup>\*)</sup> Fodere (1. c. II. p. 468.) entbeckte, burch Anwendung des Feuers und eines Druckes auf die angestrengten Muskeln, einen Betrug dieser Art augenblicklich.

gellacks auf die Haut, doch reicht oft das Anordnen dieser Mittel in Gegenwart des Verdächtigen schon hin, ihn zu sich zu bringen, und von weiteren Anfällen abzuschrecken. Muß man zu schmerzhaften Mitteln greisen, so ist ein Tropfen siedendes Wasser, den man auf einen entblößten Theil fallen läßt, noch das sicherste und mindest nachtheilige. Sehr bezeichnend für wahre Convulsionen ist die ungeheure Muskelstärke der Kranken während der Anfälle, die sich auf keine Weise nachahmen läßt.

#### §. LXXIII.

Unter der bestimmten Gestalt der fallenden Sucht kommen Convulsionen mit Verlust des Bewußtsenns, der Empfindung und der Bewegung sehr häusig vor, und sie werzden, da die Erscheinungen bei allen Kranken ziemlich die nämlichen sind, und man sie oft zu sehen Gelegenheit hat, von Vetrügern ebenfalls sehr häusig nachgemacht\*). Im

<sup>\*)</sup> Safeneft mediginifcher Richter Thl. 3. S. 66. u. fgg. macht die Bemerkung, daß die simulirte Epilepfie in Buchthaufern und Gefängniffen haufiger vorkomme, als anderwarte. Er nahm an dreien angeblich Epileptifchen mahr, daß fie ante paroxysmum ihre gewiffe Zeit angaben und fich zwar nicht nach bem Connen : oder Mondeslauf, fondern nach dem Glocken-Schlag und Rlang richteten; baß fie gwar vorgaben, daß fie die paroxysmos bei junehmenden Monde ftarter und ofter befamen, welches aber von den Auffehern nicht mahrgenommen worden. Gie find nie ftebend umgefallen, fondern haben fich alle Beit ju ihrer Arbeit praparirt, die Schuhe ausgezogen und sich auf ihre Lagerstatt hingesett. Sub paroxysmo haben fie meder Sahnknirschung noch Berbeigung ber Bunge, noch Raffeln noch Schaum vor dem Munde, und miffen unter dem paroxysmo was fie thun, auch fann man die Daumen mit leichter Mube von einander bringen, auch fchreien und brullen fie nicht, laffen auch feine excrementa geben. Post paroxysmum

Allgemeinen bringt man bier die namlichen Entdeckungs: mittel der Taufchung mit Glud in Unwendung, doch thut man gut, die befonderen Eigenthumlichkeiten diefer Rrant= beit dabei zugleich zu beruckfichtigen. Bu diefen gehort, daß ihre Unfalle fid, entweder durch gewiffe Vorboten, und na= mentlich durch den fogenannten epileptischen Sauch (aura epileptica) anfundigen, oder ploglich und gang unversebens eintreten. Im ersten Fall ift es naturlich, daß der Rranke, der folche ihm ichon bekannte Borboten fpurt, fich nach ci= nem paffenden Orte hinbegiebt, wo er den Unfall, ohne fich zu schaden, am besten überstehen fann; im zweiten aber ift eine Furforge diefer Urt ein ficherer Beweis von Betrug. Der epileptische Sauch fann indeffen auch vorgespiegelt werden; da der Nichtargt indeffen nicht weiß, wie es damit zusammenhangt, so macht der Kranke, wenn er auf Tauschung ausgeht, gemeiniglich eine falsche Beschreibung davon \*). Gine andere bemerkenswerthe Eigenthumlichkeit der mahren Fall= fucht ift, daß die Buckungen in den Gliedmaßen auf einer Seite gewohnlich ftarter find, als auf der anderen, daß die Gesichte= und Augenmusteln febr vergerrt werden, und daß die Daume gemeiniglich fo fest in die Bande eingeklemmt werden, daß man sie vor dem Ende des Anfalls eher zer= brechen, als daraus hervorziehen wurde. Alles dies wiffen Betrüger entweder überall nicht, oder konnen es doch nicht

find fie bei fich, fpringen, find munter und aufgeraumt. Daraus zu schließen, daß ihre epilepsia nur simulata fcn.

<sup>\*)</sup> Sauvages Nosologia methodica T. I. (Amstelodami MDCCLXVIII) pag. 582. crischlet folgenden in dieser Beziehung lehrreichen Fall: puella septennis epilepsiam simulabat tam apposite, ut nemo in nosocomio generali dolum suspicaretur; interrogata num sentiret auram ex manu ad humerum, inde ad dorsum et femur, ea adnuit; praescripsi usum verberum, quo audito sanata est.

nadjahmen \*). Der Schaum vor dem Munde, der bei der wahren Fallfucht vorkommt, foll durch ein Studichen Seife \*\*) nachgemacht werden tonnen, das der Betrüger vorher beim= lich in den Mund genommen hat; es gelingt aber auch ohne Seife. Man thut indessen doch gut, die Mundhohle dieferhalb zu untersuchen. Unter den Bufallen der mahren Kallsucht fommt das Berbeißen der Bunge haufig vor, wo= für Betrüger sich wohl huten. Das eigenthumliche Raffeln in der Bruft Kallsuchtiger, das mit ftarkem Bergklopfen verbunden ift, und der fleine zusammengezogene Puls laffen fich fdwer nachahmen. Da Betruger gemeiniglich nicht wiffen, daß die Buckungen in diefer Rrantheit von Beit gu Beit auf einige Augenblicke abnehmen, und dann mit erneuerter Seftigfeit wiederkehren, und daß dabei Urin, Roth, und bei Mannern felbst der Caamen unwillfuhrlich abgu= geben pflegen, fo machen fie dies auch nicht nach, und ver= rathen fich dadurch bisweilen. Um verratherischsten ift das Ausbleiben des apoplettischen Schlafes, der ein beständiger Begleiter jedes vollfommnen fallsuchtigen Unfalls ift. Wiffen die vorgeblichen Kranken hernach, was mahrend defielben mit ihnen vorgegangen ift, fo fann man des Betruges gewiß fenn. Goll der Arit, außer einem Anfall, über die Angabe eines Menschen, daß er fallsuchtig fen, urtheilen, fo muß er besonders auf seine Leibesbeschaffenheit und auf seine Physiognomie Rucksicht nehmen. Der wirkliche

<sup>\*)</sup> Hafenest a. a. D. und Joh. Valent. Muller Entwurf ber gerichtlichen Arzneywissenschaft, 2ter Bd. Frankfurt a. M. 1798. p. 8. u. fgg. ss. 6. 7. 8.

<sup>\*\*)</sup> Th. Nomenn Beck's Elemente ber gerichtlichen Medizin. Nach der 2ten von Dunlop mit Noten und Zusätzen versfehenen Ausgabe aus dem Englischen übersetzt, ifte Halfte. Weimar, 1827. 1stes Kap. S. 21. Anmerk. von Dunglison.

Kranke ist entweder mager oder aufgedunsen und schwach. Seine Farbe ist erdfahl, der Kopf hångt nach einer Seite, die Augenlider sinken schlaff herab. Die Schläse = und Halsblutadern sind angeschwollen, die Nasenstügel erweitert, die Wangen und Lippen blaurothlich, die Pupillen groß, die Schneidezähne abgerieben oder vom starken Zähneknir=schen abgebrochen, die Zunge ist zerbissen, und oft besinden sich Narben am Körper, die durch frühere Verlegungen während der Anfälle entstanden sind\*).

## & LXXIV.

Starke hysterische Rrampfe bei Weibern find ebenfalls mit dem vorübergebenden Berlufte der Empfindung, der freien willführlichen Bewegung, und des Bewußtseyns verbunden, fie außern fich gemeiniglich zuerst durch das Gefühl, als wenn eine Rugel vom Magen aus in den Schlund aufftiege, durch Busammenschnuren der Rehle, worauf Schnappen nach Luft und unterdruckte Respiration folgen, ju denen sich dann Empfindunge =, Bewegunge = und Bewußtlosigfeit gesellen, wobei die Kranke oft vollig das Unsehen einer Ohnmachtigen hat. Häufig entstehen aber auch heftige unwillführliche Bewegungen, Bucken, von sich Stoßen und herumschleudern der Gliedmaaßen, wobei sich eine fo erhohte Dustel= fraft zeigt, daß fie auf feine Beife betrugerifch nachge= macht werden fann. Wo diefe Bufalle gang fehlen, ift der husterische Anfall vermuthlich blos vorgespiegelt. Man darf indeffen nicht glauben, daß sich die Systerie nur allein un= ter der Gestalt folcher Rrampfe außere, da fie vielmehr ungemein vielgestaltig ift, und bei den verschiedenartigften Nervenzufällen zum Grunde liegen fann.

<sup>\*)</sup> Dumas fagt in feinem Werke: doctrine generale des maladies chroniques. Montpellier, 1812. daß der Gesichtswinkel Epileptischer immer unter 80° ift.

#### §. LXXV.

Dies scheint vorzugsweise auch bei dem von freien Studen entstandenen Somnambulismus haufig der Fall gu fenn, den man auch nur bei Frauenzimmern fieht, doch bisweilen bei fo jungen, daß an mahre Syfterie dabei noch nicht gedacht werden fann. Durchaus bezeichnend fur diefen Buftand, und ein zureichender Beweiß, daß er nicht vorgefpiegelt worden, ift die Unbewußtheit nach dem Unfall über Alles, mas der Rranken mabrend feiner Dauer begegnet war', und was fie felber gefagt und gethan hat. Dag ein Frauenzimmer, ohne je mit diesem Uebel behaftet gewesen ju fenn, es gleich um zu betrugen vorfpiegeln follte, findet überhaupt wohl, wenn auch zuweilen, doch gewiß nur felten Statt; daß es aber, wenn es einmal davon ergriffen ge= wesen, und durch die damit verbundenen eigenthumlichen Bufalle Aufsehen und Theilnahme erregt bat, sie bernach übertreibt, und fie noch vorspiegelt, wenn fie auch nicht mehr vorhanden find, ereignet fich dagegen haufig. Um fich bierdurch nicht taufden ju laffen, muß man auf Folgendes hauptfachlich Ruchficht nehmen. Gelten tritt der von freien Studen entstandne Somnambulismus fur sich allein auf, sondern meistens im Gefolge anderer Krantheiten, die ihre bestimmten Urfachen haben. Sind diefe gehoben, und ha= ben damit auch die davon abhangigen Rrantheits = Erfcheis nungen aufgehort, dauert dennoch aber der Somnambulis= mus unverandert, oder gar noch im erhohten Grade fort, fo entsteht der gegrundete Berdacht einer absichtlichen Taufchung. Sierbei darf man jedoch nicht außer Acht laffen, daß Nervenzufalle überhaupt, und deshalb auch das hier in Frage stehende Uebel, oft wegen eines, wie man fich ausjudrucken pflegt, juruckbleibenden Gindrucks, noch fortdauern, wenn entweder ihre materielle Urfache, oder die

Rrantheit, mit denen fie in einem urfachlichen Bufammen= hange ftanden, auch langst schon gehoben ift. In einem folden Fall wird jedoch das lebel immer schwächer werden, als es vorher war. Ein zweiter Umstand, auf den der gerichtliche Argt bier Rucksicht zu nehmen bat, ift, daß Perfonen, die auf Betrug ausgeben, die ungewöhnlichen und auffallenden Erscheinungen, wodurch fie Aufsehen er= regten, um dies zu vergroßern, noch vermehren und ftei= gern, ja felbst Bufalle beifugen, die der Ratur der Rrantbeit und ihrer bisherigen Acufferungsweise nicht angemeffen find, und fo eine Rolle ju fpielen anfangen, durch die fie fich entweder gleich felber verrathen, oder die fie doch fort= juspielen nicht im Stande find. Das dritte, worauf ge= feben werden muß, ift die Wirfung diefes Buftandes, wenn er wirklich vorhanden ift, auf das Allgemeinbefinden, das dadurch fo getrubt wird, daß gemeiniglich allgemeine Schwade, mit erhohter Nerven = Empfindlichkeit verbunden, Rram= pfe und Budungen, und felbft Berftimmung der Geele dar= aus entstehen. Bemerkt man von diefem Mden gar nichts, fo ift bodift mahricheinlich Betrug mit im Spiele. Fur Beherte oder vom Teufel Befessene somnambule Personen ju halten, wird jest wohl feinem Argte mehr einfallen.

## §. LXXVI.

Es scheint hier nicht unbemerkt bleiben zu durfen, daß mit den angegebenen Nervenzufällen häufig eine solche Versstimmung des Semeingefühls verbunden ist, daß daraus Triebe zu gewaltsamen Handlungen entstehen, denen dersgleichen Kranke, selbst wenn ihre Seelenthatigkeit ungestört ist, nicht widerstehen konnen. Da dies durch Thatsachen genugsam bestätigt ist, um vor Gericht Nücksicht zu verzbienen, so darf es nicht in Verwunderung seizen, daß von Verbrechern, und besonders von ihren Sachwaltern, solche

Triebe als Entschuldigungs - Gründe rechtswidriger Hand= lungen auch da vorgeschüht werden, wo sie gar nicht vor= handen waren. Weil ein solcher Trieb, von seiner Wirkung während des Ausbruches abgesehen, an sich nicht erkannt werden kann\*), so muß man auf die Krankheiten, die ihm zum Grunde zu liegen pflegen, eine doppelte Ausmerksamkeit wenden, und sich hinsichtlich ihrer ja nicht durch betrügeri= sche Vorspiegelungen täuschen lassen.

## §. LXXVII.

Das Nachtwandeln gehört, vorzüglich weil es von Handlungen, die von Traumbildern und von Vorstellungen, die der Traum mit sich brachte, abhängig, und dem ver= nunftigen Willen daber nicht unterworfen find, begleitet ift, zu denjenigen Krantheiten, die namentlich in peinlichen Fal= len, wenn es darauf anfommt, begangenen Verbrechen Grunde unterzuschieben, von denen die Burechnungsfähigkeit aufgehoben wird, haufig vorgespiegelt werden. Der gericht= liche Urzt kann hierbei, fo wie überhaupt da, wo es fich um ihre rechtlichen Wirkungen handelt, nur durch anhal= tende Beobachtung der angeblichen Kranken fein Dafeyn in Gewißheit fegen. Ob aber ein mit diefer Rrantheit behaf= teter Mensch eine oder mehrere bestimmte handlungen wirk= lich während des Nachtwandelns begangen hat, vermag er nicht zu entscheiden, doch fann er allerdings sowohl dafür, als auch dawider einige Wahrscheinlichkeitsgrunde angeben.

## §. LXXVIII.

Bur Unterscheidung des wahren Nachtwandelns dient, daß es schon in der Kindheit, vorzüglich aber zur Seit der Entwickelung des Geschlechtsvermögens, zu entstehen pflegt,

<sup>\*)</sup> Man f. hierüber weiterhin die Abhandlung über Wuth ohne Bahnsinn (suror sine delirio).

daß ihm unruhiger Schlaf und fehr lebhafte Traume eine Beitlang vorangeben, und daß es im Unfange geringer ift, und nur nach und nach einen boberen Grad erreicht. Die Traumbilder, die den Sandlungen des Nachtwandlers wah= . rend des Unfalls jum Grunde liegen, fteben entweder mit Vorfallen des gewöhnlichen taglichen Lebens in den einem genauen Bufammenhange, oder fie werden von furg vorhergebenden außerordentlichen Ereignissen, und von Bor= stellungen, die fich daran fnupfen, berbeigeführt, und treten fast durchgebends immer jur namlichen Beit ein. Die Sandlungen felber zeugen von Geschicklichkeit, Renntniffen und Runstfertigfeit, von denen die Rranken wahrend des Wachens keine Spur zeigen, mittelft derer fie aber in die= fem eigenthumlichen Schlafe das Außerordentlichste ju leiften vermögen. Nach dem Erwachen haben sie von dem, was im Traume vorgegangen ift, nur eine dunkle, oder gar keine Erinnerung.

# S. LXXIX.

Sind rechtswidrige Handlungen zu beurtheilen, die während des Nachtwandelns begangen sehn sollen, so muß zuerst das wirkliche Dasehn dieser Krankheit in Gewisheit geseht werden. Ist man darüber außer Zweisel, so fragt es sich, ob die That auch grade zu der Zeit geschehen ist, in der der Kranke zu schlasen, und dann auch im Schlase herumzuwandeln pflegt. War dies der Fall, so kommt es weiter darauf an, in welchem Zusammenhange sie mit den Tages Ereignissen stand, und welchen Einstuß die Vorstelzlungen und Vilder des Traumes, völlig unabhängig von den Ansichten, Urtheilen und Beschlüssen des wachen Lebens darauf gehabt haben, und wie weit sie also auch dem verznünstigen Willen des Thäters ganz entzogen war; und endzlich, ob sie auch unter Umständen zu Stande kam, deren

Busammentressen sich nur unter der Voraussezung des Nachtwandelns erklaren läßt. — Nur wenn in allen diesen nichts Widersprechendes liegt, was auf das Gegentheil hin= deutet, kann der gerichtliche Arzt mit höchster Wahrschein= lichkeit annehmen, daß die bestimmte That, die der Gegen= stand der Untersuchung ist, während des Nachtwandelns be= gangen wurde.

## §. LXXX.

Bittern des gangen Rorpers oder einzelner Gliedmaßen ift immer die Wirfung bestimmter Urfachen, als der Schwache überhaupt, des Alters, bestimmter Rrantheiten, wie g. B. der Gicht, der Ruckendarre, der Trunkfucht, oder Gehler einzelner Theile, die nicht felten Folgen vorhergegangener Berlegungen find, u. f. w. Gemeiniglich geht dem allgemeinen Bittern ortliches des Ropfes, der Sande, der Anice u. f. w. voran. Wo man keine Urfachen findet, von denen das Bittern abhängen konnte, wo der gange Rorper gittert, ohne daß ein Bittern einzelner Theile vorangegangen ift, und wo ein Theil gittert, ohne daß Spuren vorangegangener Rrankheit oder Berlehung daran mahrgenommen mer= den, und ohne daß die Musteln daran welt geworden find, ja das gange Glied abgemagert, und wie man es zu nen= nen pflegt, geschwunden ift; da hat man auf beabsichtigte Taufdung ju ichließen Grund. Gin gelindes Sin = und Berbewegen des Ropfes, oder leichtes Bittern der Sande in einer gezwungneren Lage, fonnen hierbei nicht in Be= trachtung fommen, da fie bei vielen Menschen, ohne daß fich ein bestimmter Grund dafur angeben lagt, angetroffen werden, und fich feine rechtliche Beziehung denken lagt, in der sie von Bedeutung fenn konnten.

## §. LXXXI.

Ohnmachten und Scheintod laffen fich, wegen der dabei

vorfommenden Unterdruckung des Athemholens, des Bergschlages und des Kreislaufs des Blutes, und den davon abhängigen Beränderungen des Pulfes, der Farbe und der Temperatur des Korpers schwer nachahmen, doch hat man Beispiele\*), daß es geschehen ift. In der Regel wird man durch Einwirkungen auf das Empfindungevermogen, da fich dies nicht unterdrucken lagt, die Taufchung ans Licht brin= gen; doch hat man bisweilen Betruger diefer Art gestochen und gebrannt, ohne daß fie das geringste Zeichen der Em= pfindung von sich gaben. Um wirkfamsten und unschädlich= ften fur Leute die nicht schnupfen, ift bas Ginreiben eines scharfen Schnupftabacks in die Nase, worauf gemeiniglich ein nicht zu unterdruckendes Niesen folgt. Da die Puls= loffakeit am Urme oft durch einen unmerklichen Druck auf den Schlagaderstamm bewirft wird, fo muß man die Binger auf die Schlafen = Schlagader oder auf die große Sals= schlagader legen, wo fich dies Mittel nicht anwenden laßt. Bei der Ohnmacht ift zu bemerken, daß fie nicht blos vorgespiegelt, fondern auch funftlich durch Einbringen von Anoblauch oder Saback in den Mastdarm hervorgebracht werden kann. Man muß folden zweifelhaften Kranken daher jedes Mal auch ein Klustier geben laffen, wobei diefer Betrug dann fogleich entdeckt wird. Rauchern mit Zwiebel= schaalen oder Kummel foll auch Ohnmachten bewirken, de= ren mahre Natur jedoch der Geruch fogleich verrathen wird. Der wahre Tod ift felbst bisweilen nachgemacht worden. Ich felber fabe in den neunziger Jahren des vorigen Jahr= hunderts einen Menschen der umber reißte, und fur Geld fich tod ftellte, und vor meinen Augen eine volle Viertel= stunde in einem Zustande blieb, in dem man ihn fur tod

<sup>\*)</sup> Versuch einer Burdigung des Pulses von Dr. Joh. Ludw. Formep. Berlin, 1823.

halten mußte. Von einem englischen Offizier erzählt man das Nämliche, der aber bald darauf starb, Einen ähnlichen Fall sche man in Memoria della Real Academ. di Mantova VI. Kopp, Jahrb. d. St. A. I. S. 393. Massius Holbert. A. B. I. Bd. 2te Abth. Stendal, 1822. S. 431. Da ein solcher Zustand nicht lange ertrasgen werden kann, so ergiebt sich der Betrug bald von selber\*).

#### §. LXXXII.

Der Blutschlagfluß wird felten vorgespiegelt, haufiger aber Nervenschlagfluß und Lahmungen. Der erstere fommt vorzugeweise bei Leuten vor, die durch einen furgen gedrun= genen Bau, einen furgen Sals und dickes rothes Geficht eine Unlage zu diefer Krantheit verrathen, und mehr bei alteren Leuten als bei jungen. Der erfte Anfall ift gemei= niglich nur gelinde, und erft der zweite und dritte zeigen eine oft todliche Beftigfeit. Fast beståndig bleiben, wenn auch nur fur eine Zeitlang, Lahmungen einzelner Theile gus ruck. Wo diese Eigenthumlichkeiten bei einem anscheinend Schlagfluffigen, unter Umftanden, unter denen er von dem Behaftetseyn mit diesem lebel Bortheile erlangen fann, fehlen, ift man Tauschung zu vermuthen berechtigt. Nervenschlagfluß fundigt fich durch allgemeine Blaffe, Un= terdrudtfenn des Pulfes und Bergichlages, allgemeine Er= fchlaffung und fehr verringerte Empfindlichkeit und Beweg= lichfeit an. Er wird befonders von Berbrechern, die eine schwere Leibesstrafe aushalten follen, vorgespiegelt. beide zu entdecken, 'empfiehlt man das Auffegen beißer Schröpffopfe, und das Blafenziehen mittelft Auflegen von fiedendem Waffer auf die Waden, und die innere Scite der

<sup>\*)</sup> P. Frank, Syftem der mediz. Polizon. 4ter Th. p. 609.

Schenkel, Mittel, die sich auch beim wirklichen Schlagslusse sehr wirksam beweisen, und fraftige Niesmittel. Wo instessen auch nur die Möglichkeit eines wirklichen Blutz Schlagslusses zugegen ist, wird der gerichtliche Arzt wohl thun, vorher allgemeine und örtliche Blutentziehungen, nach Maasgabe des vorhandenen Zustandes, anzuwenden; beim Nervenschlage aber nicht vergessen, daß er sehr wohl durch schwere förperliche Züchtigungen herbeigeführt werden kann.

# §. LXXXIII.

Lahmungen einzelner Gliedmaßen mit und ohne Bu= fammenziehung und Verfurzung, werden haufig vorgefpie= gelt, doch ift die Unnahme eines Betruges gerechtfertigt, wenn fein Unfall von Schlagfluß vorangegangen ift, und wenn der vorgebliche Kranke über die Urfachen und Ent= stehungsart seines Uebels überhaupt nichts anzugeben weiß, das scheinbar gelahmte Glied dabei aber nicht welf, schlaff und abgemagert ift. Letteres fann freilich durch lange an= haltenden Nichtgebrauch des Gliedes, das fur gelahmt aus= gegeben wird, oder durch lange fortgefettes Binden bewirkt fenn, doch darf man hier dann nur fcmerghafte ortliche Mittel'in Gebrauch gieben, und fich merten laffen, daß da= mit bis zur Seilung fortgefahren werden muffe, um den Rranten bald jur Ertlarung feiner Wiederherstellung ju bringen. Die Wirfung des Bindens eines Gliedes ift über= dies noch an dem zuruchbleibenden Eindrucke davon lange fichtbar, und man muß Perfonen, bei denen ein folder Ver= dacht obwaltet, entfleiden laffen, um darnach feben gu fon= nen. Soll fich das Uebel in den oberen Gliedmaßen befin= den, fo fest man die Nahrungsmittel des vorgeblichen Rran= fen fo bin, daß er nur mit vollig aufgehobenen Urmen dar= an reichen fann, und laft ihn damit allein, um ju feben ob hunger und Durft ibn nicht auf seinen Betrug Bergicht zu leisten zwingen. Wo man idies bedenklich halt, oder nicht lange genug fortsetzen zu durfen glaubt, muß man auf diese Weise nur den Appetit zu erregen suchen, bei Weibern\*) durch Kassee, den man vor ihren Augen frisch einschenkt, und bei Mannern durch Branntewein oder Taback.

## §. LXXXIV:

Den Beitstanz theilt man bekanntlich in den großen und in den kleinen ein. Ich sahe beide nie anders trügezrisch nachahmen, als von Personen, die früher daran gezlitten hatten, oder von solchen, die während der Anfälle viel bei den Kranken waren. Den ersteren erkennt man daran, daß solche Personen Bewegungen, die sie während der wirklichen Krankheit mit Leichtigkeit, und ohne zu fallen vornahmen, sest nicht zu machen im Stande sind, und sich daher wohl dafür hüten. Bei Vorspiegelung des letzteren übertreiben diese Betrüger gewöhnlich die frankhaften Bezwegungen, zu denen gezwungen zu sehn sie sich anstellen. Bei beiden treten die vorgespiegelten Ansälle auch immer nur ein, wenn sie sich beobachtet glauben, und sie haben

<sup>\*)</sup> In einem mir vorgekommenen Fall schünte eine Betrügerin, thells um nicht zu arbeiten, und theils um zu beweisen, daß sie einen ihr Schuld gegebenen Diebstahl nicht habe begehen können, völlige Lähmung beider Arme vor. Die so hoch gestellten Nahrungsmittel, daß sie nur mit aufgehobenen Armen sie erreichen konnte, ließ sie fast drei Tage lang unberührt; wie ich aber eine Schaäle mit Raffee, ihr Lieblingsgetränk, die in ihrer Gegenwart frisch eingeschenkt worden war, hatte hinstellen lassen, ergriff sie sie sogleich, nachdem wir uns kaum entsernt hatten, und trank sie aus, damit sie, wie sie nachber sagte, nicht habe kalt werden sollen. Auf gleiche Weise konen Männer, die Hunger und Durst überwinden, dem Reize des Brannteweins oder des Tabacks nicht widersteben.

eine viel fürzere Dauer, weil die nicht wirklich Kranken sie nicht so lange aushalten fonnen.

### §. LXXXV.

Die Starrsucht wird, obgleich ebenfalls selten, bald in ihrer gewöhnlichen Gestalt, und bald als starrsüchtige Verzückung vorgespiegelt, doch ebenfalls nur von Menschen, die entweder früher wirklich daran litten, oder jest noch an geringen Graden des Uebels leiden, die sie rechtswidriger Zwecke wegen auf das höchste übertreiben, oder die mit wirklichen Kranken dieser Art lange Umgang gehabt, ja sie vielleicht während der Anfalle gewartet und gepflegt haben.

## §. LXXXVI.

Die Vorspiegelung der wahren Starrsucht erkennt man gewöhnlich schon daran, daß solche Personen einzelne Theile, ja selbst den ganzen Körper unmöglich so lange in einer gezywungenen Lage halten können, als dies von wirklich Kranzken mit Leichtigkeit geschieht. Ich muß jedoch bemerken, daß auch wahrhaft Starrsüchtige, bei einem nicht sehr hohen Grade des Uebels, eine gezwungene Lage nicht immer gleich lange beibehalten, sondern ausgehobene Gliedmaßen oft auch nach einiger Zeit so grade und schwer herabsallen lassen, als wenn sie von Blei wären. Der Vorschlag, an einen ausgestreckten Arm ein Band mit einem daran gehängten Sewichte zu binden, und dann das Band zu durchschneiden, worauf, bei obwaltendem Vetruge, der Arm in die Höhe schnellen werde, ist nicht so ganz zu verwersen, und hilft oft die Täuschung heben.

## §. LXXXVII.

Die starrsüchtige Verzückung hat mit der tiefen Ohn= macht meistens die größte Achnlichkeit, doch dauern Athem= holen, Herz= und Pulsschlag oft dabei, wenn auch schwächer fort, und die Farbe ist dann weniger bleich, die Kälte des Rorpers aber geringer. Un dem Bergieben der Gefichts= muefeln, das bald beitere, bald trube Empfindungen aus= drudt, fann man oft die Vorstellungen und Bilder errathen, die den Rranken beschäftigen. Bisweilen murmeln sie auch einzelne Worte vor fich bin, ja fie werden oftere durch Buf= fungen und Rrampfe dabei herumgeworfen. Co lange diefer Bustand dauert, find die Sinne unthatig, die willführliche Bewegung ift aufgehoben, das Empfindungs = Vermogen er= loschen, und das Bedurfniß nach Speife und Erant vollig unterdruckt. Dieweilen entwickelt fich daraus ein Unfall des von freien Studen entstandenen Somnambulismus, in dem die Rranken bald liegend, bald nachdem fie aufgesprun= gen find, oft mit weit geoffneten Augen, ohne daß fie doch feben zu fonnen icheinen, große Reden halten, ermahnen, warnen und felbst prophezeien. Rranke diefer Urt pflegen dann wohl entweder fur von Gott Begeisterte, oder vom Teufel Befeffene gehalten ju werden, und es fehlt daher nicht an Beispielen\*), daß Personen, die daraus Bortheil au gieben suchen, die Rolle folder Begeisterten oder Befeffenen übernehmen. Die untruglichen Mittel gur Entdedung eines folden Betruges bestehen in unvorhergesehenen schmerj= haften Ginwirfungen auf das Empfindungevermogen, Borbalten von ftarferen Diesmitteln vor die Dafe, und volla ständiger anhaltender Entziehung aller Nahrungsmittel.

<sup>\*)</sup> Paul. Zachiae quaest. med. leg. Lib. IV. tit. I. quaest. 6. Nr. 2. — Cobalti narrationes epistolicae de puero ecstatico Altenburgensi, in appendice ad Lentuli historiam de inedia Schreyerae. — Joh. Adolph Behrend's Briefe über die wahre Beschaffenheit des neu inspirirten geuerbacher Madechens. Frankfurt, 1768. — Ersahrungen über die Verstellungskunst in Krankheiten von Dr. Franz Chr. Carl Krügelstein. Leipzig, 1828. 8. 26 u. fggd.

## §. LXXXVIII.

Trügerisch nachgeahmte Steisheit, Verfürzungen und Verdrehungen der Gliedmaßen entdeckt man auf die nam= liche Weise wie vorgespiegelte Lahmungen (§. LXXXIII.)

## §. LXXXIX.

Entsteht bei Berbiegungen und Berfrummungen der Wirbelfaule der Berdacht eines Betruges, fo hat man auch nach der Entstehungsart und den Urfachen des Uebels gu forschen, und damit den vorhandenen Bustand zu vergleichen, darauf aber auch auf die Gegenwart oder den Mangel der Wirkungen Rucksicht zu nehmen, die dergleichen Hebel nach fich zu ziehen pflegen. Oft strecken sich folde Kranke, wenn man ihnen ploblich einige Tropfen siedenden Waffers über den Rucken laufen laßt. Man laßt sie auch auf einen Stuhl treten, und ihre Bande an einem hohen Rorper, daß fie beim Sangen daran mit den gufen nicht auf die Erde fommen tonnen, befestigen, worauf man den Stuhl plots= lich wegzieht. Beim freien Berabhangen verandern fie un= fehlbar die Richtung der Wirbelfaule, und die Saltung des Rorpers, wenn sie auch fo große Gewalt über sich haben follten, ihn nicht auszustrecken. Durch Streichen langs der Wirbelfaule mit beiden Sanden und durch Berabziehen der Schenkel wahrend des Sangens fann man jedoch auch dies bewirken, was bei wirklicher Verbiegung nicht moglich ift.

## §. XC.

Das Unvermögen, zu Stuhle zu gehen, hangt, wenn wirklich Roth erzeugt wird, entweder von der zu geringen Austreibungsfraft des Dickdarms und Mastdarms, oder von zu hartem Kothe, der sich in große feste Stücke zusammen= geballt hat, oder von Verstopfung und Verschließung der Gedarme auf einer Stelle, oder von Verengerung, stirrhöser Verhartung, oder sackformiger Erweiterung des Mastdarms,

in dem sich der Darmunrath ansammelt, oder von Gold= aderfnoten, oder von anhaltendem Rrampf der Schließ= musteln des Aftere ab. Bisweilen find fremde Rorper im Mastdarme daran Schuld, die wohl bisweilen, doch nicht immer absichtlich eingestopft find. Go fand ich bei einem Schneidergefellen eine große, queer im Daftdarm fibende Rahnadel, die beim heftigsten Drange den Stuhlgang binderte, und die er unversehends niedergeschluckt hatte. Alle diese Urfachen, und die langere Stuhlverhaltung felber, haben ihre bestimmten Wirfungen, die durch unverkennbare Merkmale sichtbar werden, nach denen der Urgt sich in fei= ner Beurtheilung richten fann. Die darf jedoch die Unterfuchung des Mastdarms mit einer etwa drei Linien diden, und hinreichend langen Sonde von Fifdbein, und die Un= wendung einiger mit Ricinusol, oder wenn es die Um= ftande erlauben, mit Purgierfalzen gefcarfter Rhiftiere un= terlaffen werden. Man sucht auch, wo man auf Betrug schließen darf, einem folchen Menschen unbemerkt wirksame Abführungsmittel, wie Brechweinstein in fleinen Gaben, oder einen fleinen Tropfen Croton=Del (ol. granor. tiglii) beizubringen, und bemerkt wie er sich darnach verhalt. War die Verftopfung durch Dpium erregt, zu dem man natur= lich jeden ferneren Bugang abschneiden muß, fo sieht der Abgang nachher weiß aus. Giebt Jemand vor, den Stuhl= gang nicht halten ju fonnen, fo muß diefer entweder fehr fluffig fenn, oder es muffen sich auch im Mastdarm und den Schließmusteln des Afters besondere Urfachen, als Er= weiterung, Lahmung und Ginriffe, vorzüglich bei Frauen= zimmern, denen bei der Geburt das Mittelfleisch bis in den Mastdarm eingeriffen war, vorfinden.

§. XCI.

Verhaltung des Urins hat, Falls er wirklich abgefon=

dert wird, entweder in einer mechanischen Urfache, die den Blasenhals und die harnrohre verstopft, als in Blasen= fteinen, Strifturen der Sarnrohre, Unschwellung der Borfteber = Drufe bei Mannern, und Lagen = Beranderungen der Gebarmutter und der Mutterscheide bei Weibern, Die auch die Blase aus ihrer Lage verrucken, oder in Schwache und Lahmung der Blafe und der jum Austreiben des Barns Dienenden Musteln, oder in Rrampf, befonders der Schliefi= 7 musteln; ihren Grund. Lagt fich teine von diefen Urfachen auffinden, fo wird eine beabsichtigte Taufchung febr mahr= scheinlich. Behauptet ein folder Mensch, doch nicht harnen zu konnen, so bewacht man ihn Sag und Nacht, daß er den Urin nicht unbemerkt ausleeren kann, und fieht, eine wie ftarte Ausdehnung der Blafe er wohl ertragen fann. Verrath er fich hierbei nicht felber, fo entleert man den harn mit einem Ratheter, und fprugt dadurch dann etwas mehr lauwarmes Waffer ein, als Urin abging, was, wenn Betrug im Spiele ift, gleich einen ftarten Drang es auszuleeren macht, und fo wie man den Ratheter wegzieht, ge= meiniglich augenblicklich mit heftigkeit ausgeworfen wird. Bemerkenswerth ift, daß die Farbe und Beschaffenheit des Barns oft den Betrug verrath. Go muß er bei rein ner= vosem Rrampf wasserhelle, bei entzündlichem roth sehn, bei Blasensteinen in gewiffen Lagen beffer abgeben, und Schleim, Gries und fleine Steine enthalten. Lang guruckgehaltener Urin bekommt jedoch immer eine ungewöhnliche Beschaffenheit.

## §. XCII.

Unvermögen, den Urin anzuhalten, ist, weil es von so vielfältigen Ursachen entsteht, die sich durch keine bestimmten Kennzeichen verrathen, viel schwerer zu entdecken, als das entgegengesetzte Uebel. Bei Männern hat man (Foderé) das männliche Glied so mit einem Bändchen umwickelt,

daß die Sarnrohre dadurch zusammengedrückt wurde, die Auflösung der Umwickelung aber dem vorgeblichen Kranken felber unmöglich gemacht. Schwoll nun die Barnrohre fo an, daß man fich gedrungen fabe, das Bandchen in Rurgent wieder zu lofen, fo ließ fich das gangliche Unvermogen, den Urin ju halten, nicht leugnen, im umgekehrten Fall aber war auf Betrug ju fchließen. hiervon ift der Kehler, im Schlafe den Urin wegzulaffen, wohl zu unterfcheiden, weil dabei ein folches Unvermögen gar gewöhnlich nicht vorhan= den ift. Man legt bier bei Mannern einen fo genannten Urinsperrer an, der aber die Harnrohre genau schließen muß, und fieht dann, ob fie ihr Bette dennoch naß gemacht ha= ben\*). War dies geschehen, so kann man fie meistens fur Betrüger halten, da fie ohne den Urinfperrer abzunehmen, unmöglich hatten Waffer laffen fonnen. Bon einigen ge= schieht die Abnahme des kleinen Apparates jedoch wegen des Druckes den er macht, unwillführlich im Schlafe, und man muß sie daher bewachen. Bei Weibern sind Betrügereien diefer Urt noch fdwerer ju entdeden. Wenn adniliches Unvermögen jugegen ist, wird man jedoch immer auf bestimmte Urfachen, als Blafenfiftel, Durche bobrung des Blasenhalses, Lahmung der Schliefmus= feln, Lagen = Beranderungen der Gebarmutter und der Mut= terscheide u. f. w. stoffen. Findet man nichts dergleichen, fo lagt man fie, ohne daß fie es vorher vermuthen fonnten, am besten unmittelbar, nachdem man sie aus dem Schlafe erweckt hat, den Urin laffen, oder bringt felbst den Ratheter ein. Geht dann eine Menge davon, und wenn fein Sathe= ter eingebracht murbe, felbft in einem ftarken Strabl ab,

<sup>\*)</sup> Fodere (medecine legale. Paris, 1811. II. p. 481.) ließ eine Ligatur, mit einem Siegel verfeben, um den Penis legen.

so findet kein Unvermögen, ihn zuruck zu halten, Statt. Das unwillkührliche Weglassen des Urins im Schlase erzeignet sich gewöhnlich nur bei sehr voller Blase, und daher, wenn die Person Abends nicht viel getrunken und vor dem Schlasengehen Wasser gelassen hat, erst gegen Morgen. Findet man das Bett einer solchen Person, besonders wenn man ihr hat merken lassen, daß man einmal während der Nacht nachsehen werde, schon um Mitternacht, oder bald nachher durchnäßt, so darf man Betrug vermuthen. Da dies Uebel überdies schon von Jugend auf vorhanden ist, so kann man sich meistens auch durch Zeugen-Aussagen darzüber unterrichten.

## §. XCIII.

Das mannliche und weibliche Gefchlechts = Unvermogen laft fich im Allgemeinen zwar leichter verhehlen als vor= fpiegeln, doch geschicht letteres vorzugsweise bei manchen fleinen und größeren Sehlern und Miggestaltungen, sowohl des gangen Korpers, als befonders auch der Geschlechts= theile, bisweilen in der That auch mit dem glucklichsten Erfolge. Manner wollen gewohnlich dadurch entweder die Beschuldigung eines gesetwidrigen Beifchlafe, der Nothzucht und der unchelichen Schwangerung von fich ablehnen, oder einem ihnen unangenehmen Chebundniffe zu entgehen fuchen; Weiber dagegen bald den Verdacht der Unjucht abwehren, bald aber ebenfalls sich von einem ihnen widrigen Brau= tigam oder Chemann befreien. - Bei Mannern durfen weder Alter und Leibesfehler, noch vorgewendete allgemeine Schwache und Magerfeit, felbst wenn sie mit einigen Rranf= heitszufällen, als Unschwellung der Rufe verbunden fenn follten, auf Unvermogen, den Beifchlaf ein, oder das andere Mal vollziehen, und felbst zeugen zu konnen, schließen lassen, sobald die Geschlechtstheile noch den gehörigen Lebens=

Turgor besißen, und wenn man sich, durch länger fortges seize Beobachtung, von der Aufrichtungsfähigkeit der Authe zu überzeugen Gelegenheit hatte. Brüche, selbst große uns bewegliche Hodensacks und Wasserbrüche, wenn sie auch die Nuthe so zurückdrängen, daß die Vorhaut blos wie ein faltiger Ning darauf liegt, machen die Volziehung des Beischlass nicht unmöglich, sobald nur das Frauenzimmer die beim Wollust-Neize über die Geschwulst hinreichend hervorzagende Ruthe in die Mutterscheide zu bringen weiß\*). Ist ein Bruch beweglich, und konnte er vor dem Beischlase also zurückgebracht werden, so läßt sich daraus auch nicht eins mal die Möglichseit des Unvermögens herleiten.

#### &. XCIV.

Die Fehler der mannlichen Geschlechtstheile, die zur Vorspiegelung des mannlichen Unvermögens gemißbraucht werden, sind vorzüglich die entweder zu kleine oder zu große Ruthe, der scheinbare Mangel der Hoden, Hodengeschwülste und die Verunstaltungen, wodurch sie sich der Zwitterbilzdung nahern. Vorzugsweise hat man hierbei auf die sogenannten Hypospadiaen Rücksicht zu nehmen, Manner mit gespaltenem Hodensach, dessen beide Halten eine der Mutzterscheide ahnliche Dessnung zwischen sich lassen, wobei die kleine Ruthe undurchbohrt ist, und die Harnröhre sich unten an ihrer Wurzel öffnet. Kleinheit der Ruthe ist, sobald sie nur in dem Maaße aufrichtungsfähig ist, daß sie in die Schaamspalte gebracht werden kann, kein Hinderniß der

<sup>\*)</sup> Mir sind zwei Falle der Art vorgekommen. In einem trat die Ehefrau auf und befriedigte die von ihrem Manne Gesschwängerte, damit er keinen falschen Sid schwören solle, da sie seine Zeugungsfähigkeit kenne. Im anderen hatte die Dirne dem Manne, der wider ihre Schwängerungsklage sein Unversmögen vorschützte, Schanker mitgetheilt, die wider ihn zengten.

Beugung, und eben fo wenig ihre ungewöhnliche Grofe, Halls nur die Schaamspalte und Mutterfcheide des Frauen= zimmere, mit dem der Beifchlaf vollzogen fenn foll, nicht gar ju'enge find. Dabei darf jedoch nicht unberuckfichtiget bleiben, daß zur Zeugung haufig ichon das blofe Unsprügen des mannlichen Saamens gegen die, durch vorangegangene Reizung aufgeregten, Gefchlechtotheile hinreiche. Mangel der Soden fann nur jum Beweise des mannlichen Unvermogens dienen, wenn fich ihr Verluft mit Bestimmtheit nachweisen lagt. Wo dies nicht der Fall ift, find fie bochst wahrscheinlich nur aus der Bauchhohle entweder gar nicht herabgestiegen, oder doch fo unvollfommen, daß sie hinter oder in dem Bauchringe liegen geblieben find, wodurch das Beugungs = Bermogen eber erhoht als vermindert wird. Das Rehlen eines Hodens ift dem Zeugungegefchafte überall nicht hinderlich. Anschwellung der Hoden, vorzüglich vene= rifche oder hamorrhoidalische, fiort das Beugungegeschaft nicht, felbst wenn der Hode auch eine vier = bis fechefache Große angenommen haben follte. Daffelbe gilt von einem maßigen fo genannten Rrampfaderbruche. Switterbildungen wegen wirklicher Bermifchung mannlicher und weiblicher Geschlechtstheile, muffen nach dem Buftande der vorherr= schenden beurtheilt werden. Findet man davon die wesent= lichen, wie eine durchbohrte und der Aufrichtung fabige mannliche Ruthe, und gute Soden, und fann man aus wirklichen Saamen = Ergießungen, g. B. nadytlichen, auch auf einen ihren Berrichtungen entsprechenden Bufammen= hang zwischen ihnen schließen, so ist das Zeugungsvermogen nicht wohl zu bezweifeln. Die Beugungsfähigkeit der Op= pospadiaen hat im Allgemeinen die Erfahrung bewiesen, doch lagt fie fich in einzelnen Fallen bei ihnen nur anneh= men, wenn die undurchbohrte aufgerichtete Muthe groß genug

ift, um fo weit in die Mutterscheide gebracht werden zu tonnen, daß auch die unter derfelben befindliche Deffnung der Harnrohre bis in die Schaamspalte hineinreicht. Una= fpadiden, bei denen fich die harnrohre oben an der Wurgel der Ruthe offnet, find dagegen, weil diese Deffnung mit dem Theil der Schaamspalte, der jum Eingange in die Mutterscheide führt, beim Beifchlafe nicht in gleiche Rich= tung gebracht werden fann, jum Beugen unfahig. Gemei= niglich finden fich dabei gleichzeitig auch noch andere Berunstaltungen an ben Geschlechtstheilen. Der Fall, den Schurig\*) ergablt, in dem die mannlichen Geschlechtes theile in einem eignen leberzuge steckten, der von zwei Sautfalten gebildet wurde, ift in neuerer Beit eben nicht wieder vorgekommen, doch durfte er, wenn dies einmal ge= fchehen follte, bei einer genauen arztlichen Untersuchung nicht fdwer zu erkennen fenn. Die fo genannte Umftulpung der Urinblafe, und die Moafbildung, wobei Sarnrohre und Mastdarm eine Deffnung bilden, machen den Mann unvermbaend.

# §. XCV.

Bei Weibern laßt sich wahres Unvermögen jum Beischlafe, das von ungewöhnlicher Bildung, und sehlerhafter Beschaffenheit der Geburtstheile abhängen soll, durch kunstsmäßige innere und äußere Untersuchung im Allgemeinen so leicht entdecken, daß seine bloße Vorspiegelung nicht lange zu täuschen vermag. Dennoch giebt es einige Fehler darsan, die sowohl von Männern, die eine, der Anschuldigung nach, mit einem damit behafteten Frauenzimmer vollzogene Beiwohnung, oder die mögliche Bellziehung der eingegans

VI. . 6

<sup>\*)</sup> Spermatologia historico-medica etc. Francosurti ad Moenum MDCCXX. cap. XIII. de sexus permutatione §. 54. p. 719.

genen Che deshalb für unmöglich erklaren, als auch von Frauenzimmern, um einer Unzuchtöklage zu entgehen, oder von einem verhaßten Ehebande befreit zu werden, als Gründe des Unvermögens vorgeschüßt nerden. Sie sind, so weit meine Erfahrung reicht, vorzüglich größere Leisten- und Schaamlippenbrüche, ungewöhnliche Haarlossgkeit oder Beshaartheit der äußeren Schaamtheile und der benachbarten Iheile, zu sehr nach hinten gerichtete Schaamspalte, geschlossene Scheidenklappe, verengerte oder gänzlich verschlossene Muttersscheide, Scheidenkramps, der das Eindringen des mannlichen Gliedes in die Mutterscheide hindert, Scheidens und Mutztervorfälle, Umstülpung der Gebärmutter, ein zu enges Becken, und alle die Mißbildungen, die man Zwitterhaftigsfeit nennt.

#### §. XCVI.

Bruche, felbst großere, hindern den Beifchlaf nicht, wenn sie aber unbeweglich sind, tonnen sie ihn fehr gefahrlich machen. Der Grad der Behaartheit der Schaamgegend und der Schaamtheile hat auf das Zeugungsgeschaft feinen Einfluß. Eine zu fehr nach hinten gerichtete Schaamfpalte, wie fie bei ftark geneigtem Becken gewohnlich vorkommt, fann den Beifchlaf zwar in manchen Lagen erschweren, ibn aber fo wenig ale die Empfangnig verhindern. Gine geschloffene Scheidenklappe (Jungferhautchen) lagt fich in der Regel leicht offnen; bei Verengerung oder gar Verschließung der Mutterscheide kommt es dagegen auf die Urfache an. Erstere fann den vollständigen Beifchlaf hindern, dennoch aber Schwangerung recht wohl gestatten; lettere aber macht, che sie, was oft geschehen fann, gehoben ift, beide unmöglich. Scheidenframpf, der entweder das Eindringen des mannlichen Gliedes in die Geburtotheile, oder doch feine Bewegung darin hindert, augenblieflich dann allgemeine

Rrampfe nach fich zieht, gehort zu den haufigsten, sowohl wahren, als vorgespiegelten Urfachen des weiblichen Unver= mogens. Daß fie wirflich vorhanden ift, lagt fich annehmen, wenn das Frauengimmer noch fehr jung ift, wenn es, im Berhaltniffe zu der Große der Ruthe des Mannes, eine febr enge Schaamfpalte und Mutterfcheide befigt, und wenn es auch fonft an allgemein erhohter Rerven = Empfindlichkeit und Rrampfen leidet. Gine verhaltnifmäßig zu furze Mutterfcheide, und zu tief herabreichender unterer Abschnitt der Gebarmutter geben oft bei jeder ehelichen Beiwohnung, felbit mit einer nur maßig langen und diden Ruthe, nicht blos ju Rrampfen, fondern auch zu anderen hochft gefährlichen Bufallen, als ju Blutfluffen, ju Entzundung der Gebar= mutter u. f. w. die Beranlaffung. In diefen und abnlichen Rallen fann der Urgt nur durch die geburtehulfliche Iln= terfuchung in Gewißheit gefeht werden, die bei folden Gelegenheiten daher nie verfaumt werden darf. Scheiden = und Muttervorfalle find, je nachdem fie beweglich oder unbeweg= lich find, in ihrer Wirfung verschieden. Erftere hindern un= ter gunftigen Lagen und Verhaltniffen die Beiwohnung über= all nicht, lettere machen fie im eigentlichen Ginne jedoch unmöglich; Falls man nicht die Beifpiele fur Musnahmen gelten laffen will, in denen Manner die Ruthe unmittelbar in den Muttermund einer Frau brachten, und fie durch ibn fdwangerten. Mutterfrange, die fich mit Leichtigkeit heraus= nehmen laffen, vermögen den Beifchlaf naturlich nicht zu ftoren, doch felbst festfisende gestatten bisweilen das Gin= dringen der Ruthe. Scheiden= und Mutterpolypen und an= dere Auswuchse haben nach Berfchiedenheit ihres Giges, ihrer Urt und Beschaffenheit und ihrer Große naturlich einen verschiedenen Ginfluß. Läßt sich dabei auch nur die Mog= lichfeit denten, daß der offene Muttermund von dem Gaa= men habe angefeuchtet werden fonnen, fo lagt fich die Moglichkeit einer Schwangerung, wenn darüber sollten Zweifel entstanden fenn, nicht in Abrede fegen.

### §. XCVII.

Ueber die Umftulpung der Gebarmutter entstehet in diefer Beziehung, wie mich zwei mir vor Rurgem vorge= fommne Falle gelehrt haben, wohl nicht gang felten Nachfrage. Dies lebel entsteht fast ausschließlich nur gleich nach der Geburt, obgleich bald ichneller und bald langfamer, und läßt fich nur in demfelben Augenblick, in dem es entstanden ist, leicht und vollständig wieder verbesfern. Wurde dies versaumt, so hangt zwar Anfangs der Grund der Gebarmutter aus der Schaamspalte heraus, oder fullt wenig= stens die ganze Mutterscheide an, nach und nach zieht er fich aber gewohnlich gurud, verkleinert fich, und nimmt feinen Plat fo boch im oberen Theil der Mutterfcheide ein, daß er die Bollziehung des Beifchlafs' nicht hindert. In Beziehung auf ihn entsteht nun aber die wichtige Frage, ob er nicht eine Schwangerschaft außerhalb der Gebarmutter gur Folge haben tonne, die das Leben der Mutter in eine fo dringende Gefahr febe, daß fie dadurch ihn zu verweigern und fich fur unvermogend zu erklaren bas Recht erhalte? Obgleich wegen gleichzeitig mit einem folden Ereigniffe verbundener Lagen=Berruckung der Mutterrohren, die dabei mit ihrem, von einem gefrangten Saume umgebenen, Bauchende eine gang andere wie die gewohnliche Stellung gegen die Gierstode annehmen, die Empfangniß fehr schwer fenn muß, fo laßt sich doch ihre Moglichkeit nicht gang leugnen, und der gerichtliche Urst fann deshalb der Angabe eines mit diesem Gebrechen behafteten Frauenzimmers, daß es sich deshalb für unvermogend halten muffe, nichts Gegrundetes entgegen stellen. Bon einer blogen Borfpiegelung kann bier

daher, sobald nur das wirkliche Daseyn der Umftulpung der Gebarmutter erwiesen ift, nicht die Rede fenn.

## §. XCVIII.

Berengerungen des inneren Naums des weiblichen Beffens machen zwar den Beischlaf, der nachfolgenden Schwangerschaft und Geburt wegen, hochst gefährlich und nachtheilig; daß sie ihn aber jemals ganz sollten hindern konnen,
läßt sich in der That nicht denken. Selbst in Fällen, in
denen Knochen-Auswüchse den inneren Beckenraum so ausfüllen, daß sich die Möglichkeit, wie die Eingeweide, die
darin ihren Sich haben, Platz sinden konnten, nicht begreifen ließ, das Eindringen der männlichen Ruthe aber überall
nicht Statt sinden konnte, erfolgte dennoch Schwängerung\*).

#### §. XCIX.

Von der Zwitterhaftigkeit bei Weibern gilt im Allgemeinen ganz das Nämliche, als von der bei Männern.
Wo die wesentlichen äußerlichen und innerlichen Geburtstheile alle vorhanden sind, und im gehörigen Zusammenhange mit einander stehen, da thut die Mißbildung einzelner, wodurch sie sich in ihrer Gestalt den männlichen nähern
so wenig, als wirkliche Mehrfachheit, und Vermischung mit
einzelnen männlichen, dem Geschlechtsvermögen Eintrag.
Eine umgestülpte Urinblase, ein Fehler, den man ganz irrig
mit der Zwitterbildung vermengt hat, hindert bei Weibern
Beischlaf und Empfängniß nicht \*\*).

## §. C.

Langwierige und verborgene Krankheiten innerer wich= tiger Eingeweide werden sehr oft, freilich falschlich, vorge=

<sup>\*)</sup> Praes. Naegele Eli de Haber diss. i. m. exhib. casum rarissimum partus, qui propter exostosin in pelvi absolvi non potuit. Heidelbergae, 1830.

<sup>\*\*)</sup> Huxham opp.

Schuft, boch fann man auch nicht leugnen, daß fie nicht fehr lange follten vorhanden fenn fonnen, ohne daß fie fich durch auffallende Merkmale verrathen. Die Angabe ver= dachtiger Personen über bedeutende frankhafte Empfindun= gen, mit deren Dafenn ihre übrige Befchaffenheit nicht in Hebereinstimmung steht, durfen daher nicht geradezu als Vorspiegelungen verworfen werden. Gin blaffes und ver= fallenes Unsehen und große Schwache fonnen dagegen auch nicht als zuverlässiger Beweis des Dasenns einer folchen Rrantheit dienen, ba Betruger es verstehen, sie durch eine Rupfermunge, die sie mahrend der Racht unter die Bunge legen, und den Speichel niederschlucken, hervorzubringen und ju unterhalten \*). Langere Beobachtung und genaue Be= folgung aller allgemeinen Borfdriften, die bei Berdacht auf Taufdung überhaupt in Unwendung gebracht werden muffen, find bier die einzigen ficheren Mittel, zur Wahrheit gu gelangen. Bis dabin durfen folden Personen feine Ber= pflichtungen auferlegt werden, als folche, denen fie vorher auch von freien Studen fcon Genuge geleiftet haben, und bei beren Erfullung man feine unzweifelhafte Berfchlimme= rung ihres Krantheits = Buftandes wahrnimmt.

## S. CI.

Die dritte Classe der vorgespiegelten Krankheiten begreift die kunstlich erregten. Sie kommen seltener in gezichtlichen als in polizeilichen Fällen, vorzugsweise bei Solzaten = Aushebungen vor, doch muß man vor Gericht auch bisweilen darauf gefaßt sehn. Es giebt fast keine Kranksheit, die durch äußere auffallende Merkmale bezeichnet ist, die nicht nachgemacht worden ware. Die vollständige Ent=

<sup>\*)</sup> The mysterious Stränger, or Memoir of Heary More Smith. Newhaven, 1817.

ziehung aller Mittel dazu führt in gerichtlichen Fallen ftets am fichersten zur Erkenntniß der Wahrheit. Gin besonders wichtiges Merkmal ift auch der Mangel an Uebereinstim= mung gwifden den vorgespiegelten Rrantheite Erfcheinungen und dem übrigen Befinden. Was die Mittel zur Erzeugung der wichtigsten davon betrifft, die der gerichtliche Urgt fennen muß, fo hat fich ergeben, daß zur Erregung von Fiebern, die freis lich immer vorübergehend find, Saback niedergeschluckt wird, vorzüglich aber icharfe Stoffe, vorzugeweife Meerrettig, in den After gestedt werden. Acuffere Entzundungen werden durch das Auflegen Scharfer Substangen hervorgebracht. Au= gen = Entzundungen bemirten Betruger vorzugeweise burch das Einbringen von Schnupftabad oder gestoßenen Pfeffer zwischen die Augenlider. Uebelriechende Rafen= und Ohren= Gefchwure suchen fie durch Ginftreichen alten ftinkenden Schmierkafes vorzuspiegeln. Gefdmure an den Gliedmaßen wiffen fie durch Aufbinden des Krautes und der Wurgel des agenden Ranunkels (Ranunculus sceleratus) und durch Pflafter von ungeloschtem Kalt und Theer hervorgu= bringen\*). Soll das Gefdmur einen bosartigen Rarafter bekommen, fo ichieben fle einen Rupferpfennig unter die Saut. Unter den Sautausschlagen laffen fich Reffel = Ausschlag und

<sup>\*)</sup> In der Saunersprache heißt dies einen Falken seigen. Nach der Justis und Polizepsama, December 1820, verstehen Bette ler binnen einer Stunde ein Glied so zu verunstalten, daß es mit den ekelhaftesten Geschwüren bedeckt scheint. Sie vermischen ungelöschten Kalk, Seise und Eisenrost, und nachdem sie die Masse auf ein Leder gestrichen haben, legen sie es auf das Bein, und umwickeln es so fest als möglich. Es schwillt darauf an und wird roth. Hierauf beschmieren sie es mit Blut, wornach es, wenn die Masse trocken ist, durch die vorssässich in den Strümpfen gemachten Löcher ganz schwarz aussieht.

Blafen = Ausschlag am leichtesten vorspiegeln. Ersterer er= folgt bei manchen Menschen schon nach dem Genuffe man= der Speifen, als Muscheln, gefalznen Bering, Erdbeeren. Saufig erzeugt man ihn durch Peitschen mit Neffeln. Bur Erregung eines Biafen = Ausschlages werden bin und wieder fleinere und größere Stucke spanischen Bliegenpflaftere bin= gelegt, und fobald ein lebhaftes Brennen eintritt, wieder abgenommen, worauf nach einiger Zeit auf den vorher ro= then Fleden Blafen entstehen. Blutfluffe werden nach den Theilen, aus denen fie fommen, auf verschiedene Beife nachgeabmt. Beim vorgesviegelten Bluthuften findet man oft das Bahnfleifch, und bisweilen auch die innere Seite der Wangen verwundet. Einmal fabe ich einen Betrüger, der auf jeder Seite zwischen den Wangen und den Rinn= laden einen mit Blut gefüllten Schwamm eingeschoben hatte. Man muß daher in folden Fällen das Innere des Mundes genau unterfuchen. Um Blut ausbrechen oder durch den Stuhlgang ausleeren ju fonnen, werden vorher große Portionen von Thierblut getrunfen. In Ermangelung deffelben muffen dazu auch wohl andere roth gefarbte Stoffe dienen, als eine Abkochung von Braunholz mit Alaun, die fich aber leicht von Blut unterscheiden laffen \*). Blutharnen, und Blutfluß aus den weiblichen Geburtstheilen werden durch eingeschobene mit Blut getrantte Schwamme bewirft. Er= brechen wird durch Brechweinstein, weißen Bitriol, niedergeschluckten Sabackerauch, Sabackedl, und durch eine Menge anderer Cfelerregender Substangen, ja blos durch das Die= derschlucken der Luft erregt. Fremde Rorper, als Insekten=

<sup>\*)</sup> Cassaigne's hierzu dienendes genaues Versahren sehe man in Froriep's Notizen für Natur= und heilkunde, Junius 1825.

larven, Fliegen\*), Kröten, Schlangen, Glasscherben, Feuerssteine befanden sich entweder schon vorher in dem Geschirre, in das die vorgeblichen Kranken den Magen entleerten, oder sie wurden vorher heimlich niedergeschluckt, oder die Betrüsger hatten sie vorher im Munde verborgen \*\*). Auf ähnsliche Weise verhält es sich mit dergleichen ungewöhnlichen Ausleerungen durch den Mastdarm \*\*\*). Es sehlt jedoch auch nicht an glaubwürdigen Beispielen ?), daß Insekten,

<sup>\*)</sup> Ofianders Denkmurdigkeiten für die Heilkunde und Geburtehulfe ister Bd. Göttingen, 1794. Nach den Ergebnissen fraterer Nachforschungen war die Person, die Insektenlarven und Fliegen ausbrach, doch eine Betrügerin, die Alles vorher niederschluckte, was sie hernach ausbrach.

<sup>\*\*)</sup> Rlein von versiellten Krankheiten in Roppe Jahrbuchern der Staatsarzueiwissenschaft, Bd. VIII. S. 581.

<sup>\*\*\*)</sup> Lambsma ventris fluxus multiplex cap. XIII. Amstelodami, 1756.

<sup>+)</sup> Ein gang neues theilte ber Dottor Junod ber medigini= fchen Gefellschaft ju Laufanne mit. Eine Bauerin von Megery in der Rabe von Laufanne, Luife Blanchard, 31 Jahre alt, von Fraftigent Baue, glaubte vor vier Jahren mit ichlammigem Waffer ein Gewurme verschluckt ju haben, Bon diefer Zeit an murde fie unwohl, bekam Ueblichkeiten, Erbrechen, heftige Leibschmergen und einen aufgetriebenen Bauch. Im September 1831 erbrach die Rranke querft den Schweif eines Reptile von betrachtlicher Lange, und mehrere Fleinere von 3-4 Boll Lange, und am Tage barauf ben Ropf und zwei andere Stude einer Schlange, die jur Gattung der Blindschleiche ju gehoren schien. Alle abgegangene, jusammen gehörige Stude hatten eine Lange von 12-14 Boll. Mach. bem noch einige fleinere Neptilien ausgeleert maren, verschwanden alle bisherige Jufalle, und die Rranke erholte fich febr bald. Man f. bas Mustand, ein Tageblatt fur Runde bes geiftigen und sittlichen Lebens ber Bolfer. Munchen, 1831. Rr. 346. G. 1261.

Frofche, Schlangen u. f. w., deren Larven oder Gier gu= fallig niedergeschluckt worden, fich im Nahrungsfanale ber= nach weiter entwickelten, und vor ihrer endlichen Ausleerung die groften Befchwerden erregten. Gewohnliche Durchfalle werden durch jedes befonders draftische Abführungsmittel, das nur ju erlangen ift, leicht hervorgebracht. Unscheinende Rubren erfunfteln Betruger durch fleine Portionen Rupfer= waffer, durch eine Auflofung von ichwefelfaurem Gifen, und durch eine Mifchung von gebranntem Rort und Effig. Gi= nige bringen von Beit zu Beit Stuhlzapfchen mit Tabacksol getrankt, oder mit Schnupftaback bereitet in den Mastdarm. Nach Rrugelftein\*) follen die Schuhmacher die Fluffig= feit ju diefem Zwecke benuten, mit der fie das Leder fdmar= gen. Gelbfucht wird durch Bestreichen mit einem Aufguß der Curcuma Wurzel (Curcuma longa) bewirkt, doch bleiben die Augen dabei weiß, und Stuhlgang und Urin find unverandert, wenn der Betruger ersteren nicht durch Salgfaure in fleinen Gaben ju entfarben, letteren aber gu farben weiß. Bon der Saut lagt fich die Karbe in folden Fallen leicht wegwaschen. Gallensteine, die folden Perfonen bisweilen abgegangen fenn follen, find nichts als fleine gewöhnliche Steine, wie sie in der Wegend vorkommen, wodurch denn der Betrug fogleich verrathen wird. Wind= fuchten, fowohl allgemeine ale ortliche des Bauche, find durch Einblasen von Luft in das Zellgewebe, oder in den Mastdarm bewirft worden \*\*). - Goldader = Beschwerden und Goldaderknoten am Ufter laffen fich durch den Genuß

<sup>\*)</sup> a. a. D. S. 70.

<sup>\*\*)</sup> Büchner resp. Scholz Diss. sistens pneumatosin, seu molam flatulentam malitiose excitatam, iterumque feliciter sanatam. Erford. 1731. — Timmermann de emphysemate artificiali. Giessae, 1777. — Rrügelsteitt a. a. D. S. 77.

von Dingen, die den Stuhlgang roth farben, vorzüglich von Thierblut und durch Sineinschieben von fleinen Rifch= blafen, die vorher mit Blut gefüllt worden, nachahmen. Mastdarm = Vorfalle vorzuspiegeln, Schieben Betruger ein langeres Ende von Schweine = oder Nindsdarm fo in ihn herein, daß etwa ein Drittheil davon, das fie mit Blut bestreichen, beraus hangt. Um eine Mastdarmfistel nachzu= ahmen, wurde haufig nabe am Mastdarm ein Ginftich ge= macht, und in ihn eine Wiefe von weißer Nieswurg ge= bracht, um die Rander und Wande fallos zu machen. Brude fucht man durch Ginblafen von Luft vorzuspiegeln, oder giebt eine gefchwoune Leiftendrufe dafur aus. Ein Nabelbruch, den eine Diebin, um der Zwangsarbeit ju ent= geben, vorschüßte, war bei naberer Befichtigung, die ich mit ihr anstellte, eine aufgetlebte Wulft. Falfche Gebarmutter= und Mutterscheiden = Borfalle und Polypen Diefer Theile, die aus der Schaamspalte hangen, werden durch Sineinftopfen von Ochsen = und Pferde = Darmen, von thierischen Ginge= weiden, gang oder in Studen, namentlich von der Milg hervorgebracht. Man fann fie fdon baraus erfennen, daß fie immer von einem meistens blutigen Tragebeutel festge= halten werden. Nimmt man ihn weg, fo fallt im Steben der vorgeblichen Kranken gemeiniglich das ganze Uebel auch weg.

## §. CII.

Die außeren weiblichen Geburtstheile werden entweder von Betrügerinnen, oder von ihren Angehörigen, oft durch Schlagen, Stoßen, Kragen u. f. w. verlegt, um darauf eine falsche Klage auf Nothzucht wider irgend einen Mann zu gründen, und die Entdeckung des Betruges ist oft sehr schwer. Das wichtigste Mittel dazu besteht in der gleichz zeitigen Besichtigung des Angeklagten, der davon denn auch

an seinen Geburtstheilen Spuren tragen muß. Man darf dabei indessen auch die Versuche der Nothzüchter nicht versgessen, sich bei jungen und noch jungfräulichen Personen einen Weg mit den Fingern zu bahnen. Künstlich gemachte Verlehungen der Art sind überdies viel größer, als sie beim Versuche der Nothzucht zugefügt sehn würden, und sie ersstrecken sich gemeiniglich nur auf die äußerlichen Schaamstheile, wobei die innerlichen völlig unversehrt sind:

### §. CIII.

Vorfpiegelung eines überftandnen Miffalls und felbst einer rechtzeitigen Geburt, glauben unverftandige Frauen= simmer durch Borzeigen von angeblich aufgefangenem Blute, worin fich oft Stude einer Milz oder Leber von Thieren befinden, und felbst eines Rindes, und durch Beflecken der Geburtstheile, des Unterleibes, der Schenkel und des La= gers mit Blut bewirfen ju fonnen. Die Unterfuchung des Abgegangenen, und felbst des vorgeblich gebornen Rindes, dem gemeiniglich die Beichen der Reugeburt\*) fehlen, und der Mangel eines wirklichen Gies oder der Nachgeburt ent= bullen gemeiniglich fogleich ben Betrug, der durch den Er= fund einer ordentlichen geburtshulflichen Untersuchung be= flatiget wird \*\*). Die Ausstoffung gang fremder Rorper, als Steine, Fische, Schlangen u. dgl. m. aus der Mutter= scheide, lagt fich durch Entziehung diefer Dinge feicht als Taufchung nachweisen. Ihr liegt jedoch nicht immer Betrug, sondern meistens Rrantheit, namentlich Systerie und Nymphomanie jum Grunde, und die erfte Gelegenheit gu diesem Migbrauch gab in den Fallen; die ich zu beobachten Gelegenheit hatte, das Lafter der Gelbsibefleckung.

<sup>\*)</sup> S. Hob. 3ter Theil.

<sup>\*\*)</sup> M. f. Sob. 4ter Theil.

# §. CIV.

Vorspiegelung eines anderen Geschlechts gehört freilich su den Geltenheiten, doch fehlt es feinesweges an Beifpielen davon. Sieher durfen jedoch die Falle von angeblichen hermaphroditen\*) nicht gegahlt werden, die als Frauenspersonen verheirathet waren, von denen sich hernach aber auswies, daß fie in der That Manner gewesen; fondern nur diejenigen, in denen Personen eines Geschlechte, die ihre Leibesbeschaffenheit wohl kannten, sich vorfätzlich dem anderen Gefchlechte jugefellten, und durch funftliche Borrich= tungen das ihrige zu verbergen und das andere vorzuspie= geln fich bemubten. Dan hat nur Beifpiele von Weibern, die fich durch Umbindung eines funftlichen mannlichen Glies des in Manner verfappten \*\*). Gine genaue Befichtigung des nackten Rorpers einer folden Verfon bringt den Betrug jedoch fogleich ans Licht. Bisweilen haben fich wirkliche Manner, die aber wegen Mangel an Aufrichtungsvermogen der Ruthe jum Beischlaf unfahig waren, funftlich nachgemachter mannlicher Glieder gur Befriedigung ihrer Frauen bedient, von denen aber der Betrug gemeiniglich bald entdeckt murde.

# J. CV.

Schwerer als die Vorspiegelung überall nicht vorhan= dener Krankheiten und Gebrechen bei Gesunden ist die be= trügerische Uebertreibung wirklich vorhandner, zur Erreichung

<sup>\*)</sup> Spermatologia historico-medica a Mart. Schurigio. Francof. ad M. MDCCXX. Cap. XIII. p. 561. de hermaphroditis seu sexum mutantibus.

<sup>\*\*)</sup> Valentini introd. ad anthentic. med. leg. g. II. p. 754. — Meine Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburts: hulfe und gerichtl. Medizin. 1stes Boch. Göttingen, 1824. S. 165 u. fgg.

rechtswidriger Zwecke zu entdecken. Genaue Vergleichung der Ursachen mit den Wirkungen, die sie gehabt haben solz Ien, und der einzelnen Krankheits Zusälle unter sich, und mit dem ganzen Verlause der Krankheit, und, bei hisigen, unter gehöriger Verücksichtigung der fritischen Tage, und der an denselben vorgekommnen kritischen Tage, und der Wirkung der angezeigten Arzneien vermögen indessen, und der Wirkung der angezeigten Arzneien vermögen indessen dem wohlunterrichteten und erfahrnen Arzte oft Ausschluß zu ertheilen. Bei Uebertreibung langwieriger Krankheiten und Gebrechen bringen gemeiniglich eine zu fürchtende eben so langwierige, unangenehme, und wo sie paßt, selbst schmerzhafte Kur, bei der alle Gewohnheitsgenüsse, als Tasback, Rassee, Branntewein u. dgl. m. entzogen werden, den Kranken schnell auf den Weg der Herstellung.

# & CVI.

Nicht bloß Krankheiten und Gebrechen, sondern selbst auch Krankheits-Ursachen\*) werden vorgespiegelt, wenn Menschen sich in einer ihnen unbequemen und unangenehmen Lage, z. B. in Fesseln, besinden, von der sie denn beshaupten, daß sie dadurch überhaupt, oder durch einzelne damit verbundene Umstände, krank gemacht würden. Daß mit dem Zustande eines nothwendigen Zwanges, z. B. in Gefängnissen, Strafanstalten u. s. w., manche schädliche Einstüsse verbunden sind, die schon dem gesunden und nicht daran gewöhnten, weit mehr aber noch einem kränklichen Menschen nachtheilig werden können, und wirklich werden, ist keinem Zweisel unterworfen, und es ist daher gewiß die

<sup>\*)</sup> Von einigen Gerichtsätizten, 3. B. Remer und Masine, werden hierher auch die Beschuldigungen gerechnet, nach des nen Krankheitszufälle Jemandem von einem Anderen zugefügt senn sollen. Offenbar gehören sie aber zu der Lehre von der Beurtheilung der Berlehungen an Lebenden.

Pflicht jeder Regierung, und eines Jeden, dem die Aufsicht über dergleichen Anstalten anvertraut ist, sie so weit es möglich ist, zu mindern. Sie ganz wegzuschaffen übersteigt jedoch menschliche Kräfte, und sie mussen daher den Unglückslichen, die ihnen durch eigne Schuld blos gestellt sind, nach und nach zur Gewohnheit werden. Wenn indessen bleibende Zerrüttung ihrer Gesundheit, und selbst Lebensgesahr für Einzelne damit verbunden ist, so haben sie allerdings ein Recht darüber zu klagen, und auf eine ärztliche Untersuchung zu deingen. Auf ähnliche Weisse verhält es sich, wenn Leuzten, selbst Beamten, zu angestrengte Arbeiten ausgelegt wers den, unter denen sie erliegen mussen.

#### §. CVII.

Will der Gerichtsarit fich hierbei gegen Taufchung sichern, so hat er junachst zu erforschen, ob Lage und Um= stånde überhaupt von der Urt find, daß fie dem Menfchen überhaupt, oder einem bestimmten, nach feiner befonderen Unlage und Beschaffenheit gefährlich werden fonnen und muffen, oder nicht; ift hieruber fein Zweifel, fo muß er den Klagenden untersuchen, ob fich irgend etwas Rranthaf= tes an ihm auffinden laffe, was mit jenen ichadlichen Gins fluffen wirklich in einem urfachlichen Bufammenhange ftebe, und hat er fich darüber Gewißheit verschafft, fo muß er fich endlich auch zu überzeugen suchen, ob der fo entstandne Rrantheitszustand in der That die nachtheiligen Folgen haben fonne, die der Rlager davon befürchten ju muffen vorgiebt. Bleibt über alle diefe Puntte fein Zweifel, fo muß freilich der Gerichtsarzt durch fein Gutachten nach Rraften dahin zu wirken suchen, daß ein folder Unglucklicher den ihn fonst unvermeidlich treffenden, und feine Ge= fundheit und Leben bedrobenden, Schadlichfeiten moglichft

entzogen, und er nach den Umständen für den ihm zugefügten Schaden sogar entschädigt werde.

# Drittes Rapitel.

Von den angeschuldigten und verhehlten korpers lichen Rranfheiten und Gebrechen.

# 6. CVIII.

Rörperliche Krankheiten und Gebrechen werden einerfeits angeschuldiget, andererseits aber verhehlt, wenn irgend Zemand durch das Daseyn der Krankheit eines Anderen in vorgeblichen oder wirklichen Rechten beeinträchtiget zu seyn behauptet, und darüber gerichtliche Klage führt. Mitunter kommen auch Fälle vor, daß die Anschuldigung einer Krankheit als eine Injurie angesehen wird, worüber Klage erhoben worden, zu deren Ablehnung sich der Beklagte zum Beweise erbietet. In allen solchen Fällen kann nur die ärztliche Untersuchung die Wahrheit ans Licht bringen.

# §. CIX.

tleber Beeintrachtigung der Mechte wird vorzugsweise geflagt:

- 1. Bon Grundbesisern, die ihren Besit, von welcher Art er seyn mag, auf langere Zeit an Jemanden verpachtet haben, von dem sie nun behaupten, daß er durch Krankheit und Gebrechen ihn in gutem Stande zu erhalten verhindert werde.
- 2. Bon Leuten, die Verwalter oder andere Dienstleute mittelst Kontrakts auf mehrere Jahre angenommen, und sie nun unter dem Vorwande von Krankheit vertragswidrig entsernen wollen.
- 3. Bon Kindern, nahen Berwandten, oder fonstigen Erben, die behaupten, daß der jegige Inhaber eines Ber-

mbgens, auf das sie Ansprüche hatten, wegen Krankheit u. f. w. es nicht gehörig zu verwalten im Stande sen, und sie daher wenigstens an der Verwaltung Theil nehmen lassen musse.

- 4. Von Brautleuten und Chegatten, von denen einer auf Trennung des Verlöbnisses oder der She dringt, weil der Andere mit einer entweder ekelhaften oder ansteckenden Krankheit, oder mit dem Unvermögen, seinen verschiedenen ehelichen Pflichten Genüge zu leisten, behaftet sep.
- 5. Von Sausbesisern, die Zimmer an einen vorgeb= lichen Kranken, der sein Uebel verheimlichte, vermiethet hat= ten, oder auch von Miethsleuten und anderen Mitbewoh= nern des Hauses, oder gar des nämlichen Zimmers.
- 6. Von Dienstleuten, die wegen ihnen vorher nicht angezeigten Krankheiten und Gebrechen ihrer Herrschaft, vorzüglich wenn sie die Pflege übernehmen sollen, vor der gesesmäßigen Zeit ihren Dienst verlassen wollen.
- 7. Von Gefellen, Lehrlingen und anderen Arbeitern, die deswegen entweder von ihren Meistern und Lohnherrn weggeschieft werden sollen, oder deshalb länger bei ihnen zu bleiben verweigern.

# §. CX.

Die Krankheiten und Gebrechen die nach den, dieser Urfache wegen, gemachten Anschuldigungen vorzugsweise ver= hehlt werden, sind:

- a. Schwindfuchten und Wafferfuchten.
  - b. Lahmungen.
- c. Schwache überhaupt und befonders Altersschwache.
- d. Gicht, die den Gebrauch der Gliedmaßen anhals tend hindert.
- e. Uebelriechender Athem und ftinkende Hautausduns ftung und Schweiße, besonders Sand = und Fußschweiße.

VI.

- f. Ansteckende langwierige Krankheiten, vorzüglich Lust= feuche und Hautausschläge, als: Kräße, Flechten, bofer Grind.
  - g. Ueble Geschwure.
- h. Krebs, bei Frauenzimmern befonders an den Bruften und der Gebarmutter, bei Mannern aber an den Lip=
  pen, der Zunge, dem mannlichen Gliede, dem Hodensacke
  und den Hoden.
- i. Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung, und alle Fehler der Geschlechtstheile, die sie nach sich ziehen, wohin auch das Misverhaltniß zwischen den beiderseitigen hinsicht= lich der beziehungsweisen Größe oder Aleinheit der manu= lichen und der Enge oder Weite der weiblichen gehört.
  - k. Unvermogen, den Roth oder Urin zu halten.
- 1. Scharfer Ausfluß bei Mannern aus der harnrobre und bei Weibern aus der Mutterscheide.
- m. Unhaltender Blutfluß aus den weiblichen Gesburtotheilen.
  - n. Uebelgebautes weibliches Beden.

### §. CXI.

Unter Schwindsuchten versteht man alle langwierige Rrankheiten, bei denen der Körper an Vollheit und Kräften abnimmt, und der Kranke daher schwach und abgezehrt erscheint. Nach dem Siße und der Beschaffenheit der zum Grunde liegenden Krankheiten sind die Schwindsuchten, sowohl hinsichtlich der Zufälle die sie begleiten, als auch ihrer Wirkungen und Folgen, besonders aber ihrer Heilbarkeit, sehr verschieden. Nur die in unheilbaren Leiden wichtiger Eingeweide, als der Lungen, der Leber, des Rückenmarks u. s. w. begründeten, die mit übermäßigen, nicht zu stillenden Ausleerungen verbunden sind, wie bei der Harnruhr, zu denen sich Zehrsieber und wasserschätige Ansammlungen

gesellen, und die zu allen forperlichen und geistigen Unstrengungen unfabig machen, find diejenigen, die die Bestreitung eines Amtes, Berwaltung bes Bermogens u. f. w. fur die Bufunft auf immer hindern. Gie find es daher, die von Underen, die fich dadurch in ihren entweder gegenwartigen, oder zufunftigen Rechten beeintrachtiget glauben, angefchul= digt, von den Rranten felber aber verhehlt und für geringere Mebel ausgegeben werden. Soll der Arzt über die Behaup= tungen beider streitenden Partheien entscheiden, so muß er naturlich den Rranken erft langere Zeit hindurch gehorig be= obachten, und dabei auf die Urfachen und Entstehungsart, auf die weitere Ausbildung, auf die gegenwartige Acufferungeweise, und auf die sichtbaren Wirkungen des Uebels Rudficht nehmen, und felbst den Erfolg einer zwedmäßigen Behandlung mit in Unschlag bringen. That er dies mit der gehörigen Aufmertfamteit und Gorgfalt, fo wird es ihm nicht schwer werden, über die Streitfrage zwischen Beiden, dem Unflager und dem Rranten, ju entscheiden.

#### & CXII.

Sanz besondere Nücksicht erfordern in Beziehung auf eheliche Berhältnisse die eitrige Lungenschwindsucht während ihres lehten Zeitraums, und die Nückendarre. Erstere ist durch einen widerlichen, oft übelriechenden Eiter = Auswurf, und durch die Nachtschweiße, die sie begleiten, höchst ekel= haft, durch die Gefahr der Ansteckung aber ein Gegenstand der Furcht für Alle, die mit einem solchen Kranken näheren Umgang haben, und vorzüglich daher für den anderen Ehesgatten. Hierzu kommt, daß dergleichen Kranke überhaupt, vorzugsweise aber doch Weiber, in diesem Zustande, ja wie ich öfter gesehen habe, bis zum Tode, die Bettgemeinschaft und die Vollziehung des Beischlaß von dem anderen Gatzten auf das dringendste sordern, und sogar als ein Necht

in Anspruch nehmen. Daß sie dazu keinesweges einen rechtlichen Grund haben, und daß die andere Salfte vielmehr, sowohl wegen des unvermeidlichen Ekels, als auch wegen der nicht zu leugnenden Ansteckung, von allen anderen chelichen Verpflichtungen als die auf die erforderliche Warstung und Pflege Vezug haben, frei zu sprechen ist, läßt sich keinesweges in Abrede stellen. Von einer Seite wird indessen, um dem lästigen genaueren Umgange mit einem kränkelnden Gatten zu entgehen, oft ein bloßer langwieriger Brust-Ratarrh für eitrige Lungenschwindsucht, von der anderen aber, um der gefürchteten Trennung vorzubeugen, diese für jenen ausgegeben. Der Arzt hat, um in solchen Fällen ein sicheres Urtheil zu fällen, hauptsächlich auf solzgende wesentliche Unterscheidungsmerkmale zu sehen:

- 1. Bei der Schwindsucht wird Eiter, der oft übek riecht, beim Katarrh aber nur geruchloser Schleim ausges worfen. Dieser Unterschied wurde zur Erkenntniß beider allein schon zureichen, wenn es nur sichere Mittel gabe, Siter von Schleim zu unterscheiden, und wenn der üble Geruch nicht oft blos von zufälligen Umständen, als von Unreinlichkeit, abhienge und daher bei beiden vorfäme.
- 2. Beim Brustkatarth sindet nach Maasgabe der Starke des Auswurfs oft große Magerkeit Statt, sie bleibt aber wie sie ist, und nimmt oft in einem Zeitraume von Jahren weder zu, noch ab; im letten Zeitraum der eitrigen Lungen = Schwindsucht wird sie dagegen mit jedem Tage größer.
- 3. Diese ist nie ohne das Geleit von Zehrfieber, das bei jenem fehlt.
- 4. Die Nachtschweiße fehlen beim Bruftfatarrh, die bei dem anderen Uebel stets zugegen sind.

# § CXIII.

Wahre Rudendarre ift bei Mannern, bei denen fie als eigenartiges Uebel nur allein vorzukommen fcheint, sobald fie einen etwas hohen Grad erreicht hat, ftets mit Unvermogen jum Beifchlafe verbunden, und fie wird daher oft ein Grund zu Scheidungeflagen. Da diefe Rrantheit mit einer Rrummung der Wirbelfaule nach vorne, mit frummen Anicen und mit großer Magerfeit verbunden ift, fo be= schuldigen Cheweiber, Die mit ihren Mannern nicht gang zufrieden find, blos diefer forperlichen Merkmale wegen, oftere ihre Manner bes Unvermogene. Da jedoch bei alteren Mannern, die viel im Stehen, mit vorübergebeugtem Rorper gearbeitet baben, und die dabei jum Fettwerden feine Unlage befagen, diefe eigenthumliche Saltung ohne Beeintrachtigung ihrer Gefundheit und ihres mannlichen Bermogens fehr baufig vorfommt, fo muß fich der Urgt badurch nicht täuschen laffen. Ruckendarre kommt mehr bei jungen, als bei alten Mannern vor, und es laffen fich da= fur meiftens bestimmte Urfachen, als Gelbstbefledung und frubere unmäßige Bollgiehung bes Beifchlafs nachweifen. Sie ift immer mit großer Schwache und oft mit Bittern der Gliedmaßen und felbst des Ropfes verhunden, wobei der Kranke das Gefühl des fo genannten Unwifen-Rricchens langs der Wirbelfaule bat. Seine Gefichteguge haben et= was Stumpfes und Dummes, die Augen' find matt, und gewöhnlich ift auch das Beiftes = Bermogen gefchwacht, die Geburtstheile find Schlaff und hangend, und befonders die Boden fehr flein und welt; oft ist ein Unvermogen da, Urin und Roth anzuhalten, und gemeiniglich find die Bufe angeschwollen. — Krummung der Wirbelfaule fann indeffen auch ohne Ruckendarre mit manulichem Unvermogen ver= bunden feyn, diefe Berbindung ift benn aber gemeiniglich

mehr zufällig, und es ist dabei feine andere Untersuchung, als die über mannliches Unvermogen überhaupt anzustellen. 

6. CXIV.

Bei Lahmungen fommt es auf ihre Ursachen, ihren Sig und ihre Wirkungen, in Beziehung auf dasjenige, deffen wegen fie einen Magegrund abgeben, an. Lahmungen der Gliedmaßen machen naturlich jur Erfullung der Pflich= ten untauglich, die ihren Gebrauch nothwendig fordern. Saben fie in leichteren Urfachen, deren Wirfungen vorüber= gehend oder doch heilbar find, als mechanischen, rheumatischen u. f. w. ihren Grund, fo ift eine davon entlehnte Befchuldigung bleibender forperlicher Unfahigkeit unbegrundet; find fie aber die nachgebliebenen Folgen wiederholter Schlagfluffe, fo find fie gemeiniglich auch mit Schwindel und mit Abstumpfung des Beiftes verbunden und ihnen durfen denn allerdings die angefchuldigten Wirkungen jugefdrieben werden. Lahmungen der Blafe oder der Schliefmusteln der Blafe und des Maft= darms fonnen, bei Beachtung der Regeln, die zur Entdeckung der Borfpiegelung von Krantheiten und Gebrechen überhaupt, und besonders lebel dieser Urt dienen, dem aufmerksamen Huge des erfahrnen Urites nicht verborgen bleiben, doch darf bei Unschuldigungen derfelben von einer Seite, wenn fie von der anderen geleugnet werden, nicht unberudfichtiget bleiben, daß es andere viel unbedeutendere und leichter beilbare Rrankheiten giebt, die damit wohl verwechselt werden fon= nen. Go entdeckte ich die Urfache einer vorgeblichen Lah= mung der Blafe bei einem Manne in einer Unschwellung der Vorsteherdrufe, die nur ein tropfenweises Abfliegen des Urins gestattete. Gin anderes Dal waren Strifturen der Barnrohre Schuld, und wiederum bei einem anderen Manne Rrampf des Schliefmuskels. Bei Frauen hangen die Bufalle einer anscheinenden Lahmung der Blafe oft von Lagen= Beränderungen der Gebärmutter, vorzüglich von einer Zurückbeugung derselben ab. Eben so verhält es sich mutatis mutandis bei den anderen Uebeln, die der gerichtliche Arzt daher auch nicht gradezu für Wirkungen und Folgen einer unheilbaren Lähmung ansehen darf.

# §. CXV.

Schwäche überhaupt und befonders Alterefchwäche laffen sich nicht wohl verhehlen, durch ihr Daseyn ist aber noch nicht erwiesen, daß fie die Wirfungen, die man ihnen mittelft oft boslicher Unschuldigung beilegt, in der That haben. Bei ber Schwache überhaupt fommt es auf ihre Urfachen, auf ihre Dauer, und auf ihre Meufferungeweise an. Sind vorübergehende Urfachen daran Schuld, bat fie nicht fo lange angehalten, daß durch fie fcon wieder nach= theilige Veranderungen haben entstehen muffen, und laffen die damit fonst verbundenen Bufalle auf feine bleibende Rrankheiten, durch die fie unterhalten wird, fchließen, fo ist ihre Unschuldigung in Beziehung auf ihre Fortdauer und daraus entstehende nachtheilige Wirkung in der Bufunft ab= zuweisen. Unders verhalt es sich dagegen, wenn der um= gefehrte Fall Statt findet. - Altereschwäche darf nicht allein nach der Bahl der durchlebten Jahre, und nach bem mageren, vielleicht etwas verfallnen Unsehen des Rorvers beurtheilt werden, indem man Beispiele genug bat, daß alte Leute fich dabei vollig wohlbefunden baben, und an Geift und Rorper ruftig gewesen find.

# §. CXVI.

Sicht tritt gemeiniglich als eine periodische Krankheit auf, die nur Anfallsweise zu Geschäften untauglich macht, und denn natürlich zu den üblen Ereignissen gehört, wegen derer keine rechtliche Klage auf Unfähigkeit Statt sinden darf. In einzelnen Fällen, vorzüglich im höheren Alter, binterlaßt fle jedoch auch Unbeweglichkeit einzelner oder meh= rerer Gliedmaßen, ja wirkliche Lahmungen, die meistens entweder von Verwachsung der Gelenke unter einander, mittelft ausgeschwister Anochenmasse, oder von Druck der Nerven durch Rnochen, Gefdmulfte und Abfegung von Anochenmaterie an ungewohnlichen Stellen entstehen, und fast immer unheilbar find. Much die unmittelbare Ginwir= fung der Gicht, oder, wenn man lieber will, ihrer noch unbekannten nachsten Urfache auf das Nervensuftem, fann etwas Aehnliches bewirken, was im Allgemeinen auch feine befonders gunftige Vorherfage gestattet. In diefen Fallen haben Unfduldigungen einer lahmenden Wirfung der Gicht allerdings Grund, und die Borfchugung ihrer blos periodi= fchen Erfcheinung mit Berhehlung ihrer bleibenden Wirfung, die dem Arzte nicht entgeben fann, vermag fie nicht ju entfraften.

# §. CXVII.

Nebelriechender Athem und Hautausdunstung und stinsfende Schweiße, meistens nur theilweise an Händen und Füßen, machen einen näheren Umgang und daher vorzugssweise den ehelichen unerträglich. Sie lassen sich wohl auf kurze Beit, aber nicht auf längere verhehlen. Alle diese Uebel haben jedoch sehr verschiedene Ursachen, die keinessweges alle bleibend und unheilbar sind. Uebelriechender Athem entsteht am öftersten von schadhaften Sähnen, die sich verbessern oder wegnehmen lassen, und von Unreinigseizten im Darmkanal, die gemeiniglich ebenfalls leicht fortzusschaffen sind. Schwieriger ist die Heilung schon, wenn Geschwüre im Inneren des Mundes, die oft sehr hartnäckig sind, oder Krankheit der Speicheldrüßen, abgesehen von Fällen, in denen er durch Arzneien bewirft wurde, daran Schuld sind. Fehler innerer Eingeweide, als des Kehlsops,

der Bronchien, der Lungen, des Magens, der Baudsspeichel= drufe, der Leber u. f. w. bewirken oft einen anhaltenden stinkenden Athem, der nur durch ihre Beilung verbeffert werden fann, und daher oft unbeilbar ift. Oft liegt der Grund in fehr entfernten Theilen. Bei einer Frau, die wegen eines anhaltend nach Urin riechenden Athems, und wegen gleicher Sautausdunftung von ihrem Manne gefchie= den worden war, und ein Jahr darnach ploglich ftarb, hatte eine gang, und die andere jum Theil vereiterte Diere, wovon man wahrend des Lebens nichts geahnet hatte. Eine junge Frau, die in unfruchtbarer Che lebte, litt an lang= wieriger Entzundung der Gierftocke, und hatte dabei einen außerst übelriechenden Uthem. Es gelang mir den frant= haften Buftand der Gierftode ju heben, und damit verschwand der üble Geruch, und eine gludlich verlaufende Edmanger= schaft folgte unmittelbar darauf. Nicht auf den üblen Ge= ruch aus dem Munde felber hat daher der gerichtliche Argt bei rechtlicher Unschuldigung deffelben fo fehr feine Aufmert= famkeit ju richten, weil alle Mittel ihn zu verhehlen, als das Rauen wohlriechender und gewurzhafter Substanzen, das Ausspulen des Mundes mit ftark riechenden geistigen Rluffigfeiten, ihn nur um fo eber verrathen, als auf feine Urfachen, indem es davon allein abhängt, ob das Uebet bleibend oder vorübergebend, beilbar oder nicht beilbar ift, und ob feine Unschuldigung deshalb rechtliche Folgen haben darf, oder nicht. - Daffelbe gilt mutatis mutandis von der übelriechenden Sautausdunftung. Bei Frauen darf bin= fichtlich diefer Befchwerde nicht vergeffen werden, daß fie bei vielen jur Beit des Monatofluffes vorfommt, mas fein Rlagerecht begrundet, indem fid der Mann mahrend diefer Beit gemeiniglich von ihr entfernt halten fann. Stinfende allgemeine Schweiße feten gemeiniglich einen allgemeinen

Rrankheitszustand voraus, von dessen Heilbarkeit die ihrige abhängt. Von blos theilweisem, in den Achselgruben, an den Handen, und vorzüglich an den Füßen, läßt sich das nicht sagen, und man kennt ihre Ursachen noch nicht hin=reichend. Durch große Reinlichkeit, und durch künstliche Unterdrückung der Schweiße kann dies Uebel wohl verhehlt werden, durch die erstere indessen nur auf kurze Zeit, durch die letztere anhaltend, aber stets nur auf die Sesahr hin, daß darnach sehr große und bleibende Nachtheile für die Sesundheit entstehen. Um eine solche Verhehlung zu ent=decken, muß der Arzt einen dieserhalb verdächtigen Menschen lange, und, ohne daß er es vermuthet, beobachten, und ihn endlich denn nach einer Selegenheit, nach der er in Schweiß kommen mußte, ehe er sich vorher waschen, Strüm=pse wechseln u. dgl. m. konnte, genau untersuchen.

#### §. CXVIII.

Unsteckende Krankbeiten find theils fieberhafte, oder bigige, d. b. folche, die ohne Fieber nicht gedacht werden fonnen, theils fieberlofe, oder langwierige, die, ihrem Wefen nach, ohne Fieber find. Rur die letteren fallen, in der hier obwaltenden Beziehung, der gerichtlichen Medizin, die erfte= ren aber, deren ansteckende Natur man fast bei allen swischen= durch immer wieder geleugnet hat, der mediginischen Polizei Bei den ersteren fommt es haufig nicht blos dar= anbeim. auf an, ihr Dafenn auszumitteln, wenn fie verhehlt werden, fondern auch ihre Entstehung, indem oftere zwei oder meh= rere Menschen sich beschuldigen, daß Giner den Undern an= gesteckt habe, und deshalb Rlage vor Gericht erheben. Manche langwierige Rrantheiten wurden fur anstedend ausgegeben, die es entweder gar nicht, oder doch nur unter besonderen Umftanden und Bedingungen find. Dabin gebort vorzüglich

die Gicht, die erblich, aber durchaus nicht ansteckend ift; und die Lungen = Schwindfucht, bei der diefe uble Eigen= schaft theils von ihren Urfachen, und theils von dem Beit= raume abhangt, in dem fie fich befindet. Lungenschwind= fucht von zuruckgetretener Rrage, oder von unvollfommen geheilter Luftseuche, steckt bei fo nahem Umgange, daß der Gefunde anhaltend die durch das Athemholen des Kranken verdorbene Luft einzieht, sobald fich Geschwure in den Luft= wegen gebildet haben, unfehlbar an; von anderen Urfachen entstandne, g. B. von Scrofeln, oder von dem Uebergange einer bigigen Bruftentzundung in Citerung entweder überall nicht, oder bochstens nur in dem letten Zeitraume, wenn der ausgeworfene Eiter fcharf und stinkend geworden ift, und zerschmelzende Schweiße schon ausgebrochen find. Un= ftedung durch Betten und Rleidungsftude, die man bei die= fer Krantheit fo fehr furchtet, ift, nach dem Zeugniffe der erfahrensten Merzte, mehr denn zweifelhaft. Ich fabe fie unter Umftanden, unter denen sie, nach dem Urtheile aller Laven, nothwendig hatte entstehen muffen, niemals bei wirf= lich Gefunden zum Vorschein fommen. Selbst Ehefrauen und Chemanner, die eine ererbte Unlage jur Schwindfucht befagen, und mit der fdwindfuchtigen anderen Chehalfte bis jum Sode in der engsten Gemeinschaft lebten, und bernach Betten und Bettwafche unausgesett benutten, blieben doch noch viele Sahre hindurch gefund. Manche Saut= ausschläge, die für anstedend gelten, find es feinesweges, wie manche Blechten, besonders trodine, und der Aussat der Bader (lepra pistorum), der fich felbst bei Bettgemeinschaft und chelichem Umgange nicht mittheilt. Die ansteckenden Rrankheiten, von denen wegen vorgeblicher Berhehlung ent= weder blos des Dasenns, oder auch der Mittheilung, das Gutachten des Arites oft gefordert wird, find in Deutsch=

land wenigstens vorzugsweise die Lustseuche, die Rrage und der bose Ropfgrind.

#### 6. CXIX.

Die Luftfeuche fommt unter verschiedenen Gestalten, vorzüglich als Tripper, als Schanker, als ichankerhaftes Wundseyn, als Feigwarzen, als Drufen = Gefchwulft, als Sautausschlag, als Anochen = Rrantheit, und wenn fie ver= altet ift, und dadurch gleichfam ihre Natur verandert hat, nach Verschiedenheit des Theile, wo sie sich dann außert, unter mannichfaltigen Erscheinungen vor. In den meiften, ja mit Ausnahme der veralteten, vorzüglich wenn man die venerischen Knochenkrantheiten dazu rechnet, in allen Fallen ist sie ansteckend. Man hat ihre Bufalle in primare und secun= dare eingetheilt, dadurch aber, weil die namlichen bald pri= mar, und bald fefundar fenn tonnen, nur Berwirrung ber= vorgebracht. Beffer ift die Unterscheidung in folche, die an und in den Gefchlechtetheilen vorfommen, und in die ir= gendwo fonft am Rorper fid, zeigenden. Erftere fonnen faft ausschließlich nur beim unreinen Beischlafe, oder bei Betreibung naturwidriger Lafter, Underen mitgetheilt werden, lettere aber auch auf mancherlei andere Weise. Die ersteren werden besonders unter Cheleuten, weil fie zugleich als Beweise ehelicher Untreue angesehen werden, Gegenstande so= wohl der Anschuldigung als Verhehlung, die letteren aber auch unter anderen in naher Beruhrung mit einander ge= fommnen Menfchen. Heber Bufalle veralteter Luftfeuche, in der doppelten Beziehung, wegen moglicher Unsteckung, und wegen Fortpflanzung auf die zu erzeugenden Kinder, erheben besonders Berlobte und Neuverheirathete Rlage.

#### §. CXX.

Der gerichtliche Arzt, der in irgend einem Fall ange= schuldigter und angeblich verhehlter Lustseuche zur Unter=

fuchung und Begutachtung aufgefordert wird, hat junachst ftets darauf zu feben, ob wirklich Lustfeuche vorhanden ift; bierauf muß er, wenn ihr Dafenn ausgemittelt ift, die Beit und die Urt ihrer Entstehung in Bewißheit zu feben fuchen; fo den Weg und die Gestalt, in der sie fich fortpflangen fonnte; und endlich über die Wirfungen urtheilen, die fie in diefer Beit entweder bereits auf den Rranten felber, und auf Andere gehabt haben foll, oder die noch davon zu furch= ten find. Die Formen der Luftseuche, die am haufigsten zur gerichtlichen Untersuchung die Beranlaffung geben, find der Tripper, Schanfer, Schanferhaftes Bundseyn, Schrunden, Feigwarzen, Drufen = Gefdmulfte und Vereiterungen, Sautausschlage, Anochen-Geschwülfte und Anochen-Geschwüre. Die große Aehnlichkeit, die fie mit vielen, aus anderen Ur= fachen entstandenen Uebeln haben\*), macht ihre Unterfcheis dung oft fehr schwer.

# §. CXXI.

Der venerische Tripper bei Mannern, und der ihm entsprechende weiße Fluß bei Frauen, die wir hier, ohne uns auf den Streit, ob sie zur eigentlichen Lustseuche gehören oder nicht, einzulassen, wegen ihrer Entstehung, Siß und Fortpstanzung dahin rechnen zu mussen glauben, sind, weik sie unter ähnlicher Gestalt so oft, ohne durch unreinen Beischlaf hervorgerusen zu seyn, vorsommen, weil ihre Zusälle nach der ersten, und nach späteren, jedoch nicht zu lange darauf folgenden, Ansteckungen so verschieden sind, und weil sie, auch nach der ersteren, sich im Berlause der Krankheit so sehr verändern, oft sehr schwer zu erkennen, und von anderen so genannten unschuldigen Ausstüssen aus der Harnstellen und der Mutterscheide, wosür sie, svbald sie Gegenstehre und der Mutterscheide, wosür sie, svbald sie Gegens

<sup>\*)</sup> The London medical Repository. Vol. VIII. 1817. Aug. Nr. 4.

stånde der Anschuldigung vor Gericht find, die Rranken im= mer ausgeben, zu unterscheiden. Bei Dannern ift vorzuge= weise der erfte Tripper, mabrend feiner erften drei Zeitraume, an den langen Borboten, an der darauf folgenden febr bef= tigen Entzündung, und an der nachmaligen eigenthumlichen Karbe und Befchaffenheit des Ausfluffes leicht fenntlich, indem fie bei feiner anderen Art des Schleimfluffes aus der Harnrohre gang fo vorkommen. Hierbei ift jedoch zu be= merken, daß der Tripper in dem erften Zeitraume der Borboten, in dem der Gefchlechtstrieb febr erhoht zu fenn pflegt, an fich nicht ansteckt, fondern nur dann, wenn von dem Trippergifte aus der weiblichen Scheide, von dem die Unsteckung herrührte, etwas an dem nicht gehörig gereinigten mannlichen Gliede hangen geblieben war, das hernach einer gefunden Frau mitgetheilt wird. Wahrend des zweiten Beit= raums der Entzundung find die Schmerzen viel zu groß, als daß eine Vollziehung des Beifchlafs moglich mare, und felbst wahrend des dritten wurde sie wahrscheinlich doch auch nur unter großen Schmerzen geschehen fonnen. Uebergang diefes Zeitraums in den des Nachtrippers, mab= rend deffen die Rranken überdieß von einem erhöhten Ge= schlechtstriebe geplagt zu werden pflegen, ift wohl haupt= fachlich der Zeitpunkt der Fortpflanjung diefes lebels. Sat fich das Entzundliche gang verloren, und ift der Ausfluß vollig flar und farblos geworden, hat sich mithin der Nach= tripper vollständig ausgebildet, fo fann man, wenn man das Vorhergehende nicht erfahrt, feine mahre Natur nicht mehr erfennen, dann stedt er aber auch nicht mehr an. Bleibt der Ausfluß dagegen trube, finden fich Giterftreifen darin, und bleibt beim Urinlaffen ein Gefühl des Brennens, fo laffen fich fleine Schanker in der Barnrohre vermuthen, derer wegen der Beifchlaf immerfort ansteckend bleibt. Gi=

dere Kennzeichen des, meist wiederholt vorhergegangenen, venerischen Trippers sind Verengerungen in der Harnröhre, die nach einem gutartigen, Falls man ihn nicht durch scharfe Einsprisungen sehr unzwecknäßig behandelt hatte, nie zustückleiben. Der gerichtliche Arzt, der bei seiner Unterssuchung auf diese Punkte Rücksicht nimmt, wied in vorstemmenden Fallen der Anschlicht nimmt, wied in vorstemmenden Fallen der Anschlicht nimmt, wied in vorstemmenden Fallen der Anschlichung des venerischen Tripspers wohl zu beurtheilen im Stande sehn, ob er einen bosartigen oder unschuldigen vor sich hat, und wie es sich mit der Veschuldigung eines Frauenzimmers, von dem Kranken angesteckt zu sehn, und darnach einen venerischen weißen Fluß bekommen zu haben, verhält.

# §. CXXII.

Bei Weibern, die wegen ungabliger Urfachen fo oft am weißen Fluffe, oder Sarnrohren = und Mutterfcheiden-Tripper leiden, ift die Erkenntnig des venerischen noch weit schwerer als bei Dannern. Erhohung des Geschlechts= triebes, die fast von der Bollziehung des unreinen Beifchlafs an bis gum Ausbruche der Entzundung wahrt; bernach Rothe, Gefdwulft und fehr fchmerzhafte Empfindlichkeit der Mundung der Sarnrohre, und des inneren Randes aller die Schaamspalte umgebenden und fie bildenden Theile, die fich felten tief in die Mutterfcheide, wohl aber über das gange Mittelfleifch, bis jum Ufter erstrecken, ein unausstehliches Brennen und Preffen beim Urinlaffen, felbft mit Ctuble zwang verbunden, und zulest Ausfluß einer gelbgrunlichen Fluffigfeit, wobei, wenn er gehorig in den Gang gefommen ift, fich die fcmerzhaften Bufalle allmablig verlieren, und das Urinlaffen freier wird, worauf fich dann auch die ab= fliegende Materic in einen farblofen Schleim verwandelt, find die Merkmale, an denen man jedoch auch bei ihnen dies Uebel in feinen drei erften Zeitraumen erfennen fann.

Spåterhin läßt es sich von anderen Schleimfluffen aus den Geschlechtstheilen nicht mehr unterscheiden. Demohngeachtet kann es noch beim Beischlafe anstecken, wenn sich von dem Trippergifte Etwas in den Falten und Bertiefungen der Geschlechtstheile versteckt gehalten hatte, oder wenn zugleich schankerhafte Geschwürchen vorhanden waren, die natürlich ansteckend bleiben, wenn auch der Tripper es zu sehn aufz gehort hat.

#### §. CXXIII.

Schanket entstehen ursprunglich durch unreinen Beifchlaf an den Gefchlechtstheilen des Gefunden, wenn der Undere der sich Begattenden an diesen Theilen damit behaf= tet war; doch fonnen fie fich auch an fehr verschiedenen, von der Oberhaut entblofften und verwundeten Theilen, wenn das Schanfergift damit unmittelbar in Beruhrung gebracht wurde, ausbilden. Go fahe ich fie an den Lippen, und in der Ohrmuschel, mit allen ihren eigenthumlichen Rennzeichen, ohne andere Bufalle der Luftfeuche. :Man er= fennt fie leicht van dem eingedruckten Brunde, jund an den ungleichen, aufgeworfenen und fpeckigen Randern. Bon den Geschlechtstheilen geben fie nach einiger Beit, vorzüglich wenn fie bier durch eine blos ortliche Behandlung unter= druckt wurden, doch auch ohne das, auf die Mandeln und den Rachen über. Sier behalten fie gwar etwanig ihre ei= genthumliche Geftalt bei, doch wird fie durch die Befchaffen= beit der ergriffenen Theile fo abgeandert, daß man fie von anderen Geschwuren im Salfe mit Sicherheit nicht mehr unterscheiden fann. Um den Sals und den Rachen zu be= fallen, brauchen die Schanfer jedoch nicht vorher die Geschlechtstheile ergriffen zu haben, sondern fobald die Lust= seuche allgemein geworden ift, kommen sie bier, das Uebel mag entstanden senn, wie es will, fast beständig jum Bor=

schein. Das schankerhafte Wundsenn ift, wenn überall, doch gewiß selten ursprünglich. Gemeiniglich entsteht es in Folge unvollständig geheilter Schanker an der Borhaut, und an der Eichel der mannlichen Ruthe, vorzüglich aber um die Rrone der Gichel herum, an beiden. Bei Weibern fommt es an der inneren Stache der großen, und ringeum an den fleinen Schaamlippen, feltener aber in der Gegend des Schaamlippenbandchens, und am Mittelfleische vor. 11m den Ufter und an der inneren Flache der hinterbacken er= fcheint es, bei beiden Geschlechtern, bei allgemeiner Lustseuche überhaupt; oft als das einzigste Kennzeichen, daß fie noch nicht vollständig gehoben ift. Mit dem fchankerhaften Wund= fenn find haufig Feigwarzen in allen Gestalten verbunden, die an den namlichen Stellen ausbrechen. Auch fie find stets Meusserungen allgemeiner Lustfeuche, doch fo, daß fie allein durch innere Mittel nie gehoben werden, fondern im= mer noch, wenn auch das Gift im gangen Rorper getilgt ift, durch ortliche zerftort werden muffen.

#### S. CXXIV.

Betrachtet man alle diese Zusälle der Lustseuche, so sollte man glauben, daß sie bei ihrer ausgezeichneten Erscheinungs = Weise nicht wohl mit anderen verwechselt wers den könnten, und dennoch geschicht es in der That nur zu est. Stroseln, unterdrückte Hand = und Fußschweiße, zustückgetriebene Hautausschläge, Gicht u. s. w., erregen bei beiden Geschlechtern, und fast in jedem Alter bisweilen Zusfälle, die den angegebenen venerischen hochst ähnlich sind, und die mit ihnen deshalb nur zu leicht verwechselt werden. Sie sind es daher auch, die bei beabsichtigter Verhehlung der Lustseuche vorgeschützt werden. Welches diagnostischen Scharsblicks sich in neuerer Zeit auch einige Aerzte haben tühmen wollen, so reicht er doch in gerichtlichen Fällen zur VI.

Unterscheidung des wahren Ursprungs der angegebenen Bufälle nicht ans, obgleich er allerdings mit in Anwendung gebracht werden muß. Die wichtigsten Grunde seines Urstheils hat der gerichtliche Urzt, wenn er darüber entscheiden soll, zu entnehmen:

a. von der Entstehung der vorhandenen Uebel. Läßt sich nachweisen, daß sie durch Ansteckung beim Beischlafe entstanden sind, so ist über ihre wahre Beschaffenheit kein Zweisel. Diese Entstehungsart leugnet aber grade der Kranke, und behauptet gemeiniglich, nicht zu wissen, wie er zu seiner Krankeit gekommen sey. Grade diese Behauptung macht ihn jedoch schon verdächtig. Ohne daß der Arzt mit Hüsse genauer und richtiger Angaben des Kranken andere Ursachen mit Bestimmtheit aufzusinden vermag, durch die der Lustseuche so ähnliche Zusälle hätten bewirkt werden können, steht es ihm nicht zu, sich für ihren unverdächtigen Ursprung zu entscheiden.

b. Aus dem Verlaufe und dem Fortgange des Uebels. Bei der Luftfeuche haben diese eine, jedem erfahrnen Arzte bekannte Eigenthumlichkeit, die, wenn andere Urfachen Schuld sind, sehlen.

c. Aus der Wirfung der Behandlung. Frische, wahre venerische Uebel bessern sich bei einem zweckmäßigen Gesbrauche des Quecksilbers beständig; falsche und scheinbare werden aber gemeiniglich darnach schlimmer. Das neue Versfahren, erstere blos durch Nuhe und widerentzündliche Mittel zu heilen, leistet Anfangs in der That große Dienste, ja die Zustelle verschwinden äußerlich oft gänzlich darnach; die Lustseuche wird aber nicht darnach gehoben, und so weit meine Erfahrung darüber reicht, so bricht sie nach einiger Zeit immer, wenn gleich in anderer Gestalt, vorzüglich als ein Leiden der Knochen, wieder aus; ein Umstand, der auch

in gerichtlich = medizinischer Hinsicht von großer Wichtigkeit ist. Wo andere specifische Ursachen Schuld sind, nimmt die Krankheit, wenn gegen jene zu wirken nicht möglich ist, wenn bisweilen auch langsamer als es sonst geschehen seyn wurde, bei einem blos widerentzundlichen Verfahren doch beständig zu.

d. Bon der damit entweder verbundenen, oder fehlens den ansteckenden Kraft. Wurde das Uebel in der unzweis deutigen Gestalt eines venerischen, durch den Beischlaf, oder wenigstens durch unmittelbare Berührung auf andere gestunde Personen übertragen, so ist seine venerische Natur nicht zu bezweiseln; geschahe dies, ungeachtet diese Bedins gungen ebenfalls vorhanden waren, aber nicht, so ist das Gegentheil für erwiesen zu halten.

#### S. CXXV.

Swei schwere, fur unsern Zweck sehr wichtige Fragen find:

- 1) ob die einzelnen Gestaltungen der Lustseuche, als Tripper, Schanker u. f. w. sich immer nur in der namlichen Urt durch Ansteckung weiter fortpflanzen, oder ob sie in ihrer Fortzeugung durch den Beischlaf auch unter anderen Gestalten erscheinen können; und
- 2) ob ohne unmittelbare Berührung dafür empfangs licher Theile mit einer Materie, die das venerische Gift ents halt, die Arankheit durch Bettgemeinschaft, gemeinschaftliches Speisegerath u. f. w. fortgepflanzt werden könne?

# §. CXXVI.

Was die Beantwortung der erften Frage betrifft, fo herrscht darüber allerdings eine Meinungs = Verschiedenheit, indem manche Aerzte annehmen, Tripper konne nur Tripper, Schanker nur Schanker erzeugen, andere aber das Gegen= theil behaupten. Darf ich nach meiner eigenen Erfahrung urtheilen, die mahrend der feindlichen Befetung meines Vaterlandes von Truppen der verschiedensten Bolfer, und bei der Berwaltung mehrerer Militar - Bospitaler nicht gang flein war, fo erzeugt der reine Tripper ftete nur wieder Tripper, der mit fleinen, bei beiden Gefchlechtern oft fo fehr verstedten, Schankern verbundene aber gemeiniglich Tripper und Schanker jugleich. Der bloge Schanker, und das schankerhafte Wundseyn mit und ohne Feigwargen erzeugen dagegen aber, je nachdem das von ihnen mitge= theilte venerische Gift entweder eine vollig unverlette, mit einer minder dunnen und abreibbaren Oberhaut verfebene, Schleim absondernde Rlade, oder eine mit einer febr dunnen, der Abreibung beim Beifchlafe unmittelbar ausgesetten, oder gar ichon verwundeten, nicht absondernde trifft, bald Tripper und bald Schanker. Die geringere intensive Starte des Trippergifts, von dem daher allein auch niemals all= gemeine Lustfeuche entsteht, scheint hiervon die Urfache gu fenn.

#### §. CXXVII.

Die zweite Frage kann nach dem Zeugniffe der Erfahrung nur verneinend beantwortet werden. Ich selber konnte
mehrere Beispiele ausstellen, in denen mit Schanker an den Geschlechtstheilen und im Halse, und mit Knochen-Geschwüren behaftete Personen, mit Gesunden Monate lang in einem Bette schliesen, ohne daß diese davon angesteckt worden wären. Efgeschirr, Pseisen u. dgl. m., an denen venerisches Gist hängt, konnen es dagegen, wenn sie in den Mund gesunder Personen gebracht werden, und besonders, wenn das Gist da auf kleine wunde Stellen, z. B. eingesprungene Lippen, trifft, sogleich mittheilen, und so Ansteckung bewirken.

### §. CXXVIII.

Die venerische Drufen = Geschwulft kommt vorzugsweise

an den Leiftendrufen vor, boch fleht man fie bei Schankern im Salfe auch an den Sales und Unterfinnbacken Drufen, und bei venerischem Ausschlage an den Armen, an den Ach= fel Drufen. Gie find feinesweges der Luftfeuche eigen, fondern fonnen gradeju, oder fonfenfuell durch die verfchie= denften Urfachen bewirft werden. Wahrend der Entguns dungs = Periode des Trippers fdwellen die Leiftendrufen ge= wohnlich an, boch verschwindet die Gefchwulft auch mit dem Aufhoren der Entzundung meistens von selbst wieder. Bei Schanfer und den damit in Berbindung ftebenden Bu= fallen an den Gefchlechtstheilen beweift der Bubon die Auffaugung bes Giftes und die Hebertragung auf ben gangen Rorper. Ein folder Bubon geht baufig in Eiterung über, und hinterläßt dann jedes Dal eine Narbe, die, wenn er fich von felber geoffnet bat, breit und baglid ift; feltener verbartet er. Un fich beweift eine Drufen = Gefchwulft an der! Leistengegend, auf die in gerichtlich = medizinischer Beziehung nur Rudficht genommen wird, für die Gegenwart der Luft= feuche gar nichts, wohl aber, wenn er mit Schanfer, ichans ferhaftem Wundseyn, Schrunden und Feigwargen verbun= den ift. Marben und verhartete Drufen in der Leiftengegend werden haufig ale Beweife fruher gehabter Luftfeuche ans gesehen, doch fonnen sie, nach dem Vorgetragenen, nur in den Sallen dafur gelten, wenn jugleich andere Spuren der überstandenen Lustfeuche, als an den Gefchlechtetheilen Dar= ben von Schankern, oder Ueberrefte von Reigwargen, und fogar noch fchankerhaftes Wundfenn, im Salfe Berftorungen mancherlei Urt u. dgl. m. fichtbar find.

#### §. CXXIX.

Benerische Hautausschläge erscheinen unter sehr ver= schiedenartigen Gestalten, vorzugsweise entweder als gelbe, oder gelbbraunliche größere oder kleinere Flecke am haufigsten -bei neugebornen und garten Rindern fast über der gangen Oberflache des Rorpers, bei erwachsenen Frauenzimmern aber auf den Bruften und dem Schaamberge, bei Mannern auf dem Unterleibe, im Gefichte unter dem Barte, un= ter den Achselgruben und an der inneren Seite der Schen= fel; oder, was noch ofter vorkommt, als Rrage, mit etwas großeren Pufteln, an deren Spige fich ein wenig Giter ju bilden pflegt. Gewohnlich figen fie an der inneren Seite der Schenfel, von der fie fich in die Leiftengegend, und bis jum Unterleibe binauf erstrecken. Gie fommen indeffen auch an allen anderen Theilen des Rorpers und felbft im Ge= fichte vor. Diefer Ausschlag ift febr anstedend, ja das Gift theilt fich fogar der Bettmafche, und den Rleidungeftucken mit, und fann dadurch fortgepflangt werden. Bunadift ent= steht nach einer folden unmittelbaren oder mittelbaren Un= ftedung ftete wieder ein abnlicher Ausschlag, bei seiner langeren Dauer aber gesellen sich auch Schanker vorzugeweise im Salfe hingu. Sehlen diefe, und ift der Ausschlag, wie es fehr haufig gefchieht, mit anderen, g. B. mit mahrer Rrabe, Blechten u. f. w. gemischt, fo ift es oft unmöglich, feine mahre Natur ju erkennen.

#### §. CXXX.

Eingewurzelte und veraltete Luftseuche erscheint unter den mannichfachsten und verschiedenartigsten Sestalten, die mit der frischen Lustseuche oft so wenig Lehnlichseit haben, daß man, wenn man ihren Ursprung nicht kennt, ihre wahre Natur selten zu errathen im Stande ist. Um wenigsten verleugnen diese jedoch nächtliche Knochenschmerzen, Knochensusschungen und Knochensuswüchse. Unstedend zeigen sie sich, nach dem einstimmigen Zeugnisse der Verzte, nicht mehr.

#### 6. CXXXI.

Da bei gerichtlich = mediginischen Untersuchungen über

Lustfeuche hausig zwei, sa mehrere Personen untersucht wersen mussen, die von einem Anderen angesteckt zu seyn beshaupten, so ist es in der Regel nicht genug, allein die wirkliche Gegenwart dieses Uebels durch Benuhung der ansgegebenen Hussenstmale aufgefunden zu haben, sondern der gerichtliche Arzt soll in der Regel auch angeben, welche von den behafteten Personen zuerst angesteckt worden sey, und welche das Uebel daher auf die anderen übertragen habe. Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß ein späterer Zeitzaum des venerischen Uebels auf eine vor längerer, und ein stüherer auf eine vor fürzerer Beit geschehene Ansteckung schließen lasse, und daß daher der in dem ersteren besindliche wohl Menschen, die sich in dem lehteren besinden, habe ansstecken können, aber nicht umgekehrt.

# S. CXXXII.

Sinsidtlich der einzelnen Gestaltungen der Luftseuche durfte Folgendes nicht aus der Acht zu laffen fenn. Tripper, mit Schanker verbunden, erzeugt beim Beifchlafe leichter blos. Tripper, als diefer allein Schanker und Tripper jugleich. In der Regel wird daher ein blos mit Tripper Behafteter eber von einem, der Schanker und Tripper zugleich hatte, angesteckt fenn, ale umgefehrt. Bei Schanfern muß man auf ihre Bahl, Ausbreitung und Große, und auf ihre Berbindung mit anderen Bufallen Ruckficht nehmen. Wer nur einzelne fleine Schanfer unmittelbar an den Gefchlechtstheilen hat, ift ohne Zweifel, wenn fich eine Gefchlechtshandlung zwi= fchen beiden nachweisen läßt, cher von dem angesteckt, der mit vielen und großen, nicht blos an den Gefchlechtstheilen, fondern auch im Salfe behaftet ift, und bei dem fich gu= gleich auch Bubo, Schrunden und Feigwarzen finden. Ueber die frühere oder fpatere Mittheilung venerischer Saut= Ausschläge bei zwei verschiedenen Personen, läßt sich überhaupt wenig mit Bestimmtheit angeben, und wenn das Uebel bei beiden schon eine Zeitlang gedauert hat, gar nichts. Die grössere oder geringere Ausbreitung entscheidet an sich nichts. Wenn der Ausschlag dabei aber bei dem, wo er am beschränktesten ist, zugleich ein frischeres Ansehen hat, bei dem anderen aber schon viele vertrocknete Pusteln sichtbar sind, sich die Haut zwischenher abschuppt, und auf manchen Stellen die beschriebenen gelbgrauen Flecken sichtbar sind, so läßt sich allerdings annehmen, daß die Krantheit bei diesem älter ist, und daß, wenn eine Mittheilung Statt gefunden, sie von diesem auf jenen geschehen sep. Oft geben auch hier indessen die Nebenzusälle Ausschluß.

# §. CXXXIII.

In Beziehung auf veraltete Lustfeuche werden vor Ge= richt vorzüglich drei Fragen aufgeworfen:

- 1. Ob sie ohne neue Unstedung wieder als frische Lust= seuche erscheinen, und einen anstedenden Rarakter anzu= nehmen vermoge?
- 2. Ob die nahere Gemeinschaft mit einem damit Behafteten, wenn gleich nicht die Luftseuche fortpflanzen, doch auf andere Weise dem Gesunden schadlich werden konne?
- 3. Ob die Kinder folder Menschen nachtheilige Folgen davon zu fürchten haben?

# §. CXXXIV.

Versteht man unter veralteter Lustseuche die, welche sich in ihrer Acusserung auf irgend einen Theil beschränkt, immer die nämliche Gestalt, z. B. einer Knochengeschwulft, eines eigenthümlichen Geschwüres u. s. w. behauptet, ja in derselben oft nur periodisch, wie z. B. in jedem Frühlinge, wiederkehrt, nicht weiter um sich greift, keine anderen Zussälle der Lustseuche an anderen Theilen hervorrust, und nicht

ansteckt, so muß man die erste Frage gradezu verneinen. Waren dagegen immer noch Zufälle da, die ihren Sig und ihre Gestalt nach Art der frischen Lustseuche wechselten, und z. B. bald als schankerhaftes Wundseyn an den Geschlechtsetheilen, als Hautausschlag, dann aber wieder als Halsegeschwure u. s. w. erschienen, und blieben sie dabei, wenn sie auch noch so flein und unbedeutend zu seyn schienen, doch noch immer ansteckend, so ist es keinem Zweisel untersworfen, daß sie nicht von Neuem in ihrer früheren Ausedehnung sollte wieder hervortreten, und ihre ansteckende Kraft in ihrem ganzen Umsange äußern können. In diesen Fällen müssen die neuen Zufälle mithin stets älteren unmittelbar solgen, und es muß sich zwischen beiden ein innerer Zussammenhang nachweisen lassen; dann ist aber auch keine veraltete Lustseuche vorhanden.

# §. CXXXV.

Daß veraltete Luftfeuche bei Bettgemeinschaft, Geschlechtsumgang u. f. w. ohne anzusteden, unmittelbar follte Schadlich werden fonnen, darf man nach dem, was die Erfahrung darüber gelehrt hat, wohl verneinen. Ich habe Manner, die damit behaftet waren, und Frauen, die felbst Die Spuren des fruberen Uebels an fich trugen, mit einer gefunden Chehalfte viele Sahre lang jufammenleben gefeben, ohne daß diese den mindesten Nachtheil davon empfunden hatte. Demohngeachtet lagt es fich nicht leugnen, daß manche Gestaltungen der veralteten Lustseuche schon durch die Verunstaltungen, die sie bewirft haben, und durch den Efel, den sie bei Underen dadurch erregen, mittelbar schads lich werden fonnen. Saftet das liebel in Schleim abson= dernden glachen, fo leidet es keinen Zweifel, daß die von ihnen abgesonderte Fluffigfeit nicht auch ihrer Befchaffenheit nach follte verandert, und dadurch eine franthafte, wenn

gleich feine venerische Reizung in absondernden Blachen Befunder, mit denen fie in Beruhrung fommt, ju erregen im Stande fenn. Go fahe ich Frauen, die als Bufall veralteter Luftseuche mit einem geringen Schleimfluffe aus der Mut= terscheide behaftet waren, ihren Mannern bei jedem Bei= schlafe eine folche Reizung der Harnrohre erregen, daß fie noch mehrere Tage bernach Brennen beim Urinlaffen, und felbst einen geringen Schleimausfluß bemerkten. Daß Lust= feuche, indem fie veraltet, fich mit anderen Rrankheits - Unlagen und Rrantheits=Buftanden, die jufallig im Korper vor= banden waren, als mit der Gicht u. a. vermischen, und da= durch Entartungen erzeugen fann, wie g. B. freffende Ge= schwure, Rrebs u. m. dgl., die auf Andere, die damit in Berührung kommen, bodift nachtheilig einwirken, laft fich nicht in Abrede stellen, und ift daher fehr zu berücksichtigen. Selbst die Folgen einer Quedfilberfur find dabei mit in Unschlag zu bringen.

#### §. CXXXVI.

Eine unmittelbare Uebertragung veralteter Lustseuche bei der Zeugung auf die Kinder findet nicht Statt, ja es giebt Beispiele genug, daß sowohl Vater als Mütter dieser Art eine völlig gesunde Nachkommenschaft hatten. Demsohngeachtet läßt es sich nicht leugnen, daß es mehrere mit jenem Uebel genau zusammenhängende Umstände geben kann, die auf die Kinder den nachtheiligsten Einstuß äußern. Zu ihnen gehört die Schwächung der Leibesbeschaffenheit durch die Lustseuche, und durch die dagegen eingeschlagene Behandzlung, wodurch auch die Kinder schwach werden. Dies wirkt sowohl von Seiten des Vaters als auch der Mutter selbst schon auf die Leibesfrucht so nachtheilig, daß sie wegen Mangel an zureichender Lebenskraft vor Erlangung der geshörigen Reise absterben, und entweder gleich oder einige Seit

hernach todt zur Welt kommen. Leiden die Mütter in Folge veralteter Lustseuche an Schleimflüssen der Mutterscheide, und selbst an Geschwürchen in ihr, und im Umkreise der Schaamspalte, so kann, wenigstens läßt sich die Möglichkeit davon nicht leugnen, wohl etwas von dem hier abgeson= derten Schleim und Eiter in die Augen des Kindes, wäh= rend sein Kopf durch diese Theile durchgeht, eindringen, und eine der bedenklichsten Arten der Augen= Entzündung Neusgeborner\*) erregen. Die Behauptung, daß Väter, die eine Quecksilber=Kur überstanden haben, strosulöse oder rhachistische Kinder erzeugen sollten, ist völlig unerwiesen, und ganz wider meine Ersahrung.

# §. CXXXVII.

Die Kräße, ein so gemeines Uebel sie auch ist, so schwer ist sie doch in manchen Fällen sur das zu erkennen, was sie ist, und von anderen Ausschlägen zu unterscheiden. Es darf daher nicht auffallend seyn, daß sie eben so oft fälschlich angeschuldigt, als wider bessere Ueberzeugung vershehlt wird. Als wesentliche Unterscheidungs Merkmale bestrachtet man ihre eigenthümliche Gestalt, ihre Entstehung und Fortpstanzung durch Ansteckung, den Sie, den der Ausschlag vorzugsweise zwischen den Fingern, am Handswurzel und Ellenbogen Selenke, und in den Kniekehlen einnimmt, wobei das Gesicht verschont bleiben soll, das Jucken, das er veranlaßt, und das Daseyn der Kräßmilben; keins derselben ist jedoch zuverlässig. Hinschtlich der Gestalt giebt es schon zwei Urten, die große und die kleine Kräße, die aber, weil sie nicht immer ganz deutlich geschieden sind,

<sup>\*)</sup> Daß bies Uebel jedoch nur fehr felten aus diefer, gewöhnlich aber aus gang anderen Ursachen entsieht, kann ich aus viels fältiger Beobachtung dieses Uebels bezeugen.

die Erkenntniß erschweren. Beide verandern fich übrigens nach der eigenthumlichen Beschaffenheit der Saut des Be= hafteten, nach dem verschiedenen Grade der Reinlichkeit, und nach der fo haufig vorkommenden Vermischung mit anderen Musschlagen oft bis jur volligen Untenntlichkeit. Die nam= liche Gestalt des Ausschlages ift überdies vielen anderen Hautfrankheiten gemeinschaftlich. Um abnlichsten der fleinen Rrabe ift ein Ausschlag, der bei Frauen in den letten Monaten der Schwangerschaft vorkommt, und heftig juckt, aber nicht ansteckt. Daß die mahre Rrabe nur durch Un= fteckung hervorgebracht werden fonne, ift unrichtig, da Boll= arbeiter und Schneider, die aus wollenen Beugen Rleider machen, von der eignen Fettigkeit, die fich in der Wolle befindet, die mahre Rrage befommen, und fie durch Un= ftedung Underen mittheilen. Den eigenthumlichen Gig bebauptet die Rrage nur eine Beitlang, und verbreitet fich ber= nach über den gangen Rorper, und bei unmittelbarer Beruhrung mit fragigen Theilen auch auf das Geficht. Juden verursachen die meisten Rrabartigen Ausschläge, und Rrab= milben fucht man, vorzüglich bei einer nicht alten Rrage, ftets umfonft.

# §. CXXXVIII.

Da es vorzugsweise die ansteckende Kraft der Kräße ist, weshalb sie zu Rechtsverhandlungen die Beranlassung giebt, so glaube ich, daß man vor Gericht alle fraßartige Ausschläge, die diese Kraft zeigen, mit ihr auf gleiche Linie stellen kann. Für die Erkenntniß der wahren Kräße scheint mir ein Umstand, auf den man bis jest nicht geachtet hat, vorzüglich von Wichtigkeit zu sehn, nämlich daß sie weder von selber, noch nach dem Gebrauche innerlicher Mittel alslein verschwindet, wenn sie gleich durch das Alter zulest auch ihre Gestalt und ihre Ansteckungs Fähigkeit verliert.

#### 6. CXXXIX.

Der Streit, wer von zwei mit Krage Behafteten den Anderen angesteckt hat, läßt sich nur entscheiden, wenn das Uebel bei dem Einen noch neu und frisch, und bei dem Anderen, der denn, wenn überhaupt eine Ansteckung zwischen ihnen Statt gefunden, der Schuldige war, bereits alt und eingewurzelt ist. Ein Kräßiger, bei dem das Uebel schon über den ganzen Körper verbreitet ist, hat höchst wahrscheinlich einen Anderen, der mit ihm in Gemeinschaft lebte, und bei dem sich der Ausschlag nur noch in den Gelenken besindet, angesteckt.

# §. CXL.

Der bösartige, ebenfalls ansteckende Grind, läßt sich allein, wenn er auf eine kleine, reichlich mit Haaren übers deckte Stelle beschränkt ist, selbst dem weniger erfahrnen Arzte verhehlen. Der erfahrnere erkennt dies Uebel jedoch an dem specifischen Geruche bei Ausbreitung der Haare, und an den kleinen weißen Rleienartigen Schuppen, die an den Haaren hängen. Bei genauerem Nachsuchen sindet er denn auch bald die grindige oder haarlose, und mit ähnlischen kleinen Schuppen bedeckte Stelle.

#### Viertes Rapitel.

Bon den zweifelhaften Seelen=Zuständen in recht

# §. CXLI.

Bweifelhafte Seelen = Bustande eines Menschen nennen wir diejenigen, deren Acuberungen entweder überhaupt, oder bei einzelnen Handlungen es ungewiß machen, ob ihm ein ungetrübtes Bewußtsehn von sich und von feinen Berhaltenissen, und eine freie Willensbestimmung, oder mit anderen

Worten, der freie Gebrauch feiner Vernunft zufomme oder nicht.

# §. CXLII.

Personen, bei denen ein so ungetrübtes Bewußtsehn, und eine freie Willensbestimmung der Art, wie wir sie als zum Wessen des gesunden Menschen nothwendig ansehen, nicht vorhanden sind, heißen gewöhnlich Seelen=Aranke, und die Zustände, die dabei zum Grunde liegen, Seelen= Arankeiten.

# §. CXLIII.

Diese Ausdrucke, die man auch in die gerichtliche Mestigin eingeführt hat, erwecken einen ganz falschen Begriff von den Gegenständen, die sie bezeichnen sollen, und haben daher in diesem Fache, in dem es auf genaue Begriffsschimmungen so sehr ankommt, zu vielen unnügen Streistigkeiten die Veranlassung gegeben.

#### & CXLIV.

Der Ausdruck Seelen = Rrankheit erweckt die Vorstel= Iungen, als wenn die Seele für sich allein, und von ihrem Rörper abgetrennt gedacht werden könne, und als wenn sie außer ihrer Wechselwirkung mit diesem, in einen dem seini= gen völlig widersprechenden Zustand gerathen, sie also krank, und er gesund zu seyn vermöchten. Krankheit und Gesund= heit sind aber Zustände, die nur dem ganzen menschlichen Organismus beigelegt werden können, wenn sich gleich die letztere bald mehr, ja, dem Scheine nach, sogar ausschließ= lich, auf der physischen, und bald auf der psychischen Seite äußert. Daß die Ursachen der Krankheit vorzugsweise das eine Mal auf die eine, und daß andere Mal auf die andere gewirkt zu haben scheinen, und daß das Leiden deshalb nun von dieser und dann wieder von jener auszugehen scheint, sieht hiermit eben so wenig im Widerspruche, als die Moglichkeit, auch die Heilung das eine Mal mehr von dieser, und das andere Mal mehr von jener aus zu bewirken, da, von wo aus auch auf den Organismus gewirkt worden, und gewirkt wird, er stets in seiner Ganzheit ergriffen ist. Hieraus geht nothwendig eine Wechselbestimmung des Leis bes durch die Seele, und dieser durch jenen hervor, in der sie freilich bis auf einen gewissen Punkt das Uebergewicht hat, über diesen hinaus aber sich der Herkfaft des Korspers, wenn ich mich eines mehr bildlichen Ausdruckes bestienen darf, nicht zu entziehen vermag.

#### §. CXLV.

Das von der Seele überhaupt gilt, die wir, wenn wir fie als gemeinschaftlichen Ausdruck aller ihrer, vollfom= men mit einander übereinstimmenden, Meußerungen auffaffen, die Vernunft nennen, gilt naturlich auch von ihren einzels nen Acufferungen, und mithin nicht weniger von dem Urtheilen und Wollen, als von dem Wahrnehmungs = Bermd= gen, dem Berftande, dem Gedachtniffe und der Ginbildungsfraft; ja wir treffen bei ihnen fogar das Ramliche als im Rorper an, daß einzelne, ja felbst nur eine einzige abwei= chend erfcheinen, wahrend die übrigen, und wahrend felbst auch der Korper fid, als vollig gefund darstellen. Nichte= destoweniger hat eine folche scheinbar einzelne, ihrem Wesen nach in der That aber aus dem Allgemeinen hervorgehende, und in ihm ruhende Abweichung auf das Denken, Urthei= len, Wollen und Sandeln eines damit Behafteten, oft bei dem Unscheine einer fonst vollkommnen Gesundheit, einen durchaus bestimmenden Ginfluß. Bald größere und bald fleinere, und dann nicht felten vollig verborgene Urfachen, von denen man ofter nicht weiß, ob sie von dem Rorper oder von der Geele aus wirften, bestimmen, ob die 216= weichung nur in einer Richtung, oder in mehreren, nur in

Beziehung auf einen Gegenstand, oder auf mehrere, nur in einer einzigen Handlung, oder in mehreren, oder in allen, vorübergehend oder bleibend, anhaltend oder periodisch, ja in einem Anfalle sich für lange Zeit oder gar für immer erschöpfend hervortreten soll.

# §. CXLVI.

Auf welche Weise dies auch geschehen mag, so sind während des Daseyns einer solchen Abweichung entweder das Bewußtseyn und der Wille, oder dieser allein stets sehlerhaft, und die Handlungen, die darin begangen werden, können nicht als unter dem Gesetze der Vernunft stehend angesehen, und nach ihm beurtheilt werden.

### §. CXLVII.

Daß Menschen, die ihre handlungen nicht nach dem Befebe der Bernunft einrichten fonnen, oder gefonnt haben, in burgerlichen und rechtlichen Berhaltniffen gefunden und vernünftigen nicht gleichgestellt werden durfen, und daß sie durch den besonderen Bustand, in dem sie sich befinden oder befunden haben, einer Geits jur Ausubung mancher Rechte, die mit gewissen Verpflichtungen verbunden find, und gum Genuffe mancher davon abhangiger Bortheile unfahig find, anderer Geits aber auch, wegen von ihnen darin begange= ner rechtswidriger Sandlungen nicht verantwortlich find, liegt nicht allein in der Natur der Sache, fondern ift auch als Rechtsgrundfag allgemein anerkannt, und durch alte und neue Gefetgebungen bestätigt worden. Sierin liegt alfo die große rechtliche Wichtigkeit aller der Buftande, die mit Mangel an Bewußtfeyn und vernunftiger Willensbestim= mung verbunden find, und die man daber mit einem frei= lich nicht gang paffenden Husbruck, weil ein folder Menfch dadurch gleichsam er felbst ju fenn gehindert wird, unfreie genannt bat.

#### §. CXLVIII.

In diefer großen rechtlichen Wichtigkeit liegt ein fehr naber Grund fowohl der Unschuldigung und Berbehlung folder Buftande, als auch ihrer Borfchuhung. Ungefchul= diget werden fie von Personen, die entweder mit dem an= geblich Bewuftlofen und Unfreien in folden Rechtebegie= hungen steben, daß sie auf die Rechte und Vortheile, die er, nach ihrer Behauptung, nicht mit Erfullung der dabei eintretenden Verpflichtungen, verwalten und genießen fann, Unspruche ju haben, oder fich in ihren rechtmäßigen Forderungen durch feine Sandlungen beeintrachtiget glauben, oder die, unter welchem von feiner Krankheit bergenommenen Vorwande es auch seyn mag, sich der Erfulung ihrer gegen ihn obliegenden Berbindlichkeiten entziehen wollen. Berbeb= lung diefer Uebel gegen dergleichen Unschuldigungen-geschicht. wenn die Abweichung beschrankt, oder nur periodische ift, in welchen Fallen fie die Rranken, oft ohne alle befon= dere Urfache, ja fogar bisweilen zu ihrem eigenen Nachtheile zu verhehlen suchen, mehr von anderen, den Rranken um= gebenden Perfonen, die aus feinem Buftande Bortheil gieben, oder nod) ju erlangen hoffen, als von dem Beschuldigten felber, oder wird wenigstens von ihnen geleitet und begunfliget. Falfche Borfchubung unfreier Buftande wird recht= lich vermuthet, wenn Jemand sie benuten will, sich der Er= füllung eingegangener Verbindlichkeiten und obliegender Verpflichtungen zu entziehen, oder die Berantwortlichkeit für begangene rechtswidrige Sandlungen von sich abzuwälzen.

# §. CXLIX.

Beide, Verhehlung und Vorschüßung, kommen sowohl in burgerlichen als in peinlichen Nechtöfällen vor, doch die letztern mehr in diesen, die erstern aber in jenen, und sie muffen daher von Seiten des Verichtes, so lange sie nicht

VI.

bewiesen sind, immer nur als Gegenstände der Untersuchung und des Beweises angesehen werden. Dem Richter sind das her alle vorgegebene abweichende Aeuserungen der Seelens thätigkeit, die bestimmte Nechtsverhältnisse begründen sollen, stets zweiselhafte, über deren rechtliche Wirkungen er nicht urtheilen kann, ehe er nicht über ihre wahre Beschaffenheit in Gewisheit gesetzt ist.

# §. CL.

Dergleichen Untersuchungen, aus denen zureichende Beweise hervorgehen, können nur von Aunstverständigen vorgenommen werden. Daß diese Aerzte seyn mussen, ist schon im Borhergehenden (Istes Kapitel) gezeigt worden, und es sindet in dem eben Borgetragenen gewiß seine Bestätigung. Könnte, in Beziehung auf das wirkliche Leben, von Handlungen der Seele ohne Berbindung mit ihrem Körper irgend die Rede seyn, und ließen sich Wirfungen derselben, durch die rechtliche Berhältnisse begründet werden, annehmen, an denen der Körper nicht Antheil hätte, so würden allerdings bloße Philosophen, und mithin auch Rechtsgelehrte, von des nen viele jenen Namen gewiß mit vielem Necht verdienen, darüber zu urtheilen im Stande seyn; wie sich die Sache aber in der That verhält, so können nur Unwissende und Unverständige darauf Anspruch machen.

### S. CLI.

Aerzte, die aber als Kunstverständige dieser Art angessehen werden wollen, mussen durch ihre Studien und durch ihre Praxis die Aeußerungen der Krankheit in der Seelenssphäre eben so gut kennen, beurtheilen und behandeln konnen, als die in der körperlichen, und sie mussen sie daher nicht blos von dem philosophischen, sondern vorzüglich auch von dem medizinischen Standpunkte aus, so weit es mögslich ist, erforscht haben. Nur dadurch wird es ihnen mögs

lich, über fie und ihre rechtlichen Wirkungen auch in ge= richtlich = mediginischer Sinficht eine richtige Unficht zu faffen, und über einzelne Galle davon ein darauf gestüttes, mohl gegrundetes Gutaditen zu ertheilen. Da fich wenige indeffen zu diefer umfaffenden Unficht zu erheben pflegen, fo fann es die gerichtliche Medigin nicht abweisen, fie dabin ju leiten, und fie dadurch in den Stand gu fegen, auch bei Rofung der Aufgaben über zweifelhafte Seelenzustande vor Gericht, der schwierigsten unter allen, wenn fie dazu aufgefordert werden, als gerichtliche Acrate ihrer Pflicht Genuge leiften ju fonnen. Dazu ist es denn aber unumganglich erforder= lich, alle abweichende Seelen = Meußerungen, fo weit fie die Erfahrung uns fennen gelehrt hat, gleichfam in einem gro= Ben Bilde jufammenguftellen, und fie nach ihrer Erfcheis nungeweise, und nach ihrem unwiderstehlichen Ginfluffe auf das Bewußtseyn und den Willen der davon Ergriffenen ju ordnen und einzutheilen. Dabei verdient jedoch bemerkt zu werden, daß es der größten Ginficht, dem lebhafteften Gifer und der angestrengtesten Bemuhung doch nie gelingen wird, alle unter bestimmter Gestalt in jenem großen Bilde aufau= führen, noch weniger aber jeder ihre rechte Stellung angu= weifen. Einige find fo befdyrantt und werden fo funftlich verhehlt, andere find fo fchnell vorübergehend, und noch an= dere wieder mit gehlern der Sinne und der Sprache, mit den Folgen übler Erziehung, und mit den Wirfungen braufender Leidenschaften fo verwickelt, daß fie oft fur das, mas fie find, gar nicht erfannt, und noch weniger unter einer bestimmten, sich im Allgemeinen gleich bleibenden, Gestalt aufgefaßt und festgehalten werden fonnen. Bas ihre Gin= theilung unglaublich erschwert, ist die schmale Grenze, die fie oft von den gefunden trennt; ihr unmerklicher leber= gang in einander an den Endpunkten, an denen fie gufammenstoßen, so unterschieden sie auch an den entgegengesesten von einander seyn mögen; die Berwandlung einer in bie andere; und die Berbindung zweier und mehrerer, gleichsteitig vorhandener mit einander.

# §. CLII.

Wenn der Verfasser es demohngeachtet wagt und was gen muß, eine bestimmte Eintheilung der frankhaften Seelens Acuserungen aufzustellen, so wird er dabei mehr das Leben und das wirkliche Bedürsniß des gerichtlichen Arztes, wie er es bei vielfältiger Ausübung der gerichtlichen Medizin selber kennen gelernt hat, als die Schule zu Rathe ziehen; in der Hossinung, daß Kenner die Fehler einer solchen Eintheilung nicht allein ihrer Art, sondern auch der Unmöglichkeit, allen daran zu machenden Forderungen zu entsprechen, zuschreiben werden.

# Fünftes Rapitel.

Bon den Frankhaften Seelen-Aeußerungen in gerichtlichemedizinifcher hinficht

### §. CLIII.

Krankheit des Menschen ist überhaupt Unzweckmäßigsteit in der Bildung und Thätigkeit des Einzelnen, wodurch er in seiner eigenthümlichen Entwickelung zurückgehalten, und dadurch gehindert wird, die ihm sonst zukommende Vollstommenheit und Dauer zu erreichen. Dieser Begriff läßt sich auf krankhaste Aeußerungen in der Seelensphäre so gut anwenden, als auf die in der körperlichen. Er drückt es aus, daß wenn auch die Unzweckmäßigkeit bald mehr in der körperlichen, und bald mehr in der Seelenschläre entweder wurzelt, oder sich äußert, die Wirkung, Verhinsderung der vollkommnen Entwickelung und Dauer doch imsmer das Ganze betrifft, mithin gemeinschaftlich ist. Dadurch

wird indeffen keinesweges behauptet, daß alle krankhafte Aleuserungen auf Seiten des Körpers gleichmäßig auch die Aleuserungen der Seele bestimmen, und alle in der Seelensphäre auch ganz auf gleiche Weise die körperlichen. Die tägliche Erfahrung lehrt vielmehr, daß sie in der einen sehr lebhaft und wichtig seyn können, ohne daß sie in der andern auffallend zum Vorschein kommen.

# 6. CLIT.

Forschen wir nach dem Grunde hiervon, fo fcheint es, daß befonders die forperlichen Einwirkungen, die vorzugs= weise die Ginne und das Empfindungevermogen badurch aber Begierde oder Abscheu erweden, und fo 21f= fette und Leidenschaften bervorrufen, mit einem Worte vor= juglich auf das, was wir Gemuth ju nennen gewohnt find, Einfluß haben, franthafte Scelenaußerungen ju erregen im Stande find, die, je nachdem jene anhaltender, oder vor= übergebender find, und einen mehr oder minder bleibenden Cindruck hinterlaffen, ebenfalls furgere oder langere Beit anbauern. Erneuert fich das Eintreten der außeren Bedin= gungen von Beit zu Beit, fo treten auch die frankhaften Geelenaußerungen periodifch ein, find fie aber bleibend, doch von Beit ju Beit gelinder, und dann wieder ftarfer, fo find auch fie von ungleicher Seftigkeit, bald nachlaffend und bald wieder ftarfer hervortretend. Sinnentaufchungen, Berftim= mung der Nerven und des Gemeingefühle, ungewohnte, ju ftarke oder zu fdwache Empfindungen, und Alles, wodurch Uffette und Leidenschaften erwedt und unterhalten werden, find es daher, die forperliche Abweichungen in der Geele, und psychische im Rorper vorzugeweise, ja bem Scheine nach bisweilen ausschließlich hervortreten laffen.

# §. CLV.

Bierdurch wird jedoch feinesweges behauptet, daß ein

folder Uebergang, wenn man ihn so nennen darf, allein auf diese Weise zu Stande kommen kann, diesem wurde der angeborne Blod= und Stumpfsinn, vorzüglich in Gestalt des Kretinismus, das sieberhafte Delirium, der Nausch und die Wirkung aller betäubenden Gifte gänzlich widersprechen. Auch bei der surchtbaren Erscheinung, die man Wuth ohne Wahnsinn nennt, läßt sich der Weg, auf dem die physische Abweichung die psychische in Bewegung seste, nicht nach= weisen. Mechanische Verlezungen des Gehirns und Krank= heiten desselben äußern sich oft in der Psyche, ohne daß man sie im Physischen bemerkt, oder doch in beiden zugleich. Etwas Unerklärliches bleibt hier also immer, was aber bei der Dunkelheit des Gegenstandes auch keine Verwunderung erregen kann.

### §. CLVI.

Sat die Meuferung einer Rrantheit fich erft in einer Richtung ausgebildet, fo erhalt fie darin nicht allein überhaupt eine gewiffe Stetigkeit, fondern fie erfdeint auch in ihr wieder vorjugeweise, entweder in dem Rreife einer Berrichtung, oder einer Reihe von Lebenshandlungen, die auf irgend eine Weife in einem naberen Busammenhange fteben. Im Korper hangt dies immer davon ab, daß die, wie man fie nennt, nachste Urfache der Krankheit felber in einem oder dem anderen Werkzeuge ihren eigentlichen Gig ju baben scheint, und daß auch eins oder das andere wirklich hervorstechend leidet, obgleich es dies nur in fo ferne thut, als fich das Gange in ihm darftellt, und als in ihm das Sange ergriffen ift. Die Gestalt der Rrantheitsaußerung wird nichts destoweniger von dem leidenden Theile unverfennbar bestimmt, und wenn man fie deshalb darnad, nicht ohne gunstigen Erfolg, eingetheilt bat, fo laffen fich dafür allerdings zureichende Grunde angeben.

#### 6. CLVII.

Auch bei den franthaften Seelen : Meußerungen fibft man auf etwas gang Achnliches, und hat baber auch bas Ramliche versucht, und fie zuerft in Krantheiten, Diefen Ausdruck in dem gewöhnlichen befchrantten Ginne genommen, des Geiftes und des Gemuthes, die erfteren aber wieder in Rrantheiten des Wahrnehmungevermogens, des Berftandes, der Einbildungefraft, des Urtheilevermogens und des Bil= lens eingetheilt. Ließen fich in der Seele wie im Rorper nicht blos verschiedenartige Richtungen bes Lebens anneh= men, fondern vereinigten fle fich auch in ihr, wie in ihm, unter verschiedenen wechselfeitigen Berhaltniffen, gu bezies bungeweisen Ginheiten, oder wie wir sie, rudfichtlich bes gefammten Organismus, nennen, ju befonderen Organen, fo wurde eine folche Eintheilung allerdings an ihrem Plage fenn; jest aber, da die Geele, wenn wir versuchen, fie in der Vorstellung vom Rorper ju scheiden, uns boch immer nur als Ausdruck der Gangheit vorfommt, in der alle Gin= gelbeiten find, und die wieder in allen ift, die badurch aber über jedweder ift; in deren Thatigkeit, auf welche Weise sie fich auch zeigen mag, ftets das Gange wiederscheint; ber feine andere Organe jum Grunde liegen, als die der for= verlichen Darstellung des Gangen überhaupt zukommen; und deren Meußerungen ftets mit einander in ungertrennli= chem Bufammenhange fteben, und fo das ju Stande brin= gen, was wir die Individualitat eines Menfchen nennen, muß eine folde Eintheilung als unausfuhrbar erfcheinen. Es laft fich zwar nicht leugnen, daß nicht bald die eine, bald die andere Meuferung der Seelenthatigfeit vorzugsweise fehlerhaft erfcheinen follte, davon hangen aber weder bas Befen noch die Erscheinungsweise der Seelenkrantheit allein ab. Man bat den Inbegriff aller Geelenaußerungen eines

Menfchen feine Perfonlichkeit zu nennen vorgefchlagen, weil es im Rechte von ihnen abhange, ob Jemanden die Verfon= lichfeit beigelegt werden durfe oder nicht; dies ift aber nicht allein an fich, fondern auch in Sinficht des dafür angege= benen Grundes gradezu falfch. Allerdings scheint wohl der Begriff der Gefeggeber und Rechtsgelehrten\*) bei einer Perfon gefunde Seelenaußerungen vorauszuseigen, doch feinesweges außer Busammenhang mit dem Rorper, deffen Urt und Beschaffenheit dabei aber vollig unberudfichtiget bleiben. Rach dem allgemeinen Begriffe von Perfonlichkeit bezeichnet sie dagegen nichts, als die vollffandige Eigenthumlichfeit eines Menfchen, alfo grade Leib und Seele als ein Ganges. Die franthaften Seelenaußerungen fich außer Busammenhang mit dem Korper denken, und fie Rrankheis ten der Perfonlichkeit nennen wollen, wurde daher ein mab= rer Gelbstbetrug fenn. Berfteht man dagegen unter Perfon= lichkeit, mit bewußter und absichtlicher Befchrankung ihres wahren Begriffe, den Inbegriff der Seelenaußerungen als Ausdruck der Gangheit von Seele und Leib, fo ficht dies nicht mit der Wahrheit im Widerspruche, und man fann in diesem Sinne beshalb auch die Krantheiten, die sich durch eine abweichende Thatigkeit der Seele vorzugsweise außern. recht wohl Krankheiten der Perfonlichkeit nennen.

# §. CLVIII.

Gleich der angegebenen aber verworfenen Eintheilung fann jedoch jedwede andere auch nur als ein Nothbehelf an= gesehen werden, der aber vollig unentbehrlich ist, weil es

<sup>\*)</sup> Persona est homo, qui jura habere potest, s. homo cum statu quodam consideratus; status vero qualitas est, cujus ratione homines juribus quibusdam gaudere possunt. Günther principia juris Romani §. 30 — 90. 95 — 107. — Löhr, über status. Magazin der Rechtemissenschaft, Thl. 4. 1. S. 1 — 16.

ohne ihn nicht möglich sein wurde, sie nach der Befonders beit ihrer Erscheinungen so aufzusassen, und so von einans der unterschieden darzustellen, daß man sie auch Anderen kenntlich zu machen, und sie nach ihren Wirkungen ihnen vollständig zu schildern im Stande ware. Man thut daher offenbar am besten, diejenige zu wählen, die dem Zwecke, den man dabei im Auge hat, am besten entspricht, dasur aber das umfassendste, durchgreisendste, und der Erscheinungsselbeise dieser liebel angemessenste Prinzip zu wählen.

# §. CLIX.

Für die gerichtliche Medizin durfte es wohl kaum ein anderes seyn können, als die Erscheinungs-Weise der kranksbaften Seelenaußerungen an sich, und nach ihrem Einflusse auf das Selbstbewußtsehn, und den vernünstigen Willen, die nicht von allen auf gleiche Weise, und in gleicher Stärke getrübt werden. Dies Prinzip lag gewiß schon bei den Bestimmungen des Römischen Nechts zum Grunde; neuere Geschgeber haben es, ohne sich darüber Nechenschaft abzuslegen, beibehalten, und von den gerichtlichen Aerzten ist es fast durchgehends in Anwendung gebracht worden. Im Nechte ist es jedoch nicht nach seinem ganzen Umfange benußt, von manchen gerichtlichen Aerzten dagegen aber weit über seine wahren Grenzen ausgedehnt worden.

# §. CLX.

Wenn zu Folge dieses Prinzips die Eintheilung nach der gesammten Erscheinungs Deise der Krankheit, und ihster vollständigen Wirkung, und nicht nach einer Richtung der Seelenthätigkeit, die vorzugsweise abweichend zu seyn scheint, indem sie dies ja doch immer nur rücksichtlich der übrigen, und mit ihnen im Zusammenhange ist, gemacht werden darf, so kommt es dabei doch auch auf die einzelnen gar sehr an, und sie mussen deshalb forgfältig in Anschlag

gebracht werden. Nimmt man auf ihren Einfluß gehörig Rücksicht, so erscheinen alle krankhaften Seelenaußerungen gleichsam in drei großen Abtheilungen, in deren einer sich die befinden, bei denen alle Richtungen der Seelenthätigkeit herabgestimmt und niedergedrückt sind; in der zweiten die jenigen, in denen nur eine oder einzelne sich krankhaft äussern, die übrigen aber dadurch unfähig machen, das Selbstebewußtseyn und den vernünftigen Willen aufrecht zu ershalten; in der dritten endlich aber die, bei denen sich die Seelenthätigkeit in allen Richtungen überspannt, regellos und verworren äußert. Die Krankheiten, diesen Ausdruck in der gewöhnlichen beschränkten Bedeutung genommen, der ersten Abtheilung bezeichnen wir mit dem Sollectivnamen Blödsinn, die der zweiten heißen Wahnsinn, und die der britten Tollheit.

#### & CLXI.

Der Blodfinn erscheint uns unter drei Gestalten:

a. als ganzlicher Mangel aller Seelenaußerungen, wie z. B. beim vollständigen Eretinismus, und deshalb als Unsfinn (ohne Sinn), Sinnlosigsteit. Da hier auch der Inssint fehlt, der die Thiere leitet (wenn wir ihnen keine andere Art von Seelenvermögen beilegen wollten, was freislich unrecht seyn wurde), so können wir diesen Zustand wohl Entmenschung, aber nicht Verthierheit\*) nennen;

b. als gleichmäßige Niederdrückung aller Richtungen ber Seelenthätigkeit, Stumpffinn; und

c. als allgemeine Niederdrückung, aber bei den einzelnen Seelenaußerungen in verschiedenem Grade, Albernheit.

<sup>\*)</sup> Spfiem der pfndifd = gerichtlichen Medizin u. f. w. Bon Dr. Joh. Chrifian August heinroth. Leipzig, 1825.

# & CLXII.

Der Wahnsinn außert sich überhaupt als vorherrschende Abweichung, entweder des Vorstellungsvermögens, oder der Urtheilskraft, oder beider zugleich. Er kommt unter zwei Gattungen vor:

a. als Trubfinn, Melancholie; und

β. als Berrucktheit, Marrheit.

Bei dem erfteren hat der Kranke eine faliche, du geringe, trube u. f. m. Borftellung von fich felber, feinen forperlichen und geiftigen Rraften, feiner Gefundheit, Lage und Berhaltniffen, und darnach denkt und urtheilt er über Mues, was ihn betrifft, falfd. Bei der zweiten hat er ebenfalls eine verfehrte, aber eine zu hohe Vorstellung von fich, und daraus entspringen denn wieder verfehrte Gedanken und Urtheile. In beiden Fallen werden durch fie Wollen und Sandeln bestimmt. Db der Rrante, innerhalb feiner allge= meinen irrigen Vorstellung, aus richtigen Vorderfaben falfch, oder aus falfchen richtig urtheilt, fommt hierbei we= nig in Betrachtung. Bon großer Bedeutung ift aber die Art der falfden Borftellung, indem fie auf die Erscheinungs= Weise der Krantheit den groften Ginfluß hat. Man macht darnach deshalb auch nicht mit Unrecht die Gintheilung der beiden Gattungen des Wahnsinns in ihre verschiedenen Ur= ten. Unbemerkt darf hierbei jedoch nicht bleiben, daß Trubfinn und Verrudtheit wohl mit einander wechseln, und daß der eine sich leicht in die andere, und diese in jenen verwandeln fonne. Bei beiden fommen Sinnentaufchungen und leberspannungen vor, und beide fonnen in Ausbruche von Wuth übergeben, die aber ftets einen bestimmten Grund und eine bestimmte Richtung haben, und fich das durch von der tollen Wuth unterscheiden.

### §. CLXIII.

Die Tollheit stellt sich uns unter-wei Hauptarten dar: aa. als Willenslosigkeit bei volliger Unklarheit der Vorsstellungen und Unbestimmtheit aller Empfindungen. Der Kranke liegt entweder gleichgültig, und ohne an Etwas Theil zu nehmen, vor sich hin, oder er geht grollend umsber, und befriedigt seine Bedürfnisse wo und wie er kann, ohne sich dabei um irgend Iemanden zu bekümmern. In beiden Fällen scheint er seine Umgebung, ia seine nächsten Angehörigen nicht zu kennen, er beschäftiget sich mit gar nichts, und ist nur mit Gewalt dahin zu bringen, irgend etwas Bestimmtes vorzunehmen. Dieser Zustand heißt geswöhnlich die stille Tollheit.

bb. als Uebermaas des Willens ohne alle vernünftige Bestimmung und Richtung desselben. Dies zeigt sich entweder in Unstätheit und in einem zwecklosen Umhertreiben,
großer Geschwäßigkeit ohne allen Sinn und Zusammenhang, in Weinen und Lachen ohne Ursache, oder in wildem
Toben und Lärmen, mit einem eigenen Zerstörungstriebe
verbunden. Die erste Neußerung der Krankheit nennen wir
das Faseln, oder die Faselei, die andere aber Raserei. Das
Fieber-Delirium, sowohl das stille als auch das wilde, so
wie der Zustand, den man Wuth ohne Wahnsinn nennt,
gehören nicht hierher, sondern zu denjenigen, die ohne sür
krankhafte Seelenäußerungen gelten zu können, doch hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Selbstbewußtsehn und den
Willen mit ihnen übereinstimmen. Von ihnen wird daher
erst weiterhin die Rede sehn.

#### ¿. CLXIV.

Diese allgemeine Eintheilung und Schilderung der Sees Ien = Krankheiten, wie wir sie, nach gehöriger Verständigung über diesen Ausdruck, jest wohl nennen durfen, ist, um ihren Einfluß auf Selbstewußtsenn und Willen, und darnach ihre rechtlichen Wirkungen beurtheilen zu können, nicht zureichend, und wir muffen zu diesem Zwecke daher jede Classe derselben, wenn wir die Hauptabtheilungen so nennen durfen, und in jeder wieder ihre Gattungen und Hauptarten naher betrachten.

# §. CLXV.

Der Blodfinn erscheint als Mangel oder Riedergedrucktfeyn der Seelenthatigfeit in allen ihren Michtungen. Der aangliche Mangel, die Sinnlofigkeit, ift vorzugsweise dem bochsten Grade des Cretinismus\*) eigen, indem der vollfommne Eretin feiner Borftellung fabig ift, und alle feine Begehrungen nur auf Speife und Erant, die er aber nicht einmal felber jum Munde führen fann, Warme, Schlaf und Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet find. Fallfucht, Mymphomanie, Wahnsinn und Sollheit, erstere vorzüglich, wenn fie mit hirnwaffersucht in urfachlichem Busammenhange fteht, lettere aber, wenn fie unrichtig behandelt werden, tonnen in einen abnlichen Buftand übergeben, bei dem im Allgemeinen jedoch die den Gretins eigenthumliche forperliche Bildung und der ftarte Geschlechtstrieb fehlen. Demohngeachtet verrath ihn auch das Meufere des Rranken ichon binreichend. Um auffallenoften ift in diefer Sinficht das Migverhaltnig der Große des Ge= fichts zur Rleinheit des Schadels, der überhaupt flach ift, besonders aber nach vorne, ohne daß er sich dabei nach den Seiten bin ftarfer ausdehnte. Die Gefichtszuge find ftarf, aber dabei ftumpf und unbeweglich, der Blick ift ftarr und ohne Leben, der Mund steht offen, und die untere Rinnlade

<sup>\*)</sup> Joh. und Carl Wengel, über den Eretinismus. Wien, 1802.

hangt herab. Aus den Mundwinkeln fließt fast beständig Speichel, und beim Esen auch etwas von dem Genossenen über das Kinn herunter, und bleibt bei Mannern im Barte hangen. Sein Gang ist schwach, schwerfällig und wankend, er ist außerst träge, und bewegt sich so wenig als möglich. Selbst unter mehreren Menschen sist er in einem Winkel niedergehockt, trommelt mit den Fingern, brummt vor sich hin, und nimmt an nichts Antheil. Angeredet antwortet er entweder gar nicht, oder murmelt unverständliche Tone. Seine Speisen und Getränke läßt er, wenn man ihn nicht füttert und tränkt, neben sich stehen, ohne darnach zu greissen, und seine natürlichen Auslerrungen läßt er unter sich gehen, und besuckt sich damit.

#### §. CLXVL

Stumpffinn ift bald angeboren, bald aber fpaterhin, in Folge von manden Rrantheiten, als hirnwaffersucht, Fallsucht u. f. w., Ropfverlegungen, Onanie oder anderen Ausschweifungen in der Befriedigung des Geschlechtstriebes, Migbrauches geistiger Getranfe u. f. w. entstanden. Much andere franthafte Seelenaußerungen geben leicht darein über. Er laßt immer Diejenige Richtung der Seelenthatigfeit am meiften niedergedruckt erscheinen, die gerade am starkften in Unspruch genommen wird. Da dies nun junachst das Bor= stellungevermogen ift, fo fcheint dies auch vorzuglich ge= schwächt ju fenn. Demohngeachtet ift der Stumpffinnige in den niedrigeren Graden der Rrantheit allerdinge Borftel= lungen fabig, aber immer nur einer, oder bochstens einiger jugleich, er weiß sie nicht ju ordnen und mit einander ju vergleichen, und es ift ihm daher unmöglich, fie zu einem Begriffe ju erheben. Seinem Bedachtniffe pragen fich nur die Bilder einzelner Gegenstände ein, die irgend einmal eine lebhafte Borftellung in ihm erweckten, und, wie es scheint,

mit Sulfe der Ginbildungefraft, die bei ihm nur in Bie-Dererzeugung einmal aufgenommener Gindrucke besteht, mitbin nur eine Urt von Erinnerung ift. In demfelben Maage, in dem der Blodfinnige gleichzeitig mehrere Borftellungen aufzunehmen, und fie mit einander zu vergleichen unfabig ift, in dem namlichen ift er es auch zu urtheilen, und wie wenig er Begriffe ju bilden vermag, eben fo wenig vermag er auch folgerecht ju denten. Sinnlichen Gindrucken ift er dagegen fehr juganglich, und die angenehmen oder unangenehmen Empfindungen, die fie ihm verursachten, pragen fich ihm tief ein. Diefe find auch die Quellen feiner Begierden und Berabscheuungen, aus denen dann die beiden Uffette entspringen, derer er fabig ift. Gie find die Freude, die thierifche Gefchlechteliebe, die bei dem angebornen Stumpf. finne oft febr heftig ift, und der Born. Die erfte außert er, wenn er feine Begierde befriedigen fann, durch Lachen oder Grinfen, und durch mancherlei fonderbare Bewegungen ; die thie= rifche Gefchlechtsliebe fucht ohne Unterschied bei allen Frauensimmern Befriedigung; der lette tritt oft mit ordentlicher Buth ein, wenn die Erfullung feiner Bunfche gehindert, oder fein Biderwille erregt wird. Die einzigste Leidenschaft, deren et fahig ift, ist die Rachsucht, doch ift sie bei ihm weiter nichts als das Festhalten eines empfangenen Gindrucks, auf den Die Ruckwirkung erst spaterhin, weil es fruber nicht ge-Schehen konnte, erfolgt. Daß in allem Angegebenen eine bedeutende gradweise Berfcbiedenheit Statt findet, und Statt finden muß, versteht sich von selber; sie außert sich jedoch nicht fo fehr durch die geringere Niederdruckung aller Geelenfrafte, fondern durch die verhaltnifmagige Steigerung einzelner, die dabei aber noch immer fcmacher bleiben als im gefunden Buftande. Go nabert fich denn der Blodfinn der Albernheit, und geht oft fast unmerflich in fie uber.

#### §. CLXVII.

Dan halt Stumpffinnige oft fur boshaft, und ftust sich dabei auf ihren Jahzorn, und auf ihre mit Hinterlift verbundene Rachsucht, balt sie fur graufam, weil sie an den Schmerzen von Menfchen und Thieren Bergnugen gu finden scheinen, und legt es ihnen jur Laft, daß fie fich uber Etwas freuen, woraus Underen Schaden erwachst, g. B. uber große Feuer, weshalb sie, wenn sie einmal einen gro-Ben Brand gefeben haben, oft gefährliche Brandstifter werden. Alle diefe Fehler find jedoch von ihrem abweichenden Seelenzustande abhangig. Daß sie im Born oft gefährliche Sandlungen begeben, liegt darin, daß fie weder die Urt, noch das Maas, noch die Wirfungen und Folgen ihrer Sandlungen beurtheilen fonnen. Die das Thier unangenehme Gindrucke, die fein Empfindungsvermogen trafen, durch Beifen, Stoffen, Schlagen entweder abzuwehren fucht, oder vergilt, eben fo auch der Stumpffinnige. Die anscheinende hinterlift diefer Ungludlichen ift blos die eine Beitlang guruckgehaltene Ruchwirfung auf einen ihnen gu= gefügten unangenehmen Eindruck, die früher nicht jum Ausbruche fommen fonnte. Sie sowohl als die anscheinende Nachsfucht haben daher blos in dem langen Festhalten eines einmal erlangten Eindruckes, und in der, wenn sie nicht gleich in Geftalt des Jahgerns jum Ausbruche fommen fann, langfamen Ruckwirfung, mithin in der Rrantheit felber ib= ren Grund. Graufam icheinen Stumpffinnige, weil fie die Meußerungen von Schmerz bei Menschen und Thieren nicht verstehen, und sich daher an der Verzerrung der Gesichtszuge, dem Berdrehen des Rorpers u. f. w., die ihnen auffallend find, weiden. - Die Luft am Feuer, weil es einen fconen und glangenden Unblick gewahrt, bat der Stumpffinnige mit dem Uffen gemein, und er befolgt daber um fo eber

gerne die Anleitung boshafter Menschen, irgendwo Feuer anzulegen, als er die Gefahren und Nachtheile, die Anderen daraus erwachsen, nicht beurtheilen kann.

#### §. CLXVIII.

Bur Erkenntniß des Stumpfsinns ist es von Wichtigs keit, daß er ebenfalls, wenn auch nicht ganz so auffallend als der Eretinismus, mit einer eigenthümlichen körperlichen Bildung verbunden ist, und sich darin nach seinem verschies denen Grade, der Sinnlosigkeit, befonders der späterhin entstandenen, mehr oder weniger nähert. Flacher Schädel, im Vergleich dazu unverhältnismäßig großes Gesicht, starzer und gleichgültiger Blick, Unbeweglichkeit und Theilnams losigkeit in allen Zügen, Schlassheit des ganzen Körpers, wankender und unsicherer Gang, und Trägheit in ihren Veswegungen, sind, mehr oder weniger, allen Stumpfsinnigen eigen, doch nehmen sie mit dem Grade des Uebels in dem Maaße ab, daß in dem niedrigsten nur ein einfältiges Aeussere, wie es auch bei nicht Stumpfsinnigen wohl vorskömmt, übrig bleibt.

# §. CLXIX.

Die Albernheit zeichnet sich vor dem Stumpfsinn durch ein Migverhaltniß zwischen den einzelnen Seelenaußerungen bei allgemeiner aber gradweise verschiedener Niederdrückung derselben zwar überhaupt aus, das aber doch zwischen dem Borstellungs Wermögen und der Urtheilskraft am aufsals lendsten hervortritt, wobei denn das erstere überwiegt. Der Rranke ist nicht blos einzelner, sondern mehrerer Borstelluns gen zugleich fähig, doch vermag er nicht sie mit einander zu vergleichen, die verwandten zu verbinden, und die verschies denartigen zu trennen, sie zu ordnen, und Begriffe daraus zu bilden. Das Gedächtniß ist niehr verworren als blos schwach, und die Einbildungstraft wunderlich und spielend.

VI.

Un Theilnahme fur das um ihn her Vorgehende scheint es ibm nicht zu fehlen, genau betrachtet ist fie jedoch blos Neugierde, und ein Saschen nach neuen und ungewohnten Eindrucken. Mit anderen Menfchen unterhalt er fich gerne, ja felbst, wenn es ihm nicht an Erziehung gefehlt hat, un= ter den bergebrachten, und ihm eingewohnten gefellschaft= lichen Formen; er fpricht dabei aber unzusammenhangend, und verrath große Schwache der Urtheilsfraft. Diese drudt fich auch in dem Mangel an Entschließung, und an festem Willen aus, vermoge derer er nicht einmal ju einem bestimmten Vorfage, und viel weniger noch zu seiner Ausfuh= rung gelangen fann. Sandelt er; fo geschieht dies entwe= der im Uffekt, und ohne irgend eine Ermagung und Be= rucksichtigung der Umftande, der Wirkungen und Folgen feiner That, die er nicht voraussehen und beurtheilen fann, oder von Anderen dazu angetrieben, denen er, wenn fie etwa in den fleinen Rreis feiner Vorstellungen eingeben, und sich freundlich gegen ihn betragen, oder ihn einzuschuch= tern wiffen, leicht folgt. Mit Grunden ift durchaus nicht auf ihn zu wirken, und er zeigt fich dagegen gang unempfanglich, was denn oft fur Eigenfinn und Sartnackigkeit gehalten wird, da es doch blos Mangel an Empfanglichkeit dafür verrath. Hat er etwas gethan, worüber er zu Rede gestellt wird, fo laft er fich leicht Grunde dafur unterfchie= ben, obgleich er in der That feine hatte. Geine Begierden, vorzüglich der Geschlechtstrieb, find nicht heftig, er faßt aber leicht Widerwillen gegen Menschen und Thiere, gegen die er sich dann gehässig bezeigt. Der startste Uffett, dem er unterworfen ift, ift die Furcht.

#### 

Das außere Ansehen eines Albernen hat mit dem eines Stumpffinnigen nur geringe Aehnlichkeit, doch ift das

Gesicht im Verhaltniß zum Schabel noch immer ungewohnslich groß, das Auge aber flar und der Blick nicht so start, wenn gleich nichtsfagend. Der ganze Ausdruck der meistens freundlichen, oft aber zu einem grinsenden Lächeln verzogesnen, Gesichtszüge ist geistlos und unbedeutend, die Haltung des Körpers hat etwas Schlasses, und alle Bewegungen werden mit einer gewissen Trägheit vollzogen. Auch die Albernheit ist gradweise verschieden, und darnach ist auch das Aeußere der Kranken verschieden, doch lassen sich hier eben so wenig als beim Stumpfsinn für die einzelnen Grade seste Grenzen angeben.

# §. CLXXL

Der Entstehung dieses Krankheitszustandes liegt häusig eine angeborne Anlage zum Grunde, selkener sindet man ihn aber als überhaupt angeboren, wie beim Cretin, häusiger als angeerbt; in welchem Valle er gemeiniglich erst kurz vor dem Eintritte der Pubertät zum Ausbruche kommt. Angesborner Stumpssinn geht bei sorgfältiger Erziehung wohl in Albernheit über, was immer eine Abnahme des Uebels anszeigt, und für die Zukunft Hoffnung einer sortschreitenden Besserung gestattet. Blos Einfältige können dagegen durch unzweckmäßige Behandlung albern und selbst stumpssinnig gemacht werden. Nach geschlechtlichen Ausschweifungen, bessenacht werden. Nach geschlechtlichen Ausschweifungen, daschaltendem Mißbrauche narkotischer Substanzen, vorzüglich des Mohnsafts \*) und geistiger Getränke, nach niederdrückens

<sup>\*)</sup> Ich kannte eine Familie, in der zwei Kinder hinter einander schon im ersten Lebensjahre Spuren von Blodsinn zeigten, ohz gleich beide Eltern völlig gesund waren. Zufällig entdeckte man, daß eine alte Kinderwärterin, die schon lange in der Familie war, den Kindern immer Opium gereicht hatte, um sie ruhig zu erhalten. Aehnliche Beispiele, in denen Brannte-10\*

den Gemuthsbewegungen, besonders nach Schreck, Angst und Furcht, nach hirnerschütterung u. s. w., entsteht nicht leicht gradezu Albernheit, wohl aber Stumpssinn, der nach und nach darein übergeht. Das hohe Alter bringt sie dagegen häusig hervor, und sie ist grade das, was man das Kindischsen alter Leute nennt.

# & CLXXIL

In Beziehung auf die Acuferungs = Weise des Blodsinns überhaupt ist es in gerichtlich = medizinischer Hinsicht
von Wichtigkeit, daß er während seiner ganzen Dauer, und
daher meistens während des ganzen Lebens, selten anderen
Beränderungen, als die von gradweisen Verschiedenheiten
abhängen, und sich nach mannichfaltigen Umständen richten,
unterworfen ist. Dies gilt ganz vorzüglich von dem anges
bornen. Der nachentstandne ist jedoch bisweilen in der
That periodisch, zwar selten mit völligem Wohlseyn\*),
öfter aber mit anderen krankhaften Seelenäußerungen, und
mit körperlichen Krankheiten mit völligem Wohlseyn, und
mit körperlichen Krankheiten wie abwechselnd. Was man für
wirklich aussehenden Blödsinn gehalten hat, war wohl stets
eine ganz andere Krankheit, die vorübergehend mit dem
Wlödsinne Uehnlichkeit hatte.

wein gn demfelben Swede mit gleich ungludlichem Erfolge benutt wurde, find mir wohl bekannt.

<sup>\*)</sup> In den mir vorgekommenen Fallen dieser Art fand ich wohl entweder ein periodisch eintretendes dumpfes hinbruten, mit Gleichgultigkeit gegen alles Acubere, oder eine fich von Zeit zu Zeit einstellende alberne Geschwäßigkeit, eigentlichen Blodsfinn aber niemals.

<sup>\*\*)</sup> Reumann (Dr. Karl Georg): Die Krankheiten bes Borstellungsvermögens spstematisch bearbeitet, Leipzig, 1822, führt einen Fall au (s. 402. S. 310.), in dem ein Kranker, der mit einem Eiterstusse aus dem Ohre behaftet war, blodssinnig wurde, sobald dieser stockte, und hiervon genas, sobald

# §. CLXXIII.

Sinfichtlich der Seilbarfeit, über die vor Gericht auch -nicht felten Nachfrage gefchieht, ift ber Blodfinn allerdings die Seelenfranfheit, in der die Vorhersage am ungunftigsten ift, boch barf man ihn nicht in allen Gestalten und unter allen Umftanden für gang unheilbar erklaren. Er ift dies nur, wenn er angeboren ift, und die Gegenwart des Uebels in dem gangen Meufferen, befonders aber in der Rleinheit und Flachheit des Schadels, und in dem verhaltnigmaßig großen Gesichte ausgeprägt ift. Auch beim nachentstandnen Blodfinn fommt nach und nach eine gang abnliche Berbildung des Rorpers ju Stande, und fie liefert denn jedes Mal den Beweis der Unheilbarkeit. Vorzugsweise gefchieht dies, wenn er fich in Folge unheilbarer forperlicher Hebel, als nach Schlagfluß gurudgebliebenen Lahmungen, ganglicher Saubheit, fallender Sucht, die fcon lange angedauert hatte u. f. w. einstellte. Auch der Blodfinn (das Sindischsenn) alter Leute ift unheilbar. Liegt das Uebel dagegen blos in zu= ruckgebliebener Entwickelung begrundet, entstand es nach bef= tigen Affetten, besonders niederdruckenden, stehen beilbare forperliche Rrankheiten damit im urfachlichen Zusammen= bange, war es blos die Folge eines lange fortgefetten Dig= brauchs geistiger Getranke, hatte es noch nicht lange ge= dauert, mar es nur in einem niederen Grade vorhanden, wechselte es entweder mit forperlichen Rrantheitsaußerungen, oder leichteren Seelen = Verstimmungen, ja selbst mit vollem

der Ausfluß sich wieder einstellte. Menschen, die gegen Fallsucht und Blodfinn mit gutem Erfolge mit Opium behandelt
wurden, und während seines Gebrauches von dem letteren
keine Spur zeigten, verfallen sogleich wieder darein, wenn man
aufhört, ihnen dies Mittel zu reichen, oder damit zu steigen
versäumt hat.

Wohlseyn ab, und hatte es auf die körperliche Bildung noch nicht sichtbar eingewirft, so läßt es sich nicht blos in seinem Fortgange aushalten, sondern in der That auch heilen.

# §. CLXXIV.

Der Wahnsinn erscheint in feinen beiden Gattungen unter mancherlei fehr verschiedenen Geftalten, die man als cben so viele verschiedene Arten sowohl des Trubsinns als auch der Berrucktheit ansieht. Will man hierbei jedoch nicht gang den Leitfaden verlieren, und in eine unauflosliche Ber= wirrung gerathen, fo muß man auch fur diese Unterabthei= lungen feste Eintheilungs = Principe mablen. Gie laffen fich am besten von dem Verlaufe und von der Meußerunge= Beife hernehmen, die bei aller Berfchiedenheit fich doch in beiden Sattungen fo gleich find, daß man ihren gemeinschaftlichen Urfprung nicht verkennen fann. Auf die befon= deren Urfachen, oder vielmehr auf das, was man in den einzelnen Fallen dafür halt, dabei Rudficht nehmen zu wollen, wurde unfehlbar ju den groften Irrthumern führen, theils weil man bergleichen befondere Urfachen zwar jedes Mal vermuthet, sie aber niemals vollständig fennt, und theils weil aus den noch etwa befannten und nachweis= lichen, fich die Erscheinungen der einzelnen Urten nicht voll= ftandig erflaren laffen.

# §. CLXXV.

Seinem Verlaufe nach ist der Wahnsinn entweder ans haltend oder periodisch, und im ersten Fall dauert er bald unausgesetzt in gleicher Starke fort, bald aber macht er Nachlässe; im zweiten aber wechselt er ab:

- a. mit scheinbar vollkommner Gefundheit;
- b. mit forperlichen Krantheitsaußerungen;
- c. mit anderen franfhaften Geelenaußerungen.

Der mit vollfommner Gesundheit oder mit forperlichen Krankheiten abwechselnde Wahnsinn kundigt sich vor seiner Ruckfehr gemeiniglich durch Vorboten an, und unterscheidet sich darin von der ausseschenden Tollheit, die ihre Anfälle gemeiniglich ohne sie macht. Ausnahmen hiervon kommen jedoch in beiden Krankheiten vor.

# §. CLXXVI.

Nach seiner Erscheinungsweise halt man den Wahnssern entweder für allgemein, oder für beschränkt. Den letzteren nennt man auch theilweisen, oder siren Wahnsinn. Untersucht man jedoch die Sache näher, so sindet man zwar oft eine allgemeine Verkehrtheit in Allem, was der Kranke denkt, will und thut, man entdeckt aber bald, daß sie nur aus einem falschen Wahn, der sich über seine ganze Denkund Handlungsweise verbreitet, hervorgeht. Allgemein oder theilweise kann man den Wahnsinn daher nur in so weit nennen, als er entweder aus mehreren, ja aus allen Quelusen entsprungen ist, aus denen er hervorgehen konnte, oder nur aus einer einzelnen. Diese Quellen sind:

a. verkehrtes Unschauungs = Bermogen. Der Kranke bat Sinnen = Empfindungen, die von keinem Gegenstande, der sie entweder überhaupt, oder so wie er sich einbildet, erregen konnte, hervorgerusen werden, ohne Krankheit der Sinnenwerkzeuge;

b. unrichtiges Vorstellungevermögen, wobei, wie es sich von felber versteht, Wahrnehmung, Gedachtniß, Erinnerung und Cinbildungefraft zugleich ihre Nolle spielen;

c. fehlerhafte Dent = und Urtheilsfraft.

# §. CLXXVII.

Betrachtet man das Verhaltniß zwischen diesen Quellen und der daraus entsprungenen frankhaften Seelenaufierung genauer, so wird man fich leicht überzeugen, daß ein

febr beschränkter, und vielleicht nur auf einen Segenstand gerichteter Wahn, der den Kranken nicht hindert, fich in - Allem, was damit nicht in Verbindung steht, gang vernunf= tig darzustellen, recht wohl aus allen angegebenen Quellen entsprungen fenn fann; bagegen ein fehr ausgebreiteter, der feiner gangen Dent- und Sandlungsweise etwas Berkehrtes giebt, aus einer einzigen: dies ist vorzüglich in gerichtlich= medizinischer Sinsicht von außerordentlicher Wichtigkeit, in= bem es zur vollständigen Widerlegung des von vielen Rechts= gelehrten angenommenen Grundfabes dient, daß beim theil= weisen Wahnsinne der Rranke nur in soweit als ein Wahn= sinniger angesehen werden fonne, als fein Wahn dabei nothwendig jum Vorschein fommen muffe, oder, bei schon vergangenen Ereigniffen, jum Vorschein gefommen marer Zwischen bem allgemeinen und theilweisen Wahnsinn ift hiernach also fein wesentlicher Unterschied, und man sieht daher auch beide oft mit einander wechseln, und den einen fcned, bald anhaltend, und bald nur auf eine Zeitlang in den anderen übergeben.

#### §. CLXXVIII.

Die Arten des Wahns, auf die in der hier vorwaltenden Beziehung allerdings Werth gelegt werden muß, sind in den beiden Gattungen des Wahnsinns doch so ver= schieden, daß von ihnen nur bei jeder derselben gehandelt werden kann.

#### §. CLXXIX.

Erscheinungen, die dagegen beiden eigen sind, sind die Sinnentauschungen (hallucinationes), und die Ueberspan= nungen (ecstasiae). Erstere sind wesentliche Acuserungen der Krankheit selber, die nicht blos aus der ersten Quelle, sondern auf eine leicht erklärliche Weise aus allen ihren Ursprung nehmen. Trübsinn und Narrheit wurden daher nicht Gattungen des Wahnfinns fenn tonnen, wenn nicht Diese Erscheinungen in beiden als wesentliche vorkamen. Auf gang gleiche Weife verhalt es fich mit den Ueberfpana nungen, weil fie in beiden nur als Ausdrucke der ungleich= mafigen Starte in den Meugerungen der Seelenthatigfeit nach ihren verschiedenen Richtungen angesehen werden fon= nen, also dem Wefen des Wahnsinns überhaupt vollig entfprechen. Daß wir fie nicht in allen Arten des Trubfinns und der Narrheit wahrnehmen, liegt darin, daß wir dies jenigen, die fich nicht als übermäßige Uffette, und durch ungewöhnlich lebhaftes, ja unbandiges, und schwer zu zugelndes Wollen und Sandeln fund geben, nicht fur lieber= fpannungen halten, obgleich fie es wirklich find, und auch nach Maasgabe ihrer Nichtung, und des Widerstandes, den fie finden, den gewaltsamen Ausbruchen in der That jum Grunde liegen. Wo dergleichen heftige Bufalle gang fehlen, pflegt man den Wahnsinn, im Gegenfag des wuthenden, den stillen ju nennen.

# §. CLXXX.

Jeder Wahnsinn kann hiernach also ein, wie man ihn nennt, wüthender seyn, d. h. sich entweder überhaupt auf gewaltthätige Weise äußern, oder von Ausbrüchen einer großen, sogar bis zur Wuth steigenden Heftigkeit begleitet seyn. Der Unterschied zwischen stillem und wüthenden Wahnstinn, den man gemacht hat, ist daher durchaus kein wesentsticher, und hängt blos von zufälligen Umständen ab. Der sogenannte stille Wahnsinn kann jeden Augenblick, und oft ohne daß man eine äußere Veranlassung dazu auszusinden vermag, in den wüthenden übergehen, und der wüthende dagegen scheinbar seine Eigenthümlichseit auf längere Zeit ganz verlieren, wobei oft die Klugheit des Kranken sich nach den Umständen zu richten, und durch die Stärke seines

Willens seine Wuth, wenn er sie nicht austassen kann, bis zur gelegeneren Zeit zu unterdrücken, die selbst bei hohen Graden des Wahnsinns sehr wohl bestehen können, stets in Anschlag zu bringen sind. Daß demohngeachtet aber die Wuth doch früher oder später zum Ausbruche kommt, und kommen muß, ohne daß der Kranke Etwas dawider thun kann, und ohne daß also die mindeste Schuld deshalb auf ihn sallen könne, ist durch zuverlässige Thatsachen hinreischend bewiesen, und von allen Aerzten, die sich mit solchen Unglücklichen viel beschäftigen, einstimmig anerkannt worden. Wie wichtig diese Punkte für die gerichtliche Medizin in jedweder innerhalb ihres Kreises denkbaren Beziehung, in der es sich um die ärztliche Veurtheilung des Dasehns und der rechtlichen Wirkungen des Wahnsinns handelt, sind, sällt sogleich in die Augen.

# §. CLXXXI.

Die Urfachen und die Entstehungsart des Wahnfinns liegen im Allgemeinen freilich in tiefem Dunkel, fund es wird baber felten gelingen, auch nur in einem einzigen Salle ju ihrer vollständigen Kenntniß zu gelangen. Dennoch ton= nen wir nicht in Abrede fegen, daß soweit es uns mit ih= nen bekannt zu werden moglich ift, fie bald mehr der phy= fifchen, und bald mehr der psychischen Lebensrichtung ange= boren. Eigentlich angebornen Wahnsinn giebt es wohl nicht, doch find Menschen von sanguinischem Temperamente mehr jur Narrheit, bon melancholischem aber mehr jum Trubfinn geneigt. Sierbei find Leib und Seele zugleich in Anschlag ju bringen. Ererbter, der dagegen fehr haufig vorfommt, Scheint auffallend mehr von der ersteren, der aus individuck Ien Ursachen entstandene aber bald mehr von der einen, bald von der anderen, und am ofterften von beiden zugleich feinen Urfprung ju nehmen. Das fur die Entstehung des Wahnsinns gunftigste Alter ift bei Mannern das zwischen dreißig und funf und vierzig Sahren, bei Weibern aber zwischen zwanzig und funfzig. Die verschiedenen Entwide= lungezustände bieten eine folde Vereinigung physischer und psychischer Ursachen bar, daß es nicht auffallend senn kann, baß fie ju frankhaften Seelenaußerungen, auch in Geftalt des Wahnsinns, vielfältig die Veranlaffung geben. Unter den ersteren find überhaupt aber Sehler des Gehirns und feiner Saute, vorzüglich folche, die mit anhaltendem Blutandrange, oder mit einer langwierigen Entzündung verbunden find, Abweichungen im Blutumlaufe, und Berftimmungen der Unterleibs = Merven mit ihren Folgen, vorzugeweise wirf= fam. Rranthafte Buftande der Ginnen . Berfjeuge begun= ftigen oft den Ausbruch des Uebels. Als pfychifche Urfachen fpielen unbefriedigte Bunfche, und darunter befonders das Beimweh, lebhafte Uffette, und heftige Leidenschaften die Sauptrollen.

# §. CLXXXII.

Das außere Ansehen Wahnsinniger weicht von dem gesunder Personen oft wenig oder gar nicht ab. Wer jestech die Kranken, während sie noch gesund waren, kannte, sindet nicht blos in ihrem Aeußeren, sondern auch in ihrem ganzen Wessen und Betragen meistens eine merkliche Veränderung, die jedoch nicht bei allen gleich ist, sondern sich nach der Gattung und selbst nach der Art des Wahnsinns richtet, woran sie leiden. Im Allgemeinen haben Melancholische aufsallend häusiger dunkles, als helles Haar, ein nachdenkendes trauriges Ansehen, sie lassen den Kopf ein wenig vorüberhängen, ja sie gehen selbst etwas gebückt, ihr Gesicht ist bleich, der Blick trübe, und ihre Gessichtszüge minder beweglich, als früher im gesunden Zusstande. Sie sind, außer wenn sie ausgeregt werden, still

und in sich gekehrt, sie leiden körperlich oft sehr sichtbar, ohne darüber zu klagen, werden sie aber dazu veranlaßt, so übertreiben sie ihre krankhaften Empsindungen gemeiniglich, und leiten sie von den schwersten Ursachen ab, aus denen sie oft gar nicht entstehen können. Stets erwarten sie, daß ihre Krankheit den übelsten Ausgang nehmen werde. Der Marr hat dagegen in der Mehrzahl der Fälle ein frisches, heiteres Aussehen, er geht aufgerichtet, sein Blick ist lebhaft, oft bis zur Wildheit, seine Gesichtszüge sind hochst beweglich, seine Bewegungen meistens rasch, und er beshauptet beständig sich wohl zu befinden, wenn auch wirkslich das Gegentheil anzunehmen ist. In seinem Betragen ist er meistens gesprächig, laut, und oft zudringlich, dabei aber höchst reizbar, und wenn sein Irrwahn berührt wird, zu jeder Art von Ueberspannung geneigt.

# §. CLXXXIII.

4.

Die Vorherfage im Wahnsinn, vorzüglich in Betreff feiner Beilbarkeit, ift im Gangen gunftiger, als beim Blod= finn, doch richtet fie fich nach feinen Urfachen, Gattung, Urt, Berlauf und Dauer, und felbst nach der Lage und den außerlichen Verhaltniffen des Kranken. Fur unheilbar ift der ererbte zu halten. Wo er von dem Rorper ausgeht, und nicht zu lange gedauert hat, giebt die Beilbarkeit der ihn bedingenden Bustande den Maakstab fur die Borberfage ab. Der von Affekten entstandene ist leichter zu beben, als der, den tief eingewurzelte, und im Geheimen schon lange fortwirkende Leidenschaften berbeiführten. Befriedigung febn= licher Bunfche und Stillung brennender Begierden, fonnen wohl, wenn man fie zu rechter Beit zu bewirken vermag, den drohenden Wahnsinn verhuten, ihn aber zu beilen, wenn er einmal ausgebrochen ift, vermogen fie in der Regel nicht. Der Gattung und Urt nach ift der Trubfinn im Allgemei=

nen minder heilbar, als die Narrheit, und um fo weniger, ie mehr der frante Wahn in allen Geelenauferungen wie-Derscheint, ohne daß man ihn selber aufzufinden vermag: Bei der Narrheit verhalt fich dies beinahe umgekehrt, indem die fogenannten firen Ideen, die der Rranke oft fo forgfal= tig verhehlt, daß man ihn fur gang gefund halt, am schwerften zu berichtigen find, diejenigen aber, mit denen er gleichs fam prunkt, und die eine allgemeine Ausgelaffenheit nicht ohne großere oder geringere Berfehrtheit jur Folge haben, einer zweckmäßigen Behandlung am erften weichen. Sinfichtlich des Berlaufs hat die Erfahrung gelehrt, daß ein ploblich eintretender und fich heftig außernder Wahnsinn, vorzüglich wenn er mit Fieber begleitet ift, fich ftets beilbarer beweift, als ein langfam und schleichend entstandener, der vielleicht ichon Sahrelang gedauert hat, che er fur das erfannt wurde, was er war. Ein periodischer, wenn er mit voller Gefundheit, oder mit einer anderen Seelenfranta beit abwechselt, ift fast immer unheilbar; tritt ftatt feiner aber zwischenher ein korperliches liebel ein, so läßt er sich dagegen meiftens ohne Schwierigkeit heben. Bon welchen Urfachen der Wahnsinn jedoch entsprungen ift, und von welcher Gattung, Art und Befchaffenheit er fenn mag, fo wird er durch feine Dauer doch immer hartnachiger. Daß er, nachdem er bereits Jahre lang angehalten hatte, je von felber verschwinden follte, ift unerhort; daß feine heftigeren Meußerungen aber aufhoren, und daß der Rrante feinen Dahn dann fo tief verfteden fann, daß er als vollig ge= fund erscheint, ereignet sich dagegen nicht felten. Nichte= destoweniger muß man grade bei ihm sehr wachsam senn, indem das lang verborgene liebel oft ploglich, und auf eine für Undere bochst gefährliche Weise wieder jum Ausbruche fommt. Man pflegt diesen Zustand mit dem Namen des

verborgenen Wahnsins zu belegen, und halt ihn nicht mit Unrecht für fast unheilbar. Günstige Zeichen sind\*), wenn der Kranke gegen sich selber mißtrauisch wird; wenn er dem Sedanken, daß er irren konne, Naum giebt; wenn der bis dahin sixe Wahn sein Objekt verändert, und statt seiner eine gewisse allgemeine Verkehrtheit seiner Vorstellungen eintritt; wenn der Kranke in seinen Acuserungen zurückbaltend wird, und sich lächerlich zu machen fürchtet, wenn er auf seiner Meinung nicht mehr hartnäckig besteht, sondern nachgiebiger und milder ist, und wenn er körperliche Krankeheitszustände, die entweder schon mit dem Wahnsinne versbunden waren, oder sich zufällig hinzugesellen, sür das hält, was sie sind, und sie nach ihrer Entstehung, Neusserung, Wirkung und Folgen richtig beurtheilt.

#### §. CLXXXIV.

Die Melancholie oder der Trübsinn, bei dem die Seeslenthätigkeit verhältnismäßig in mehreren Nichtungen nieders
gedrückt, in anderen gesteigert, oder auch nur regelmäßig
ist, äußert sich meistens zuerst durch ein ungewöhnlich stilles
und nachdenkliches Wesen, was deutlich verräth, daß der
Kranke über Etwas nachsinnt. — Häusig beginnt das lies
bel mit wahrer Hypochondrie. Der Kranke begnügt sich
dann nicht blos über seine Krankheit beständig nachzudenken,
die unbedeutendsten Zusälle für höchst wichtig zu halten,
und die unglücklichsten Folgen davon zu fürchten, sendern
er leitet die Entstehung seiner Beschwerden auch von Ursas
chen ab, die entweder überall nicht, oder doch in dem ges
genwärtigen Fall nicht statt sinden konnten, als von Bes
zauberung, Bergistung u. s. w.; er schreibt ihnen Wirkuns
gen zu, die mit der Natur der Krankheit völlig im Widers

<sup>\*)</sup> Den mann a. a. D. s. 444. G. 342.

fpruche fteben, wie z. B. Ansteckung; er leltet daraus fur fich und Undere die unglucklichsten Folgen, vorzüglich Erwerblofigfeit und Verluft feines guten Namens ber; und bildet fich wohl auch ein, daß er Feinde habe, die, wenn fie auch nicht an feiner Rrantheit Schuld waren, doch fcon Darauf rechneten, von feiner daraus entstehenden Unfahigkeit gu Geschäften, oder felbst von feinem zu erwartenden Tode Wortheile zu ziehen. Hieraus entwickeln fich Argwohn und Diftrauen, oft gegen feine nachsten Berwandten, g. B. gegen Frau und Rinder, er wird menschenscheu, sucht fich in die Ginfamteit zuruckzuziehen, und vor jedem Dlen= fchen zu verbergen, er verliert die Luft zu feinen Befchaftis gungen, und verfinkt julest in ein dumpfes Sinbruten, in dem er wohl allerlei medjanische Spielereien mit Studichen Solz, Strobhalmen u. f. w., wie fie grade in feiner Rabe find, ja felbst mit feinen Sanden vornimmt, dabei aber doch im Gangen oft vollig willenlos erscheint. - Gehr häufig entsteht aber auch Lebensüberdruß, und er fucht dann entweder sid gradezu ums Leben zu bringen, oder durch Ermordung anderer Personen ein Todesurtheil wider fich zu erzwingen. - Oft nimmt die Melancholie einen religio= fen Rarafter an, und der Rrante furchtet denn entweder felber nicht felig zu werden, oder er beforgt, daß die Gei= nigen, Weib und Rinder, den Luften und Berführungen der Welt erliegen, und dadurch die Gnade Gottes verfcher= jen fonnten. Um fie dagegen ju fichern, todtet er fie lieber vorher. Bisweilen geschieht dies, wie er glaubt, nach be= fonderen gottlichen Gingebungen, oder er bort Stimmen, die ihn zu einer folden That auffordern, ja er sieht wohl gar gute und bofe Engel, die fich um ihn ftreiten.

§. CLXXXV.

Anfangs halt der Rrante dies haufig felber fur Sau-

schung, wider die er kampft; dann aber glaubt er sich von der Wahrheit seines Irrwahns überzeugt, doch verbirgt er ihn forgfältig, und treibt dabei noch feine gewöhnlichen Ge-Schafte, Unfangs meistens gang ordentlich, weiterhin aber nachlässig und unordentlich; darauf bemerkt man zwischen dem dumpfen und niedergeschlagenen Wefen eine ungewohns liche Meberspannung, die sich bald als Ruhrung, als Born u. f. w. fund giebt, und in einer folden begeht er endlich einen Selbstmord, oder Mord an Anderen. Surg vor einer folden That, wenn er sich von ihrer Nothwendigkeit überseugt halt, und den festen Entschluß dazu gefaßt hat, bekommt er seine vorige Beiterkeit oft gang wieder, und er Scheint munterer wie er lange vorher war, und wenn er sich Opfer ausersehen, ist er besonders gartlich gegen sie. Daß Dies Bild nach Verschiedenheit des Irrwahns manchen Verånderungen unterworfen ift, und bald diefe, bald jene Ei= genthumlichkeit erhalt, ift an fich flar; daß die Grundzuge aber im Gangen die namlichen bleiben, lehrt die tagliche Erfahrung.

#### 8. CLXXXVI.

Die hauptfächlichsten Arten, unter denen der Trubfinn auftritt, durften folgende fenn:

a. als hypodyondrischer; der Kranke halt sich fur sehr frank, und glaubt, daß ihm und Anderen davon Gesahr drohe. Der höchste Grad dieses Uebels durfte der ganzliche Verlust des Bewußtseyns seiner Personlichseit seyn. Der Kranke glaubt ein anderer Mensch, ein Thier oder sonst Et= was zu seyn.

b. als grundlose Furcht vor Nahrungslesigkeit und vor dem Verhungern.

c. als falfche Vorstellung einer erlittenen Burudfegung, Berluftes bes guten Namens, des Vertrauens feiner Bor=

gefetsten, der Achtung und Liebe derer, die er hochschätzt und liebt, einer verächtlichen Behandlung von Allen, mit denen er umgeht, u. f. w.

- d. Alls unbegrundeter Argwohn; der Kranke sieht als lenthalben Reider und Feinde, und lebt daher in beständiger Angst und Furcht für seine personliche Sicherheit, Eigensthum und für sein Leben;
- e. Als Berzweifelung an der Gnade Gottes, und der Möglichkeit, felig zu werden.
- f. Als Furcht, daß die, die feinem Gerzen am nachsten stehen, nicht felig werden. Diese beiden Arten bilden den religibsen Trubsinn, der manche Gestalten annehmen kann.

Alle diese Arten sommen in der Wirklichkeit jedoch selten so getrennt von einander vor, als sie hier aufgesteut wurden, sondern sie laufen auf mannichfaltige Weise so unter einander, daß das Bezeichnende einer, ja mehrerer Arzten als bloß in einer anderen sichtbar wird.

# §. CLXXXVII.

Die vier ersten Arten (a. b. c. d.) stehen überhaupt, aber vielfältig in einem so genauen Zusammenhange mit einander, daß sie aus der nämlichen, und zwar körperlichen Wurzel zu entstehen scheinen; doch ist dies nicht immer der Fall, indem die drei letzteren davon auch ihre eigenthum=lichen psychischen Ursachen haben. Sie haben indessen alle mit einander gemein, daß sie zum Selbstmorde hinführen. Das Heimweh ist, weil es oft dieselbe Wirkung hat, von einigen Aerzten auch zum Wahnsinn gerechnet worden, doch mit Unrecht; unter seinen Ursachen nimmt es jedoch einen bedeutenden Platz ein. Die beiden letzten (e. f.) haben wohl stets einen mehr psychischen Ursprung, und sie sind vorzüglich die, die auch Anderen gefährlich werden.

VI.

#### §. CLXXXVIII.

Bei der Narrheit hat die Steigerung in mehreren Richtungen der Seelenthätigkeit über die Niederdrückung, und
felbst über die sich im rechten Maaße äußernden das Uebergewicht, und der Kranke scheint daher meistens aufgeregt
und in starker Bewegung. Nur wo die Steigerung in den
mehr kontemplativen am stärksten ist, zeigt sich auch der
Narr still, grübelnd, und fast unaushörlich mit der Verwirklichung seiner irrigen Vorstellung beschäftigt, geräth
aber, wenn man ihm darin widerspricht, oder Hindernisse
in den Weg legt, in die höchste Aufregung.

#### §. CLXXXIX.

Sie erfcheint vorzüglich unter vier Arten:

aa. Der Kranke stellt sich vor, Etwas ausrichten zu können, wozu entweder menschliche Krafte überhaupt, oder doch die seinigen nicht hinreichen, er meint z. B. sliegen zu können, die Quadratur des Cirkels ersunden zu haben u. s. w.

bb. Er glaubt im Besitz von Etwas zu seyn, oder wenigstens einen rechtmäßigen Anspruch darauf zu haben, was entweder überall nicht vorhanden ist, oder ihm doch eben so wenig angehört, als es ihm zu besitzen rechtmäßig zusommt.

co. Er verwechselt seine Personlichkeit mit einer ande= ren viel hoheren, die er sich beilegt, und glaubt so ein ganz Anderer zu senn, als er wirklich ist. Einer halt sich für eine Person aus der heiligen Dreifaltigkeit, ein Anderer für einen Konig, Zauberer u. f. w.

dd. Er glaubt sich, ohne sich für einen Anderen zu halten, als er ist, doch zur Ausrichtung höherer Zwecke von Gott berufen, z. B. zur Vertilgung der Sunder von der Erde, zu deren Erreichung er dann jedes Mittel für erlaubt und recht halt.

# 6. CXC.

Der Narr der ersten Art ist still und ruhig, und wenn er nicht durch Widerspruch oder gar Widerstand gereizt wird, für Andere unschädlich. Sich selber schadet er aber durch Vernachlässigung seiner Veruss Schäfte, und durch Versschwendung seines Vermögens, weil er seine Zeit und Alles, was er besigt, zur Verwirklichung seiner irrigen Vorstellung auswendet. Destere sehlgeschlagene Versuche machen ihn überdies oft schwermuthig, und seine Narrheit geht in wahs ren Trübsinn nicht selten mit starkem Triebe zum Selbstsmorde verbunden über.

### §. CXCI.

Bei der zweiten Art der Narrheit ist der Kranke ganz vorzüglich auch procefisüchtig, und bringt sich dadurch oft an den Bettelstab. Die Ueberzeugung, einen großen Besig, viel Geld u. s. w. zu haben, oder eine reiche Erbschaft zu thun, macht einen solchen Narren oft zum Verschwender. Gelangt er, wie natürlich, nicht zu dem, worauf er nach seinem Irrwahne Ansprüche zu haben glaubt, so wird er zornmuthig, gehässig und rachsüchtig, und von diesen Affetsten hingerissen, oft zu einem Verbrecher.

#### §. CXCII.

Die dritte Urt der Narrheit wird durch manche andere irrige Vorstellungen oft gemildert und unschädlich gemacht, an sich aber giebt sie sonst vielfältig zu gewaltsamen Aussbrüchen die Veranlassung.

### §. CXCIII.

Die vierte Art endlich ist die an Sinnentauschungen, falschen Vorspiegelungen und Ueberspannungen reichste, und sie erzeugt vorzugsweise die allergefährlichsten, ja grausam=sten Handlungen. Sie granzt nahe mit der Raserei oder

114

Tobsucht zusammen, wechselt häufig mit ihr, ja geht oft vollständig in sie über.

# S. CXCIV.

Daß diese verschiedenen Arten, nach Verschiedenheit des Irrwahns, wiederum die verschiedenartigsten Gestalten ansnehmen können, versteht sich übrigens von selber.

# §. CXCV.

In allem hier nicht befonders Erwähnten findet das von dem Wahnsinn überhaupt gesagte seine Unwendung.

### §. CXCVI.

Die Tollheit, oder die Regellosigfeit und Verwirrung in allen Aeußerungen der Seelenthätigkeit läßt sich unmög= lich im Algemeinen schildern, weil sie nicht blos in ihren verschiedenen Arten, sondern sogar in einzelnen Fällen äu= ßerst verschieden ist. Demohngeachtet hat sie in allen ihren Arten und Gestaltungen viel Gemeinschaftliches, was ihrem eigentlichen Wesen daher selber anzugehören scheint. Dahin durfte vorzugsweise Folgendes zu rechnen seyn:

- a. Es ist seltener als bei anderen Seelenkrankheiten eine angeborne, aber meistens eine angeerbte Anlage dazu vorhanden, die sich wohl mitunter auch im Baue des Schadels zu zeigen pflegt.
- b. Sie hat in allen ihren Formen und Gestaltungen das Gemeinschaftliche, daß dabei eine mehr vom Blutgefäß= systeme ausgehende Reizung der Nerven, zunächst vorzüglich der ganglibsen, und so des Gehirns, und der Fadennerven sichtbar wird.
- c. Es zeigt sich in ihr immer etwas Periodisches, ents weder vollig freie Zeiten, die oft sehr lange dauern, dann aber, gemeiniglich ohne alle Vorboten, ploglich wieder in Raserei übergehen, oder bloße Nachlässe, mit darauf folgens

der Verschlimmerung, oder Wechsel mit anderen Krankheiten bes Rorpers oder der Seele, besonders mit Wahnsinn.

- d. Ein irgend regelmäßiger Berlauf findet bei ihr überall nicht Statt.
- e. Die verschiedenen Arten der Tollheit wechseln mit einander ab, und eine geht in die andere über.
- f. Tolle haben gewisse forperliche Eigenthumlichkeiten, die, wenn freilich nicht immer, doch oft vorkommen, als einen eigenen üblen Geruch, Gefräßigkeit, Unempfindlichkeit gegen außerliche Eindrücke und anhaltende Schlaflosigkeit.

## §. CXCVII.

Die Urfachen der Tollheit laffen fich füglich in vorbe= reitende und gelegentliche eintheilen. Die exsteren sind:

1. Die bereits erwähnte angeborne Unlage, die fich in bem namlichen Gefchlechte oft in einer langen Reihe fort= pflangt, niemals aber vor vollendeter Gefchlechtereife gum Ausbruche fommt. Sie verrath fich wohl bisweilen durch einen eigenthumlichen Bau des Schadels, der aber feines= weges immer vorhanden ift, ja oft erst mabrend der Dauer der Rrantheit fichtbar wird, in einem fruheren Lebensalter aber ebenfalls nicht zu bemerken ift. Er besteht in einer ungewöhnlichen Sohe des Schadels, der dabei aber fcmat ift, und oben in ein fo genanntes Spiggewolbe auslauft. Seine dadurch bewirkte eigenthumliche Gestalt hat auch auf die Gefichtsbildung einen großen Ginfluß, der an der boben schmalen Stirne, dem Aufwartsgezogensenn der oberen Au= genhöhlen - Rander, und deshalb auch der Augenbraunen, dem hervortreten der Augapfel, und an der, im Berhalt= niß zur Breite, auffallenden Lange des mageren und durch fcharfe Buge ausgezeichneten Gefichts ju erkennen ift. Wah= rend eines farten Unfalls fleigen die Saare fogar in die Sobe. Gewöhnlich ift die Busammendruckung des Schadels

von den Schläsen bis zur Scheitelhohe am stärksten, das Hinterhaupt ist aber besonders nach hinten und unten mehr abgerundet, und tritt daher stärker hervor. Daß an dieser ungewöhnlichen Bildung des Schädels auch das Gehirn Antheil nimmt, ja sie wohl durch die seinige erst bedingt, ist keinem Zweisel unterworsen, doch lassen sich keine auffallende und zugleich beständige Veränderungen desselben in den Leichnamen Tobsüchtiger wahrnehmen, Falls man nicht eine stärkere Entwickelung der nach hinten gelegenen Theile des großen und des ganzen kleinen Gehirns, die man doch meistens antrifft, dafür halten will.

- 2. Das Lebensalter. Zwischen dem fünf und vierzigsten und siebenzigsten Jahre ist die Anlage jur Tobsucht am gröften.
- 3. Mangel an Selbstbeherrschung, besonders wenn dazu die Gewohnheit kommt, stets seinen Willen durchzusehen, über andere zu herrschen, und sich nichts zu versagen. Verzändern sich die Umstände eines solchen Menschen denn heranach so, daß er nachgeben und entbehren soll, so verfällt er leicht in Tollheit.
- 4. Lage und Verhaltniffe eines Menfchen, die mit fei=
- 5. Cholerisches Temperament, und große Reigung gum Born.
- 6. Affekte, die unterdruckt werden muffen, besonders in Berbindung mit herabstimmenden Leidenschaften.
- 7. Unbefriedigter Geschlechtstrich, vorzüglich wenn er durch ofteren früheren Geschlechtsgenuß, oder Selbstbefiedung aufgeregt worden.
- 8. Alles, mas einen vermehrten Trieb des Blutes nach dem Gehirne, und Blutanhaufung darin begunftiget, als unterdruckte Blutfluffe, Migbrauch geistiger Getrante, und

des Opiums, oder anderer berauschender und betäubender Mittel.

- 9. Nerven = Arankheiten und andere frankhafte Seelen= außerungen, besonders Wahnsinn.
- 10. Eigenthumliche körperliche Zustände, vorzüglich die so genannten Entwickelunge Zustände. Bei Frauen muffen hierher vorzüglich auch der Monatestuß, die Schwangersschaft, die Geburt und das Wochenbette gerechnet werden.

## §. CXCVIII.

Wo diese vorbereitenden Ursachen vorhanden sind, da fann das liebel oft durch die kleinste nachtheilige Einwirstung, die oft sogar völlig unbekannt bleibt, wie durch eine unbedeutende körperliche oder geistige Aufregung, durch eine Erkaltung, durch ein Flußsieber, ja selbst durch einen bloßen Schnupsen u. s. w. hervorgerusen werden, und dann so plößlich und unerwartet zum Ausbruche kommen, daß man, besonders wenn man von dem Vorhergehenden nicht unterzichtet ist, sich seine Entstehung durchaus nicht erklaren kann.

# §. CXCIX.

Defter sind jedoch deutlichere Gelegenheits = Ursachen wirksam, ja es scheint sogar bisweilen, als wenn sie, ohne daß vorbereitende vorangegangen wären, die Tollheit für sich allein bewirken könnten, was aber, wie eine genauere Unstersuchung stets beweist, in der That nicht der Fall ist. Wahr ist es indessen, daß vorbereitende und gelegentliche Ursachen wohl so in einander übergehen, daß man sie nicht unterscheiden kann. Als besonders wirksame Gelegenheits= Ursachen werden von den Aerzten folgende aufgeführt:

A. Heftiger Affekt des Schreckens, des Borns, der Freude, der Indignation u. f. w.

B. Wirfung der senkrecht fallenden Sonnenstrahlen auf den entblößten Ropf.

- C. Rausch.
- D. Uebermäßige forperliche Anstrengung, befonders wenn sie mit Erhigung und langer Schlaflosigkeit verbunden ist.
  - E. Kopfverlegung.
  - F. Gagerische Unreinigkeiten.
- G. Alle schädliche Einstüsse durch die Fieber, vorzüglich wenn der Kopf dabei hervorstechend leidet, hervorgerusen wird. Wie viel sie in dieser Beziehung vermögen, sieht man vorzüglich daraus, daß die Tollheit so häusig mit Fieber einztritt, und nachdem dies ausgehört hat, allein zurückbleibt.

#### §. CC.

Die Vorherfage ift nach den, in den vorzüglichsten Irren = Unstalten darüber gemachten, Erfahrungen verhalt= nigmäßig zu der in den übrigen Seelenfrantheiten, im Allgemeinen zwar am gunftigsten, doch hangt sie freilich bon der Entstehungsart, den Urfachen, der Urt und der Dauer des Uebels ab, und die außeren Umftande und Berhaltniffe der Aranken haben ebenfalls einen bedeutenden Ein= fluß darauf. Entwickelt fich die Touheit aus anderen Gee= lenfrankheiten, g. B. aus Wahnsinn, oder wechselt fie da= mit ab, vorzüglich mit Blodfinn, und ift fie mit Nervenfrankheiten verbunden, wie mit Epilepfie, fo darf man auf ihre Beilbarkeit feine große Rechnung machen. Ererbte Tollheit, so wie die, bei der sich die angegebene ungewohn= liche Bildung des Schadels schon entwickelt hat, sind vollig unheilbar. Daffelbe gilt von jedweder, die aus Urfachen, Die sich nicht entfernen laffen, ihren Urfprung nahm. Ihrer Gestalt und Art nach ist die Raferei am heilbarften, minder heilbar ift die stille Tollheit, Dier fich durch Willenlofigkeit außert, und auf den erften Blick wohl mit Stumpffinn verwechselt werden fann, und am unheilbarften das Faseln,

das fich in der That der Albernheit nabert, und wohl dar= ein übergeben fann. Je langer das liebel gedauert bat, desto cher find bleibende Urfachen ju fürchten, und deffe weniger heilbar ift es in der That auch. Grade wi beim Wahnsinn hangt auch hier die Möglichkeit der Belung da= von ab, daß man den Rranten vollfommen in Die Lage ver= fegen fann, die feiner Berftellung am gunftiften ift, und daß man alle dazu dienliche Mittel in feint Gewalt hat. Gunftige Beichen find bei der ftiden Tobeit, wenn der Rrante reinlicher wird, und fraftiger Willensaußerungen zeigt; beim Safeln, wenn er ftille wird, und feine gewohn= ten Befchäftigungen wieder ogaltend und ordentlich ju be= ftreiten anfangt; bei der Raferei endlich, wenn der Berfibrungstrieb abnimmt, er ruhigere und felbft gang freie Swifdenraume befomg, und wenn er anfangt nach feinen Ungehörigen und Franden ju fragen, und fie ju feben verlangt, ja fie bei d zu behalten wunfcht; bei allen dreien endlich, wenr der Rrante gu feinen gewohnlichen Lebens ger onheiten gurudfehrt, ordentlich ift und folaft, und den .m vorher eigenthumlichen ublen Geruch verliert. - Eine unerwartet, und ohne hinreidjende Grunde eintretende Ber= stellung muß immer Borficht erwecken, indem fie gewohn= lid nichte ift, ale ein Aussehen der Rrantheit, die, wenn es aud fehr lange dauert, doch gewiß einmal, meistens mit einem heftigen Wuth = Unfall guruckfehrt.

# §. CCI.

Was die einzelnen Gattungen und Arten der Tollheit anbetrifft, so ist die so genannte stille vielleicht niemals ein ursprüngliches Uebel, sondern sie wechselt entweder mit der lauten Naserei ab, oder sie ist nur die Folge bald der eignen ganzlichen Erschöpfung des Nasenden, und bald der üblen Behandlung, der man ihn unterworfen, und durch

die man ihn in eine große Abspannung, ja in gangliche Abstumpfung verset bat. In diesem letteren Falle ver= wandelt fich das Uebel in Blodfinn, ja in ganglichen Stumpf= fin. von denen der erstere, so lange er zwischenher noch mit Wahanfallen wechselt, die Möglichkeit der Beilung nicht ganglich aleschließt, der lettere aber vollig unheilbar ift. Die stille Tolheit, wie man fie im erften Falle antrifft, darf man nict mit Stumpffinn verwechseln, da fich der Rranke mahren derfelben in einem gang entgegengefetten Suftande befindet. Es fehlt ihm in diesem an fich uberall nicht an Auffaffungegas, und er murde, wenn er es der Muhe werth hielte, aufmercam darauf zu fenn, recht wohl wiffen, was um ihn her vorgage, aber er ift innerlich zu febr in ein dumpfes Grollen verinfen, um darauf gu adj= ten. In feinen Bliden mahlt fichdaber auch ein verschlof= fener Grimm, er ift mit feinen Samen in beftandiger Be= wegung, und zerreißt und zerpfluckt Aug, mas er gu faffen befommt, vorzugeweise feine eignen Rleier. Rur der au= ferfte hunger und Durft tonnen ihn aber verens. fich feine Rahrungsmittel aus einer Entfernung, in der eifonst recht wohl erreichen fann, berbei zu holen. Oft ger= bricht er die Gefage, worin sie ihm gebracht werden, und ftreut fie um fid ber, bernad, aber fucht er fie aus dem Unrathe wieder hervor und verschlingt fie. Bisweilen nimmt er fie indeffen nur dann nicht, wenn andere jugegen find, verzehrt fie aber, fo wie fie fich entfernt haben, be= gierig. In der Regel fann er jedoch lange hungern und dursten, und ist aud, weil er gewöhnlich erhöhte Sorper= warme und einen fchnellen Pule hat, gegen Ralte wenig empfindlid, doch befindet er fich, wenn er ordentlich und gut gehalten wird, ftets auffallend beffer, als wenn man ihn dem Sunger und Durfte und der Ralte Preis giebt. Seinen Unrath und Urin läßt er unter sich, ohne sich dars um weiter zu befümmern. Der specifische Geruch, den er von sich giebt, und der bei allen Arten der Tollheit, wenn gleich nicht ganz beständig, doch oft merklich zu seyn pslegt, tömmt hiervon aber nicht allein her, sondern von seiner unmerklichen Hautausdunstung, weshalb man ihn auch bei Kranken, die möglichst rein gehalten werden, spurt. Gegen Arzueien, namentlich gegen Brechs und Abführungs Mittel ist er gewöhnlich sehr unempsindlich. So gleichgültig und untheilnehmend der Tolle in diesem Zustande erscheint, so wenig darf man ihn doch für unschädlich halten, indem seine anscheinende Ruhe oft plöglich in die heftigste Nasserei übergeht, in der er Alles, was in seiner Nähe ist, zersiert, und sich dabei oft selber den größten Schaden zus fügt.

## §. CCII.

Die Faselei, die erfte Meufferungsart der lauten Toll= beit, die fich, ohne daß irgend ein bestimmter falscher Wahn vorhanden ware, in einem verworrnen Reden und Treiben, tei dem der Rranke Alles, was um ihn ber vorgeht, entweder gar nicht, oder doch unrichtig auffaßt, und gegen die wichtigsten Ereigniffe um sich ber, wie g. B. eine an dem Orte, wo er fich befindet, ausbrechende Feuersbrunft, außert, ift haufig der Unfang der Raferei, feltener aber das Ende derfelben, und dann gewöhnlich der Uebergang in Blodfinn, zuerft in mahre Albernheit, und darauf in Stumpffinn. Im ersten Fall wechselt fie bisweilen mit der Raferei, doch pflegt fie fich dann durch eine eigenthumliche Sa= stigkeit in den Bewegungen auszuzeichnen; im letteren da= gegen fieht man fie in dem Maage hervortreten, in dem die Kranken stiller werden, und zu rafen aufhoren. Obgleich Rrante diefer Urt im Gangen reinlicher find, fo haben fie doch gemeiniglich den unangenehmen Geruch Toller. Hunz ger, Durst und Kälte können sie überall recht wohl verz tragen, und sind einer anhaltenden Schlassossieit auch wes niger unterworsen. Ueberhaupt behalten sie, wenn das Ues bel ursprünglich ist, und nicht sehr hoch steigt, ihre früheren Lebensgewohnheiten gerne bei. Arzneien, die auf sie wirken sollen, müssen gemeiniglich ebenfalls in größeren Gaben als gewöhnlich gereicht werden. Wegen eines unerwarteten Ausbruchs der Raserei muß man auch bei diesen Kranken auf seiner Huth sehn. Wo aber wirkliche Albernheit eins getreten ist, hat man nichts mehr zu sürchten.

## §. CCIII.

Die Raferei, die zweite Meufferungeweise der lauten Tollheit, ift befonders an einem unwiderstehlichen Bernich= tunge = Triebe fenntlid, durch den der Rranke ju Berftorung und Mord gezwungen wird. Meistens gefchieht dies unter wildem Gefchrei und Soben, bieweilen ift aber der Rrante, wenn man feine oft gewaltsamen Unstrengungen, mittelft derer er Alles um fich her gerschlagt, gerreißt, und auf jede mögliche Weise zu vernichten sucht, gang stille dabei. In einigen Fallen ift der Drang ju gerftoren ausschließlich nur gegen leblofe Gegenstände gerichtet, in anderen aber blos gegen lebende Menfchen und bisweilen auch gegen Thiere, gewöhnlich aber gegen Alle zugleich. Der Trieb zu morden lagt fich am besten als Mordwuth \*) bezeichnen. Obgleich der Krante dabei wohl mitunter das Unsehen haben fann, als fen er fonst vernünftig, so muß dies lebel doch gur Tollheit gerechnet werden, weil es von keinem falfchen Wahn ausgeht, fondern durchaus nur die einzige Meugerung einer ihrem Wefen, wenn auch nicht ihrer Erscheinung nach,

<sup>\*)</sup> Monomanie homicide bei Esquirol und Anderen.

durchaus allgemeinen Storung der Seelenthatigfeit in ih= ren verschiedensten Richtungen ift. Mit der fo genannten Wuth ohne Verkehrtheit hat die Mordwuth zwar auf den ersten Blief einige Achnlichkeit, fie ift dennoch aber, wie auch schon der Name anzeigt, vollfommen und wesentlich davon unterschieden. Nicht felten dauert die Mordwuth nur wenige Minuten, oder bochstens ein paar Stunden, und verschwindet dann ganglich wieder, bis sie vielleicht erft nach Jahren ploblich einmal wieder jum Ausbruche fommt. In Fallen diefer Urt hat man in der That also eine aussehende Raferei vor fich, mit furgen Unfallen und langen freien Swifchenraumen. Es fehlt dagegen aber auch nicht an Beis spielen, in denen diese Mordwuth unausgesett fortdauerte. und sich nur so lange nicht zeigte, als der Rrante durch medjanische Mittel, Zwangeweste u. dgl. m. sie auszuüben gehindert wurde. Daß folche Kranke, fo lange fie gefesselt find, gang ruhig icheinen, und felbft vernunftig fprechen, nichts destoweniger aber fogleich, als man fie aus ihren Banden geloft hat, Mordversuche machen, ift fehr häufig beobachtet worden, und verdient daber die grofte Rucfficht.

## §. CCIV.

Bei der ausseigenden Tollheit ist ein Umstand, der in gerichtlich medizinischer Hinsicht von großer Bedeutung ist, wohl zu merken, daß nämlich ihre Anfälle seltener, wie es beim ausseigenden Wahnsinne geschieht, vorher durch Vorzboten angekündigt werden, sondern meistens plöglich, und daher auch ganz unerwartet zum Ausbruche kommen.

#### §. CCV.

Die forperlichen Eigenthumlichkeiten Soller, wie der specifische Geruch, die Unempfindlichkeit gegen Kalte und Hunger, weniger gegen Durft, die Unempfanglichkeit fur die Wirfung von Arzneien, und die langere Schlaflosigkeit, sind

Nasenden in einem hohen Grade eigen, doch läßt es sich nicht leugnen, daß durch Hunger und Kälte ihr Zustand immer verschlimmert und ihre Wuth gesteigert wird. Zu reichliche Nahrung und große Hiße können sie aber eben so wenig vertragen, und dieses letzteren Umstandes wegen sind ihre Anfälle während großer Kälte oder großer Hiße immer am stärksten.

# Sechstes Rapitel.

Don ben rechtlichen-Wirkungen der verschiedenen frankhaften Seelenaußerungen.

#### §. CCVI.

Die allgemeinste Wirfung aller Seelenfrantheiten befteht in dem befchrankten oder ganglich fehlenden Bermogen des davon Ergriffenen, fich nach Bernunftgrunden gu bestimmen, und in der davon abhangenden Unfahigkeit, fein Denken, Wollen und Sandeln vernünftig einzurichten. Durch diese allgemeine wird die besondere rechtliche Wirkung bestimmt. Wer nicht vernünftig denken, wollen und han= deln fann, ift im rechtlichen Ginne auch unfabig, fein eig= ner herr zu fenn, und die davon abhangigen Rechte zu er= langen, fein Bermogen ju verwalten, Bertrage und Sauf rechtmäßig abzuschließen, Bormund und Curator zu fenn, einem Umte ordentlich vorzustehen, als Beuge aufzutreten, fein Testament zu machen, fur begangene rechtswidrige Sandlungen verantwortlich zu fenn, und felbst perfonliche -Freiheit zu genießen. Da jedoch die einzelnen frankhaften Seelenauferungen auf die vernunftige Gelbstbestimmung auf verschiedene Weise, und in verschiedenem Grade storend einwirken, so muffen darnad, naturlich auch die rechtlichen Wirkungen verschieden seyn. Das Daseyn der verschiedenen franthaften Scelenaußerungen, und ihre in diefer Beziehung

eintretenden ilnterschiede sind sedoch keinesweges so in die Augen fallend, daß sie von einem Jeden nur so gradezu erstannt werden können, sondern es bedarf dazu meistens der längeren und genaueren Beobachtung solcher angeblichen Kranken von Aerzten, die durch Gelehrsamkeit und eigne Ersfahrung, mittelst derer sie sich schon eine genaue Bekanntschaft mit diesen Krankheiten und mit ihren Wirkungen erworben haben, in den Stand geseht sind, nicht blos die Gegenwart jeder krankhasten Seelenaußerung zu erkennen, sondern auch ihre Wirkungen, sowohl die allgemeinen, als auch die rechtlichen, in jedem einzelnen Kranken nach der Eigenthümlichkeit, die sie in ihm angenommen haben, richtig zu beurtheilen.

# §. CCVII.

Diese Wirkungen, wie sie die Ersahrung in seder einszelnen Seelenkrankheit kennen gelernt hat, im Allgemeinen so darzustellen, daß der gerichtliche Arzt sich in Beurtheis lung einzelner Fälle darnach richten kann, ist daher nicht weniger eine Aufgabe für die gerichtliche Medizin, als die Angabe ihrer Erkenntnismittel, durch die er zur Unterscheisdung ihrer Entstehung, Ursachen, Aeußerung, Berlauf und möglichen Heilbarkeit gelangen kann. Eine solche Darstels lung kann nur in der nämlichen Ordnung geschehen, in der die krankhaften Seelenäußerungen selber abgehandelt wurden, und sie muß daher die nämlichen Elassen, Gattungen und Alrten derselben begreisen, in die sie, um sie wohl von einzander unterscheiden, und klar und anschaulich schildern zu können, eingetheilt wurden.

#### §. CCVIII.

Den ersten Plat nimmt also auch hier der Blodfinn ein. Seine allgemeinen, und daher auch seine rechtlichen Wirkungen sind dem Anscheine nach ziemlich in die Augen

fallend, doch sind sie nach seinen verschiedenen Gestaltungen und nach den verschiedenen Graden einer jeden doch auch so verschieden, daß ihre richtige Angabe in einzelnen Fallen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist.

#### §. CCIX.

Die vollkommne Sinnlosigkeit laßt, da der Vernunftsgebrauch ganz dabei sehlte, über ihre rechtlichen Wirkungen keinen Zweisel. Der davon Ergriffene hat als lebendes, und, seiner äußerlichen Gestalt nach, menschliches Wesen, nur das Necht auf Erhaltung, in einem so erträglichen Zusstande, als er dessen nur fähig ist, und als die mit der Verpssichtung dazu Belasteten ihn ihm nur zu verschaffen im Stande sind. Da ein solcher Unglücklicher nicht als Person im rechtlichen Sinne gelten kann, so hat er natürlich auch weder persönliche Nechte, noch persönliche Verpstichtungen. Der Sicherheit Anderer ist er nicht gefährlich, und bei ihm sind daher Aussicht und Beschränkung, in dieser Beziehung, völlig überslüssig.

## §. CCX.

Etwas anders verhalt es sich beim Stumpssinne, ins dem bei diesem eine gradweise Berschiedenheit Statt sindet. Der höchste Grad nähert sich der Sinnlosigkeit, der geringste aber geht auf unmerkliche Weise in bloße Dummheit über, zwischen beiden liegen aber noch eine Menge anderer, die von den beiden außersten zwar wohl, unter sich aber schwer zu unterscheiden sind.

## §. CCXI.

Als hochsten Grad dieses Uebels darf man wohl den Zustand ansehen, in dem der Rranke nicht einmal eine Ruckwirkung der Seelenthatigkeit auf körperliche Empfin= dungen außert, und keine Merkmale eines Begehrens oder eines Abscheues zeigt. Er thut daher nichts zur Veranderung

feines Zustandes, wenn dieser für jeden Gesunden auch noch so unerträglich senn würde: er bedeckt sich daher nicht, wenn er auch allem Ansehen nach friert; er ist und trinkt nicht, wenn er dazu nicht getrieben wird; er zeigt keine Spuren des Geschlechtstriebes, er nimmt nichts wahr, achztet auf nichts und spricht nicht; ohne Rücksicht auf Andere befriedigt er den Drang zu Stuhle zu gehen, oder Wasser zu lassen, ohne selber einmal etwas davon zu wissen. Daß ein Stumpfsinniger dieser Art einem Sinnlosen in rechtzlicher Beziehung völlig gleich zu stellen ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

## €. CCXII.

Der niedrigste Grad des Hebels durfte dadurch bezeich= net werden, daß der Rrante die Segenstande feiner taglichen Wahrnehmung gehorig von einander unterscheidet, fich ein= zelne Vorstellungen macht, die er auch im Gedachtniffe be= halt, die Personen, mit denen er ofter umgeht, kennt, und fein Verhaltniß zu ihnen etwanig begreift, gewohnte Be= schäftigungen, vorzüglich folde, die auf einem gewiffen De= chanismus beruhen, und ihm einmal eingeubt worden find, ordentlich bestreitet, neugierig ift, einen blinden Nachah= mungstrieb befist, fich von Underen leicht ju Sandlungen verleiten lagt, wenig, und ohne Busammenhang und ohne alle Zeichen von Urtheilstraft fpricht, und wenn er nicht jum Born und jur Rache aufgereist, oder durch Undere gu. rechtswidrigen Sandlungen, die er in ihren Wirkungen und Folgen nicht beurtheilen fann, angetrieben wurde, vollig. unfchadlich umbergeht. Der Geschlechtstrieb ift, Saus das Hebel nicht durch geschlichtliche Ausschweifungen, die ein wahres Unvermogen nach fich jogen, entstanden ift, bei ihm gemeiniglich febr rege, und giebt, wenn man feine Befries digung zu hindern fucht, oft zu gewaltsamen Ausbruchen VI. 12

die Beranlaffung. Daß Stumpffinnige diefes Grades fich und Underen febr gefährlich werden, und Thaten begeben tonnen, wie Selbstmord, Mord, Brandstiftung u. f. w., Die wir bei gefunden Menschen fur grobe Verbrechen ju halten keinen Unstand nehmen wurden, ist hiernach nicht allein fehr wohl denkbar, sondern wird auch durch die tag= liche Erfahrung bestätigt. Eben fo gewiß ift es aber auch, daß fie, wenn man ihr vorhandenes Seelen = Vermogen in fo weit, als es sich wirksam zeigte, auszubilden bemubt war, gewiffe unflare allgemeine Vorstellungen von Gutem und Bofen erlangen fonnen, die fich aber in ihnen niemals zu deutlichen Begriffen erheben laffen, und die ihnen, zu der Beit, in der fie ihrer bedurften, gewiß um fo weniger ein= fallen, als fie Allgemeines auf Befonderes nicht anzuwen= den verstehen, ja ihr Verhaltniß zu einander nicht begreifen, und ihre instinktartigen Sandlungen durch unklare allge= meine Vorstellungen daber auch nicht leiten laffen fonnen. In allen burgerlichen Rechtsverhaltniffen tragt man diefer Mangel wegen nicht bas geringste Bedenken, auch in diesem niedrigsten Grade Stumpffinnige als folde anzuschen, die nicht ihr eigner herr fenn tonnen, und man fest ihnen da= ber auch, wenn fie Vermogen haben, einen Curator. veinlichen ist man aus einer eben so unverständigen als graufamen Strenge von diefem Berfahren abgewichen, und hat behauptet, Stumpffinnige fenen in demfelben Maage fur jurechnungsfabig ju halten, und der ordentlichen Strafe gu unterwerfen, in dem sie nach einer begangenen rechtswidri= gen Sandlung das Unrecht derfelben einfaben. Abgefeben davon, daß man aus ihren unbestimmten Meuferungen nie mit Gewißheit schließen fann, ob fie wirklich eine Ginsicht von Etwas erlangt haben oder nicht, und daß fie alfo auch jur Erfenntniß des Schadlichen und Bofen einer von ihnen

begangenen Sandlung gefommen fepen, fo ift es doch ein vollig übereilter Schluf, daß fie diefe Erfenntnif, die fie auf gemachte Vorhaltungen und Erklarungen zu außern fcheinen, aud vor und bei den Sandlungen in der Art und in dem Grade befeffen hatten, daß fie auf die Bestimmung ihres Willens wahrend derfelben den geringften Ginfluß hatte haben fonnen. Das Gegentheil hiervon ift fo eben flar bewiesen. Ueberdies verwechseln einige monftrofe Rechts= gelehrte bier, was die mahren fonst so scharf trennen, das Bofe mit dem Rechtswidrigen, und obgleich fie flar einfeben follten, daß, wenn der Stumpffinnige auch von dem Erfte= ren noch eine undeutliche und unbestimmte Vorstellung haben fonne, fie ihm von dem Lettern doch durchaus fehlen muffe, wollen sie jenes an ihm dennoch eben fo bestrafen, als das Gefet diefes an dem gefunden Menfchen gu bestrafen be= fiehlt. Es durfte biernach feinem Zweifel unterliegen, daß der wirklich Stumpffinnige, felbft in dem niedrigften Grade der Krantheit, von der rechtlichen Burednung von ihm be= gangener gefehwidriger Sandlungen frei gefprochen werden muffe, weil ihm diejenige Eigenschaft, die wir die Burech= nungefahigfeit nennen, durchaus abgeht. Da er indeffen, gleich dem Rinde, durch Furcht in Schranten gehalten werden fann, fo muß er allerdings, wenn er etwas Unrechtes begangen hat, dafur gezüchtiget werden; ja wenn er des= wegen auch nur gegrundete Beforgniffe erweckt, fo find feine Ungehörigen von der Obrigkeit zu verpflichten, ihn unter fo genauer Aufficht zu halten, daß er weder Perfonen, noch Thieren und Cachen Schaden jugufugen vermag.

## §. CCXIII.

Zwischen diesen beiden außersten Graden des Stumpf= finnst liegen vielleicht eben so viele in der Mitte, als es Kranke giebt, die davon befallen sind, indem gar viele selbst zufällige Umstånde Einfluß darauf haben. Sie auch nur etwanig beschreiben zu wollen, wurde bei dem Wechsel, der sich darin zeigt, und bei dem unmerklichen Uebergange des Einen in den Anderen völlig unmöglich seyn. Für die gezichtliche Medizin bedarf es dessen in der That auch überalt nicht, weil wesentliche Veränderungen dadurch nicht entstehen können, und daher das, was in rechtlicher Beziehung von dem höchsten und von dem niedrigsten Grade gilt, auch nothwendig von den mittleren, und zwar in der Art gelten muß, daß die dem höchsten sich annähernden in dem Maaße ihrer Annäherung auch nach diesem, die dem niedrigsten aber zunächst stehenden auch nach ihm beurtheilt werden müssen, ein Erundsaß, der für alle nur gradweis verschiedene frankehafte Seelenäußerungen gilt.

## §. CCXIV.

Die Albernheit erscheint, gleich dem Stumpffinne grad= weise verschieden. Im hochsten Grade find die Vorstellun= gen des Rranken verworren und unklar, es fehlt ihm an der Fahigkeit, sie mit einander zu vergleichen, und in einer gewiffen Verbindung festzuhalten, und fein Gedachtniß und fein Urtheilsvermogen liegen dabei gleichmäßig darnieder. Er schwaßt daber zwar unaufhorlich, weint und lacht, aber ohne die Perfonen und Ereigniffe, die ihn umgeben und fich neben ihm jutragen, ju berucksichtigen; ohne alle Meufferung eines eignen Urtheils, und ohne Bufammenhang deffen, was er vorbringt. Gemeiniglich bemerkt man keine hervorstechende Gemuthöstimmung an ibm, er ift nicht jum Borne geneigt, nicht radfüchtig, und nur wenn er hungert und friert, oder fonst bart behandelt wird, ist er still, scheu und traurig. Der Geschlechtstrieb fehlt entweder, oder ift nur schwach. Bu Geschäften hat er so wenig Neigung als Geschick, doch lagt er sich zu kleineren mechanischen Dienstleistungen wohl

abrichten. Seine Handlungen sind theils blos instinktartig, theils aber Neußerungen früherer Angewöhnung und eines meistens regen Nachahmungstriebes. Die Reinlichkeit vers nachlässigt er in jeder Beziehung.

## §. CCXV.

Bei dem niedrigsten Grade der Albernheit ift das Bor= stellungsvermogen des Rranken, sobald sich ihm nur nicht ju viele und mannichfaltige Gegenstande aufdrangen, be= stimmter und flarer, er vermag fie auch im Gedachtniffe einige Beit festzuhalten, und sie gelegentlich wieder hervor= gurufen; zu deutlichen Begriffen fie zu erheben ift er aber nicht im Stande, und fein Urtheil darüber ift deshalb me= nigstens theilweise verfehrt. Gemeiniglich ift er beiter, liebt die Unterhaltung, in der er fich jedoch bei allem außeren Schein eines gesellschaftlichen Betragens durch fein entwe= der verworrnes und albernes, oder wenigstens doch unpaf= fendes Gefdmas bald verrath. Die Beifpiele vom Gegen= theil, daß der Kranke beståndig jammert und weint, ja felbst fein Unglud beflagt, daß Gott ibm feinen Berftand genom= men habe, fommen freilich auch vor, doch find fie viel fel= tener. Meistens ging dann Wahnsinn voran, von dem die fire Idee des verlornen Verstandes sich in dem Bustande\_ der Albernheit erhalten hat. Unter beiden Gestalten, der heiteren und der truben, vorzüglich aber bei der erstern, sind die Kranken reinlich, bisweilen fogar pubsuchtig, befonders Frauenzimmer, ju manderlei Gefchaften und jur Era werbung von Runstfertigkeiten, wobei es blos auf Nachabmung ankommt, nicht unfahig, doch find fie fchmer dazu ju bringen; manche Kartenspiele lernen sie dagegen ziemlich gut, und spielen fie auch gerne. Neugierig, furchtsam und geizig find fie alle, wenig jum Born geneigt, nicht gang ohne Beimtucke, aber nicht rachsuchtig, und gemeiniglich scheu

gegen das andere Gefchlecht, was im allgemeinen wohl auf einen schwachen, ja gang fehlenden Geschlechtstrieb schließen laft. Saufig find die Schwache und der Mangel hierin indeffen nur die Meußerungen geschlechtlicher Erschopfung, indem die Albernheit nicht felten bei Menschen eintritt, die Leib und Seele vorber durch Selbstbefleckung oder andere geschlechtliche Ausschweifungen geschwächt haben. Als Kolge der Nymphomanie sieht man sie ebenfalls nicht felten. Wo diese Urfachen nicht Statt fanden, da sind Alberne, vor= züglich jungere, auch wohl verliebt, und laufen jedem Frauenzimmer nach, doch erreicht der Drang gur Befriedi= gung der Gefchlechteluft bei ihnen nie eine folche Sohe, wie beim Stumpffinnigen, und bricht daber auch nicht in eine folche Wuth aus, wie bei diefem. Auch anderen Uffeften find fie wenig unterworfen, und tiefere Leidenschaften findet man bei ihnen, ausgenommen den Geiz, der aber von einer Seite nur aus Mengstlichfeit, und von der anderen aus der Unfahigfeit, fich durch Geld Bortheile und Genuffe zu ver= Schaffen, herruhrt, gar nicht. Gutes und Bofes wiffen Rrante dieser Urt bisweilen zu unterscheiden, ja fie haben felbst undeutliche Vorstellungen und Begriffe von Gefet und Recht, von Handlungen, die dawider laufen, und von der Strafe, die darauf folgt. Berbrechen ju begeben fublen sie fehr geringen Untrieb, und sie werden auch durch die Furcht schon davon jurudgehalten. Unternehmen sie ja et= was Rechtswidriges, so ist es nur gegen Kinder und sehr Schwache, die fich nicht wehren tonnen\*). In Gefellschaft

<sup>\*)</sup> Mir ist der Fall vorgekommen, daß ein Alberner einem Sauglinge, der viel schrie, und ihn dadurch belästigte, den Mund verstopfte, nur um ihn jum Stillschweigen zu bringen, und ihn dadurch todtete. Ein albernes Madchen, das bei einer blinden und beständig bettlägerigen Frau in einem 3im=

mit Underen konnen sie wohl durch ihren Nachahmungstrieb verleitet werden, etwas Unrechtes zu thun, durch bloße Verführung sind sie jedoch kaum jemals dahin zu bringen, und nicht so leicht als Stumpfsinnige, weil sie die Folgen einer rechtswidrigen Handlung für sich und Andere besser einsehen, und dieselben mehr scheuen, als diese.

## §. CCXVI.

Im gemeinen Leben halt man oft einen ber Albernheit entfernt abnlichen Buftand dafur, der, obgleich er, wenn sie fruher vorhanden war, und wenn sie geheilt wurde, wohl darauf folgen, und dann bernach lebenslang andauern fann, doch auch fur fich allein bisweilen vorkommt, dem= ohngeachtet aber wesentlich von ihr verschieden ift. Bei ihm find die Vorstellungen deutlich und bestimmt, der vermeint= liche Rrante fann fie festhalten, mit einander vergleichen, barüber nachdenken, fie, wenn gleich mubfam und nur mit Unstrengung, ju Begriffen erheben, und zwar langfam doch richtig darüber urtheilen, wobei jedoch ftets eine gewisse Un= entschiedenheit und ein Zweifel an der Richtigkeit seines Ur= theils juruck zu bleiben pflegen. Ihm fehlt alfo allein das nothige Selbstvertrauen, er furchtet immer sich zu irren, und fann daher nur schwer oder gar nicht zu einem festen Ent= fchluß gelangen. Unficherheit des Urtheils, Schwanken des Willens und Unentschloffenheit zur That, mit einiger Mengst= lichkeit und großer Furchtfamkeit verbunden, find daher die bezeichnenden Eigenthumlichkeiten Diefes Buftandes.

mer wohnte, stahl diefer oft einen Theil ihres Fruhftuckes. Wie man es einmal dabei betroffen, und fie dafur mit der Ruthe gezüchtiget hatte, war es hernach genug, dies Straf-werkzeug nur bei dem Fruhftucke hinzulegen, um es von jedem weiteren Angriff darauf abzuhalten.

#### §. CCXVII.

Betrachten wir jest die rechtlichen Wirfungen diefer verschiedenen Abweichungen, so werden wir uns bald über= zeugen, daß der hochfte Grad der Albernheit, in diefer Be= ziehung, dem boberen des Stumpffinns (f. CCIX.) gang gleich zu stellen ift; daß der niedrigste aber fich bei beiden ebenfalls nicht viel unterscheidet. In burgerlicher Sinficht wird dies auch gang allgemein anerkannt, und jedem Kran= fen diefer Art deshalb von Obrigfeitswegen, wenn er einiges Bermogen befigt, ein Curator bestellt; in peinlicher hat man ihn dagegen, ohne den Widerspruch, in den man da= durch mit den Bestimmungen des burgerlichen Rechts gerath, ju beachten, als felbstbewufit und vernunftiger Gelbstbeftim= mung fabig, anfeben, ihm volle Burechnungsfabigfeit bei= legen, und ihn der gangen Strenge des Gefehes unterwer= fen wollen. Daß dazu aber bei allen übrigen Abweichungen unklare Vorstellungen von Gutem und Bofen, und von Recht und Unrecht nicht zureichen, und daß der Rranke, der von dem niedrigsten Grade der Albernheit befallen ift, auch in Beziehung auf veinliche Rechtsverhaltniffe nicht eben ftrenger beurtheilt werden fonne, als der von dem namlichen Grade des Stumpffinns ergriffene, durfte einleuchtend fenn. Da der erstere indeffen von gesetswidrigen Sandlungen und Strafen doch einige Borftellung bat, fo mag die Buchtigung für Rechtsverletungen bei ihm schon immer mehr den Ra= rafter der Strafe annehmen, und wenn fie gefährlicher Urt waren, in Entziehung perfonlicher Freiheit mit Zwangs= arbeiten verbunden, die er bestreiten fann; der im Befege bestimmten ordentlichen Strafe (poena ordinaria) darf er demohngeachtet aber nicht unterworfen werden.

#### €. CCXVIII.

Bon den Mittelgraden der Albernheit, die zwischen

dem hochsten und niedrigsten in der Mitte stehen, gilt dasselbe, was von denen des Stumpssinns gesagt wurde. Daß sie überhaupt aber gewöhnlich mehr von der Erziehung, die ein Kranker dieser Art genossen hat, und von den Vershältnissen, unter denen er lebt, abhängen, als von einer wirklich gradweisen Verschiedenheit der Krankheit, fällt dem Arzte meistens bald in die Augen.

## §. CCXIX.

Der Mangel an Selbstständigkeit, der oben (f. CCXVI.) als ein folder geschildert wurde, den man oft mit der 211= bernheit verwechfelt, wird im wirklichen Leben fo oft, und unter fo vielen verschiedenen Graden und Schattirungen angetroffen, daß, wenn jene Berwechselung gelten durfte, es vielleicht eben so viele alberne als gefcheute Menschen ge= ben mußte. Demohngeachtet fann er in fo hohem Grade, und in folder Verbindung mit Unaufgewecktheit des Gees len = Vermogens, also mit Einfalt und Dummbeit, mit üblen Gewohnheiten, wie mit beständiger Berftreutheit und mit Sinnenfehlern, vorzugsweife mit Saubheit, vorfommen, daß man fein Bedenken truge, damit Behaftete in burgerlichen Rechtsbeziehungen den Stumpffinnigen und Albernen gleich ju ftellen. In allen Fallen aber, in denen dies gefcheben ift, oder hatte gefcheben muffen, wenn diefer Menfch fich in einer Lage befunden, in der es nothig gewesen mare, fann derfelbe auch dem peinlichen Rechte gegenüber nicht anders angesehen und behandelt werden.

#### §. CCXX.

Bei der Beurtheilung der rechtlichen Wirkungen des Wahnsinns hat man sowohl auf seine Gattung und Art als auch auf den Grad, in dem er sich in jeder darstellt, zu achten. Bei diesem kommt es jedoch in der That we= niger auf die wirkliche Hohe der Krankheit, als auf die

Heftigkeit ihrer Ausbruche und Erscheinungen an, die mit jener nicht immer gleichen Schritt halt, ja nicht selten von zufälligen Umständen, als vom Temperamente, der Lebens- weise und von mancherlei Zufällen und Ereignissen, die im Leben so oft unversehens vorkommen, abhängt. Ganz bestondere Rücksichten verdient der aussehende Wahnsinn, wostei es ganz besonders auch darauf ankommt, ob seine Ansfälle durch Vorboten angekündiget werden oder nicht. Die Beurtheilung des siren ist in demselben Maaße schwerer, in dem der zum Grunde liegende falsche Wahn eben durch seine Beschränktheit schwer zu erkennen ist.

## §. CCXXI.

In der Melancholie wachst, wenn nichts mit Erfolg dawider geschahe, und vorzüglich, wenn die Urfachen nicht gehoben werden fonnten, mit der Dauer der Rrankheit auch der Grad derfelben, und durch ihn wird denn wieder ihre Meuferungeweise fo abgeandert, daß man oft eine gang an= bere Art der Krankheit vor fich ju haben glaubt, als ur= fprunglich jugegen war. In den meiften Fallen wird man finden, daß ein Unfangs beschrantter, und nur auf einzelne Gegenstånde und Berhaltniffe fich beziehender, falfcher und truber Wahn an Umfang junimmt, und sich nach und nach über alle verbreitet, und in derfelben Ausdehnung nun auch im Denfen, Bollen und Sandeln wiederscheint. Go geht eine Unfangs beschrantte Verkehrtheit fpaterhin gemeiniglich in eine allgemeinere uber. Seltener wird man bier, was bei der Narrheit haufig vorkommt, finden, daß das Steigen der Rrankheit sich nur durch ein hartnackigeres Festhalten des einmal gefaßten Bahns, und durch feine heftigere, ja gewaltsamere Meußerung fund giebt. Wie fich indeffen auch Die Bunahme der Rrantheit außern mag, fo erfordert die Melancholie doch, je langer sie gedauert hat, in allen Rechte=

beziehungen, in die der davon Befallene gerathen kann, stets eine desto größere Aufmerksamkeit, und eine um so forgs faltigere Berucksichtigung.

# S. CCXXII.

Eine allen Urten der Melancholie gemeinschaftliche Gi= genthumlichfeit ift der Trieb jum Gelbstmorde, durch den fie fich, bochft felten aber auch Underen gefährlich werden, und auf ihn ift daber immer gang vorzüglich zu achten. Bei der hypodhondrifden tritt er am entschiedensten hervor. Un= thatigfeit und Sang jur Ginfamfeit, entweder aus Furcht fich und Anderen durch Arbeit und freien Verfehr mit Menfchen zu schaden, oder weil sie glauben, durch ihre Thatig= feit doch nichts ausrichten zu fonnen, ift vielleicht mit alleis niger Ausnahme der an der zweiten Art, der religibfen Da= nie Leidenden (§. CLXXXVI. f.) allen Melancholischen eigen, und fie find daher jur Bestreitung von manchen Beschäftigungen, vorzüglich folden, die anhaltendes Gigen no= thig maden, jur Fuhrung von Aemtern, die geistige Un= strengung erfordern, und mit großer Verantwortlichkeit ver= bunden find, jur Bermaltung eines großeren Bermogens, und zur Uebernahme von Curatelen und Vormundschaften nicht gefchieft. Oft fteigt ihre Unfahigfeit zur Verwaltung ihres Eigenthums in dem Maage, daß fie felber eines Gu= rators bedurfen, den man ihnen denn aber nicht blos fur burgerliche, fondern auch fur peinliche Rechteverhaltniffe, in die fie gerathen fonnen, bestellen follte.

## §. CCXXIII.

Sinnentauschungen und Ueberspannungen sind in jeder Art der Melancholie nicht allein ganz gewöhnliche, und mit ihrem Wesen genau zusammenhangende Erscheinungen, sons dern sie bestimmen auch in dem Augenblicke, in dem sie zusgegen sind, die ersteren, weil sie für wahr gehalten werden,

Die letteren aber, weil fie alle vernunftige Gelbstbestimmung überwaltigen, bald Denken, Wollen und Sandeln zugleich, bald aber letteres allein, und veranlassen dadurch nicht fel= ten die traurigsten Ereignisse. Da der Melancholische mab= rend eines folden Buftandes offenbar feiner nicht madhtig ift, und es ihm darin an Selbstbewußtfenn und freier Gelbstbestimmung fehlt, fo fann er naturlich fur das, mas er dabei that, und mas, unter anderen Umftanden, als Ber= brechen angesehen werden mußte, nicht verantwortlich senn. Bei allem Schein von gefunder Bernunft, der hernach wie= der eintritt, ift er dennoch nicht fur gurechnungefabig gu halten. Sierbei darf jedoch nicht vergeffen werden, daß fo= wohl Sinnentaufchungen als auch Ueberspannung durch bofe Uffette, denen der Menfch widerstehen fann, als durch Born, burch lang genahrte gehaffige Leidenschaften, wie durch Reid, Sag u. f. w., und durch lafterhafte Gewohnheiten erzeugt werden fonnen, ja daß fie vielfaltig nur der außerliche Musdruck innerlicher ftraflicher Begierden und eigennüßiger und gottlofer Absichten find, und dann naturlich auf feine Weife jur Entschuldigung dienen. Nur wenn der urfachliche Bu= fammenhang diefer Bufalle mit wahrer Melancholie nachge= wiesen ift, konnen sie die rechtlichen Wirkungen mabrend ihres Dafenns begangener rechtswidriger Sandlungen aufbeben, gegen nothwendige Gicherheits = Maasregeln fur die Bufunft aber nicht ichugen.

# §. CCXXIV.

Melancholische, die an der Gnade Gottes zweiseln, glauben nicht selten durch eine Lebensstrase, die sie hier auf Erden unschuldig erleiden, wieder mit Gott versöhnt zu werden, und klagen sich deshalb wegen Verbrechen an, die sie nie begangen haben, und die sie dennoch hochst wahr=scheinlich zu machen wissen. Hiergegen mussen Nichter also

febr auf, ihrer Suth fenn. Bisweilen begeben fie indeffen in der That auch Berbrechen, vorzüglich folche, die ihnen, in ihrem falfchen Wahne, ale gute Sandlungen erfcheinen, 3. B. Mord eines gang jungen Rindes, um ihm gradegu gur Seligfeit zu verhelfen, damit fie nur jum Sode verurtheilt werden. Go rubig; und fo wohl überlegt fie eine folde, oft lange vorher bedachte und beabsichtigte That auch begeben, fo wenig find fie dabei doch fur vernunftig zu halten, und eben fo wenig konnen sie naturlich deshalb auch fur zurechnungsfähig gelten. Doch gefährlicher als diese find aber, weil fie ihren 2Bahn meiftens tief verbergen, und in jeder Sinficht als gefund erscheinen, die Trubfinnigen, die fur die Geligkeit ihrer Angehörigen, ihrer Weiber und Rinder gittern, und glauben, nur ein Schneller Sod fonne fie der ewigen Verdammniß entreißen, weshalb fie verpflichtet feven, fie umzubringen. In der weltlichen Strafe, die fie fich da= durch zuziehen, feben fie denn oft das Ausfohnungsmittel mit Gott fur die Gunde, die fie durch den Mord begangen haben, und wunschen nichts sehnlicher, als je cher desto lieber von henkershand wieder zu fterben. Man hat vor noch nicht langer Zeit folde Ungludliche fur jurednungs= fahig erklart, und die gegen fie ausgesprochenen Todes: urtheile auch wirklich an ihnen vollzogen\*), dadurch aber wahre Justigmorde begangen. Es giebt feinen auch nur scheinbaren Grund, dergleichen entschieden Wahnsinnige als vernünftige Menschen zu behandeln.

#### 6. CCXXV.

Von den rechtlichen Wirkungen der Narrheit gilt im Allgemeinen zwar das Ramliche, was von denen des Trub=

<sup>\*)</sup> Rufau's Leben und Hinrichtung in pragmatischer, moraliicher und psychologischer Hinsicht, nebst einem febr gut getroffenen Bildniffe desselben.

finns gefagt wurde, doch verdient in Beziehung darauf bemerkt zu werden, daß der Tremahn des Narren gewöhnlich viel beschränkter ift, als der des Trubsinnigen, und daß er, nach Maasgabe feiner Beschaffenheit, daber viel haufiger und langer feine Gefchafte ju verwalten, ja allen feinen burgerlichen Rechtsverpflichtungen Genuge ju leiften im Stande ift, als diefer. Fangt er indeffen einmal an, feine Gefchafte ju vernachläffigen, fein Bermogen zu verschleudern u. f. w., fo thut er dies in einem viel hoheren Grade als ber Trubsinnige, und muß daher auch viel haufiger einen ordentlichen Curator haben. Bur absichtlichen Gelbstmord ift in der Regel bei ibm, Falls er nicht jum Trubfinn übergeht, nichts ju furchten, doch fann er, wenn er Gelegenheit dazu befommt, blos um feinen Irrmahn, z. B. daß er flie= gen fonne, ju beweisen, fich und Undere in große Gefahr fturgen. Bon der erften und dritten Urt der Marrheit (&. CLXXXIX. aa. cc.) Befallne halten sich bisweilen auch fur Bauberer und Beren, und glauben mit bofen Geiftern naberen Umgang zu haben, ja vermittelft der Sinnentau= fcungen, denen sie unterworfen sind, daß sie fie feben, boren, ja felbst mit ihnen Unjucht treiben. Narrheit diefer Art scheint, wie andere Nervenkrankheiten, sich durch den bloßen Unblick der Kranken Underen mittheilen zu konnen. hieraus lagt fid erklaren, wie zu der Zeit, als man an Bauberer und Heren glaubte, und fie unbarmherzig ver= brannte \*), eine fo große Menge davon vorkommen konnte.

<sup>\*)</sup> Welche Scheußlichkeiten wider solche unglückliche Narren und Narrinnen im funfzehnten, sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte, ja hin und wieder noch später begangen wursden, findet man in: J. A. Scholtz, über den Glauben an Zauberei in den letztversossenen vier Jahrhunderten. Breslau, 1830. Daß man indessen auch schon früher die wahre Natur

Eben diese beiden Arten zeichnen sich auch durch Ueberspannungen vorzüglich aus, deren Ausbrüche ganz den Ausdruck der Raserei annehmen. Bei beiden, besonders aber der letzteren, geschicht dies oft so unerwartet, daß man nie dagegen sicher senn fann, und solche Narren daher stets unter der genausten Aussicht halten muß. Die Mordsucht (manie homicide) hat hierin nicht selten ihren Grund. Burech-

bes Bauber = und herenwesens wohl begriff, febe man aus: herrn Georgii Godemanni von Bauberern, heren und Unholden, mahrhaftiger und wolgegrundeter Bericht, verteut= fchet durch M. Georgium Nigrinum , Seffischen Guperintenden= ten. Frankfurt a. M. 1592. an mehreren Stellen, befonders S. 278, 79. Es heißt bier unter anderen : "Der weitberumbte "Jurift herr Alciatus, aus Meiland, welcher vor vierkig "Jahren (im Anfange und der Salfte des fechezehnten Sahr= "bunderte) gelebt, fchreibet, daß ein Regermeifter und Seren= "brenner habe in einem Biftumb am Welfchen Geburge uber "bundert Seren verbrand, und je mehr er verbrand, je mehr "ihrer worden, daß leglich die Baumren gur Wehr griffen, "und den Berenbrenner gwungen, daß er auffboren mußte, "und den Bifchoff, Meifter und Richter darin fenn. Der be-"fragete fich benm Alciato, der rieth ibn, er follte gemach "thun, es weren Leut mit verruckten Ginnen, die "man billicher jum Argt, dann jum Fewer foll "fuhren." Daß man bemohngeachtet auch im 18ten Sahr= hundert noch nicht flug geworden mar, febe man aus Jacob Freiherrn von Lichtenberg mabre und eigentliche Ent= deckung oder Erklarung der furnemften Artifel von der Bauberen, neu jum Drucke von Wolffgang Sildebrand in deffen neu vermehrt, vortrefflich, auserlesen curieuses Runft= und Bunderbuch. Frankfurt am Mann, 1704. - Fahren Die. herren J. Rerner und Efchenmaner nur fort, uns Ge= schichten von Seherinnen, wie die von der ju Prevorft, ferner aufzutischen, und finden fie Glauben, fo werden wir bald jum Banber- und heren : Wesen voriger Jahrhunderte guruckfehren.

nungsfähigkeit fann bei folden Unglucklichen nicht Statt finden, wohl aber die Nothwendigkeit, sie in enger Haft zu halten.

## §. CCXXVI.

Sanz besondere Rücksichten fordert der periodische Wahnssinn, der bei dem Trübsinne mehr nachlassend, bei der Narrsheit aber wirklich aussechend ist. Da während des Nachslasses und der freien Zwischenräume der Kranke oft alle seine Geschäfte wohl bestreiten kann, und gar nicht geschirlich ist, so würde es unmenschlich senn, ihn in dieser Zeit als einen Wahnsinnigen zu behandeln. Dies läßt sich auch in den Fällen, in denen die guten Zeiten lange dauern, die Ausbrüche und Anfälle aber vorübergehend sind, nicht einmal überall möglich machen. Dagegen ist ein solscher Mensch während eben dieses Zeitraums sowohl in peinlicher als in bürgerlicher Hinssicht für alle seine Handlungen verantwortlich.

# §. CCXXVII.

In Beziehung auf diese Verantwortlichkeit entsteht nun aber die wichtige Frage: ob wohl der Nichter nicht leicht in Gesahr kommen könne, Handlungen periodisch Wahnsstinniger, die wirklich im Anfall begangen wurden, für solche zu halten, die während der freien Zeit geschehen, und den Kranken so eine Verantwortlichkeit aufzulegen, die sie auch rechtlich nicht treffen sollte? Daß diese Gesahr wirklich Statt sindet, ja daß der Nichter ihr wohl nicht immer glückslich entgeht, dürfte nicht geleugnet werden können. Obgleich es sich hier oft um die Veurtheilung von Ereignissen hansdelt, die schon seit längerer Zeit vergangen sind, so sind doch allein nur Aerzte dazu im Stande. Eine Eigenthümslichseit des periodischen Wahnsinns muß sie dabei leiten, und dies sind die Vorboten, die jeder Verschlimmerung und

jedem neuen Anfalle vorangehen. Ganz allgemein bezeichnet bestehen sie in etwas Ungewöhnlichem im Betragen, ja in dem ganzen Seyn und Wesen des Kranken.

#### §. CCXXVIII.

Der Trubfinnige, der in feinen guten Zwifdenraumen schon mehr Vertrauen zu sich und zu Underen, und damit auch mehr Lebenslust zu gewinnen anfing, der fich forverlich wohl befand, die Gefellichaft feiner Befannten nicht icheute, und felbst von feinen falfden Vorstellungen redete, ja dar= über lachelte, wird wiederum stiller und nachdenklicher; er flagt über Druden im Unterleibe, Beangstigungen, Berie flopfen, Schwindel und angstliche Traume, er flicht die Menfchen und sucht die Ginfamkeit, fein Irrwahn erwacht aufs neue, und erweitert sich im Umfange und in der Starte, Sinnentaufdungen und Ueberspannungen fehren mit erhöhter Dacht zurud, und fo ift er denn endlich bald franter wie er vorher mar. Gelten geht diefen Bufallen ein Buftand ungewöhnlicher Beiterfeit, ja Ausgelaffenbeit voran. Waren Acuferungen forperlicher Rrantheiten, wie 8. B. Sautausschlage mabrend der Abnahme des Seelen= Leidens vorhanden, fo verschwinden sie wieder.

#### §. CCXXIX.

Erneuerte Anfalle der Narrheit fündigen sich dagegen meistens durch eine ungewöhnlich erhöhte Aufregung an. Der Kranke, der im Kreise seiner Familie, oder in seinen gewöhnlichen Berhältnissen ganz ruhig und ordentlich gelebt hatte, schläft wenig und unruhig, er wird wiederum redfelig, ist in seiner Wohnung nicht zurückzuhalten, läuft in die Wirthshäuser und genießt viel größere Portionen geisstiger Getränke als er früher gewohnt war, verschleudert sein Geld, pußt sich, besucht größere Gesellschaften, wozu er auch nicht geladen war, läuft oft Weibern und VI.

Madchen nach, und kommt denn mit einem Male mit feisem alten Irrwahn wieder jum Vorschein. Gin stilles nachdenkliches Wesen gehört zu den seltenern Vorboten neuer Anfalle der Narrheit.

# §. CCXXX.

Die Nachlässe der Melancholie treten gewöhnlich sehr langsam und unmerklich ein, und selten gehen sie in völlig freie Zwischenraume über. Daß der Anfall der Narrheit wieder überstanden ist, bemerkt man an einem stilleren, scheueren Wesen, indem der Kranke sich des Vorhergeganzgenen zu schämen scheint, und nicht gerne daran erinnert sehn mag. Bei Beiden ist die Nückkehr geringer körperlicher. Beschwerden, als Blutslüsse, Haut=Ausschläge, Hand= und Fuß=Schweiße u. s. w. als Zeichen der eintretenden Besserung von großer Wichtigkeit.

# §. CCXXXI.

Läßt es sich nachweisen, daß Ursachen, die eine Versschlimmerung bewirken konnten, vorher gegangen waren, hatten sich die angegebenen Vorboten, die sehr mannichsach verschieden sehn können, eingestellt, und beging der am periodischen Wahnsinn Leidende darauf Handlungen, die kein gesunder Mensch unter ähnlichen Umständen so begangen hätte, und die ihm, unter anderen Verhältnissen, die gröste Verantwortlichkeit zuziehen wurden, so ist kein Zweisel daran, daß sie jest nur als Wirkungen seiner Krankheit, und seines dadurch ausgehobenen Selbstbewußtsens und Selbste bestimmungs – Vermögens zu betrachten, und rechtlich auch so zu beurtheilen sind.

#### §. CCXXXII.

Da dergleichen Handlungen meistens in Begleitung anderer Zufälle und Aeufferungen des Wahnsinns vorgenom= men werden, so ist über sie zu urtheilen im Allgemeinen nicht

fo gang fdwer. Um Bieles fdwieriger ift aber die Aufgabe, wenn das Betragen des Rranten, was er wahrend der Vorboten und mahrend der Abnahme des Unfalls be= obachtete, und feine rechtlichen Folgen von Seiten des Urgtes gewürdigt werden follen. Da man von den ersteren nie weiß, ob fie fcneller oder langfamer in einen ordents lichen Unfall übergeben, ja diefer ichon eine Zeitlang, wenn gleich versteckt, jugegen gewesen sehn kann, ehe man fein Dafenn vermuthete, fo darf das, mas fich im Zeitraume der Vorboten ereignete, wohl nicht anders beurtheilt wer= den, als das, was fich wirklich mahrend des Unfalls gu= getragen hat. Daß aber das ungewöhnliche Verhalten des Rranten, das man in der namlichen Zeit mahrnahm, wirkliche Borboten gewesen find, lagt fich allein nur daran er= fennen, daß ohne eine weitere, vorher noch eingetretene, Ber= anderung feines Buftandes der Unfall des Wahnfinns furg darauf in der That erfolgt ist\*). Die während der Ab= nahme und des Ueberganges eines Unfalls von Wahnfinn in den freien Zeitraum begangenen Sandlungen fonnen nur nach ihrer Urt und Beschaffenheit selber, und nach dem

13 \*

<sup>\*)</sup> Diesen Grundsat machte ich in einem wichtigen Falle gelstend, in dem es sich um Bezahlung einer großen Conventionalpon handelte, die zwischen einem englischen Kausmanne und einem schwedisch pommerschen Schiffer festgestellt war, wenn der letztere nicht eine große Quantität Salz aus einem italianischen Hafen in einer bestimmten Zeit nach London liesere; woran er aber durch einen Ausbruch von Wahnsinn gehindert wurde. Ich bewies, daß der Schiffer den ganzen Bertrag schon während der Borboten seines periodischen Uebels abgeschlossen habe, und ihn zu erfüllen daher nicht gehalten sen. Er wurde hierauf sowohl von den englischen Gerichten, als auch von dem schwedisch pommerschen Hosgerichte von seiner Erfüllung frei gesprochen.

übrigen Betragen, was der Kranke in der namlichen Zeit zeigte, je nachdem es mehr noch Spuren des Wahnsinns, oder einen freien Seelenzustand verrieth, beurtheilt werden.

§. CCXXXIII.

Der so genannte fire Wahnsinn hat um so mehr und ofter zu Streitigfeiten über die rechtlichen Wirfungen, die er haben fonnte, und in befonderen Fallen haben mußte, Beranlaffung gegeben, da er oft in allen ubrigen Meußerungen und Handlungen des Rranken, die mit dem firen in feiner naberen Berbindung fteben, nicht fichtbar wird, und daher von dem Kranken felber oft lange verstedt gehalten wird. Bon Geiten der Rechtsgelehrten hat man hier den Grundsat aufgestellt, daß ein folder Mensch nur in so weit, als er wahnsinnig erscheine, auch als Wahnsinniger beurtheilt werden fonne, und daß er da= ber fur alle Sandlungen, deren Verbindung mit feinem firen Wahne nicht nachgewiesen werden fonne, rechtlich fur verantwortlich zu halten fen. Diefer Grundfat ift fo all= gemein aufgestellt vollig unrichtig. Die genaueste Beobach= tung folder Rranten bat gezeigt, daß, wenn ein falfder Wahn auch noch fo befchrankt erfcheint, und wenn fein Busammenhang mit dem übrigen Denfen und Sandeln fich auch noch fo schwer nachweisen lagt, er dennoch auf die Gefammtheit deffelben einen großen, und baufig dem Rran= fen felber unbewußten Ginfluß außert. Wird der fire Wahn überall nicht entdeckt, fo fann man ihm naturlich auch feine rechtliche Wirfungen beilegen; fennt man ihn aber, fo muß man ihm, in burgerlichen Rechtsbeziehungen, auf einzelne Sandlungen denfelben Ginfluß jugestehen, den man ihm bei Unordnung der burgerlichen Rechtsverhaltniffe des damit Behafteten überhaupt einraumte. In peinlichen Rechtebeziehungen stempelt aber der fire Wahn einen Menschen eben

fo gut jum Wahnsinnigen, als der ausgebreitete, und er verbietet daher die Verhängung der ordentlichen Strafe für ein begangenes Verbrechen wider ihn eben so strenge, als dieser; demohngeachtet schließt er aber Züchtigungen und Entziehung persönlicher Freiheit nicht aus.

#### §. CCXXXIV.

Die Tollheit muß, je nachdem fle allgemein oder beschränft, anhaltend oder periodisch ift, in rechtlicher Begie= hung fehr verschieden beurtheilt werden. Die allgemeine und anhaltende, ju welcher Gattung und Urt fle auch fonft gehoren mag, hebt naturlich jede rechtliche Berantwortlich= feit in demselben Maafe auf, in dem fie gur Uebernahme und Erfullung menschlicher und burgerlicher Pflichten un= fahig macht. Der stille Tolle fordert, weil fein anscheinend ruhiger Buftand oft unvorhergesehen in heftige Ausbruche übergeht, unausgesette Aufficht und Bewachung, fur die, wenn sie der Familie nicht überlaffen werden fonnen, vom Staate geforgt werden muß. Saben fich Ausbruche diefer Urt bereits von einer gefahrlichen Seite gezeigt, oder haben fie gar schon gesehwidrige Sandlungen herbeigeführt, so ift die Unterbringung in ein Irrenhaus, felbft wenn der 3wed der Seilung auch nicht mehr zu erreichen ware, dringend nothig. Die laute Tollheit, wenn fie als Fafelei erfcheint, ift, Falls fie nicht auch mit Wuthanfallen wechfelt, vollig unfchadlich, und macht in diefer Beziehung baber feine befondere Obforge des Staates nothig. Die Raferei außert fich dagegen auf eine fo gewaltthatige Beife, daß sowohl die Unmöglichkeit, dabei Rechtsverhaltniffe irgend einer Urt eingeben zu fonnen, als auch die Nothwendigkeit, die da= von Befallenen in eine folde Lage ju verfegen, daß fie

weder fich noch Anderen Schaden ju thun vermogen, flar in die Augen fallen.

#### 6. CCXXXV.

Die beschränkte Tollheit (Monomanie) fann eine offenbare oder versteckte, und eine bleibende oder periodische senn. Die offenbare zeigt fich fo wie der Gegenstand, auf den fie gerichtet ift, 3. B. wenn ein Mensch in die Nahe des Rranfen fommt, ohne alle Rucksicht auf die Umgebung. Ift er feine Buth auszulaffen außer Stand gefest, fo tobt und larmt er denn wenigstens, und giebt seine Absicht auf jede ihm zu Gebote ftehende Weise zu erkennen. Die versteckte verrath fich dagegen nur, wenn der Rafende feine Toubeit ju außern durch nichts gehindert wird. Go lange er ge= feffelt ift, fpricht er gang vernunftig, ja warnt fogar, ibn ja nicht frei ju laffen, oder stellt sich als ein unschuldiges Opfer des Haffes und der Rachsucht Underer dar; so bald man ihn aber frei lagt, bricht feine Wuth unaufhaltsam hervor. Da beide Suftande sich in ihren naturlichen Wir= fungen nicht von denen der allgemeinen Tollheit unterfchei= den, fo muffen fie auch in ihren rechtlichen vollig mit ein= ander übereinstimmen.

#### §. CCXXXVI.

Die beschränkte Naserei stellt sich so häusig periodisch ein, daß man fast jede periodische für eine beschränkte zu halten geneigt ist, was sie in der That doch nicht immer ist. Wahr ist es dagegen, daß die in langen Zwischenräumen eintretenden, und schnell wieder vorübergehenden Wuth-Ansälle fast ohne Ausnahme den Karakter der beschränkten Naserei haben, die nach kürzerer Zeit aber schon wieder erscheinenden, und länger anhaltenden, den der allgemeinen. Die ersteren sind von allen frankhaften Aeußerungen des

Seelenvermogens die gefahrlichsten, die, weil fie fo plog= lich und unerwartet eintreten, und fo schnell vorübergeben, daß man fie nur hinterher an ihrer Art und Folgen erkennen fann, in rechtlicher Beziehung jugleich auch am schwerften ju beurtheilen find. Wie fann man rechtlich einen Den= fchen als rafend behandeln, der vielleicht gehn Jahre und langer von allen Wuthanfallen frei ift; wie will man aber, ohne dies zu thun, die mit und bei ihm Lebenden gegen feine Wuth fchuken, wenn fie ploklich ausbricht; und wie will man endlich gewaltsame Sandlungen, die ein Mensch, den man fonst nicht weiter fennt, in feiner Buth beging, als Berftorung fremden Eigenthums, Berlegung und felbft Mord fur Meufferungen der Raferei anfehen, wenn er nach dem Zeugniffe Muer, die ihn fahen, fur; vor und gleich nach der That vollig vernünftig schien? Dag ein Menfch in diesem Bustande nicht zurechnungefähig fen, lagt fich leicht fagen, und wird auch von feinem vernunftigen Menschen geleugnet werden; wie aber foll man befonders unter er= schwerenden Umständen unterscheiden, daß er fich, mabrend er eine rechtswidrige Sandlung beging, darin befunden habe? Obgleich, wie aus dem folgenden Rapitel erhellen wird, in manden gallen diefer Urt einige Bulfsmittel der Erfennt niß und einige Grunde fur eine richtige Beurtheilung vor= handen find, fo fehlen fie in einigen doch gang, und alle Bemuhungen des Argtes ftogen auf eine Grenze, über die fie nicht hinaus gehen fonnen. Von rechtlichen Wirfungen der Raferei laft fich hier daher nichts fagen, weil ihr Da= fenn nicht in Gewißheit ju fegen ift.

## Siebentes Rapitel.

Von ber jur Erkenntniß zweifelhafter Seelen= Bustande, und zur richtigen Beurtheilung ihrer techtlichen Wirkungen nothigen gerichts= arztlichen Untersuchung.

## §. CCXXXVII.

Mue Seelenzustande, die dem Berichte als frankhafte angegeben werden, und denen man gewiffe rechtliche Birfungen beilegen will, durfen, fo lange bis Runftverftandige fie untersucht und darüber entschieden haben, ihm nur für zweifelhaft gelten. Seine Pflicht ift daber, in folden Fallen jedes Mal eine gerichtsarztliche Untersuchung der Personen, die fo daran leiden follen, daß entweder ihr rechtlicher Bu= stand überhaupt, oder besondere Rechtsverhaltniffe dadurch bestimmt werden, zu veranstalten. Gie blos vor befester Gerichtsbank, wenn auch durch zwei Aerzte untersuchen zu laffen, ift vollig unnut, da dadurch allein nicht die geringfte Auftlarung zu erlangen ift. - Nach vorhergegangener zwed= maßiger Untersuchung aber von den lerzten, die fie über= nommen hatten, den zweifelhaften Rranken, wenn er aus= geben kann und darf, auch julegt noch vor Gericht ftellen ju laffen, um, fo weit es gefchehen fann, an feinem Be= tragen, und durch Proben, die man mit ihm vornimmt, objeftive Beweise fur das in ihrem Gutachten über'ihn Un= gegebene ju liefern, ift gewiß fehr zwedmäßig.

#### §. CCXXXVIII.

Bu diesem Geschäfte muffen stets von Seiten des Gez richts ein oder mehrere Aerzte amtlich bestellt werden. Am besten wählt man solche dazu, die der vorgebliche Kranke vorher schon kennt, und zu denen er Zutrauen hat, die denn auf eine solche Weise, daß er den wahren Grund davon nicht bemerkt, mit ihm in ein so nahes Verhältniß zu treten fuchen muffen, daß sie ihn in allen Nichtungen seiner Leisbes- und Seelenthatigkeit genau beobachten konnen. Soll, wie es in wichtigen Fallen ohne Zweisel geschehen muß, die Untersuchung von zweien Aerzten geführt werden, so muß die Einführung des zweiten gelegentlich und ganz wie zufällig geschehen. Bei allen Kranken dieser Art indessen, auf die die Persönlichseit des Arztes keinen Eindruck macht, oder denen jeder Arzt völlig gleichgültig ist, fällt diese Rückssicht weg. Einigen ist der Zweck der ärztlichen Besuche nicht zu verhehlen, und das Bewußtsenn, daß sie untersucht werden, erleichtert, besonders bei Betrügern, dem Arzte sein Seschäft oft sehr, vorzüglich wenn er es bewirkt, daß er ihn nicht blos, wenn dieser Mensch es weiß, sondern auch wenn er sich nicht bemerkt glaubt, beobachten kann.

# §. CCXXXIX.

Findet irgend eine Vermuthung Statt, daß die Unsgehörigen oder sonst ihn umgebende Personen auf seinen etwanigen Krantheitszustand, auf seine Acuberungs = Weise, und auf sein ganzes Betragen einigen Einstuß haben, so muß er auf eine möglichst gute Art ganz von ihnen getrennt werden, und man muß sorgfältig verhüten, daß er mit ihsnen auch nicht die geringste Verbindung behält. Alle Besquemlichseiten und Annehmlichseiten, die er in seiner vorisgen Lage hatte, muß man ihm jedoch auch in seiner neuen zu verschaffen, und alle unangenehme Eindrücke von ihm abzuhalten suchen.

# §. CCXL.

Je nachdem die Art und Beschaffenheit des zweiselhafsten Seelen = Sustandes, der zu untersuchen ist, sehn soll, oder wirklich ist, muß sich der Arzt in ein solches Berhaltsniß mit dem vermuthlich Kranken einlassen, daß er ihn in verschiedenen Lagen, und unter verschiedenen Umständen offen

oder heimlich, ohne daß er Etwas davon bemerkt, beobachten kann. Wenn er schreiben kann, so muß er sich auch in einen Brieswechsel mit ihm einlassen, oder ihn ermuntern, sich mit sich selber schriftlich zu unterhalten, und ihm hernach das Geschriebene mitzutheilen.

# §. CCXLI.

Damit der Arzt einen gehörig fortschreitenden Gang in seiner Untersuchung nehmen kann, muß er über den ganzen Bustand und das Betragen eines solchen Menschen, über das, was er bei und mit ihm vornimmt, und über die Wirkung, die es auf ihn macht, ein ordentliches Tagebuch führen, und jede sich ereignende Veränderung genau darin angeben. Dies Mittel allein setzt ihn in den Stand, orsentlich und solgerecht zu untersuchen, und für sein spätershin abzugebendes Gutachten eine Neihe von Thatsachen zu sammeln, die ihm mit den etwa vorhandnen eignen schriftslichen Arbeiten desselben dann die besten Beweise für seine darin ausgesprochene Meinung an die Hand geben.

# §. CCXLII.

Da der Arzt nicht beständig um einen solchen Menschen seyn kann, muß er unter seiner Umgebung, seinen Wärtern oder Wärterinnen stets Jemanden haben, der ihn unausgesseht genau im Auge hält, und ihm, was jener spricht oder thut, genau berichtet, ohne ihn mit seinem eigentlichen Zweck ganz bekannt zu machen, weil dergleichen untergeordnete Personen sonst in ihren Aussagen leicht übertreiben, und ihre Meinung und Ansichten hineinmengen, ja sie ihren Bezrichten wohl gar zum Grunde legen, und die wirklich bezobachtete Thatsache darnach modeln. Was Andere beobzachteten, muß deshalb in dem Tagebuch zwar aufgeführt, aber sorgsältig von dem unterschieden werden, was der Arzt selber wahrzunehmen Gelegenheit hatte.

## §. CCXLIII.

Der Sweck der arztlichen Untersuchung ift junachst das Dafenn oder Nichtdafenn einer vorgegebenen oder angeschul= digten Seelenfrantheit nach Beschaffenheit, Urt und Grad, an fich und in Beziehung auf die rechtlichen Wirkungen, Die davon bergeleitet werden, in Gewißheit zu feben, dann aber auch zu entscheiden, ob der wirklich vorhandne Bustand anhaltend oder vorübergehend, heilbar oder unheilbar fen. Biergu find vielfaltig nicht allein eine langere Beit hindurch fortgefette Beobachtung, fondern auch eine ordentliche und vollständige Behandlung erforderlich. hierüber hat der Argt fich denn jedes Mal in einem vorläufigen Berichte zu er= flaren, und auf die Gestattung der dazu erforderlichen Beit, und auf die Gemahrung der nothigen Mittel angutragen, die das Bericht, fo weit es möglich ift, zu bewirken fuchen muß. Kindet der Argt die Aufnahme des Rranken in eine ordentliche Irren = Unftalt, fen es zur genaueren Beobach= tung, oder jur zwedmäßigen Behandlung, oder jur Giche= rung des Rranten felber und derer, mit denen er in Be= ruhrung fommt, nothig, fo muß sie fogleich bewirkt werden.

## §. CCXLIV.

Soll nicht blos der zweifelhafte Seelen = Zustand eines Menschen untersucht werden, sondern kommt es vorzüglich auf die Beurtheilung bestimmter Handlungen an, die er während des Anfalls einer Seelen = Krankheit, der vielleicht schon wieder verschwunden ist, begangen haben soll oder will, so mussen dem Arzte nicht allein alle darüber aufgenommene Verhandlungen vom Gerichte mitgetheilt, sonz dern es muß ihm auch freigestellt werden, sich mit diefem Menschen ohne Zeugen über den ganzen Vorgang, über sein Vetragen dabei, und über seine nachher abgegebenen Aussagen frei zu unterhalten.

#### . CCXLV.

Alle diese allgemeinen Vorschriften erleiden, in Beziehung auf die Classe, die Gattung und die Art der SeelenRrankheit, und selbst auf ihren Grad, manche Abanderungen, bald Beschränkungen und bald Erweiterungen, die der Arzt, wie er sie nach Maasgabe der Umstände für die zweckmäßigsten halt, nach seiner Kenntniß von der Natur des Uebels, mit dem er es zu thun haben möchte, und von der besonderen Beschaffenheit der Krankheit zu tressen befugt ist.

## §. CCXLVI.

Die Untersuchung Blodsinniger bietet, soweit sie die Sinnlosigkeit und die hoheren Grade des Stumpssinns und der Albernheit betrifft, keine Schwierigkeiten dar. Die Acufierungs = Weise und die Merkmale dieser Uebel (§. CLXVIII. CLXIX. CLXX. und §§. CCXI—CCXV.) sind so auffallend und unverkennbar, und sie lassen sich so wenig weder vorspiegeln noch verhehlen, daß über ihr wirk-liches Dasehn kein Zweisel entstehen kann. Ohne sie sind aber diese Krankheits = Zustände überall nicht anzunehmen, ja ihre Gegenwart ist nicht einmal für möglich zu halten.

#### 6. CCXLVII.

Anders verhalt es sich mit den niedrigsten Graden dies
fer Uebel, und mit den mittleren, die sich ihnen nahern,
weil die bezeichnenden Merkmale hier schon undeutlich wers
den, oder zum Theil ganz sehlen, und der Uebergang in
bloße Einfalt und Dummheit und in den Zustand, der hier
(§. CCXVI.) als Mangel an Selbstständigkeit und an
Selbstvertrauen angegeben wurde, oft so unmerklich, und die
Aehnlichkeit zwischen ihnen so groß ist, daß die Unterscheis
dung des einen von dem anderen zu den schwierigsten Sies
schäften des gerichtlichen Arztes gehört, ja bisweilen völlig

unmöglich ist. Dies Lettere tritt befonders ein, wenn neben einem nicht zu geringen Grade von Einfalt und Dummheit, oder von Mangel an Selbstständigkeit zugleich eine unvollfommne Ausbildung des Sprachvermögens, schweres Gehor oder gar beide zugleich vorhanden sind.

# 6. CCXLVIII.

Soll der Urgt in einzelnen Sallen die niederen Grade Des Stumpffinns und der Albernheit von Ginfalt, Dumm= beit und vom Mangel an Selbstftandigfeit unterscheiden fonnen, fo muß wirklich ein wahrnehmbarer, nicht blos gradweiser, sondern wefentlicher Unterfchied zwischen ihnen Statt finden, der fid in der That aber oft fdmer nach= weisen laft. Daß, wie man\*) angegeben hat, Blodfinn in Mangel der Scharfe der Aufmertfamfeit ihren Grund babe, Dummheit aber in Mangel ihrer Ausbreitung, ift, wenn man auch die Unbestimmtheit des Ausdrucks nicht in Un= fchlag bringen will, vollig falfch. Aufmerksamfeit ohne Scharfe ift eben fo wenig denkbar, ale eine ausgebreitete, da fie an fich ja nichts weiter ift, als eine auf bestimmte einzelne Gegenftande mit großerer Unftrengung, und daber auch, wenn wir den Musdruck beibehalten wollen, mit groferer Scharfe ausschließlich gerichtete Wahrnehmung. Bas hiernach alfo an fich uberall nicht feyn fann, lagt fich auch nicht zur Unterscheidung abnlicher, ihrem Wefen nach aber verschiedenartiger Buftande benugen. Bestimmter, und eine wirkliche Verfchiedenheit deutlicher bezeichnend, fcheint die Angabe, daß Mangel an Combinations = Vermogen dem

<sup>\*)</sup> Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Geschgebung, oder die so genannte gerichtliche Armeiwissenschaft nach ihrem psychologischen Theile von Joh. Christoph Hoffbauer. 2te verm. Aust. Halle, 1823. S. 30.

Blodfinne, bloge Schwache beffelben aber der Dummheit eis gen fenen\*), sie ist aber ebenfalls unrichtig, da auch bei den niederen Graden des Blodfinns dies Bermogen in der That nicht gang fehlt, und eine Grenze zwischen dem geringeren und dem ftarteren fich nicht erfennen lagt. - Rach dem, mas ich aus eignen Beobachtungen fchließen fann, besteht der mefentlichste Unterschied darin, daß der Blodfinnige feine wegen Befchranftheit feines Wahrnehmungsvermogens ftets nur unvollfommnen und undeutlichen Borftellungen nie gu Begriffen erheben fann, der Dumme aber bei umfaffenderen und floreren dazu zwar nur langfam, doch durch eignes Nach= denken dazu ju gelangen, befonders wenn er von Rlugeren da= bei geleitet wird, recht wohl im Stande ift. Meußert der Blod= finnigeetwas einem Begriffe Achnliches, fo ift es ihm von Un= beren untergeschoben, und haftet entweder eine furge Beit uns pollståndig, oder gar nicht in feinem Gedachtniffe; der Dumme hat aber wirklich eigne Begriffe, die er, einmal gefaßt, festbalt, und deren Kreis er daher auch allmählig erweitern fann. Der Dumme ift deshalb eines gewiffen Grades gei= stiger Bildung fahig, der Blodfinnige aber nicht.

## §. CCXLIX.

Zwischen dem blogen Mangel an Selbstständigkeit und dem Blodsinne ist der Unterschied so auffallend, daß er hier nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht.

## §. CCL. .

Da eine so wesentliche Verschiedenheit, als hier anges geben wurde, nicht ohne Unterscheidungsmerkmale, wenn sie auch nicht sogleich flar und deutlich in die Augen fallen,

<sup>\*)</sup> Neumann, die Krankheiten des Vorstellungevermögene spessenatisch bearbeitet (XVII. Cap. S. 303. s. 392. c.). Leipzig, 1822.

vorhanden senn fann, so ist es die Pflicht des gerichtlichen Argtes, sie in jedem befonderen Falle aufzusuchen, die ge= fundenen mit denen zu vergleichen, die zugegen fenn wurden, wenn ein mit dem gegenwartigen gwar abnlicher, aber doch wesentlich davon verschiedener, Buftand angetroffen wor= den ware, und darnady denn sein Urtheil zu bilden, und fein Gutachten abzugeben. Die befte Urt der Untersuchung besteht in diefen Fallen darin, daß der Urgt, nachdem er fich das Butrauen des Rranfen erworben hat, ihn in Lagen ju bringen fucht, in denen er fich mit aller der Bernunft und Gelbststandigkeit, die ihm zu Gebote fteben, zu außern ge= zwungen ift, und ihn dabei bald offen, bald heimlich beob= achtet. Rann er lefen, fo lagt er ihn ofter Etwas vorlefen, und fid von ihm den Ginn des Gelefenen erklaren. Er fucht ihn durch Fragen über die Richtigkeit feiner Bahrnehmungen, und über den Umfang, die Deutlichkeit und die Bestimmtheit feiner Borftellungen auszuforfchen; er laft ihn mehrere mit einander vergleichen, die gleichartigen und abn= lichen mit einander verbinden, die nicht dabin gehörigen aber ausscheiden; er veranlaßt ihn daraus Unfangs einfache und fo jufammengefeste Begriffe ju bilden; er pruft fein Ab= ftraftions = Bermogen, indem er ihn von blogen Anschau= unge = Begriffen ju abstraften binaufleitet; er bemerkt, ob er über das im Begriff Erfaßte nachdenkt, und in welder Urt; er erprobt die Starte feines Gedachtniffes; er giebt ihm Gelegenheit ju urtheilen, und fein Urtheil auf fid, fein Wollen und handeln anzuwenden; und endlich bemuht er fich ihn dahin zu bringen, durch fein Betragen in einzelnen Fallen ju zeigen, ob die gange Rette diefer Seelenverrichtungen nicht blot in ihrer Folgereihe vorhan= den ift, fondern aud alle ihre Glieder fid, mit der gehöri= gen Leichtigfeit, Schnelligfeit und Sicherheit bewegen, die

gur Meugerung einer gefunden, wenn auch befdrankten Gee-Tenthatigkeit erforderlich find. Rann der vorgebliche Seelenfranke schreiben, so ist es nicht schwer, hieruber schriftliche Beweise von ihm zu erhalten, die hernach por Gericht, als wahrhaft objective, von der groften Wichtigkeit find. Bei den an Gehor = und Sprachfehlern jugleich Leidenden, die mit Blodfinn behaftet zu fenn beschuldigt werden, find schriftliche Mittheilungen das einzigste Mittel, zur vollstan= digen Renntniß ihres Buftandes zu gelangen. Bei Gehor= fehlern reicht oft das Lefen = und Erflaren = Laffen des Gelefenen allein schon bin. Konnen dergleichen Ungluckliche aber weder lefen noch schreiben, so vermag der gerichtliche Argt auch über ihren zweifelhaften Seelen=Buftand nicht zu urtheilen, was jedoch von keiner großen Bedeutung ift, da folde Fehler auch nur mit einem geringen Grade von Dummheit verbunden, doch ischon die namlichen rechtlichen Wirfungen herbeifuhren muffen, als wirflicher Blodfinn.

## §. CCLI.

Vorspiegelung geringerer Grade des Blodsinns kommt, wenn jemals, gewiß doch sehr selten vor Gericht zur Unterssuchung. Allen Betrügern dieser Art ist immer daran geslegen, den Zustand, von dem sie vortheilhafte rechtliche Wirstungen für sich erwarten, recht auffallend darzustellen, und sie übertreiben daher alle Zusälle der Krankheit, die sie vorsspiegeln wollen, und die sie vorher bei Anderen gesehen has ben. Da die höheren Grade des Blodsinns jedoch durch Merkmale bezeichnet werden, die sich nicht nachahmen lassen (§. CCXLVI.), wie z. B. die eigenthümliche Schädels und Körperbildung, und diese bei ihnen daher sehlen, so versrathen sie sich dadurch in der Negel schon selber. Zur Vorspiegelung eines geringen Grades von Stumpssinn und Albernheit gehört überdies eine so genaue Kenntniß dieser

Krankheiten, daß Temand, der sie nicht durch lange fortgesehrte tägliche Beobachtung genau kennt, dazu gar nicht im Stande ist. Sollte dennoch ein Fall dieser Art vorfommen, in dem Verdacht auf Betrug eingetreten wäre, so hat der Arzt vorzüglich Folgendes zu thun:

- 1. Er hat die Zeit des Eintritts der Krankheit, ihre Entstehungsart und die Ursachen, die ihr zum Grunde lies gen sollen, ihre Dauer und den Gang, den sie in der Zeit genommen haben soll, zu erforschen, und mit der Natur der Krankheit und mit dem vorhandenen Zustande des vorgebslichen Kranken zu vergleichen.
- 2. Er muß diesen grade da am genauesten beobachten, wo er sich am wenigsten bemerkt glaubt.
- 3. Er muß die Folgerechtigkeit seines Betragens unter verschiedenen Umständen prüsen. Steht dies mehr mit dem offenbaren Sweck, der durch die Vorspiegelung erreicht wers den soll, als mit dem ordentlichen Verlaufe der Krantheit in Uebereinstimmung, so gewinnt der Verdacht große Starke.
- 4. Er muß den vorgeblichen Kranken überraschen, oder in Leidenschaft zu versetzen suchen, indem ihm dabei die Tauschung zu unterhalten fast unmöglich ist.
- 5. Die Beobachtung eines folden Menfchen muß eine lange Zeit unausgesetzt fortdauern, weil auf die Lange Niesmand einen Betrug diefer Art zu ertragen vermag.
- 6. Er muß eine Behandlung mit dem Verdachtigen vornehmen, die bei wirklichem Blodfinne zweckmäßig senn wurde, einem Gesunden aber in kurzer Zeit unerträglich fallen mußte.

Werden hierbei die vorher angegebenen allgemeinen und befonderen Vorschriften, in wie weit sie hier anwendbar sind, befolgt, und geht der Arzt in Allem mit der nöthigen Einsicht und Klugheit zu Werke, so kann die Vorspiegelung

VI.

nicht lange dauern, und der Betrug wird ohne Zweifel sehr bald entdeckt werden.

# §. CCLII.

Soll, wie es bisweilen gefordert wird, eine Sandlung, eine That in Beziehung darauf beurtheilt werden, ob fie von einem Blodsinnigen begangen worden ift, oder von einem Menschen, der sich nur so anstellt, so muß die arztliche Un= tersuchung doch auch immer vorzugsweise auf diesen, und dabin gerichtet fenn, feinen zweifelhaften Seelenzustand in Gewißheit zu feben. Findet es fich dabei, daß er wirklich blodfinnig ift, und nach Allem, was man darüber in Er= fahrung bringen fann, auch fcon damals mar, wie er fie beging, fo fann fie auch nur im Bustande des Blodfinns begangen fenn. Lagt fich das Erstere aber nicht darthun, fo fann auch das Lettere nicht angenommen werden. Beim veriodifchen Blodfinne durfte dagegen die Frage aufgeworfen werden, ob der damit Behaftete Etwas, wofür man ihn verantwortlich zu machen beabsichtiget, wahrend eines Un= faus oder in der freien Zeit ausgeführt habe. Im Fau, daß ein wirklich aussegender Dlodfinn fich, was noch zweis felhaft ist (g. CLXXII.), nachweisen ließe, so wurde es jur Beantwortung diefer Frage nothig fenn, juerft das Berhaltniß der Unfalle ju den freien Zeiten auszumitteln, und darnach zu bestimmen, in welche, der Beit nach in der fie begangen worden ift, die in Frage stehende Sandlung habe fallen muffen. Geborte fie der freien Beit an, fo ift weiter zu bestimmen, ob diefe auch wohl nur entweder in einem Rachlaffe bestand, oder ob nicht wahrend derselben, statt des gang aussegenden Blodfinns, andere franthafte Rorper = oder Seelen = Buftande vorhanden waren, die auf die nämliche oder ähnliche Weise als der Blodfinn richtige Erkenntniß, Selbstbewußtsenn und Selbstbestimmung aufheben mußten. Zulegt sind endlich die That selber nach ihren Motiven, die Art ihrer Bollbringung und das Bestragen des Thaters vor, während und gleich nach derselben zu prüfen, ob sie auf einen gefunden Zustand seiner Seele, oder auf Blodsinn hinweisen. Nur aus Allem zusammensgenommen kann das Urtheil des Arztes hergeleitet werden.

## 6.1 CCLIII.

Die Entdeckung entweder des Wahnsinns, wenn er verhehlt, oder des Betruges, wenn er falschlich vorgespiesgelt wird, ist nur dann möglich, wenn der Arzt auf seine in jedem besonderen Fall vorhandne Gattung und Art sorgsfältig Rücksicht nimmt, und dabei auf einer Seite seine Dauer und seinen Grad, und die Eigenthümlichkeit des Kranken, auf der anderen aber die rechtlichen Wirkungen, die jede Täuschung hierin nach sich ziehen würde, und die Zwecke die deshalb dabei wohl zum Grunde liegen könnten, nicht außer Acht läßt.

# §. CCLIV.

Der Trübsinn verrath sich in der Mehrzahl der Falle zwar einigermaßen durch das eigenthümliche Aeußere des Kranken, durch manche körperliche Beschwerden, die ihn drücken, durch seinen Hang zur Einsamkeit und durch ein stilles, nachdenkendes, ja oft trauriges Wesen; doch darf daraus allein noch kein sicherer Schluß auf sein wirkliches Daseyn gemacht werden, da alle diese Merkmale ohne Trübssinn zugegen seyn, und bei seiner Gegenwart auch sehlen können. Wenn es sich indessen nur um eine offenbare, anshaltende und allgemeine Melancholie handelt, so wird es einem Arzte, der sich das Vertrauen des Kranken erworben hat, und gegen den er seine krankhaste Seelenstimmung denn grade am wenigsten verbirgt, nicht schwer werden, sein Uebel bald zu entdecken. Liegt den Erscheinungen des

allgemeinen Trubfinns aber ein bestimmter Jermahn jum Grunde, fo verhehlt er ihn haufig auch dem Urzte auf das forgfaltigste, und diefer muß ihm denn durch luffaffung einzelner Meugerungen des Rranken, als eines in fich ge= fehrten Befens, des vor fich bin Bruten, felbft in Gefell= Schaft, ofteren Seufzens, abgebrochene Rlagen, Undeutung von Mengstlichkeit und peinigenden Gefühlen in feinen Dienen und Reden, durch genaue Beobachtung feines Betragens, und durch Rachforschung bei feinen Ungehörigen und bei denen, die naberen Umgang mit ihm haben, auf die Spur ju fommen suchen. Erfahrt man nur erft einiger= maßen, wohin der falsche Wahn gerichtet ift, so fann man durch paffende Unterhaltung und angemeffene Fragen oft bas Gange, oder doch wenigstens fo viel herausbringen, als, unter Berudfichtigung der übrigen Umftande, jur Aufflarung des Fremahns, und des dadurch begrundeten vorhandenen allgemeinen Zustandes erforderlich ift. Sat der Rrante ju dem Urzte fein Vertrauen, oder gar Diftrauen, was vorzüglich dann der Sall ift, wenn man ihm einen unbefannten unerwartet jufchickt, der fein Berfahren gleich fo einrichtet, daß er den 3med feines Bufpruche, ja oft fo= gar eine vorgefaßte üble Meinung von ihm daraus fogleichdeutlich erkennen fann, so bleibt er hartnackig stumm und ift auf feine Beife ju irgend einer Meußerung ju bringen. Aber felbst dieses hartnackige Schweigen, das in anderen Fallen ein Zeichen bloger Verstocktheit fenn wurde, bier aber nur der Ausdruck innerer Gebundenheit ift, tragt, wie Seinroth\*) febr richtig bemerft, vorausgefest, daß es

<sup>\*)</sup> Spstem ber psychisch gerichtlichen Medizin. Leipzig, 1825.

S. 432 — 33. Wie so genannte gerichtliche Aerzte bisweilen dergleichen Untersuchungen psychischer Kraukheits Zustände ansiellen, zeigte mir ein Fall, der vor einigen Jahren an die

mit den übrigen Merkmalen der Melancholie verbunden ist, zu ihrer Erkennung sehr wesentlich bei. Periodischer Trübzsinn läßt sich am sichersten erkennen, wenn man auf die niemals sehlenden, bisweilen sedoch fürzeren, und bisweilen längeren Vorboten achtet. Auch körperliche Krankheits Zusstände, die mit ihm abwechseln, erfordern große Aufmerksamkeit. In der Negel treten mit jedem neuen Ansaue stets die alten salschen Vorstellungen wieder ein.

## §. CCLV.

Vorspiegelung des Trübsinns, besonders desjenigen, wobei ein bestimmter Irrwahn zum Grunde liegt, kömmt sowohl, um sich von gewissen obliegenden Verpflichtungen zu befreien, als auch um der Verantwortlichkeit für beganzene rechtswidrige Handlungen zu entgehen, vor Gericht nicht selten vor. In Untersuchungsfällen dieser Art muß der Arzt über die Ursachen, weshalb der zu Untersuchende für einen Melancholischen angesehen zu werden wünschen könnte, von dem Gerichte genau unterrichtet werden, weil sich daraus auf die Gattung und Art des Trübsinns, die er vorzzugsweise vorzuspiegeln suchen wird, schon ein ziemlich sicherer Schluß machen läßt. Zeigt sich hernach bei der Untersuchung eine ganz andere, als man erwarten zu müssen glaubte, so wird ein obwaltender Vetrug dadurch schon mehr als zweiselhaft.

# §. CCLVI.

Bei der Untersuchung felber hat der Arzt vorzüglich auf folgende Umstände zu achten:

1. ob der Verdachtige das außere Unsehen und das

hiefige lobl. medizinische Fakultat zur Ertheilung eines Gutsachtens geschiekt worden war. Zwei Aerzte hatten nämlich den Kranken, um ihn zur Sprache zu bringen, unter anderen Ermunterungsmitteln mit glubenden Nadeln gestochen! —

Betragen eines Melancholischen hat, worüber er jedoch erst nach wiederholter und langerer Beobachtung urtheilen kann, indem eine vorübergehende trübe und angstliche Stimmung, körperliche Schwäche, die nach eben vorhergegangener großer Unstrengung eintrat, Schlaflosigkeit und niederdrückende Gemuthsbewegungen, ein ahnliches Aussehen ertheilen können, bas hernach aber wieder verschwindet.

- 2. Ob förperliche Beschwerden, woran Melancholische zu leiden pflegen, vorhanden sind, und ob sie wohl mit dem vorhandenen Irrwahn und Trübsinn in einem ursachlichen Verhältnisse stehen könnten. Findet man hiervon nichts, ist der vorgeblich Trübsinnige völlig gesund, und hat er selbst das äußere Ansehen eines solchen Kranken nicht, so wird der Verdacht eines Betruges höchst wahrscheinlich.
- 3. Aeußert der vermuthete Betrüger seinen Irrwahn laut und unverhohlen, statt ihn zu verbergen, ja wechselt er, wider die Gewohnheit wirklich Trübsinniger, die ihn mit der grösten Ausdauer festhalten, öfter damit, und sucht wohl gar den vorzuspiegeln, der ihm nach den Umständen für den Augenblick am vortheilhaftesten scheint, so steigt die Bermuthung fast zur Gewisheit.
- 4. Steht sein Betragen nun noch mit dem, was er nach der Art seines Trubsinns annehmen mußte, im Wider= spruche, und benimmt er sich, wenn er sich unbemerkt glaubt, anders, als wenn er weiß, daß man ihn beobachtet, so ist die bloße Vorspiegelung völlig bewiesen.

## §. CCLVII.

Rechtswidrige Handlungen, die durch den Trubsinn hers beigeführt werden, haben so viel Eigenthumliches, daß man sie leicht, wenn man auf den Karakter, die Lage und die Berhältnisse des Thaters, und auf die sonst etwa vorhans denen Merkmale der Krankheit dabei Rucksicht nimmt, als wirklich wahnstnnige erkennen kann; ein Umstand, der für die Unterscheidung auch derer, die in einem so genannten verborgenen, und im periodischen Trübstnne begangen wursden, von der grösten Bedeutung ist. Die wichtigsten Eigensthümlichkeiten solcher Handlungen, auf die man, um sie von denen, die im gesunden Zustande begangen wurden, zu unsterscheiden, vorzüglich achten muß, dürsten folgende senn:

- a. Sie standen mit einem bestimmten Irrwahne im Busammenhange;
- b. Sinnentaufdungen hatten auf den dazu gefaßten Borfat oft einen entscheidenden Einfluß;
- c. sie waren schon lange vorher beabsichtigt und reiflich erwogen, ehe sie ausgeführt wurden;
- d. sie geschahen still und mit der groften Rube, niemals aber in der Leidenschaft. Nichtsdestoweniger unterstüßt die dieser Krankheit eigne Ueberspannung in der Gestalt einer stillen Begeisterung gewöhnlich ihre Aussührung;
- e. unsittliche Bewegungsgrunde hatten auf fie keinen Einfluß;
- f. vor gefaßtem Entschlusse zu einer That, vorzüglich wenn sie von der Art ist, daß schon der Gedanke daran das natürliche menschliche Gefühl emport, war der Kranke unruhig, traurig und selbst angstlich, nachdem er ihn aber einmal gefaßt hatte, war er ruhig und selbst heiter;
- g. bei der That ging er mit moglichster Schonung zu Werke;
- h. und nach derselben glaubt er etwas Gutes gethan, und eine ihm obliegende Pflicht erfullt ju haben;
- i. der Verantwortlichkeit für sein Verfahren sucht er sich nicht zu entziehen, und erwartet auch die über ihn etwa zu verhängende Strafe mit großer Ruhe.

## . CCLVIII.

Bon der Narrheit follte man glauben, daß fie fich wegen ihrer mehr lauten und heftigeren Meußerungsweise leichter erkennen, und von der blos vorgespiegelten beffer unterscheiden laffe als der Trubfinn; dies ift jedoch in der That nicht der Fall. Nicht jede Art der Narrheit außert sich laut und beftig, sondern der Rrante behalt dabei oft lange ein von feinem gewöhnlichen fo wenig verschiedenes Betragen bei, daß nur diejenigen, die ihn febr genau ten= nen, eine etwanige Veranderung an ihm bemerken. Dabei ist er meistens forperlich gefund, und hat auch im Unfange der Rranfheit, und bei ihren niederen Graden überall fein, feinen Buftand befonders bezeichnendes verrudtes Unfeben, wie sich dies fpaterhin und bei den hoheren Graden wohl einstellt. Die beschrantte Narrheit, oder die fo genannten firen Ideen, find überdies oft mit einem im übrigen fo geheimgehaltenen Wefen verbunden, daß Reiner, der fie nicht fennt, was bei der Bemuhung mancher folder Kranken, sie forg= faltig zu versteden, oft febr schwer ift, auch nur auf den Gedanfen gerathen fann, einen Narren vor fich zu haben.

# §. CCLIX.

Demohngeachtet ist die allgemeine Narrheit bei einem etwanig genauen Umgange, wenn man nur dafür sorgt, daß der Kranke dabei von jedem fremden Einstusse sern geshalten wird, und durch seine längere Beobachtung nicht schwer zu erkennen. Scheint nur der Arzt ihn sich selber zu überlassen, bringt er ihn in Gesellschaften, in denen er sich ohne Zwang äußert, und läßt er ihn noch eine Zeltslang nach seiner Willführ handeln, so wird die Narrheit, vorzugsweise durch ungereimte Reden, Rechthaberei, besons ders wenn ihm eigne irrige Vorstellungen berührt werden, rastlose und zwecklose Geschäftigkeit, und durch ein selbstges

fälliges und hochfahrendes Wefen, mit einem eignen stechens den Blick und übermuthigen Mienen verbunden, sehr bald sich zeigen.

## §. CCLX.

Ungemein viel schwerer als die allgemeine, ist die bes schränkte Narrheit zu erkennen, vorzüglich wenn der Kranke seinen Irrwahn, wie es oft geschieht, sorgsältig verhehlte. Dreierlei habe ich jedoch auch hierbei sehr bezeichnend gestunden:

- a. Bei allen seinen sonst ganz vernünftigen Reden und Handlungen blieft immer etwas Verhaltenes und Geheismes durch.
- 6. Der Kranke spricht und thut mancherlei, was man aus seiner Lage und den Verhaltnissen sich nicht erklären kann, mit seinem Irrwahne aber, wie man, wenn man ihn hernach kennen gelernt hat, sogleich einsieht, im genauen Zusammenhange steht.
- 7. Er beschäftiget sich mit folden Dingen, die er nach seinem Irrwahne, und zur Verwirklichung desselben für no= thig halt, mit großer Lebhaftigkeit, und sucht sie mit un= gemeiner Regsamkeit herbeizuführen.
- d. Widerspricht man zufällig oder absichtlich, wenn man seinem Irrwahne auf die Spur gekommen ist, und sich gerne Gewißheit darüber verschaffen will, seinen falschen Borstellungen, sucht die Wirklichkeit der Sinnentäuschungen, denen er häusig unterworfen ist, und über die er sich wohl öfterer außert, zu bestreiten, oder sie gar lächerlich zu machen, und legt man seinen eigenthümlichen thörigten Bestrebungen und Beschäftigungen Hindernisse in den Weg, so bricht er nicht blos in heftigen Born, sondern in eine wahre Wuth aus, die oft Anderen höchst gefährlich wird.
  - e. Auch ohne daß eine außere jureichende Bergnlaffung

vorhanden ist, gerath er bisweilen in die grofte Lebhaftigsfeit, außert sich auf eine überspannte Weise, und verfällt selbst in eine vorübergehende Raserei, in der er sowohl sich selber als anderen leicht. Schaden zusügt.

# §. CCLXI.

Die periodische Narrheit wird auf dieselbe Weise er- fannt, als der periodische Trubsinn (S. CCLIV.)

## S. CCLXII.

Vorgespiegelt wird vorzüglich allgemeine Narrheit, die man denn aber oft schon an der Uebertreibung, mit der ein Betruger, ber fie beabsichtiget, ju Berte geht, auf den er= ften Blick erkennt. Unbefannt mit der Gigenthumlichkeit die= fer Krantheit, daß ihr, obgleich fie fich in mehreren, ja bis= weilen fast in den meisten Richtungen der Seelen = Thatig= feit außert, allen Verkehrtheiten im Reden und Sandeln boch immer nur eine, oder einige irrige Borftellungen gum Grunde liegen, hauft der Betruger Thorheit auf Thorheit, und wechselt mit seinen falfchen Borftellungen jede Stunde ab. Alles Ungereimte, was er fpricht und thut, fteht dabei auch weder unter fich, noch mit der Art der Berrucktheit, die er vorgiebt, in irgend einem Busammenhange. Glaubt ein folder Mensch sich unbewacht, überrascht man ihn, beschäf= tiget man ihn fo fehr, daß er fein Borhaben auf eine Beitlang vergift, und bringt ihn wohl gar in eine leidenschafts liche Stimmung, fo betragt er fich gang vernunftig, und zeigt feine Spur von Marrheit. Ueberdieß ist nicht zu übersehen, daß der stechende Blick und die eignen Mienen des Narren dem Betrüger abgehen, daß er die Sinnentauschungen und lieberspannungen, von denen er gemeiniglich nichts weiß, nicht vorzuspiegeln fucht, daß er den Nachlaß und die Steigerung der Zufälle, die bei allen Narren vorfommen, nicht geborig nachzuahmen weiß, und daß ein Fortschreiten der Krankheit und allmählige Uebergänge in andere bei ihm fehlt.

## §. CCLXIII.

Sollte wirklich einmal eine beschränkte Narrheit, um zu täuschen, vorgegeben werden, so wird man schon dadurch, taß der Betrüger seinen Irrwahn zur Schau trägt, und nicht zu verstecken sucht, auf die Vermuthung davon geleitet werden. Kann man ihm darin widersprechen, ohne daß er dadurch in Hiße geräth, so wächst diese Vermuthung; und sind seine Handlungen dabei mehr so, als sie zur Erreichung eines besonderen Zweckes dienen sollen, nicht aber wie sie seinem geäußerten Irrwahne entsprechen würden, eingerichtet, so bleibt der Betrug nicht mehr zweiselhaft.

# S. CCLXIV.

Sat der gerichtliche Urgt Sandlungen zu beurtheilen, die vorgeblich von einem Narren begangen fenn follen, fo muß er zuerst erforschen, an welcher Urt der Marr= heit der Thater zu der namlichen Beit gelitten haben, und in welchem allgemeinen und besonderen Beitrau= me der Krantheit die zur Untersuchung vorliegende That geschehen fenn foul. Erhalt er nadmals Gelegenheit, den Thater felber zu untersuchen, und lernt er die That nad) ihrer besonderen Urt und nad) den Umftanden, unter denen fie gefchah, fennen, erfahrt er, wie jener fich furg vor, wahrend und nach derfelben betragen hat, fo fann er, wenn er Alles wohl mit einander vergleicht, schon mit ziemlicher Sicherheit darüber urtheilen, ob sie in einer Seclenfrantheit wirklich ihren Grund hatte, oder nicht. Rechts= widrige Sandlungen, die Narren begeben, find entweder eine Verwirklichung ihres Irrwahns, oder doch ein Versuch dazu, oder fie haben in Ausbruchen eines übermäßigen Borns, der durch Widerspruch, ja felbst Widerstand gegen ihre Rarr-

beiten hervorgerufen murde, ihren Grund, oder fie find die Wirfungen des Saffes und der Nachsucht, die zu entstehen pflegen, wenn sie ihren gorn nicht auslassen konnen, und die fie oft febr lange Zeit mit fich umbertragen. Bei allen, vorzüglich aber bei denen, die aus der ersten und letten Quelle fliegen, fpielen Sinnentaufchungen und leberfpan= nungen eine wichtige Rolle, und geben haufig zur Bollfuh= rung einer bofen That den letten Unftog. Dag Rarren, am meiften an allgemeiner Narrheit leidende, oft fragenhaft, hamifch und hinterliftig find, daber gerne Underen ei= nen Poffen fpielen, und fich über ihren Schaden freuen, darf, wenn man ihre Sandlungen beurtheilen will, nicht übersehen werden. Bon großer Bedeutung fur ihre Erkennt= nig und Beurtheilung in rechtlicher Beziehung ift es auch, daß fie, wenn fie Jemanden Schaden jufugen, ja gar tod= ten, dies oft auf eine entweder gewaltsame oder heimtucki= fche Weife, und ohne die Schonung, die der Trubfinnige dabei ju beobachten pflegt, ja mit ausgesuchter Graufamkeit verrichten; daß fie nicht felten mit großer Schlauheit dabei ju Werke geben; daß sie meistens bernach ihre That leug= nen und ju verheimlichen fuchen; und daß fie fich der Ber= antwortlichfeit dafur durch alle ihnen ju Gebote ftebende Mittel, felbst durch die Flucht zu entziehen bemuben. 2Ber= den sie entdeckt und zur Untersuchung gezogen, fo scheinen die Grunde ihrer That oft die namlichen gewesen zu fenn, die bei jedem gefunden Berbrecher auch wohl hatten Statt gefunden haben fonnen; forscht man indeffen weiter nach, fo findet man, wenn gleich nicht immer ohne Schwierigkeit, daß sie doch mit ihrer Narrheit im wefentlichen Bufammen= bange standen.

#### €. ·CCLXV.

Die Louheit wird unter allen Geelenfrantheiten fast

am öftersten ein Segenstand rechtlicher, und daher auch gestichtlichs medizinischer Untersuchungen. Selten wird sie, entweder um die einem Tollen untergeschobenen Handlungen für rechtmäßige auszugeben, weil er sie angeblich im gesunden Sustande vollzogen haben soll, oder um zu verhindern, daß er nicht unter polizepliche Aussicht gestellt, oder in ein Treenhaus gebracht werde, verhehlt; häusiger aber, weil Layen in der Heilunst dies für vorzüglich leicht halten, vorgespiegelt. Ersteres geschicht jedoch wohl ausschließlich nur bei am Faseln und an periodischer stiller oder an beschränkter Tollheit Leidenden, und in bürgerlichen Rechtssangelegenheiten; Lesteres aber verzugsweise bei der lauten, allgemeinen oder beschränkten Tollheit, mithin also bei der Naserei oder der Monomanie, und meistens nur in peinlichen Rechtsfällen.

## §. CCLXVI.

Zur Entdeckung der Verhehlung ist, wenn es sich um bleibende stille Tollheit, und um Ausmittelung des Faselns handelt, weil die Kranken dabei keiner Verstellung fähig sind, einige Male wiederholte Untersuchung eines Arztes hinreichend. Nicht so verhält es sich mit der lauten, so bald sie ausseigend, oder beschränkt ist, weil der Kranke dabei, sogar lange Zeit hindurch, wenn kein Ansal eintrat, oder keine Gelegenheit zum Ausbruche des beschränkten Uebels vorhanden war, als völlig gesund erscheinen kann.

## §. CCLXVII.

Von der ersteren, der ausseigenden, hat man Beispiele, daß sie sich während des ganzen Lebens vielleicht nur einige Male einstellte, kurze Zeit andauerte, und hernach keine Spur hinterließ. War man daher durch frühere Anfälle nicht schon aufmerksam gemacht worden, gingen einem solzchen Anfalle keine Vorboten voran, oder konnte man sie,

eben weil ein foldes Ereigniß fo felten eintritt, nicht für das erkennen, mas sie maren, und bleibt endlich nicht langere Zeit nach dem schnell vorübergehenden Unfall wenig= ftens noch ein verdachtiger Geelenzustand übrig, der den Urst in seiner Untersuchung leiten fann, fo ift es ibm, Falls nicht die Natur des wahrend des Unfalls beobachteten Betragens des Kranken und feiner mahrend deffelben vollioge= nen Sandlungen Aufschluß ertheilt, oft vollig unmoglich, mit Gewißheit zu entscheiden, ob ein Anfall des periodischen Wahnsinns vorhanden gewesen sen oder nicht. Er muß fich dann begnugen, dem Richter wenigstens die Moglichfeit feines, wenn gleich fcnell vorübergegangenen Dafenns, ungeachtet der mancherlei widersprechenden Umftande darzuthun, und es ihm dann überlaffen, ob bei Beurtheilung von Er= eignissen und daraus entstehenden Rechtsverhaltniffen, die davon abhangen follen, bei der ihn jedoch der Urst wieder leiten muß, seine Wirklichkeit angenommen werden durfe oder nicht.

## §. CCLXVIII.

Die beschränkte Tollheit, Monomanie\*), ist unmöglich vollständig zu erkennen, wenn der Arzt den Kranken nicht während des Ausbruchs seines Uebels selber beobachtet. Berdacht kann man zwar schöpfen, wenn Ursachen der Tollheit vorhergegangen sind, wenn der Berdächtige das eigenthümliche Ansehen der Tollen, und manche ihnen vorzüglich eigne körperliche Zufälle, als den eigenthümlichen Geruch, trockne Haut, anhaltende Leibesverstopfung, ungewöhnlich starke Eflust, anhaltende Schlaslosigkeit u. s. w. an sich

<sup>\*)</sup> Nouvelle discussion medico-légale sur la folie, suivie de l'examen de plusieurs proces criminels, dans lesquels cette maladie
a été alleguée comme moyen de défense; par le Dr. Georget.
Paris, 1828.

hat, wenn er duster und in sich gekehrt ist, oder eine übers spannte Lebhaftigkeit außert, von früheren Gewohnheiten abweicht, und sich gegen Alles, woran er sonst Theilnahme außerte, gleichgültig zeigt, zur Gewisheit gelangt man hies durch jedoch nicht.

# §. CCLXIX.

Vorgespiegelt wird befonders die Gattung und Urt der Tollheit, mit der ein Betruger am meiften befannt ju fenn glaubt, am haufigsten unter allen indeffen die allgemeine Raserei. Die stille Tollheit pflegt vorzüglich von solchen Menschen nachgeahmt zu werden, die sich dadurch von der Nothwendigkeit, über begangene Sandlungen Auskunft zu er= theilen, von Leistung ihrer Berpflichtungen, von auferleaten Arbeiten u. f. w. befreien wollen. In Gefangniffen, Arbeitsbaufern und Strafanstalten fieht man fie daber am haufigsten blos vorgespiegelt. Da Menschen, die auf diefe Weise betrügen wollen, gewohnlich alle mahre Renntniß diefer Rrankheit abgeht, und ihnen nur das Bild eines fol= den Kranten, den sie vielleicht ein oder das andere Dal gefehen haben, vorschwebt, so ist ihre Nachahmung meistens fehr unvollständig, ja die mesentlichsten Bufalle, wie den ublen Gerud, das Berpfluden ihrer Aleidungsftucke, lange Entbehrung der Rahrungsmittel, Leibesverstopfung und langere Schlaflosigkeit kennen sie fo wenig, als sie sie nachju= ahmen im Stande find.

# §. CCLXX.

Die laute Tollheit wird in ihren beiden Hauptarten wohl vorgespiegelt, doch in der ersten, als Faselei, minder häusig, weil sie Nichtarzten weniger bekannt ist, als die Raserei. Diese Unkenntniß ihrer wesentlichen Unterscheis dungs = Merkmale verrath den, der sie nachahmen will, sehr bald. Besonders schwer sind die Gleichgültigkeit gegen Alles,

was um sie her vorgeht, und das beständige zwecklose Treiben, unter Schwahen, Lachen und Weinen, ohne allen Zusam= menhang und ohne Ursache, schwer und auf die Länge gar nicht nachzuahmen. Nimmt man hierzu, daß die gewöhn= liche Entstehungsart der Krankheit nicht auszumitteln ist, und daß man keinen Wechsel mit anderen, und keine Ueberzgänge in andere frankhafte Seelenzustände wahrnimmt, so wird man den Betrug in Kurzem entdecken.

## §. CCLXXI.

Lautes Toben und schwer zu bandigende Aeuferungen eines wilden Zerstorungstriebes bort und fieht man von Tollen, sowohl von denen, die sich noch bei ihren Angeho= rigen aufhalten, als vorzüglich auch bei denen, die in Ir= renhausern Aufnahme fanden, so haufig, daß sie als be= zeichnende Merkmale der allgemeinen Raferei Jedermann bekannt zu fenn pflegen. Die daraus entstehende Bekannt= schaft vieler Menschen mit dieser Rrantheit, die Leichtigkeit, mit der ein fo ungestumes Betragen nachgeahmt werden zu fonnen scheint, und der auffallende Beweiß eines entschieden franthaften Seelenguftandes, den es liefert, find gewiß die vorzüglichsten Urfachen der ofteren Borfpiegelung der allge= meinen und anhaltenden Raferei, die unter allen Taufchungs= Versuchen diefer Urt fast am haufigsten vorkommt. Beachtet man jedoch, daß ein Betrüger das Larmen und Toben nie so lange ununterbrochen aushalten fann, wie ein wirklich Rasender, daß er niemals etwas zerstort, was ibm unent= behrlich ist, und von dem er weiß, daß es nicht sobald wieder erfett werden fann, als g. B. im Winter den Ofen, und daß die schon bei der stillen Sollheit angegebenen (6. CCLXIX.) wefentlichen Bufalle, denen man noch die Unempfindlichkeit gegen ftarte Bred = und Abführungsmittel zurechnen muß, hier fehlen, fo wird man Sauschung von Wahrheit leicht unterscheiden konnen.

## §. CCLXXII.

Die aussehende, sowohl allgemeine als auch beschrantte, Raferei wird felten fo vorgespiegelt werden, daß der Urst fie im Unfall zu feben Gelegenheit bat; wenn diefer aber überstanden ift, so wird er nur aus den Sandlungen, die der angeblich Tolle wahrend seiner Dauer beging, mit Wahrscheinlichkeit beurtheilen fonnen, ob fie wirklich in ci= nem Buftande der Raferei vorgenommen worden waren oder nicht. Einige Falle giebt es jedoch in der That, in denen Betrüger auch diese Saufdung beabsichtigen, oder fle vorgunehmen gezwungen find. Bu den ersteren geboren die, in denen ein Betrüger einen Anfall von Raferei vorfpiegelt, um zu beweisen, daß er wirklich von diesem aussehenden lebel beimgesucht werde, und daß feine Ungabe, Sandlungen, wegen derer er in Unspruch genommen wird, in diesem Buftande begangen ju haben, gegrundet fen. Falle der zweiten Urt treten ein, wenn der vorgeblich Rafende das uns ausgefeste Toben und Larmen nicht mehr aushalten fann, und deshalb fich anstellt, als wenn fein Unfall nun nache gelaffen, oder auf eine Zeitlang ganglich aufgehort habe.

## §. CCLXXIII.

Ein Betrüger erster Art ist daran zu erkennen, daß er den Anfall ploglich, und grade zu einer seinem Zwecke gunsstigen Zeit gleich mit der größten Heftigkeit ausbrechen läßt, da bei dem wirklich periodisch Rasenden, wenn auch keine andere Vorboten, doch ein murrisches ärgerliches Wesen ihn ankundiget, das erst nach und nach in wirkliche Raserei übergeht; daß er zwar heftig lärmt und tobt, den Zersterungstrieb aber entweder gar nicht, oder mit nicht zu verstennender Bedachtsamkeit befriedigt; daß er gewöhnlich,

VI.

wenn er des Larmens mude ist, gleich ganz damit aufhört; und mit einem Male wieder vernünftig erscheint, da bei einem wirklichen Kranken dieser Art das Rasen erst aushört, wenn er nach langer Schlassossisteit endlich einschläft. Wacht er denn hernach auf, so weiß er entweder von dem Vorhergegangenen nichts, oder schämt sich auch seiner früsheren Wildheit. In den Fällen, in denen das wilde Toben nicht mit Schlaf endigt, geht es in die so genannte stille Tollheit über. Hält der Betrüger es für gerathen, den schleit über. Hält der Betrüger es für gerathen, den schleinbaren Unfall längere Zeit fortdauern zu lassen, so erstendt man die bloße Vorspiegelung auch daran, daß alle die schon wiederholt angegebenen eigenthümlichen Merkmase der Raserei, die bei der wirklich periodischen auch in solchen Fällen zugegen sind, hier ganz sehlen.

# §. CCLXXIV.

Die beschrankte Rascrei ift, wenn sie nicht periodisch ift, daran, daß der Rranke fo lange, als er feiner Wuth nicht nachgeben fann, gang ruhig ift, und fich vollig gefund stellt, sobald man ihn aber frei laßt, unfehlbar sogleich darein ausbricht, als ihm der Wegenstand, wider den fie gerichtet ift, ju Gefichte fommt, leicht ju erkennen. Un eine bloße Vorspiegelung ift dabei also nicht wohl zu denken. Ehe mochte Jemand, der ein Berbrechen beabsichtiget, um es unbestraft begeben zu konnen, in dem Augenblicke der Ausführung den Unfall einer aussehenden beschränften Da= ferei vorzuspiegeln suchen. Um dies mit Erfolg thun ju fonnen, wurde aber nothig feyn, daß er diese Krantheit vollständig fennt; daß Bustande und Ereigniffe vorherge= gangen sind, die es wenigstens wahrscheinlich machen, daß er mit diefer ausfebenden Raferei behaftet ift, wie 3. B. erbliche Unlage und frubere Ausbruche der Grantheit; daß fein Betragen mabrend des Anfalls, vorzüglich bei der That, wirklich das eines Rasenden ist; daß diese als Ausdruck der Raserei erscheint; und daß sein Benehmen nach derselben damit ebenfalls übereinstimmt. Fehlten einige von diesen Bedingungen, oder wohl gar alle, so wurde der gerichtliche Arzt entweder mit seinem Urtheile zurückhalten muffen, oder einen solchen Menschen gradezu für einen Betrüger erklären \*)

#### §. CCLXXV.

Gewaltthatige Sandlungen, die im Buftande der Raferei begangen wurden, tragen im Allgemeinen allerdings den Ausdruck der tollen und blinden Wuth, der sie ihren Ursprung verdanken, an sich, und man bemerkt daran nichts von Absichtlichkeit und von unmoralischen Bewegungegruns den. Bei den in Unfallen der beschrantten periodischen Buth, vorzüglich wenn fie fich jum erften Dale eingestellt hatten, und schnell wieder vorübergingen, verübten, ift jedoch diefer Ausdruck des Gewaltsamen weniger scharf ausgeprägt, und es bleibt nichts ubrig, als auf den Mangel aller Be= wegungegrunde Rucksicht ju nehmen \*\*), und auf das nach= berige Betragen des Thaters ju achten. Will der Richter darauf nicht Ruckficht nehmen, fo kann der gerichtliche Urit nichts weiter thun, als ihm feiner Seits die Moglichkeit, und in gegebenem Falle felbst die Wahrscheinlichkeit dargus thun, daß ein vermeintliches Verbrechen diefen Urfprung ge= habt haben fonne, und es ihm dann ju überlaffen, fich von

<sup>\*)</sup> M. f. Dr. Georget Examen médical des procès criminels de nommès Léger, Feldtmann, Lécouffe, Jean-Pierre et Papavoine dans lesquels l'aliénation mentale a été alléguée comme moyen de desense; suivi de quelques considérations médico-legales sur la liberté morale; a Paris 1825.

<sup>\*\*)</sup> M. f. die merkwurdige Beobachtung einer wahrhaften Manie von nur wenigen Stunden, mitgetheilt vom Geh. Nathe Heim im Archiv für mediz. Erfahrung von Horn, Nasse und Henke, 1817. H. 1. S. 73.

feiner Wirklichkeit felber, so weit es geschehen kann, zu überzeugen. Will er es dann übernehmen, nach seiner oft sehr beschränkten Unsicht über den Thater abzuurtheilen, so mag er auch allein die Verantwortlichkeit, wenn auch nur vor seinem Gewissen, dafür übernehmen.

# §. CCLXXVI.

Gefällt es meinen Lefern mit mir noch einen Ruckblick auf das in diefem Rapitel Borgetragene ju werfen, und gestatten fie es mir, das was meine Erfahrung mich ge= lehrt hat, damit zu vergleichen, und das Resultat davon anzugeben, fo fann ich nicht unbemerkt laffen, daß die Falle, in denen ihren Seelenaufferungen nach gefunde Menfchen fich fur Seelen = Rrante ausgeben, außerft felten find, dagegen aber diejenigen, in denen folche Ungludliche, theils weil fie über ihren eignen Buftand vollig im Dunkeln find, und theils weil sie ihre, von den aller vernunftigen Menschen abweichenden, falschen Vorstellungen forgfaltig verhehlen, fur psydisch gefund gelten, viel haufiger vorkommen. Daber fommt es, daß fo haufig Menfchen, bei denen man vorher durchaus feinen abweichenden Seelenzustand mahrnahm, erst wenn sie wegen einer verübten gesehwidrigen That in Unspruch genommen werden, von dem Untersuchungerichter als Geelenfrante erfannt, oder von ihren Bertheidigern da= für ausgegeben werden. Daß diese letteren bierin fich oft Uebertreibungen, und bisweilen wohl felbst falsche Borfpiegelungen erlauben, laßt sich nicht leugnen, eben fo wenig aber, daß man sie deshalb oft falfchlich im Berdacht hat, wenn sie auch nach der vollständigeren Kenntniß, die sie von dem angeblichen Berbrecher, bei der genaueren Befanntichaft, die fie mit ihm machen mußten, erlangt haben, aus voll= fommner Ueberzeugung urtheilten. - Die arstliche Unter= fuchung eines folden Menschen, wie sie denn, nach Un=

ordnung des Gerichts in seinem Gefangnisse vorgenommen zu werden pflegt, ist aber in allen Beispielen, die uns vorsliegen, schon allein deshalb völlig ungenügend gewesen, weil die Vorbedingungen, die, um zu einem sicheren Schluß zu gelangen, durchaus unentbehrlich sind, ganz sehlten. Das hin= und herschwaßen der Aerzte mit solchen Leuten, die fein Vertrauen zu ihnen haben, im Zwange des Gefangenisses, ist durchaus unzureichend und vermag keine seste Grundlage eines befriedigenden Verichtes und eines wohl begründeten Gutachtens über die wahre Veschaffenheit des, hinsichtlich seines Seelen-Zustandes zweiselhaften, Angestlagten abzugeben.

# Zweite Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Von den unbestimmten Körper= und Seelen=Zuständen, und dem Sinnen=Mangel, in so ferne sie in ihren rechtlichen Wirkungen mit den Seelen=Krank= heiten Aehnlichkeit haben, oder ihnen gleich geachtet werden.

Uchtes Kapitel. Von den unbestimmten Körper- und Seelen-Zuständen.

# §. CCLXXVII.

Daß die so genannten Seelen = Krankheiten, d. h. die von Krankheits = Ursachen herbei geführten, und unter einer bestimmten Sestalt sich darstellenden, Abweichungen in den verschiedenen Aeußerungen der Seele, ohne daß sich angeben läßt, ob sie vorzugsweise vom Körper, oder von der Seele, wenn man sie getrennt denken zu können glaubt, ausgegansgen sind, und ohne daß körperliche Leiden wesentlich damit in Berbindung zu stehen scheinen, die Erkenntniß, das Selbstebewußtseyn und die Selbstbestimmung des damit Behasteten ausheben, ist im Vorhergehenden klar nachgewiesen worden. Aus den nämlichen Gründen, aus denen die Nothwendigseit hiervon erhellte, läßt es sich beweisen, daß sowohl ungewöhnliche Körper= und Seelenstimmungen, die nicht für Krankheiten gelten können, als auch bloße Körper= Krankheiten, an denen, unter Voraussesung, daß man die

Anschauungeweise von verschiedenen Seiten als eine Trennung ansehen will, die Seele ursprünglich keinen Antheil nimmt, oder doch keinen zu nehmen scheint, obgleich sie, durch Rückwirkung auf sie, oder Mitleidenheit, wie man es genannt hat, in ihren Acusserungen davon bestimmt wird, die nämliche Wirkung auf Erkenntniß, Selbstbewußtsehn und Selbsibestimmung, wenn gleich vorübergehend, nicht allein haben können, sondern auch oft wirklich haben.

## §. CCLXXVIII.

Diefe ungewöhnlichen Rorper= und Seelen = Stimmun= gen, und die angedeuteten Rorper = Rrantheiten find es, die bier mit dem Namen der unbestimmten Buftande, fur die aber gleiche rechtliche Wirkungen, als fur die Scelenfrantbeiten in Unspruch genommen werden, belegt wurden. Es gehoren bieber die Entwickelungs = Bustande und Rranthei= ten, die mit bestimmten Lebensaltern in wefentlicher Berbin= bung fteben; die Abweichungen der Geelenauferungen, die bei gewiffen Geschlechtsverrichtungen bei beiden Geschlechtern eintreten, vorzüglich die rafende Geilheit bei Mannern, und die Mutterwuth der Weiber; und vorzüglich auch die fich bei letteren mahrend des Monatefluffes, der Schwanger= schaft, der Geburt und des Wochenbettes zeigenden; das fieberhafte Irrefenn; die aufregenden, erschutternden und lahmenden Affette, wie Born und Bornmuthigfeit, große Freude, heftiger Schreck, Furcht, Angst und Bergweiflung; hunger und Durft; unbesiegbare Triebe ju gewaltthatigen handlungen, die fich auf ihrer hochsten Stufe als Wuth ohne Wahnsinn darftellen (mania sine delirio); Raufch und Truntfälligkeit; Traume; Zwischenzustand zwischen Schlafen und Wachen, und Nachtwandeln. In gewiffer Beziehung fonnen die Rebler der boberen Ginne, des Gefichts und Gebors, lettere mit oder obne Unvermogen ju fprechen, auch hierher gerechnet werden, die jedoch wegen mancher Eigen= thumlichfeiten den Gegenstand eines eignen Kapitels auß= machen follen.

# §. CCLXXIX.

Von den Entwickelungszuständen und den Seelenversstimmungen, die bisweilen die Geschlechtsverrichtungen bes gleiten, ist im Vorhergehenden, wie von den verschiedenen Lebensaltern und ihren Eigenthumlichkeiten in rechtlicher Beziehung gehandelt wurde, bereits die Nede gewesen\*), und es bleiben daher hier nur noch die späterhin genannten zu betrachten.

# §. CCLXXX.

Das sieberhafte Irresenn ist, wie schon der Name ansteigt, ein Zusall, der die verschiedenartigsten Vieber begleitet, und nach der Gattung und Art desselben, nach der Eigensthumlichseit der Kranken, und selbst nach Verschiedenheit der äußeren Umstände, die mannichsaltigsten Gestalten ansnimmt. Daß unter diesen die Naserei zu den häusigsten gehört, daß die Kranken während ihrer Dauer, wenn sie nicht daran gehindert werden, die gewaltthätigsten Handslungen begehen, und daß sie dafür eben so gut als Nasende von aller rechtlichen Verantwortlichseit völlig frei sind, steht mit der täglichen Ersahrung und mit der allgemeinen Ansicht, die darüber bei Nechtsgesehrten und Aerzten, und selbst im gewöhnlichen Leben herrscht, ganz in Uebereinstimmung.

# §. CCLXXXI.

Ein in Beziehung auf dies Trreseyn hochst wichtiger, und noch viel zu wenig beachteter Umstand, den ich mehrere

<sup>\*)</sup> M. f. Handbuch ber ger. Med. Thl. IV. und in Beziehung auf Geschlichte: Entwickelunge: Justande lunger Madchen, mein Buch: Die Geschlechte: Krankheiten bes Weibes, noselogisch und therapeutisch bearleitet. 1ster Thl. Göttingen, 1832.

Male zu beobachten felber Belegenheit hatte, verdient hier jedoch befonders erwähnt zu werden. Er besteht in der Fortdauer eines, meistens beschrankten, Wahnsinns, nach= bem nicht blos das fieberhafte Irrefeyn, sondern felbst auch das Fieber, von dem es abhing, langst aufgehört hat, und die volle Gefundheit fcheinbar wieder eingetreten ift. -Diefer Wahnsinn ift in der That nichts anders, als die Fortsetzung der falfchen Vorstellungen, und der Schopfungen der Ginbildungsfraft, die das Fieber hervorgerufen hatte, mit denen in Mebereinstimmung der in der Wieder= herstellung Begriffene jest noch denkt und handelt. Behaf= fige Empfindungen, die fich mahrend des Viebers des Aran= fen bemachtigt hatten, und Rachfucht, die in der Beit, we= gen ertraumter Beleidigungen, in ihm angefacht worden war, fommen jest auf die unerwartetste Weise ploblich jum Ausbruch, und führen gewaltthatige Sandlungen berbei, an deren Möglichkeit, bei der meistens vorkommenden Berfchlof= fenheit folder Rranken, Niemand einmal gedacht hatte. Daß hier, felbst beim Unschein vom Gegentheil, doch ein wirklicher Wahnsinn vorhanden ift, der sich indessen mit der vollen Genesung von felber zu verlieren pflegt, lagt fich eben so wenig leugnen, als daß auch seine Wirfungen, in rechtlicher Beziehung, denen des Wahnsinns gleich geachtet werden muffen. - Die Frage, ob ein vom fieberhaften Irresenn Ergriffener ein rechtstraftiges Testament machen tonne, ift, sobald fich erweisen lagt, daß es nicht aussette, verneinend ju beantworten; traten aber freie Swifdenraume ein, und fam es mahrend ihrer ju Stande, fo ift feine Gultigfeit feinem Zweifel unterworfen.

## §. CCLXXXII.

Uffette find, mochte man fagen, Ausdrucke des Ergriffensenns der gangen Perfonlichfeit von einer Empfindung.

Sie find theils fanftere, die bier nicht weiter beruckfichtiget werden fonnen, theils heftigere, und diese find wieder ih= rem Grade nach verschieden. Die letteren find große Freude, Entruftung (Indignation), heftiger Born, Schred, Furcht, Angst und Bergweiflung. Der Unterschied zwischen aufregenden und niederdruckenden ist fein wesentlicher, indem der namliche Affett bald die eine, und bald die andere Birfung haben fann. In ihren hoheren und hochsten Graden bemachtigen fie fich der gangen Perfonlichkeit des davon Er= griffenen fo febr, daß er gleichzeitig keiner anderen Borftel= lung und Empfindung fabig ift, und entweder wie gelahmt erscheint, oder nur gerade in der Richtung, ohne alles Rach= denken', und mithin gleichsam instinktartig handelt, die jene übermächtige Empfindung ibm mitgetheilt bat. Es fehlt nicht an Beispielen, daß ihr Ginfluß fo gewaltig war, daß fogleich der. Tod darauf folgte. Gewöhnlich verschwindet diefer beherrschende Ginfluß nach furger Zeit, bisweilen bin= terlagt er jedoch einen bleibenden Gindruck, vermoge deffen der Rranke Jahre lang, ja oft sein ganges Leben hindurch, mit einem Irrmahne behaftet bleibt. Daß er dann in jeder Beziehung, und mithin auch in rechtlicher, wirklich als ein Wahnsinniger zu betrachten sen, ist feinem Zweifel unter= worfen.

## §. CCLXXXIII.

Da während des hochsten Grades der heftigeren Uffekte Selbstbewußtseyn und Selbstbestimmungs = Vermögen auf gehoben sind, so ist der Mensch, so lange sie herrschen, sei= ner selber nicht mächtig, und seine in der Zeit begangenen Handlungen können ihm nur in so weit zugerechnet werden, als in dem Ausbruche des Affekts an sich etwas Unsittliches oder gar Rechtswidriges liegt, und er ihn zu unterdrücken im Stande und verpflichtet war. Dies ist jedoch nur bei

denen möglich, von denen Jemand vorher weiß, daß er ihnen unterworfen ift, und die Unzeigen fennt, durch die fich die Unnaberung ihrer boberen Grade auffert. Er fann und foll ihn dann durch Bernunft oder bobere Gefühle un= terdrucken, oder Salls dies nicht moglich ift, die Gelegen= beiten und Veranlaffungen meiden, in und bei welchen ein ju hoher Grad des Affetts ju furchten ift, wenn er aber dennoch davon überrascht wurde, fogleich wie er feine Un= naberung fühlt, den Ort und die Perfonen verlaffen, die feinen Ausbruch herbeifuhren tonnten. Die Affette, auf die dies eine Unwendung leidet, durften die Furcht, die Ungft, die Entruftung, der Born und die Bergweiflung fenn. Fur fie gilt daber nur die, von anderen gerichtlichen Merzten gu allgemein, in Beziehung auf alle Uffette, ausgesprochene Behauptung, daß die durch fie entstandne Unfreiheit, die Burednung der davon bedingten gesehwidrigen Sandlungen nicht aufhebe.

# §. CCLXXXIV.

Was die einzelnen Affekte betrifft, die hier naher betrachtet werden muffen, so hat der der Freude in seinen
niedrigeren Graden eine ungemein belebende Kraft, in den
höheren aber eine lahmende. Unter allen übrigen bringt er,
wie die Erfahrung gelehrt hat, am öftersten unmittelbar den
Tod zu Wege\*), oder bewirkt, weil er die Krafte des Korpers plöglich sahmt, Ereignisse, die unter anderen Umstan-

<sup>\*)</sup> Die Nichte des herrn von Leibnit, erzählt Zimmermann im seinem trefflichen Buche von der Erfahrung in der Arzueifunft, Zurich, 1763, vermuthete nicht, daß ein Weltweiser Geld hinterlassen könne; aber sie fand nach dem Tode ihres Oheims 60000 Dukaten in einer Kiste unter seinem Bette, und starb beim ersten Anblick dieser Dukaten. Buch. 4. Kap. 11.

den wenigstens als strafbare Sahrlässigkeit, wenn nicht als Schuld erscheinen wurden. Go ließ eine Mutter, die auf ein hohes Geruft geftiegen war, um den Gingug der vater= landifden Truppen, die eben aus dem Felde guruckfehrten, anzuschen, ihr halbiabriges Rind ploblich auf das Straffen= pflaster berabfallen, wie sie ihren tod geglaubten Bruder erblickte, und ihm mit einem Freudenschrei die Urme ent= gegenstreckte. Eben fo leicht hatte fie fich auch, wenn fie etwas mehr nach hinten stand, in diesem Affette vordran= gen, und die vor ihr Stehenden einige dreifig Suß boch berabsturgen fonnen. Wer wollte es ju behaupten wagen, diese Person habe ihre Freude, die man wohl einen freudi= gen Schreck nennen mochte, unterdrucken fonnen, und fen daber fur das, mas fie darin gethan, der Zurechnung anter= worfen ?! Sinterlagt diefer heftige Affeft, wie es oft ge= fchicht\*), eine andauernde Seelen : Rrantheit, fo ift, wenn darin Sandlungen begangen wurden, deren rechtliche Wirfungen gepruft merden follen, nicht mehr jener, fondern Diefer zu beruckfichtigen.

## §. CCLXXXV.

"Die Indignation (Entrustung) scheint mir,"- sagt der berühmte Zimmermann in seinem trefflichen Buche über die Ersahrung (a. a. D.), "eine Mischung von Traurigkeit und Born. Unter Leuten, deren West ein Zirkel von wenigen Stunden (und, wie ich hinzusüge, ein Areis von einer noch geringeren Anzahl von Begriffen ist,) er=
weckt das sieghafte Rohrdommelgeschrei der wohl herge-

<sup>\*)</sup> Mead, fagt Sale, ber beruhmte Arzt bes Narrenhospitals in London, habe ihm erzählt, es seven in dem berüchtigten Subsechandel weit mehr Leute in seine Rur gekommen, die ploglich zu einem unermeslichen Reichthum gelangt, als solche, die an den Bettelstab gerathen. Zimmermaun a. a. D.

brachten Unvernunft febr oft diese Leidenschaft (Affett), wenn man, diefem Gefchrei ausgefest, bei fich felbst nicht mit dem Salomon benft: ein Beifer, der mit Marren gu ftreiten bat, er gurne oder lache, findet feine Rube. Die forperliche Wirkung der Indignation ift bei vielen ein Schwindel, eine Reigung jum Brechen und eine unausfteh= liche Angst über die Bruft u. f. w." Die gefahrlichste Ent= ruftung, darf ich wohl aus eigner Erfahrung bingufegen, entspringt aus dem Gefühl entweder eines erlebten Unrechts, treffe es uns felber, oder Perfonen und Umftande, die un= fere befondere Theilnahme auf sich gezogen haben, oder der Schmach einer unabweislichen Berbohnung deffen, mas uns als das Sochste und das Seiligste erfcheint, und dem wir unfer ganges Leben gewidmet haben. Wer erinnert fich bier= bei nicht der Geschichte eines preußischen Offiziers, der einen frangofischen, in einer Offentlichen Gefellschaft, das preußi= fche Beer freventlich laftern borte, und ihn als eines, feiner Schandreden wegen, des Zweifampfe Unwurdigen, auf der Stelle niederschoß. Gein Ronig, wohl in einem gleichen Befühl der Entruftung, billigte feine That, und er wurde ihretwegen nicht zur Berantwortung gezogen. Gollte das, was dem Entrufteten bisweilen unmittelbar den Sod bringt, nicht auch Anderen, ohne eigentliche Schuld des von der Entruftung unvermeidlich Ergriffenen, und daher ohne eine vollständige rechtliche Zurechnung seiner That zur Folge zu haben, gefährlich werden tonnen? Gefete bestimmen bier= über nichts, und der Richter nimmt bei dergleichen Ereig= niffen, wie es scheint, mehr auf die Umftande, und auf feine eignen Empfindungen dabei Rudficht, als auf eigent= liche Rechtsgrundfage. Gine Befchrankung des Mages der Berantwortlichfeit fur Sandlungen, die in unabwendbarer, gerechter Entruftung begangen wurden, darf alfo der ge=

richtliche Urzt wohl in Fällen dieser Urt in Unspruch nehmen.

# §. CCLXXXVI.

Der Born ift der Musbruch eines schnell auflodernden lebhaften Widerwillens gegen einen beleidigenden Gindruck, der uns trifft, mit dem Drange, ibn wider den Gegenstand, von dem er ausgeht, ju außern, einem Drange, der fich, wie Zimmermann fagt, in Allem zeigt, was in uns empfindlich und beweglich ift. Das Angesicht wird dabei roth, die Augen bliben, die Muskeln schwellen auf, das Berg ichlagt gefdywinder, und das emporte Blut fturgt mit bundert und vierzig Schlagen in einer Minute umber. In diesem Sturme schwinden alle andere Empfindungen, felbst das Bewußtfenn erlifcht, und alle Bewegungen find nur auf Befriedigung jenes Dranges gerichtet. Daß in folchen Augenblicken auch das Gelbstbestimmungs = Vermogen auf= gehoben febn muß, und die darin begangenen Sandlungen einen rein automatischen Karafter haben, durfte wohl faum zu bezweifeln senn. Da jedoch der Born nicht bei allen Menschen die gleiche Sohe erreicht, da die ihm in hohem Grade unterworfenen mit ihrer Eigenthumlichkeit hierin befannt fenn muffen, und daber die Gelegenheit dazu vermei= den fonnen, und da er nicht fogleich in feiner groften Sef= tigfeit erwacht, sondern gewiffe Borboten bat, nach deren Eintritte er noch recht wohl zu unterdrucken ift, fo hebt der Born im Allgemeinen die Verantwortlichkeit fur das darin Begangene nicht auf. Bermindert wird fie indeffen allerdings dadurch, wenn unausweichliche Umftande, die es un= möglich machten, einer unverschuldeten Reizung dazu früher ju entgeben, ebe er eine Sobe erreicht batte, auf der fein Husbruch fich nicht mehr hindern lagt, verhanden waren.

#### 6. CCLXXXVII.

Vom Borne ift die Bornmuthigfeit ju unterscheiden, die in einer Geneigtheit besteht, bei der geringsten und un= bedeutenoften Veranlaffung dazu fogleich in den heftigften Born zu gerathen. Bangt fie blot, wie es oft der Fall ift, vom Temperamente, und von übler Gewohnheit ab, fo fann fie den Ausbruchen des Borns, hinfichtlich ihrer nachtheiligen Kolgen, nicht zur Entschuldigung dienen, indem der vernunftige Menfch die Berpflichtung hat, fein Temperament ju beherrichen, und ublen Gewohnheiten, die daraus ent= stehen konnten, juvor ju kommen. Undere verhalt fich die Sache, wenn die Bornmuthigfeit durch Rranfheit bewirft wurde, sowohl von forperlichen, wie von erhöhter Empfind= lidsfeit der Nerven, und von Unordnungen im Blutumlaufe, wobei bald ein vermehrter Andrang des Blutes nach Ropf und Bruft entsteht, bald aber das Blut in diefen Theilen ungewöhnlich lange zuruckgehalten wird; als auch von Seelenfrantheiten, bei denen diese Bornmuthigfeit dann nichts anders ift, als entweder die eigene Stimmung, die der fo genannten Ueberfpannung folder Rranten jum Grunde liegt, oder der reigbare Buftand Toller, mittelft deffen fie durch den fleinsten Gindruck in Buth gefeht werden. Gine folde Bornmuthigfeit und ihre Ausbruche find hinfichtlich ihrer rechtlichen Wirfungen den Seelenfranfheiten, von de= nen fie ihren Urfprung nahmen, vollig gleich zu achten.

# §. CCLXXXVIII.

Schrecken nennen wir die durch irgend einen heftigen, entweder auf die Sinne, oder auf das Gemeingefühl, oder auf die Einbildungsfraft, oder auf alle drei zugleich wirstenden, Eindruck herbeigeführte Erschütterung, die alle Kräfte des Leibes und der Seele lähmt, und jedes Entgegenwirken daher für den Augenblick aufhebt. Eigentliche Handlungen

können deshalb während des Erschrockensense nicht vorgenommen werden, wohl aber willenlose und rein automatische Bewegungen, die dem Erschrockenen selber und Anderen
in der Nähe besindlichen nachtheilig werden. Oft kann auch
durch die plößliche Unterbrechung aller Lebensäußerungen
Schaden geschehen, den man unter anderen Umständen für
die Folge einer strasbaren Unterlassung halten würde. Ist
dieser ersesbar, und wird seinetwegen auf Ersas gestagt, so
würden wohl die Ursachen des Schreckens, und die Umstände, unter denen er eintrat, größeren Einstuß auf die
richterliche Entscheidung haben, als dieser selber, und seine
unvermeidlichen Wirkungen. In peinlichen Rechtsbeziehungen müssen sie jede Zurechnung dessen, was während seiner
Dauer geschahe, natürlich ausheben.

### §. CCLXXXIX.

Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß der unmittelbare Erfolg eines großen Schreckens oft, che fich noch das Bewußtfenn gang wieder eingestellt bat, ein beftiger Born ift. Dieg darf um fo weniger auffallen, da auch ein fehr hef= tiger Born, wenn er aufs bochste gestiegen ift, fast die namliche Wirkung hat, als der Schrecken, und felbst der Freude, wenn sie fark genug war, die Krafte Unfangs ju lab= men, hernach eine um fo ftartere Aufregung folgt, die mit einem Unfall von Raferei nicht felten die grofte Hehnlichkeit hat. Da in folden Gallen angenommen werden muß, daß der Mensch mahrend dieses Bustandes seiner felber weder machtig war, noch fenn fonnte, fo fonnen ihm auch die Handlungen, die er darin beging, unmöglich zugerechnet werden; doch ift es naturlich aufs strengste zu beweisen, daß er sich wirklich darin befand, und dies nicht nachher erft ju feiner Entschuldigung vorgab. Aussagen glaubwur= diger Beugen bierüber, die Art feiner Sandlung, und fein

Berfahren mahrend und nach derfelben, muffen hier dann die Beweismittel abgeben.

# §. CCXC.

Rurcht und Ungst sind Affette, die nur gradweise von einander unterschieden find. Furcht ift das Gefühl des Unvermögens, ein drohendes lebel von sich abzuwenden, und Ungst der Ausdruck der Unfahigkeit, dem herannahenden zu entgeben. Beide geben bisweilen, unter dem Gefühl des Erliegens, in ein willenloses Aufbieten der letten Rrafte über, dem gegenwartigen Uebel ju widerstehen, und es ohne alle Ruckficht auf großere, die daraus entstehen fonnten, von fich zu entfernen, in einen Buftand, den wir mit dem Ma= men der Verzweifelung belegen. Die beiden erfteren find zwar niederdruckende Affekte, und geben an sich daher zu feinen anderen rechtswidrigen Sandlungen, als ju folden die Veranlaffung, die aus der ganglich unterbliebenen, oder ungwedmäßig geleiteten Unwendung der durch fie niedergedruckten Krafte entstehen. Da der Mensch vermoge feiner Bernunft, und durch Erweckung boherer Gefühle, als der Begeisterung, der Ehre u. f. w., die Furcht und Angst foll unterdruden fonnen, fo werden ibm befonders im Goldatenstande Vergehungen, die aus dieser Quelle entstanden find, baufig ale Berbreden angerechnet. Db dies Recht oder Unrecht fen, braucht bier, da von einem Stande die Dede ift, auf den unsere gewohnlichen Rechtsbegriffe doch überhaupt nicht paffen, nicht weiter auseinandergefest gu werden. Die von Furcht und Ungst abhängige unrichtige Unwendung der durch fie nicht gang gelahmten Rrafte fpielt jedoch auch bei einem fehr wichtigen Rechts = Gegenstande eine Rolle, wobei aber gemeiniglich ju wenig Rucksicht dars auf genommen wird. Er ift die Nothwehr. Sehr häufig beschuldigt man Jemand, ber zu ihr seine Buflucht zu neh= VI. 16

men sich gezwungen sahe, der Uebertreibung, und rechnet ihm diese als Schuld an, vergist dabei aber, daß Furcht und Angst jede Gefahr größer sehen lassen, als sie an sich ist, und daß der davon Befallne, weil sie ihn an der richstigen Anwendung seiner Kräste hindern, zu gewaltthätigen Mitteln greift, zu denen er im ruhigen Zustande nicht gesgriffen haben würde, und für deren Gebrauch es ihm jest an jedem zureichenden Maasstabe sehlt. — Hieraus dürste sich die so häusige Uebertreibung der Nothwehr, als in der Natur der Sache hinreichend begründet, wohl erklären lassen.

§. CCXCI.

Die Verzweiflung kann sowohl an sich, als in ihren Wirkungen nur Entschuldigung sinden, wenn sie aus einer unmittelbaren, und, wie es scheint, unabwendbaren Gesährs dung des eignen Daseyns, oder der Güter, die und theusver als das Leben sind, hervorgeht. Die Verzweiflung kleisner Geelen bei den unbedeutenosten Veranlassungen ist dasgegen schon an sich ein Fehler, und sie enthält daher auch nichts, was die Verantwortlichkeit für angeblich darin besgangene, rechtswidrige Handlungen mindern, oder gar ausheben könnte.

# §. CCXCII.

Außer den Affekten selber kann das Unbefriedigtsehn der thierischen Bedürfnisse im Menschen ihnen ganz gleiche Bustände hervorrusen. Von dem Geschlechtstriebe ist in dies ser Beziehung bereits gehandelt worden. Mächtiger und uns widerstehlicher wie er sind Hunger und Durst, weil sie mit der Lebenserhaltung in einem mehr unmittelbaren und viel näheren Zusammenhange stehen. Bleiben sie ungestillt, so folgen große Schwäche, Wahnsinn, Ohnmachten und der Tod. Daß in dieser Gefahr der Hungrige und Dürstende ohne alle andere Rücksichten nur seine dringendsten Bedürse

niffe ju befriedigen fuchen muß, und daber Nahrungsmittel, wenn er fie auf feine andere rechtmäßige Beife befommen fann, nimmt, wo er fie findet, ja gleich einem wuthenden Thiere, ohne Rudficht auf Leben, Gefundheit und Bortheil Underer, fich ihrer, wenn er hinderniffe findet, fo weit feine Rrafte noch reichen, mit Gewalt zu bemachtigen fucht, ift fo naturlich, und daher fo unvermeidlich, daß von einer Rechtsverlegung dabei gar die Rede nicht fenn fann. Einis germaßen wird dies auch im Rechte anerkannt, doch vor-Buglich nur, wenn es fich blos um das Wegnehmen der Lebensmittel handelt, die grade gur Stillung des Bedurf= niffes erforderlich waren. Etwas davon zu fich zu ftecken, ift auch dem Hungernden und Durftenden nicht erlaubt. Bie foll er es aber anfangen, wenn er die ergriffenen Nahrungemittel an dem Fundorte nicht mit Gicherheit vergeh= ren fann? Wird und muß er denn nicht, um einen Plas auffuchen gu fonnen, wo er in Befriedigung feines Bedurfniffes nicht geftort wird, fo viel von dem Gefundenen mit= nehmen, als er nothig zu haben glaubt, und wird er dies wohl, unter der Pein, die ibn qualt, genau abzumeffen im Stande fenn? Sollten hierbei nicht auch der franthaft gesteigerte hunger und Durst (fames et sitis praeternaturalis) eine Rolle fpielen fonnen? Richt allein aber die Wegnahme von Lebensmitteln, fondern felbst Ginbruch, Raub und Mord werden durch muthenden hunger und Durft, die fonft nicht ju ftillen find, entschuldigt.

### §. CCXCIII.

Ohne daß sich ein eigentliches Bedürfniß als Grund dafür nachweisen läßt, entwickelt sich aus der Tiefe der menschlichen Organisation bisweilen eine frankhafte allgemeine Verstimmung, die sich durch einen unerklärlichen Trieb zu rechtswidrigen und meistens gewaltthätigen Handlungen

auffert. Saufig liegen entweder Rrantheite : Urfachen oder Entwickelungs- und Gefchlechtszuftande dabei jum Grunde, und lettere vorzüglich bei Frauenzimmern; in manchen Fallen jedoch laffen sie sich wenigstens nicht auffinden. Sieher geboren der unwiderstehliche Drang jum Stehlen, den man unter Umftanden gefunden bat, unter denen eine Absicht, fich fremden Gutes zu bemachtigen, um es zu feinem Bortheile anzuwenden, überall nicht denkbar war; der Brand= ftiftungetrieb; der Drang, Anderen Schaden ju thun; und der Mordtrieb\*). Im Allgemeinen fann man wohl annehmen, daß hierbei ein periodischer Bahnfinn, oder eine periodische Tollheit jum Grunde liegen, die sich durch furge Unfalle und fehr lange freie Zwifdenraume auszeichnen. Mit Ausnahme des Triebes ju stehlen lagt fich über die Urt ihrer Ausmittelung weiter nichts fagen, als was im Borbergebenden, bei den Entwickelungs = und Gefchlechte. auftanden \*\*), und bei den periodischen Seelenfrantheiten, darüber bereits vorgetragen wurde.

#### §. CCXCIV.

Der frankhafte Trieb zu stehlen außert sich dadurch, daß der davon Ergriffene zwar Alles nimmt, was ihm in die Hande fällt, hernach aber auf den Besig gewöhnlich weiter keinen Werth legt, ja sich gar nicht einmal darum weiter bekümmert \*\*\*). Bei Schwangeren liegen diesem Triebe jedoch bisweilen Gelüste, besonders nach Eswaaren, zum Grunde, die denn freilich sogleich verzehrt werden. Es sehlt auch nicht an Beispielen, daß der Trieb zu stehlen nur ein mit wirklichem Wahnsinne zusammenhängender Zusall

<sup>\*)</sup> M. f. Vogel, Beitrag jur gerichtearitlichen Lehre von ber Burednungefahigkeit. 2te Aufl. Stendal, 1825. II. S.51 u. fgg.

<sup>\*\*)</sup> S. Handb. 4ter Ehl.
\*\*\*) Call, sur les fonct. du cervean Tom. IV. p. 8.

war. So führt Pinel Beispiele von Irren an, die sonst wegen ihrer strengen Rechtlichkeit bekannt waren, sich dens noch aber während der Anfälle ihrer Krankheit durch einen Hang zum Stehlen auszeichneten\*). Eine unbezwingliche Neigung zum Stehlen geht bisweilen auch in Wahnstnnüber\*\*).

## 6. CCXCV.

Mit diefen außerordentlichen Trieben hat die Wuth ohne Wahnsinn die nachste Verwandtschaft, ja fie fcheint felbst in einem unwiderstehlichen Triebe diefer Urt ihren Grund ju haben. Bis jest fabe man fie fich nur durch Gelbstmord, oder Mord, oder wenigstens doch durch Berfuche dazu außern; es ift jedoch wohl keinem Zweifel unter= worfen, daß sie nicht zu anderen gewaltsamen Musbruchen, wie jur Brandstiftung, auch die Beranlaffung follte geben fonnen. Ob diefe, von welcher Urt fie fenn mogen, dem Thater zugerechnet werden durfen, oder nicht, ift gerade jest noch der Gegenstand eines wichtigen Streites. Ihn vollståndig zu fchlichten, fann nicht die Sache des gericht= lichen Arztes fenn; das fann und muß er aber fagen, daß die frankhafte Buth, von der folche rechtswidrige Sand= lungen ausgingen, allerdings einen fo hohen Grad ju er= reichen im Stande ift, daß fie gleich dem fieberhaften Irre= fenn jede vernunftige Gelbstbestimmung vollig aufhebt. Dag nun der Richter entscheiden, ob nach den Grundfagen des Rechts, bei dem vollständigen Unvermogen, fich nach Ver= nunftgrunden bestimmen ju fonnen, die Burechnungefabigkeit Statt finden tonne, oder nicht. Die Ginwande, die felber Mergte hiergegen aufgeworfen haben: daß, weil Ginige einem

<sup>\*)</sup> Traité de l'alienation mentale p. 101.

<sup>\*\*)</sup> Foderé Médécine legale Tom. I. p. 236.

folden Triebe widerstanden haben, auch die es hatten thun fonnen, die ihm erlagen; und daß ein folcher Rranter, der langere Beit feinem Triebe Widerstand leistete, ihm auch für immer hatte widersteben tonnen, find mabrhaft albern. Wiffen diefe guten Leute denn nicht, daß ein folder frant= hafter Trieb gradweis verschieden ift, daß er Unfangs schwach senn, und mit feiner Dauer machfen fann; daß die Widerstandefrafte, ohne Berdienst und ohne Schuld, bei Einem ftarfer, und bei dem Underen geringer find, und daß es endlich zufällige, von dem Willen des Unglücklichen, der von diesem frankhaften Zustande ergriffen ift, vollig unab= bangige Umftande giebt, die, mabrend fie bei dem Einen die Bekampfung der Wuth erleichtern, sie bei dem Underen erschweren, ja unmöglich machen. Wer hierauf Rucksicht nimmt, durfte jenen sonderbaren Ginmanden wohl feine Bichtigfeit weiter beilegen.

# §. CCXCVI.

Ehe die Kranken von dieser Wuth ergriffen werden, fühlen sie gewöhnlich erst einige Stunden vorher eine gewisse Beängstigung, und sind unruhig und ungewöhnlich aufgeregt. Plöglich entsteht dann der Gedanke des Selbstemordes, oder des Mordes Anderer in ihnen, den sie enteweder mit Bliges Schnelligkeit sogleich aussühren, oder mit dem sie erst eine Zeitlang kämpsen, ihn aber doch zuletzt, obgleich sie das Thörichte, Nechtswidrige und Strasswirdige davon vollkommen einsehen, vom unwiderstehlichen Drange dazu getrieben, wenn ihnen nicht zu rechter Zeit zu Husgesommen wird, in Aussührung bringen. Ich selber habe mit zwei Kranken dieser Art als Arzt zu thun gehabt, und eine davon noch während des Ansals, in dem ich sie beshandelte, beobachtet. Die eine war eine, etwa sechs und zwanzig Jahre alte Frau, die als Gattin und Mutter in

den glacklichsten Verhaltniffen lebte, und, bis auf fleine frampfhafte Unfalle gur Beit des Gintritte des Monates fluffes, ju denen fich eine fcnell vorübergebende trube Stim= mung und Reigung jum Weinen gefellten, vollfommen ge= fund war. In der Beit, in der sie wieder ihre Periode erwartete, und fie fich daher etwas frampfhaft und beflemmt fuhlte, fprang fie ploglich auf, lief, mit rothem Gefichte und anscheinend fehr erhift, mit dem Ausrufe: "ich muß mich umbringen!" aus ihrem Saufe, und fturzte fich in ein in der Rabe deffelben befindliches, ziemlich tiefes Baffer. Ein Rachbar, der fie uber die Strafe rennen fah, folgte ihr, und jog fie gleich wieder bei den Rocken hervor, mor= auf er fie in ihr Saus zurucktrug. Sier fam fie zwar im Bustande der Bewußtlosigkeit an, doch wurde fie bald dar= aus erweckt, blieb indeffen etwa vier und zwanzig Stunden lang angegriffen, ftill und befchamt. Nach diefer Beit hatte fie fich indeffen vollig erholt, und scherzte schon am dritten Morgen gang beiter über ihren lacherlichen Ginfall, zu dem fie feinen anderen Grund gehabt zu haben verficherte, als einen unwiderstehlichen Drang, der durch nichts Meugeres veranlaßt worden war. Seit diefem Ereigniffe find jest über funf und zwanzig Sahre verflossen, und die Frau lebt noch, ist seitdem immer gefund geblieben, und hat nie wieder ahnliche Anfalle gehabt. Der zweite Fall betraf die Saugamme eines etwa neunmonatlichen Kindes, das fie bis dabin mit der größten Bartlichkeit genahrt und gepflegt hatte. Ihr Monatofluß, der mahrend des Stillens ausge= blieben war, stellte fich jest wieder ein, aber Unfange fpar= fam, und nicht ohne Befchwerden, ju denen eine besondere Beangstigung gehorte. Sie war roth im Gesichte, und hatte feine Efluft, aber Durft. In diefer Zeit wurde fie ploglich von dem Mordtriebe gegen diesen Saugling mit dem, und ein paar anderen, ihrer Aufficht anvertrauten, Rindern fie allein im Zimmer war, befallen, und murde nach langem Ringen und Beten ihm unterlegen haben, wenn nicht gerade die Mutter eingetreten ware, und das Rind gerettet hatte. Ich fand sie am Morgen darauf noch mit rothem Gesichte und trubem Blicke dumpf vor sich bin= starrend. Meine Fragen beantwortete fie einfilbig, aber richtig. Sie flagte über Eingenommenheit des Ropfes, hatte belegte Bunge, und einen vollen, harten und fieberhaften Puls. Nach einem Aderlaß und einem Brechmittel wurde der Monatofluß ftarker, und damit kehrte am Morgen des dritten Tages ihre gange Lebhaftigkeit und Beiterkeit wieder. Sett erst gestand sie, was sie gepeinigt habe, und verglich die Empfindungen, die fie in der Beit gehabt hatte, mit den Quaglen der Solle\*). Man behielt die Perfon hernach noch als Warterin des nämlichen Kindes, und fie erfüllte ihre Verpflichtungen gewiffenhaft.

### §. CCXCVII.

Aehnliche Falle werden von den Aerzten fast aller gestildeten Bolfer erzählt\*\*), und der geschilderte Zustand eisner Wuth ohne Wahnsinn, die man deshalb nicht zu den eigentlichen Seelenkrankheiten, sondern zu den Wirkunsgen unwiderstehlicher wilder Triebe rechnen muß, ist als Thatsache mithin vollkommen erwiesen. Seine Erkenntnist bei einzelnen Fällen ist nichts destoweniger aber sehr

<sup>\*)</sup> M. s. meine Abhandlung: Ueber einen aus Krankheit ents springenden unwiderstehlichen Trieb zu gewaltsamen Handlungen, die nicht als Verbrechen zugerechnet werden können (in Ab. Henke Zeitschrift für die Staatsarzueikunde, Ister Jahrg. Bd. 1. S. 267.

<sup>\*\*)</sup> Conradi commentatio de manla sine delirio. Goettingae, 1827.

schwer, doch wie meine Beobachtungen und Untersuschungen mich gelehrt haben, in der Mehrzahl der Fälle nicht unmöglich. Die größte Schwierigkeit liegt freilich darin, daß man meistens nur über die Handlungen entscheiden soll, die angeblich durch ihn herbeigeführt worden sind, während er selber schon verschwunden ist.

#### 6. CCXCVIII.

Ein wichtiges Erkenntnismittel erhalt man durch bie Erforschung der Ursachen. Das Uebel scheint fich febr oft erblich fortzupflanzen, ohne daß dazu weiter etwas erforder= lich ware, als daß auch entweder der Bater, oder die Mutter, ein Mal einen abnlichen Unfall der Urt gehabt hatten. - Die Mutter der Saugamme, deren Gefchichte (§. CCXCV.) ergahlt wurde, war einem ahnlichen Unfalle gegen das Leben eben diefer Tochter, mit der fie damals im Wochenbette lag, ausgeset, blieb hernach aber vollig ge= fund. Eine besondere Unlage ju diesem Uebel wurde man annehmen fonnen, wenn fich Unfalle diefer Urt bei geeig= neten Beranlaffungen ofter einstellten, worüber man aber noch feine Beobachtungen hat. Frauenzimmer fcheinen bis= jest vorzugsweise befallen worden zu fenn, doch hat man freilid aud Beifpiele von Dannern. Bei den erfteren lie= gen gewohnlich Gefchlechtszustande jum Grunde, und vor= züglich Abweichungen im Monatsfluffe, ja bisweilen blos das Eintreten deffelben. Das Entwohnen eines Sauglings scheint in diefer hinsicht auch gefährlich. Ueberfullung des Unterleibs mit Blut, und daber trager Rudffuß deffelben von Ropf und Bruft, wie wir fie nicht blos bei unordent= lichem Monatsfluffe der Weiber, und bisweilen auch in der Schwangerschaft und im Wochenbette antreffen, sondern bei beiden Geschlechtern auch Samorrhoiden in ihren meisten Gestalten, und Unhäufung von Salle in ihren Absonde= rungswegen und im Darmkanal, seltener Ansammlung von Koth und hartnäckige Verstopfung, scheinen dies Uebel hervorzurusen besonders geeignet. Daß auch eine hysterische
und hypochondrische Stimmung wohl dazu beitragen könne,
ist sehr zu vermuthen, beweisende Fälle dafür sind mir aber
unbekannt. Seelenstörungen fand ich weder vor, noch nach
einem solchen Ansall bei den Kranken, die ich zu sehen Gelegenheit hatte.

# §. CCXCIX.

Ein zweites Erkenntnifmittel gewährt der Buftand der Rranken unmittelbar vor, in und nach dem Unfalle. Die Urfachen, die hier wirkfam find, erzeugen die davon abhan= gigen und ihnen entsprechenden Befchwerden. Dem ergabl= ten Berfuche des Gelbstmordes bei der jungen Frau (f. CCXCV.) ging die frampfhafte Empfindlichkeit und die trube Stimmung voran, die bei ihr den Gintritt des Monatofluffes anzufundigen pflegten. Die Saugamme, die ihren Saugling ju ermorden trachtete, flagte vorher über Beangstigung, batte eine ungewohnliche Rothe im Gefichte, und Mangel an Eflust. Satte ich als Argt von diefen Beschwerden Nachricht befommen, und hatte fie befragt und untersucht, so wurde ich wahrscheinlich noch mehrere Rrank= beite = Erscheinungen an ihr gefunden haben. - Nicht mit Unrecht kann man Bufalle dieser Art als die Vorboten der Wuth ohne Wahnsinn ansehen, und fie find fur die Unterscheidung des lebels daher allerdings wichtig, doch darf man dabei nicht vergeffen, daß fie ungahlige Male vorhanden fenn fonnen, ohne daß ein fo furchtbarer und gefährlicher Alusbruch darauf erfolgt.

## §. CCC.

Die Befchaffenheit mahrend und gleich nach dem Un= falle beobachtete ich vollständig nur bei einer Kranken, der

letteren. Die andere fabe ich erft, nachdem der Anfall schon vorüber mar, und erfuhr das Vorhergebende nur von Underen. Gie fabe, wie man mir ergablte, roth im Gefichte, und erhift aus, Borfag und That famen in einem Augen= bliefe zu Stande, und fie fprach jenen in dem namlichen Augenblicke erft aus, wie fie diefe fcon vollzog. Nachher war fie eine furze Beit bewußtlos, wahrscheinlich durch den Schreden, der fle traf, wie fie in das falte Waffer fam, und hierauf still, ob aus Beschämung, oder weil der Un= fall noch nicht gang vorübergegangen war, läßt fich nicht fa= gen, doch fpricht die Schlaflosigfeit mahrend der Nacht fur das lettere. Um andern Tage blieb fie einfilbig, und au= Berte geringe Efluft, und erft am Abend stellte fich ihre fonst ftets ungetrubte Beiterkeit wieder ein, mit der fie auch über den ihr felbst unbegreiflichen Bufall fcherzte. Die Saugamme fampfte dagegen lange mit ihrem Mordtriebe, fie fuchte fich zu zerftreuen, alle todtliche Werkzeuge zu ent= fernen, gestand, daß sie bose Gedanken habe, und bat die Rodin des Saufes, ihr ju gestatten, daß sie den Gegen= stand ihres Morddranges verließe. Sie weinte und bat Gott, den furchtbaren Gedanken von ihr zu nehmen, fie weinte um den Saugling, und herzte ihn mit der größten Bartlichkeit, und dennoch murde fie ihn, wenn nicht feine Mutter gefommen ware, ohne daß fie irgend dafur einen Grund in fich fand, getodtet haben. Wie ich fie am Mor= gen darauf fabe, batte fie alle Bufalle eines fieberhaften Buftandes von galligt = entzundlicher Urt, fie mar einfilbig und vor fid hin brutend, aber gerade, wie auch am Abend juvor und wahrend der Racht, vollig bei Verstande. Wie diese Person sich wurde betragen haben, wenn der bofe Borfat ihr gelungen mare, lagt fich nur vermuthen. Wahr= scheinlich wurde fie die That mit der größten Gewaltsam= keit vollzogen haben, und gleich darauf in die herbste Trauer und Reue versunken seyn. Ich habe sie noch nach Wochen beobachtet, wenn sie mit dem Kinde allein zu seyn glaubte, und gehört und gesehen, wie sie es herzte und küste, und unter Thränen ausries: "dich, mein kleiner Engel! habe ich tödten wollen; wie konnte der bose Feind mir auch nur einen solchen Gedanken eingeben?"

## §. CCCI.

Soll der gerichtliche Arzt eine That beurtheilen, die angeblich in einem Zustande der beschriebenen Art begangen seyn soll, so muß er freilich Alles, was er über den Thäter, entweder von ihm selbst, oder von Anderen, in Ersaherung bringen kann, und vorzüglich auch das, was auf eine erbliche Anlage, oder frühere ganz ähnliche Ausbrüche hinzdeutete, sammeln, und die Beziehung untersuchen, in der es mit seiner nun vollzogenen That gestanden haben könnte. Den Mangel an allen Beweggründen zu einer solchen Ihat, obgleich die Rechtsgesehrten mit Recht die Schwierigkeit, darüber zu urtheilen, einwenden, wird er dennoch zu den Unterscheidungs Merkmalen rechnen, dabei aber auf die Art ihrer Bollziehung, und das Betragen des Thäters nach dersselben genau achten mußen\*).

# §. CCCII.

Der Rausch, die Trunkfälligkeit und die Trunksucht kommen nach Maasgabe ihrer Verschiedenheit auf mancherlei Weise im Rechte zur Sprache.

<sup>\*)</sup> Ju einem Fall biefer Art, den E. Platuer (quaestiones medicinae forensis ed. Choulant, Lipsiae, 1824. p. 224.) als melancholia senilis occulta beschreibt, findet man das Betragen des Unglücklichen, der seine geliebte Enkelin in einem solchen Aufall getödtet hatte, nach der That treu geschildert.

### 6. CCCIII.

Der erstere, der Nausch, bringt, je nachdem er schwäscher oder starker ist, entweder bloß eine bedeutende Aufresgung, oder einen dem Wahnsinne, oder der Jolheit, oder der ganzlichen Betäubung ähnlichen Zustand hervor, wobei das Selbstbewußtseyn und das Selbstbestimmungs-Vermdsgen zum Theil oder ganz aufgehoben sind. Nach seiner verschiedenen Einwirkung auf diese kann man drei Grade desselben annehmen. Bei dem ersten sind beide nur besschränkt, bei dem zweiten ist das erste beschränkt, das ansdere aber sehlt, und bei dem dritten sind beide erloschen. Gewöhnlich ist er die Folge des Mißbrauchs geistiger Gestränke, bisweilen entsteht er jedoch auch nach dem Genusse anderer betäubender Substanzen, wie z. B. des Opiums, die jedoch mehr einen Zustand der Vergiftung, als des Nausches, wenn man beide trennen will, bewirken.

#### §. CCCIV.

Berauschende Dinge, im Verhaltniß zur Empfindlichkeit dagegen, nur in geringerer Menge und Starke genoffen, bewirken eine Aufregung, die nach der Eigenthumlichkeit des Verauschten sich bald mehr als Heiterkeit und Freude, und bald mehr als Jorn, Jank und Gehässigkeit außert. Obsgleich hierbei das Selbstbewußtsehn und das Selbstbestimsmungs Wermagen noch nicht völlig aufgehoben sind, so können während dieser Aufregung doch leicht Handlungen begangen werden, die für den Thater felber, oder für Andere nachtheilige Wirkungen und Folgen haben. Man sindet es sogar nicht selten, daß unsittliche Personen, theils um sich zu unerlaubten Handlungen Muth zu machen, und theils um sie nachher damit zu entschuldigen, sich absichtlich vorher in diesen ersten niedrigen Grad des Nausches versesen.

stimmungs = Vermogens fann er jedoch ichon an fich die Berantwortlichkeit fur das darin Begangene nicht aufheben. vergrößern wird er fie aber, wenn der Raufch gerade dazu berbei= geführt murde, fehr bedeutend. In peinlicher Sinficht muß er indeffen denn doch wenigstens auf die Verminderung der Strafe wirken, wenn er bei einem Menfchen, der mit der Wirkung beraufchender Substanzen wenig oder gar nicht befannt war, durch ihren zufälligen Genuß, vielleicht felbst in febr fleiner Menge, ohne daß er es felber einmal wußte, entstanden war, und ihn mittelft feines Temperaments in einen Zustand versetzt hatte, in dem er eine rechtswidrige Sandlung gang wider feinen Willen beging. In burger= licher Beziehung fann diefer Grad des Raufches ein Rechts= gefchaft nur dann ruckgangig machen, wenn es bewiesen werden fann, daß der wahrend deffelben Hebervortheilte vorfablich und auf betrügerische Weife, g. B. durch Bufat von Opium jum Branntewein oder Bein, darein verfest worden war. Bollziehung des fruchtbaren Beifchlafs hindert derfelbe nicht, ja er reist vielmehr dazu an.

### S. CCCV.

Der zweite Grad des Rausches erscheint unter den verschiedenartigsten Gestalten, sowohl des Trübsinns, als auch der Narrheit, der Faselei, der stillen Tollheit und der Tobsucht, demohngeachtet weiß der damit Behaftete immer noch etwanig, wenn auch unklar, etwas von sich und von seinen Berhältnissen, und er hat von Necht und Unrecht noch eine, freilich nicht deutliche Vorstellung, dabei besigt er aber nicht mehr die volle Herrschaft über den Körper und seine Bewegungen, und seine Handlungen werden von eisnem vernünstigen Willen nicht weiter bestimmt. Daß alle diese Zustände an und für sich deshalb zu jedem bürgerlichen Nechtsgeschäfte unfähig machen, und die während ihrer

Dauer geschloffenen mithin ungultig fenn muffen, ift keinem Zweifel unterworfen; daß fie aber die Zurechnung fur peinliche Bergeben, weil fie im Allgemeinen hatten vermieden werden konnen und follen, nicht aufheben, fann eben fo wenig zweifelhaft fenn. Bon bofer Absicht fann bei ihnen jedoch nicht mehr die Rede fenn, sondern nur von einer Schuld. Der im Rechte hin und wieder noch angenommene Grundfat: daß eine im Raufche verübte bofe That harter bestraft werden muffe, als eine im nuchternen Bustande vollzogene\*), hat nur dann einen vernunftigen Sinn, wenn fich nachweisen lagt, daß der Rausch als Mittel zur Bollziehung der That hatte dienen muffen, der Borfat alfo bereits fruher dazu gefaßt war, und die Beraufdung nicht hoher gestiegen war, als daß sie noch das Undenken an den gefaßten Vorsat, und die Rrafte ihn auszuführen, übrig gelaffen batte.

#### §. CCCVI.

Um die Wirkungen dieses zweiten Grades des Rausches für das zu erkennen, was sie in der That sind, ist zu berücksichtigen unumgänglich nöthig, daß manche berau-

<sup>\*)</sup> Joh. Chr. Aug. Clarus, Trunkenheit und Trunkfällgskeit aus gerichtsärztlichem Gesichtsvunkte betrachtet, in Beisträgen zur Erkenntnis und Beurtheilung zweiselhafter Geclenzustände, Leipzig, 1828. 3. S. 111. Wenn Herr E. hier (S. 114) sagt: "So gewiß auch bei jedem Menschen die Kenntnist des nicht zu überschreitenden Maaßes vorausgesetzt werden kann, so wenig läßt sich erwarten, daß Jemand es nach seiner jedesmaligen Empfänglichkeit im voraus zu berechnen, oder die zusälligen Einstüsse, welche seine Wirkung in jedem einzelnen Falle erhöhen können, voraus zu sehen und zu vermeiden im Stande sehn sollte"; hernach aber doch die Trunkenheit an sich als ein Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit angessehen wissen will, so scheint darin ein Widerspruch zu liegen.

fchende Mittel mehr gleich beim Genuffe, andere aber erft einige Zeit hinterher ihre ftartste Wirkung, die auch ihrer Meufferungsweise nach verschieden ift, zeigen, daß dies indeffen bei verschiedenen Personen nicht gleich ift; und daß manche außere Umftande, g. B. Merger, Erfaltung, Ber= wechselung : der Luft in Rellern mit der freien, heftiger Schred u. f. w. hierauf großen Ginfluß haben. Warme gemifchte bigige Getranke, ale Punfch, Glubwein u. f. w. Beingeift, vorzüglich wenn er in Gestalt von Liforen mit Gewurzen verfest ift, ftark fufeliger Branntewein, befonders von Kartoffeln, bewirken schnell einen anhaltenden Rausch, der in feinen Meufferungen mit der Tobsucht viele Mehnlich= feit hat, und daber leicht zu gewaltsamen Sandlungen die Beranlaffung giebt. Gufe dicke Biere, meistens wohl weil fie betaubende Stoffe ju enthalten pflegen, und alte schwere Weine machen weniger rasch, aber viel anhaltender trunfen, und führen dadurch Erscheinungen berbei, die denen des Trubfinne und der ftillen Tollheit gleichen. Weine und geistige Biere, die viele Luftsaure enthalten, wie Champag= ner, Burton-Ale u. a. und junge feurige Weine von gutem Lager und Jahrgangen beraufden am fcneuften, doch ift der Raufch mehr heiterer Urt, und in feiner Meußerung der Narrheit ahnlich. Die grofere oder geringere Beftigkeit des Betragens mahrend des Rausches richtet sich, so weit sie von den betrunkenen Personen abhångt, nicht immer weder nach dem Temperamente, noch nach ihrer Sandlungsweise im nuchternen Buftande. Gehr lebhafte fanguinifche Menfchen sind, wenn sie berauscht sind, oft wehmuthig und traurig, melancholische ungemein luftig, cholerische fanft und phlegmatische zornig. Aus diesem Mangel an Uebereinstim= mung zwischen der Darstellungsweise im nüchternen und im trunkenen Bustande laft fich mithin auf keine Weise folgern,

daß ein Mensch, der angeblich im Rausche etwas Unrechtes beging, ihn nur vorgespiegelt habe, um vielleicht lange vorher überlegte, und darauf absichtlich begangene Sandlungen damit zu entschuldigen. Eben so wenig darf man auf ab= sichtliche Tauschung schließen, wenn ein Mensch, der ent= weder fo eben noch gang nuchtern, oder doch nur ein wenig benebelt schien, ploglich, nachdem er den Ort seines Aufenthalts, ja vielleicht nur das Bimmer und die Gefellschaft verwediselt hatte, oder nach einem fleinen Wortstreite als vollig trunfen auftrat, und die gewaltsamsten Sandlungen vornahm; oder wenn er, nachdem er eben vom Rausche er= griffen gefchienen, gelarmt und getobt, und vielleicht ein Berbrechen begangen hatte, auf einen erlittenen heftigen Schrecken fich ploglich nuchtern zeigt, und fich in Worten und Sandlungen gang vernünftig beträgt. In beifen dun= ftigen Bimmern, in aufgeregter Gemuthöftimmung, und bei hungrigem Magen genoffene geistige Getrante berauschen fcon in fehr geringer Menge.

#### . §. CCCVII.

Db im zweiten Grade Berauschte einen fruchtbaren Beischlaf zu vollziehen im Stande sepen, oder nicht? läßt sich im Allgemeinen nicht beantworten. Daß jedoch bei Männern, die schon nicht mehr fest auf den Füßen waren, Aufrichtungen des männlichen Gliedes und Trieb zum Beischlafe Statt fanden, sahe ich ofter, überzeugte mich dabei aber aus ihrem ganzen Zustande, daß sie ohne besondere Gefügigkeit und Behülslichkeit des Weibes zu seiner Vollzziehung gewiß nicht wurden gelangen konnen. Sollte sie jedoch zu Stande kommen, so ist die Möglichkeit einer das durch bewirkten Zeugung gewiß nicht zu bezweiseln. Eine Nothzucht, die in diesem Zustande begangen sehn soll, darf man dagegen wohl gradezu in Abrede stellen. Weiber, die

VI.

17

beim Beischlase eine mehr leidende Rolle spielen, werden in diesem Zustande im Ganzen wohl ziemlich leicht dazu gesbracht werden können. — Daß sie darin auch zu empfansgen vermögen, ist durch beglaubigte Falle hinreichend erzwiesen.

# §. CCCVIII.

Der dritte und hochste Grad des Nausches hebt das Bewußtseyn, das Bewegungs= und selbst das Empfindungs= Vermögen auf, und versest den Betrunkenen in einen Zusstand, der nicht allein dem Schlagstusse ähnlich ist, sondern in der That auch oft darein übergeht. Da er während seiner Dauer, die von sehr verschiedener Länge ist, überall keine Handlungen vornehmen kann, so braucht von ihrer rechtzlichen und gerichtsärztlichen Beurtheilung mithin auch weizter nicht die Rede zu sehn. Weiber können auch während einer völligen Bewußtlosigskeit dieser Art geschwängert werden.

# §. CCCIX.

Ein mehrere Male wiederholter Genuß geistiger Gestranke, oder betäubender Substanzen, wird leicht zur Geswohnheit. Häusig liegen eigenthumliche körperliche Zustände dabei zum Grunde. Sind diese von der Art, daß sie einer beständig erhöhten Reizung bedürsen, oder entspringt das Bedürsniß darnach mehr von der Seele her, so kömmt der Mensch, bei dem dies der Fall ist, bald dahin, von den bestauschenden Stossen mehr und nieht zu nehmen, und sich dadurch stets in dem ersten Grade der Trunkenheit zu erhalten. Bon diesem fällt er denn auch bald entweder nur von Zeit zu Zeit, oder täglich, ja ost fast für beständig, in den zweiten, und wird so nach und nach ein Gewohnheitsschiere. Entzieht er sich jeht zur gewohnten Zeit seinen Branntewein oder Wein, so fühlt er sich schwach und unslustig, und wird von mancherlei Beschwerden gequalt, die

ihn stets wieder zum Genusse jener Reizmittel antreiben. Den Zustand, in dem er sich jest befindet, nennt man die Trunkfälligkeit.

# §. CCCX.

Der Trunffälligkeit oder Trunkfucht\*) liegt also ein wirklich frankhafter Buftand jum Grunde, der aber gradweise verschieden ift, und sich darnach auch auf verschiedene Weise außert. Der erfte Grad ift die Trunfluft. Der Rrante fühlt fich wohler, wenn er getrunken bat, als wenn dies nicht der Fall ift, und er trinft daber, wenn er nur irgend die Mittel und die Gelegenheit dazu hat, gerne, doch fann er feinen Trieb, wenn es nothig ift, noch unterdrucken. Der zweite Grad ift die Trunffucht. Der Kranke fühlt fich, ehe er geistige Dinge zu sich genommen hat, wust im Ropfe und abgespannt, er sieht bleich aus, gittert, weiß sich auf nichts zu befinnen, und muß, wenn er das Geringfte vor= nehmen will, vorher durchaus trinfen, wodurch die Rrafte der Seele und des Rorpers denn, wenigstens vorübergebend, gestarkt, und in Birtfamteit gefett werden. Da fie in= deffen bald wieder finken, fo hat er das Trinken nothwendig fo oft zu wiederholen, bis er in den erften Grad des Mau= Sches und weiterhin in den zweiten, ja wenn er nicht fruher einschlaft, auch noch in den dritten verfallt. Da die Rrankheit hierbei ichon fo weit ausgebildet ift, daß der dar= an Leidende feine franthaften Gefuhle, und den daraus ent fpringenden Trieb jum Genuffe beraufchender Substangen durch feinen Willen nicht mehr beherrschen fann, so vermag er auch das Trinfen nicht mehr zu unterlaffen, und muß fich dadurch, obgleich er es felbst verabscheut, in einen im-

<sup>\*)</sup> Clarus a. a. D., wo man auch eine vollständigere Angabe der Literatur über diesen Gegenstand findet.

mer zunehmenden Rausch versetzen. Der dritte Grad end= lich ist das Irresenn der Trinker, das vorzugsweise entweder als beständige Faselei, oder als Stumpssinn, doch auch unter der Gestalt der Albernheit, der stillen Tollheit und selbst der völligen Sinnlosigkeit erscheint. Der Kranke besindet sich hierbei, er mag getrunken haben oder nicht, stets in einem dieser Zustände des Irreseyns.

# §. CCCXI.

Faselei und Albernheit nehmen, wenn irgend eine ans dere frankhafte, vorzüglich sieberhafte Aufreizung hinzukommt, vielleicht nur ein Schnupfen, leicht die Gestalt eines mit Zittern verbundenen Trreseyns (delirium tremens, Sutton\*) an, das sich durch große Schwäche, anhaltende Schlafslosseit und Irrereden, in dem der Kranke besonders über Gegenstände seiner sonstigen gewöhnlichen Beschäftigung, seines Handwerkes u. s. w., in denen er noch begriffen zu sein glaubt, verworren hin und her schwaht, und selbst Bewegungen zu machen such, die darauf Bezug haben, zu erkennen giebt. Die übrigen Acusserungen des Irresepnszeigen sich völlig so, wie ihre Ramen es bezeichnen.

# §. CCCXII.

Rechtlich begründet der erste Grad der Trunkfälligkeit, die Trunkluft, weder in bürgerlichen noch peinlichen Ange-legenheiten, keine befonderen Zustände und Berhältnisse, ja sie entschuldigt nicht einmal den Rausch, in dem eine rechts-widrige Handlung begangen sehn soll. Der zweite Grad, die Trunksucht, macht dagegen schon unfähig zur Berwaltung vieler Aemter, mit denen irgend eine besondere Ber-

<sup>\*)</sup> Th. Sutton, über das delirium tremens, aus d. Engl. von Ph. Heineken, mit einer Borrede von S. A. Albers. Bremen, 1820. Th. Sutton, Treatise on delirium tremens. London, 1813.

antwortlichfeit verknupft ift, er verbietet die Hebernahme einer Vormundschaft und Euratel, und hebt die Rechtsfraf= tigfeit aller Sandlungen auf, von denen nicht bewiesen wer= den fann, daß fie noch wahrend eines Buftandes volljogen wurden, in dem der Trunffuchtige noch im Befit feines Bewußtseyns und Gelbstbestimmungs = Bermogens war. Um hierüber zu entscheiden, ist vorzüglich auf die Tageszeit, wahrend der fie vorgenommen murden, und auf die Menge, Art und Beschaffenheit des berauschenden Mittels, im Berhaltniß zu dem, was er in diefer Sinficht, zu der namlichen Beit, ohne beraufcht zu werden, davon zu fich zu nehmen gewohnt war, die er vor und mahrend ihrer Bollziehung genoß, Rudficht zu nehmen. — Da feine Krankheit ihn, um fid uberall nur aufrecht halten ju fonnen, jur Berau= fchung zwingt, fo ift diefe an fich ihm nicht als Bergeben anzurechnen, ja fie mindert offenbar die Straffalligkeit an= derer, die er darin beging. Der dritte Grad der Trunkfal= ligkeit, das Trrefenn der Trinker, ift in jeder Beziehung gerade fo ju betrachten, ale die befondere Seelenftorung, ju der es feiner Meufferung nach gehört.

# §. CCCXIII.

Der Traum ist der Inbegriff der zur inneren Anschauung eines Schlasenden gelangenden Vorstellungen, die ohne
entsprechende sinnliche Wahrnehmung entstehen, sich dennoch
aber in Vildern, Handlungen und Ereignissen ausprägen,
an denen der Träumende, ohne eben seine Lage zu verändern, thätigen Antheil zu nehmen meint. Ist der Traum
sehr lebhaft, so wirft er sich darin bisweilen wohl unruhig
umher, schlägt und stößt um sich, und spricht mehr oder
weniger zusammenhängend. Von diesem Allen weiß er nach
dem Erwachen entweder gar nichts, oder er hat wohl eine
dunkle Erinnerung davon, oder es ist ihm noch Alles klar

und deutlich im Gedachtniß. Da die willführlichen Beme= gungen in diesem Zustande also entweder gang gelahmt find, oder doch nur beschrankt, und ohne von dem vernunftigen Willen bestimmt ju werden, vor sich gehen, so ist der Trau= mende, wahrend seiner Dauer, unvermogend, Sandlungen vorzunehmen, die an sich eine rechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen konnten. Unter befonderen Umständen kann er jedoch Anderen, die ihm so nahe sind, daß er sie ohne feine Schlafftelle zu verlaffen erreichen fann, vorzüglich alfo Perfonen, die mit ihm in einem Bette Schlafen, Schaden jufugen, und sie wohl gar todten. Dies fann ihm jedoch nur in fo weit zur Last fallen, als er wußte, daß er fdme= ren Traumen ausgesett war, und doch Jemanden, g. B. Rinder, in feiner Rabe oder gar bei fich fchlafen ließ, Die sich feiner, wenn er sie anfiel, sich auf sie walzte u. f. w., nicht erwehren fonnten.

## §. CCCXIV.

Durch frankhafte Verstimmung, vorzüglich des Nervenschiftems, bekömmt der Traum bisweilen den Grad der Lebshaftigkeit, daß auch der Körper des Schlasenden dabei in Bewegung geräth, und durch seine Mitwirkung die Vorsstellungen des Traumes, und die Handlungen und Ereignisse, die sonst nur scheinbar darin vorgehen, wirklich vollzogen und herbeigeführt werden. Dieser Zustand heißt, weil der Kranke dabei herumgeht, das Nachtwandeln.

#### §. CCCXV.

Obgleich der Nachtwandler sich hausig wie ein Wachender beträgt, zum Theil seiner Sinne machtig ift, zu denken scheint, spricht und handelt\*), so findet zwischen Beiden

<sup>\*)</sup> Dr. S. G. Bogel, ein Beitrag jur gerichtsärztlichen Lehre von ber Zurechnungsfähigkeit. 2te verb. u. verm. Aufl. Stensbal, 1825. S. 123 u. fgg.

doch ein fehr wesentlicher Unterschied Statt. Der erstere hat nur Gelbstbewußtfenn und Gelbstbestimmunge - Bermigen innerhalb des Rreifes der Vorstellungen, die der Traum herbeiführt, und alle seine Sandlungen entspringen daher auch nur aus ihnen, und ftehen mit ihnen in volltommner Mebereinstimmung; wahrend der andere seine aus sinn= lichen Wahrnehmungen entstandenen, und durch Empfindung, Berftand und Urtheilsfraft gepruften und gelauterten, Bor= stellungen mittelft des vernünftigen Willens erft in That übergeben laft. Da nun fein Menfch fich feine Traume felber schafft, die Vorstellungen aber, die ihm darin innerlich jur Unschauung fommen, die Beweggrunde feines Sandelns abgeben, denen er nicht entgeben fann, fo versteht es fich, daß dies, wenn es gleich vollig rechtswidrig war, ihm doch nicht unbedingt gur Laft gelegt, und er fur die Folgen nicht unter allen Umftanden vollfommen verantwortlich gemacht merden fann.

#### §. CCCXVI.

So wenig zweiselhaft dies an sich ist, so schwer ist es doch oft, unter allen Umstånden mit Bestimmtheit anzugesten, ob ein Vergehen wirklich während eines Anfalls von Nachtwandeln, wie der Thäter vorgiebt, begangen worden sen, oder ob er dies nur fälschlich vorwendet? Der gerichtliche Arzt, der hierbei zu Nathe gezogen wird, hat bei seiner Untersuchung und bei seinem Urtheile vorzüglich auf solgende Umstände und Unterscheidungsmerkmale Rücksicht zu nehmen.

1. Muß er in Gewisheit zu fegen suchen, ob der Mensch, mit dem er es in dieser Beziehung zu thun hat, wirklich Nachtwandler ist, oder nicht. Da dessen eigne Ungabe, und die Aussage von Zeugen hierüber nicht genügen, so muß er ihn sowohl während des Wachens in Beziehung

auf die Ursachen, Entstehungsart und Kennzeichen dieser Krankheit untersuchen, als auch sich Muhe geben, ihn, ohne daß er es weiß, selber in diesem Zustande zu beobachten.

- 2. Da das Nachtwandeln gewöhnlich nicht bei jedem Schlafe, sondern nur zu bestimmten Zeiten, und meistens nicht bei Tage\*), sondern nur während des nächtlichen Schlafes, und fast immer zu einer bestimmten Stunde ein= tritt, so hat er vorzüglich auch darauf zu achten, ob das Vergehen, der Zeit nach, mit einem Anfalle des Nachtwan= delns zusammengetroffen war oder nicht. Im lehteren Fall ist der Verdacht eines beabsichtigten Vetruges sehr dringend.
- 3. Ein wirklicher Nachtwandler zeigt wahrend des Un= falls Rrafte und Geschicklichkeit, die er im Wachen nicht allein nicht besigt, fondern die man überhaupt auch bei Wachenden, wenn jemale, doch felten findet. Go flieg in dem Fall, den Stelher \*\*) ergablt, ein Nachtwandler aus einem Dachfenfter, ging über das Dach des benach= barten Sauses, fam durch daffelbe auf den Boden, und er= mordete, vermittelft eines mitgebrachten Deffers, ein daselbst schlafendes Madchen, woju er im Wachen durchaus unver= mogend gewesen fenn wurde. hieraus lagt fich jedoch nicht folgern, daß Sandlungen, die feine fo ungewöhnliche Ge= schicklichkeit, und feinen außerordentlichen Aufwand von gei= stigen und leiblichen Rraften erforderten, nicht wahrend des Nachtwandelns vollzogen fenn fonnten. Es fehlt denn frei= lich wohl ein großer Beweis dafür, aber die Möglichkeit, daß dies der Fall gewesen senn konne, wird dadurch doch feinesweges aufgehoben.

<sup>\*)</sup> Es fehlt jedoch nicht an Beispielen, daß es auch am Tage vorkam. M. s. Vogel a. a. D. S. 133.

<sup>\*\*)</sup> E. J. L. Stelfer, über den Willen, eine pfpchologische Untersuchung fur das Eriminalrecht. Leipzig, 1817. S. 273 fgg.

4. Ein Nachtwandler weiß nach dem Erwachen in der Regel gar nicht, oder doch nur sehr undeutlich, was er in dem Anfalle vorgenommen.

# §. CCCXVII.

Man \*) behauptet, daß es moglich fen, daß ein Nacht= wandler fich im Wachen eine bofe That vorgenommen, und fic wahrend des Nachtwandelns hernach ausgeführt, und fo wirklich ein doloses Verbrechen begangen haben fonne, und rath daher, die mahrend der Unfalle diefer Rrantheit began= genen Verbrechen nicht mit zu milden Augen anzusehen. Bierbei liegt offenbar ein Irrthum jum Grunde. Da be= fanntlich Borftellungen, die und im Bachen viel und lebhaft beschäftigten, sich auch oft im Schlafe wieder erneuern, fo fann es fehr wohl gefchehen, daß bofe Borfage, mit de= nen ein Nachtwandler im Wachen zu fampfen hatte, sich ihm im Traum fo wieder darstellen, als fen er wirklich in ihrer Ausführung begriffen, und daß er fie nun auch mab= rend des Anfalls feines Hebels wirklich vollzieht. wollte denn aber wohl fagen, daß er nach freiem Entschluß und mit voller Gelbstbestimmung gehandelt habe, da ja das Segentheil davon flar vor Augen liegt. Dag er nicht Borfehrungen zu treffen suchte, die ihm die Bollziehung der That hatten unmöglich machen muffen, fann ihm auch nicht gur Schuld angerechnet werden, da er felbft, wenn er wußte, ihm stunde ein Anfall der Krankheit bevor, doch unmöglich darauf denken konnte, daß er im Traume ein Verbrechen begehen, und wie er es begehen werde. Welche Sicherheits= maasregeln gegen fich felber fonnte ein folder Menfch auch wohl anwenden, dem es g. B. in feinem Unfalle nicht ju fchwer ift, feiner felber unbewußt aus dem genfter auf das

<sup>\*)</sup> Hoffbauer a. a. D. S. 223.

Dach zu steigen, und långs der Dacher sich zu einer ent= fernten Person hinzubegeben. Ueberdies ist es bekannt, daß Nachtwandelnde, die man beim zu Bettegehen angebunden hatte, damit sie ihr Lager während des Anfalls nicht ver= lassen sollten, doch, so wie er eingetreten war, alle Knoten auf das sorgsältigste lösten, und sich dennoch entsernten\*).

## §. CCCXVIII.

Eine in jeder Beziehung andere Frage ist es, ob ein Nachtwandler den Schaden, den er am Eigenthume eines Anderen während des Anfalls seines Uebels angerichtet hat, zu erseigen schuldig seh oder nicht? Da der am sieberhaften Trresenn Leidende, und selbst der Nasende dies, wenn sie Mittel dazu besigen, und der an seinem Eigenthum Beschädigte nicht durch eigne Nachlässissteit daran Schuld war, ebenfalls thun mussen, so kann auch der Nachtwandler das von nicht frei gesprochen werden.

# §. CCCXIX.

Da sich nicht jeder Schaden dieser Art vergüten läßt, und die nahe Gegenwart eines Nachtwandlers doch immer Alle, die bei und mit ihm leben, in Unruhe erhält, so istes wohl keinem Zweisel unterworsen, daß diese Krankheit nicht sowohl diesenigen rechtlichen Verhältnisse ausheben soute, die auf Verbindlichkeiten beruhen, an deren Erfüllung der Kranke durch sie gehindert wird; als auch die, deren Fortdauer dem, mit welchem sie der Nachtwandelnde, ohne ihn über seinen Zustand vorher gehörig zu unterrichten, einz gegangen ist, beschwerlich, nachtheilig, ja selbst gefährlich wird. Dies bezieht sich besonders auf Dienstz und eheliche Verhältnisse. Hinsichtlich der lesteren, doch auch in Vezug auf die Nechtsfrage über mögliche Schwängerung während

<sup>\*)</sup> Vogel a. a. D. S. 125.

des Nachtwandelns, verdient bemerkt zu werden, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß Männer in einem folchen Anfall zeugen\*), und Frauenzimmer darin empfangen können.

#### §. CCCXX.

Mit dem Nachtwandeln darf derjenige Zustand nicht verwechselt werden, den man mit dem Namen des Traum= oder Schlaf=Wachens belegt. Er ist zwiefacher Art, ent= weder vorübergehend, oder anhaltend; zwischen beiden findet aber ein wesentlicher Unterschied Statt.

### §. CCCXXI.

Das vorübergebende Traumwachen, auch, obgleich min= der richtig, Schlaftrunkenheit genannt, tritt, obgleich nicht immer, doch fehr häufig ein, wenn Jemand ploglich und vorzüglich auf gewaltsame Weise aus einem tiefen Schlafe erwedt wird, und nun die Vorstellungen und Bilder, mit denen er sich im Traume wohl beschäftigte, noch auf die Wirklichkeit übertragt. Bisweilen ift er fich hinterher fei= ner Vorstellungen wahrend des Schlafes noch bewußt, und fann, wenn er gleich nach dem Erwachen etwas Außeror= dentliches vornahm, angeben, in welchem Zusammenhange dies mit dem, was er im Traume dachte, und zu thun glaubte, ftand; haufig erinnert er fich aber davon auch gar nichts mehr, und er scheint fich nur in einem Buftande von Unbesinnlichkeit zu befinden, der von dem noch nicht gang verscheuchten Schlafe guruckgeblieben ift. In beiden Fallen hat man also einen Mittelzustand zwischen Schlaf und 2Ba= den vor fich, in dem die wahrend des ersteren ruhenden Verrichtungen jum Theil bereits wieder in den Bang ju fommen beginnen, jum Theil aber noch wie gelahmt, die im Schlafe aufgeregten mit ihnen aber noch nicht gehorig

<sup>\*)</sup> W. Klose, System der gerichtlichen Physik G. 177.

wieder in das Gleichgewicht gekommen sind. Dies außert sich auf eine doppelte Weise: als Forthandeln nach den Vorstellungen des Traums, und als blos automatisches Handeln ohne volles Selbstbewußtsehn und ohne eigentliche Selbstbestimmung.

## §. CCCXXII.

Das anhaltende Traumwachen hat in einer frankhaften Abweichung von den gewöhnlichen Lebensgesetzen, und vor= jugeweife wohl in Unordnungen im Mervenspfteme feinen Grund. Es ift ein mahres Traumen im Wachen, in dem der Kranke, mahrend eridie ihm im Wachen zukommenden Sandlungen nur wie aus Gewohnheit und physischen Lebensbedurfniffen fortfett, mit feinen Borftellungen dabei aber in einer anderen Sphare lebt\*). Dies Uebel ift eines dreifachen Grades fabig: in dem ersten fommen weder das, was er aus Gewohnheit, und jur Befriedigung feiner Le= bensbedurfniffe thut, noch feine ertraumten Borftellungen ihm deutlich zum Bewußtsenn, und er fpricht fich daher fo wenig uber die letteren bestimmt aus, als er nach eini= ger Zeit über das erstere Rechenschaft ju geben weiß; in dem zweiten bekommt das Traumleben über das wirkliche von Zeit zu Zeit die Oberhand, doch gelangen entweder beide, oder doch das lettere ihm bestimmt als die, die fie in der That find, jum Bewußtsenn, und er unterscheidet daher beide recht wohl von einander; in dem dritten endlich aber weiß er beide im Bewußtsenn nicht zu trennen, und halt beide daher fur gleich wirklich. Offenbar hat jest das Uebel die Sohe eines wirklichen Wahnsinns erreicht, auf

<sup>\*)</sup> M. f. mein Buch: Die Geschlechtsfrankheiten bes Weibes nofologisch und therapeutisch bearbeitet, ifter Thl. Gottingen, 1831. Vierzehntes Kapitel. S. MDXCII. u. fgg.

der es haufig die Gestalt der Damonomanie und der Gei= sterseherei annimmt\*).

# §. CCCXXIII.

Das vorübergehende Schlaf= oder Traumwachen, Schlaf= trunkenheit, fann rechtlich nur in fo ferne in Betrachtung fommen, als durch Thatfachen erwiefen ift, daß darin Bea fangene bisweilen Sandlungen begehen, die, wenn fie bei vollem Wachen verübt maren, ihnen als Schuld, oder gar als Berbrechen wurden zugerechnet werden muffen, da fie: jest dafür nicht verantwortlich gemacht werden konnen. Der Grund der Ungurechnungefabigfeit eines Schlaftrunkenen liegt, wie Bogel\*\*) richtig bemerkt, darin, daß er mit Marbeit und Deutlichkeit von nichts weiß, was um ihn ber vorgeht. Entweder verfolgt er Borftellungen und Bils der feines Traumes, in und unter denen er noch fort= lebt \*\*\*); oder der Gebrauch der im Schlafe verschloffenen und ruhenden Ginne ift bis jur Berknupfung mit Bemufit= fenn noch nicht wieder hergestellt, und die Dufternheit des Rovfes, die vom Schlafe noch übrig ift, noch nicht verschwunden. Er schlägt und floßt daher in einer an Ber= sweiflung grangenden Verwirrung um fich, und trifft Gegen= ftande, von denen er feine deutliche Borftellung bat, und wobei ihm offenbar also das Bewußtsehn mangelt \*\*\*\*).

<sup>\*)</sup> Ein auffallendes Beispiel dieser Art findet man in Dr. J. Rerener, die Seherin von Prevorst, Erfahrungen über das innere Leben des Menschen, und über das Hereinragen einer Geisterwelt in die unfere (!?) 2 Thle. 2te verb. u. verm. Auflage. Stuttgart und Tubingen, bei Cotta, 1831.

<sup>\*\*)</sup> a. a. D. G. 146.

<sup>\*\*\*)</sup> Kleins Annalen Bd. VIII. S. 9. — Pyls Repertorium Bd. III. St. 1. S. 72.

<sup>\*\*\*\*)</sup> J. C. F. Meister, Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffallen. Frankfurt an der Oder, 1808. S. 1

## S. CCCXXIV.

Eine große Bedenklichkeit erregt hierbei jedoch oft die Schwierigkeit des Beweises eines solchen Ereignisses. Wa= ren Zeugen zugegen gewesen, die das schleunige Erwecken, und den Zustand der Schlaftrunkenheit des Menschen, der wegen einer darin begangenen Handlung in Untersuchung gerathen ist, bezeugen konnen, so ist er freilich nicht schwer zu sühren; war dies aber nicht der Vall gewesen, so kann man nur nach Wahrscheinlichkeits=Gründen urtheilen. Da= hin mögte man folgende rechnen:

a. Es läßt sich erweisen, daß der Mensch überhaupt einen schweren und tiefen Schlaf hat, aus dem er nicht leicht, und immer nur unter heftigem Auffahren, und um sich Schlagen, zu erweden ist.

b. Bor dem Schlafengehen waren Umstände zusammen= getroffen, die eine gewisse Unruhe, die selbst vom Schlafe nicht ganz unterdrückt wurde, und daher wohl sehr lebhafte Traume bewirken mußten.

c. Die rechtswidrige That fiel zu einer Zeit vor, wah= rend der der Thater entweder immer zu schlafen gewohnt ist, oder sich, besonderer Grunde wegen, zum Schlaf nieder= gelegt hatte.

d. Es laffen sich die Ursachen des ploglichen Erwachens, nachweisen. Dies wird jedoch um so weniger immer gesschehen können, als das Aufschrecken aus dem Schlafe nicht selten durch eine lebhafte Vorstellung im Traume bewirkt wird, die denn-wohl noch eine Zeitlang nach dem Erwachen sortdauert, und grade sehr leicht zu einer gewaltsamen Handslung die Veranlassung geben kann.

fgg. schildert neben dem Fall, der in Kleins Annalen vorkommt, des Verfassers eignen Zustand während der Schlaftkunkenheit.

e. Die That tragt ganz den Karakter der Unbewußts heit und des Mangels an Selbstbeskimmungs = Vermögen des Thaters an sich, und es lassen sich dafür durchaus keine Beweggrunde auffinden.

f. Der Thater selber ist, nachdem er vollig wach gesworden, über seine eigne Handlung erstaunt, ja es kömmt ihm wohl ganz unglaublich vor, daß er sie begangen habe. Wird er endlich davon überzeugt, so verfällt er gewöhnlich in die größte Neue und Traurigkeit. In der Negel sucht er sich der Verantwortlichseit nicht zu entziehen, doch hat man Beispiele, daß solche Unglückliche, die in diesem Zustande einen Mord begangen hatten, in ihrer Herzensanzst wegliesen, sich versteckten, sich um das Leben zu bringen suchten, ja sich wohl wirklich tödteten.

### §. CCCXXV.

Ein ganz ähnlicher Zustand der Schlaftrunkenheit, als nach einer plöglichen Erweckung aus dem Schlafe, soll un= mittelbar vor dem Einschlafen Statt haben\*), und die nämlichen Wirkungen hervorbringen konnen. Bestätigt sich dies, so ist es nicht zu bezweifeln, daß er in rechtlicher Beziehung nicht auch eben so als jener zu beurtheilen sehn sollte.

#### §. CCCXXVI.

Das andauernde Traumwachen, wenn es auch periodisch eintritt, und durch die sogenannten magnetischen Manipulationen erweckt sehn, oder doch unterhalten werden sollte, wird besonders in seinen niederen Graden recht wohl zu Unterlassungs-, selten aber zu Begehungs-Sunden die Beranlassung geben\*\*). Im dritten Grade läßt sich die

<sup>\*)</sup> Vogel a. a. D. S. 151.

<sup>\*\*)</sup> In dem von Naffe (Ein magnetisches Erzeugniß der bofen

Möglichkeit, daß durch Vermengung der Vorstellungen des wirklichen mit dem Traumleben rechtswidrige Handlungen begründet werden können, nicht in Abrede stellen \*).

# §. CCCXXVII.

Von der rechtlichen Seite angesehen unterliegt es feinem Zweifel, daß alle diese Bustande nicht die Privatver= haltniffe aufheben follten, denen Genuge zu leiften fie dem Rranten nicht gestatten; vorausgesett, daß der dadurch Betheiligte fie nicht, che er diefe Berhaltniffe einging, fannte, und sich den Nachtheilen, die daraus entstehen konnten, un= terwarf. In peinlicher Beziehung ift darüber zu urtheilen in der That schwer. Im Allgemeinen laßt fich nur fo viel fagen, daß in demfelben Daage, in dem fie das Bermogen, Unrecht von Recht wahrend der Unfalle ihrer Krankheit zu unterscheiden, und dieses zu thun, jenes aber zu laffen, aufbeben, fie auch die Burechnungefahigfeit fur darin began= gene Sandlungen aufheben. Bolljogen fie mahrend ihres Traummachens Etwas in der Ueberzeugung, daß es unrecht war, fo find fie, wenn fie auch, nachdem fie daraus erwacht find, nichts mehr davon wiffen, doch dafür verantwortlich.

Art, in Zeitschrift für psychische Aerste, 3ter Jahrg. 2tes Heft. Leipzig, 1820. S. 400) erzählten Fall, machte sich freilich eine Traumwacherin, die sich in der magnetischen Behandlung besfand, der Lüge und des Betruges schuldig, von denen sie im vollen Wachen nichts zu wissen schien.

<sup>\*)</sup> Hieher scheint der Fall bei Ernst Platner (quaestiones medicinae forensis ed. L. Choulant. Lipsiae, 1824. 41. p. 356.) tu gehören, in dem ein achtzehnjähriges Mädchen ihr Neusgeborenes in dem Zustande der Unbewustheit tödtete, und sich davon, obgleich nicht zu verkennen war, daß sie thätig dabei gewesen senn mußte, nachher doch nichts erinnerte. Auch der viel besprochene Mord, den Worzek beging, scheint hieher zu gehören.

Dies gilt felbst von dem somnambulen Irreseyn, sobald die Erkenntniß des Guten und Bosen, und das Selbstbestim= mungé=Vermögen darin nicht erloschen sind. — Der ors dentlichen Strasse durfen dergleichen Kranke jedoch niemals unterworsen werden.

## 6. CCCXXVIII.

Von manchen gerichtlichen Aerzten sind zu diesen un= bestimmten Korper= und Seelenzuständen noch manche Krants heiten, vorzüglich Nervenfrankheiten, als das Heinweh und die fallende Sucht, gerechnet worden, die zwar als Ursachen unbestimmter und zweiselhafter Seelenzustände anzusehen sind, und daher allerdings die Ausmerksamkeit des gerichtlichen Arztes in hohem Grade verdienen, als solche selber aber nicht angesehen werden können.

# Meuntes Rapitel.

Von dem Mangel der Sinne, vorzüglich des Gefichts und Schörs, und der Sprache, hinfichtlich feiner rechtlichen Wirkungen.

# §. CCCXXIX.

Die Sinne sind die Pforten der Seele; wem sie von seiner Geburt an geschlossen sind, der ist keiner Vorstellung fähig, seine Vernunft kann sich nicht entwickeln, und ihm geht der Karakter der Menschlichkeit gänzlich ab. Nichts destoweniger stehen nicht alle Sinne mit der Entwickelungs=fähigkeit zur Vernunft, und mit der Möglichkeit sie zu äu=
sern, in gleich naher Verbindung, und man theilt sie dar=
nach daher in höhere und niedere ein. Zu den ersteren rech=
net man das Gesicht und das Gehör, und zu den letzteren
den Geruch und Geschmack. Der Sinn des Getastes liegt
gewissermaßen allen übrigen, nur in jedem auf besondere
Weise zum Grunde, er ist das Vermittelnde zwischen allen,
VI.

Stellvertreter und Berichtiger der hoheren, vorzäglich des Gesichts, und sieht zwischen beiden daher gleichsam in der Mitte. Für sich allein ist er jedoch nicht zureichend, vollstänzdige Vorstellungen zu begründen, und dadurch das Aeußere mit dem Bewustsehn zu verknüpfen, was durch das Gehör und durch das Gesicht, obgleich durch jeden dieser Sinne allein, immer nur unvollständig geschehen kann. Diese beis den höheren Sinne sind es daher auch nur, auf die im Rechte hauptsächlich Rücksicht genommen wird.

## §. CCCXXX.

Der Mangel des Gesichts, oder die Blindheit muß vollständig seyn, wenn sie alle die rechtlichen Wirkungen haben soll\*), die ihr im Nechte beigelegt werden. Wo sie zweiselhaft ist, muß sie vorher erwiesen werden.

# §. CCCXXXI.

Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts hin=
dert sie die Uebernahme derjenigen Rechte und Verpflichtun=
gen nicht, zu deren Ausübung und Erfüllung die Augen
nicht unumgänglich erforderlich sind, wie z. B. die She.
Erblindung nach der Verlobung genügt aber, um sie rück=
gängig zu machen, die She hebt sie aber nicht auf, Falls
sie nicht die Ernährung von Weib und Kindern unmöglich
macht. Vormund und Eurator braucht ein Blinder nicht
zu sehn, und kann auch zur Uebernahme eines öffentlichen
Amtes nicht gezwungen werden. Wer in einem Amte blind
wird, das ohne Gebrauch der Augen verwaltet werden kann,
muß ungestört darin bleiben. Der Blinde kann erben, Sie
genthum besigen, sein Vermögen verwalten, Schenkungen
unter Lebenden machen, und über seinen Nachlaß durch ein

<sup>\*)</sup> Samuelis Strykii J. U. D. tractatus de jure sensuum. Francof. ad Oderam MDCLXXXV. Diss. de jure coccorum cap. I. 2. p. 110.

Testament rechtsträftig bestimmen. Hierbei wird voraus= geseht, daß es ihm dies Aues zu bestreiten nicht aus ande= ren Ursachen an Fähigkeit sehlt.

## §. CCCXXXII.

In peinlicher Beziehung ist bei Beurtheilung von Handlungen, die ein Blinder begangen hat, ein großer Unterschied zu machen, ob er von früher Jugend an blind gewesen ist, oder erst in späteren Zeiten das Gesicht verloren hat, und ob er einen für Blinde bestimmten besonderen Unterricht gehabt hat oder nicht.

## §, CCCXXXIII.

Blinde, die ichon in ihrer Rindheit des Sehvermogens beraubt worden find, und ohne angemeffenen Unterricht auf= wuchsen, entbehrten von jeher eins der größten Entwickes lungs = Mittel der Bernunft \*); ihr Gefühlevermogen wird nur einseitig ausgebildet, und der Schonheitsfinn geht ihnen gang ab. Gie erlangen daber niemals ein flares Bewufitfenn von sich, und von dem, was um sie ift, ihre Theilnahme an anderen Wefen, besonders an ihren Mitmenschen, bleibt ftets geringe, und fie fommen niemals zu einer deuts lichen Borftellung von Gutem und Bofen, Schonem und Baflichen, von Recht und Unrecht. Blos phyfische Bedurfniffe und instinktartige Triebe, Neigungen und Abneigungen, Ueberredung und physischer Zwang bestimmen fie gum Sandeln. Nimmt man dazu, daß fie, weil fie nicht feben, mas fie thun, weder die Richtung noch die Wirfung ihrer Sand= lungen erkennen und beurtheilen konnen, und mithin auch fein rechtes Biel und Maas dafür haben, fo wird man fein

<sup>\*)</sup> Heber die Eigenthumlichkeit folcher Blinden sche man Essai sur l'instruction des aveugler par Guillié, direct. général et méd. en ches de l'institution royale des jeunes aveugles. Paris, 1817.

Bedenken tragen, sie für viele, die an sich rechtswidrig sind, von der Verantwortlichkeit ganz zu befreien, hinsichtlich mancher anderen aber diese doch sehr einschränken.

#### §. CCCXXXIV.

Blinde, die, wenn sie gleich keinen eigends auf ihren Buftand berechneten Unterricht befommen haben, doch beffer wie gewöhnlich erzogen wurden, und daher eine deutlichere Vorstellung von Gutem und Bofen, und von ihrer Berpflichtung das Gine ju thun, und das Andere ju laffen befamen, werden freilich in demfelben Maafe verantwortlicher, als fie das Rechtswidrige einer That, wegen deren fie in Unspruch genommen werden, felber einfahen; doch darf nie dabei vergeffen werden, daß fie, weil ihnen das Sehvermbgen abgeht, vieler Bewegungsgrunde entbehren, die Sebende von folden Sandlungen abhalten fonnen, daß sie dagegen aber, weil fie ein Ereigniß in feinem gangen Bufammenhange überfeben, von einzelnen daraus hervorgehenden Gin= drucken, denen sie nicht entflichen fonnten, scharfer und tie= fer getroffen werden, und von ihnen daher einer Seits leich= ter jur Ungeduld und jum Jahjorn gereigt, anderer Seits aber mit Argwohn, Furcht vor Anderen, gegen die fie fich deshalb immer im Vertheidigungoftande halten ju muffen glauben, Sag und Rachsucht erfullt werden, und fo unver= schuldet Urfachen zur Begehung von Unrecht und Gewalt= thatigkeiten ausgesett find, die Sebende gar nicht kennen. Nimmt man hierzu, daß fie wegen ihres minder ausgebil= deten Empfindungs = Vermogens, und weil fie den Ausdruck von Schmerz und Leiden bei Anderen nicht wahrnehmen, wenig theilnehmend und mitleidig find, und daß sie, wenn sie auch die Wirkung einer That im Allgemeinen wohl ken= nen, sie doch fur die Starte und den Umfang deffen, was sie thun, kein Maas baben, so wird man es dem wahren Nechte völlig angemessen halten mussen, daß auch sie für gleiche Vergehen doch viel weniger straffällig gelten, als Sehende. Nach älteren Nechtsgrundsäßen\*) wurden daher auch Verbrechen, die gegen Vlinde begangen wurden, unter übrigens gleichen Umständen, härter bestraft, als wenn sie gegen Sehende ausgeübt worden waren. Unvollständig wazren diese Grundsäße dagegen darin, daß sie nur die Verzgehungen Vlinder entschuldigten, die, ohne alle Absicht, bloß dadurch, daß die Thäter nicht sehen konnten, entstanden waren, und auf ihre sonstigen Eigenthümlichkeiten Rücksicht, zu nehmen nicht gestatteten.

#### §. CCCXXXV.

Eigends nach Maasgabe ihrer Eigenthumlichkeit durch vorzügliche Scharfung und Benugung des Getaftsinns un= terrichtete Blinde, werden mit Ausnahme folder Sandlun= gen, die fie wegen ihrer Blindheit nicht vermeiden fonnten, im Augemeinen hinfichtlich ihrer Berantwortlichkeit für alle übrigen den Sehenden gleich geachtet, doch mit Unrecht. So vorzüglich auch ihr Unterricht immer gewesen sehn mag, fo fann ihnen das Gehvermogen dadurd doch nie erfett, und ihnen die Eigenthumlichkeiten, derer eben vorher (6. CCCXXXIV.) Erwähnung geschah, niemals gang entzogen werden, weshalb ihr Standpunkt in der menfchlichen Gesellschaft doch stets ein anderer bleibt, als der des Se= Gleicher Grad der Verantwortlichkeit mit diefen fann sie daber, wirklich rechtmäßig, niemals treffen, und auch wider sie ist deshalb fo wenig, als wider nicht unter= richtete Blinde, die ordentliche Strafe je ju verhängen.

# §. CCCXXXVI.

Menschen, die erst in spateren Jahren ihres Sehver=

<sup>\*)</sup> S. Strykius 1. c. diss. II. cap. V. 2-3. p. 155. 12. 157.

mogens beraubt worden sind, verhalten sich dagegen in allen anderen rechtlichen Beziehungen, als in den, die unmittelbar durch ihre gegenwärtige Blindheit herbeigeführt werden, weil ihnen die unauslöschlichen Eigenthumlichkeiten Blindgeborner oder in ganz früher Jugend Blindgewordener fehlen, völlig wie Sehende.

# §. CCCXXXVII.

Der Mangel des Gebors, oder die Taubheit, fann gleich der Blindheit entweder von der Geburt her, oder doch von fruhester Kindheit auf, und mithin noch ehe der Berftand das Gehörte ju fassen vermochte, vorhanden, oder erft fpåter, wenn Sprachvermogen und Bernunft ichon ausgebildet waren, entstanden fenn. Da die naturliche Ent= widelung des Sprachvermogens nur durch Rachahmung ge= horter Laute, Tone und Worte geschieht, so kann sie, wenn das Gehor vor ihr ichon gang und bleibend fehlte, überall nicht zu Stande fommen, und zu der Taubheit gesellt fich daher denn nothwendig auch das Stummsenn, und fo entsteht die Taubstummheit. Nur von ihr ist vorzugsweise im Rechte die Rede \*), weil Taube, die reden, und Stumme, die horen konnen, nicht als solche anzusehen sind, denen eins der Sauptentwickelungsmittel der Bernunft überall ge= fehlt hat, von welchem ursprunglichen Mangel doch der größte Theil ihrer rechtlichen Wirfungen abhangt.

## . CCCXXXVIII.

Wie bei der Blindheit vorzüglich durch den Getaftsinn das Gesicht, so hat der menschliche Verstand auch bei der

<sup>\*)</sup> Dissertatio juridica inauguralis de jure surdo-mutorum, auctore Rembto Tobia Guyot. Groningae, 1824. cap. I. III. Der Berf. war felber langer benn zehn Jahre Lehrer ber Caub-ftummen in ber für sie eingerichteten Unstalt seines Vaters in Gröningen.

Taubstummheit vorzugsweise durch das Sehen, das Gehor so weit als zur Vernunft=Entwickelung, zur Erlernung von Kenntnissen und Fertigkeiten, zur Erlangung religiöser Uesberzeugungen, und selbst zur Erzeugung eines wirklichen, wenn gleich beschränkten Sprachvermögens erforderlich ist, nicht ohne günstigen Erfolg zu ersehen gesucht, und dadurch eine Unterrichtsmethode erfunden, mittels der Taubstumme in ihrem sittlich = religiösen und rechtlichen Zustande Hörensben möglichst angenähert werden. Dadurch entsteht aber in allen dahin gehörigen Beziehungen zwischen Taubstummen, die einen solchen Unterricht erhalten, und denen, die ihn nicht genossen haben, ein sehr großer Unterschied.

## §. CCCXXXIX.

Das Gehor ift der Sinn der Geselligkeit, ohne den der Mensch, der ihn auf andere Weise zu erseben nicht gelernt hat, von allem, was andere fuhlen, denken und wiffen, nichts erfahrt, und daber ftets mit fich allein ift. Alles geistigen Verkehrs mit anderen beraubt fann er sich von der roben Sinnlichkeit nicht gur Bernunft erheben, und ift und bleibt jur lebung feiner geistigen Rrafte, durch die fie allein entwickelt, ausgebildet und geftarft werden fonnen, vollig unfabig. Alle Gindrucke, die er empfangt, find nur augenblidlich, alle Bilder in seiner Seele find oberflachlich und fluchtig. Er ftaret Alles mit der größten Neugierde an, begreift aber nichte, er lebt unter lauter Erfcheinungen, die ihn reigen, deren Urfachen und Susammenhang er aber nicht begreift, über die er feine Betrachtungen anftellen fann, und deren Berhaltniß unter fich und ju ihm er nicht ju beurtheilen im Stande ift. Die Beziehungen von Menschen ju Menfchen, ju Thieren, Pflangen und leblofen Dingen, wie fie durch Sittlichfeit, Religion und Wefel geordnet werden, bleiben ihm vollig unbefannt, und deshalb weiß er

Bofes und Gutes nicht zu unterfcheiden, Tugend und Lafter find fur ihn nicht vorhanden, und von Pflichten und Ge= seben, von Recht und Unrecht hat er keinen Begriff. Er felbst ist sich daher der Mittelpunkt, auf den er alles be= sicht; blind und ohne alle Magigung überlagt er fich mit fturmifder Seftigkeit jeder aufwallenden wilden Begierde, und fennt feine andere Grenzen, als die gangliche Ohnmacht fie ju befriedigen; über jedes Sinderniß ergurnt er fich, und ftrebt wuthend Alles ju vertilgen, was feinen Genuffen in den Weg tritt. Immer nur an seine Empfindungen gefeffelt ift er aufgeraumt, ja felbst luftig, wenn diese ange= nehm, traurig und migmuthig aber, wenn sie unangenehm find. Da er aber, weil ce fur ihn fast weder Vergangen= beit, die ihn lehren, noch Bufunft giebt, fur die er vorbe= dacht hatte forgen tonnen, fehr haufig in Berlegenheiten fommt, und Unannehmlichkeiten ausgesett ift, so ift er eben fo oft auch mißmuthig \*). Nimmt man hierzu, was auch in einer anderen rechtlichen Beziehung, namlich fur die rich= terliche Untersuchung der von Taubstummen begangenen Handlungen und ihre Vernehmung dabei ju Protofoll von großer Wichtigkeit ift, daß fie ihre Empfindung und Gedan= fen nicht anders als durch Beichen ausdruden fonnen, die fie der außeren Gestalt sichtbarer Gegenstande nachzubilden fuchen, und daß fie daher Allen, die mit ihrer Zeichensprache nicht genau bekannt find, ja bisweilen fogar auch diefen vollig unverständlich bleiben, und daher das, was sie von

<sup>\*)</sup> Man vergleiche hiermit G. Raphels Kunst, Taube und Stumme reden zu lehren, mit einer Vorrede von H. Cäsar und einem Briefe von W. Kerger. Mit Anmerkungen von Petschke. Leipzig, 1801. (befonders die Borrede von Cásfar). — R. A. Sicard, Cours d'instruction d'un Sourd-muet de naissance. Paris an VIII. Disc. prélimin. p. XI et suiv.

Anderen haben wollen, durchaus nicht erlangen konnen, so kann ihr murrisches, und jum Borne geneigtes Wesen um so weniger auffallen.

## §. CCCXL.

Daß eine gute Behandlung von Jugend auf, und anshaltende Beschäftigung ihrer Angehörigen mit ihnen, bei der Wohlwollen gegen sie vorherrscht, auch ohne eigends für sie eingerichteten Unterricht, durch Benuhung der übrigen Sinne, besonders des Gesichtes und des Getastes, manche Raushigkeiten von ihnen abschleisen, und selbst allerlei Kunstserztigkeiten in ihnen entwickeln kann, und daß sie dadurch wirklich menschlicher werden, ist keinem Zweisel unterworsen, eben so wenig aber, daß dies lange nicht hinreicht, um ihre wesentlichen Eigenthümlichkeiten so zu verändern, daß es auf ihren Rechtszustand einen sehr bedeutenden Einsluß has ben könnte.

## §. CCCXLI.

Unterrichtete Taubstumme nennt man im Nechte vorzugsweise diejenigen, die in eigends dazu begründeten Ansstalten von Lehrern, die dazu besondere Kenntnisse und Gesschicklichkeit besißen, auf die ihrem Zustande angemessenste Weise erzogen und gebildet worden sind. Sie bedienen sich, nachdem sie eine Zeitlang unterrichtet worden, bald vollstommerer und mehr verständlicher Zeichen, sie fangen zu zeichnen, zu lesen, zu schnen und zu rechnen an, nehmen mancherlei Handarbeiten vor, und lernen die Bewegungen des Mundes, der Zunge und des Kehlsops, die sie bei Ansderen serstehen und nachahmen, wodurch sie in der That zu einer Tonsprache gelangen, die bei ihnen jedoch nichts anders, als eine höchst ausgebildete Zeichensprache ist. Ohngeachtet sie also jest sprechen können, so hören sie doch das Gesprochene nicht, und bleiben daher nach wie vor

hinter denen, die auch dazu im Stande sind, weit zuruck. Eine besonders nachtheilige Folge hiervon ist, daß solche Unglückliche, sobald sie die Schule verlassen haben, weil es ihnen an Gelegenheit zur weiteren Uebung fehlt, und weil sie von Außen so wenig angeregt leicht in Trägheit versfallen, das Erlernte nur zu bald wieder vergessen.

#### §. CCCXLII.

Sind fie indeffen auch durch fortgefette Unstrengung nicht blos menschlicher geworden, sondern auch geblieben, d. h. find Vernunft und Gittlichfeit wirklich bei ihnen vor= berrichend, haben fie religibse Vorstellungen und Begriffe erlangt, fonnen fie Gutes und Bofes unterfcheiden, wiffen fie, mas das Gefes bedeutet, und was fur Recht und Un= recht gilt, und haben fich felbst die Gefühle der Menschen= liebe, des Wohlwollens und der Dankbarkeit in ihnen ent= wickelt, fo find fie demohngeachtet immer noch Schwachen und Sehlern unterworfen, die man, wenn gleich nicht in dem namlichen Grade, bei Allen antrifft. Gie find immer= fort, weil es ihnen schwer bleibt, den Zusammenhang einer Sache vollständig aufzufaffen, fehr neugierig, wodurch fie leicht überlaftig werden, und ju Bank Beranlaffung ge= ben. Argwohn und Miftrauen gegen Andere legen fie nie= mals gang ab, und wenn fie in fruber Jugend oft genedt, verspottet und zuruckgesett worden waren, so bleiben sie bernach mabrend ihres gangen Lebens tudifd, jum beftigen Borne geneigt und rachgierig \*). Graufam erfcheinen fie wohl nur deshalb, weil fie, in Befriedigung ihres Borns und ihrer Rachfucht, ungeruhrt von Rlagen, Bitten und Jammer = Geschrei, die fie nicht horen fonnen, fein Daas

<sup>\*)</sup> M. f. Samuel Seinicke, über die verschiedenen Lehrarten der Taubstummen, und ihre verschiedene Denkart gegen die unfrige. Leipzig, 1783.

zu halten wissen. Ueberhaupt können sie in ihren Affekten nicht gut das rechte Maas halten, und lassen sich daher leicht zu Uebertreibungen aller Art hinreißen. Nathschlägen Hörender, auch bosen, folgen sie leicht, und sind zur Nachahmung, selbst des Schlechten und Lächerlichen, weil sie die Urtheile Anderer darüber nicht hören, sehr geneigt.

#### §. CCCXLIII.

Betrachten wir jest die rechtlichen Wirfungen, Die durch die Taubstummheit zuerst nicht Unterrichteter hervor= gebracht werden, fo durfte man faum anstehen, fie eben fo ju bestimmen, wie es schon von den Romern gefchehen ift; wobei jedoch ju bemerken ift, daß diese nicht darauf Rudficht nahmen, ob Saubstumme Unterricht genoffen batten, fondern ob fie Berftand (intellectum) und Urtheilsfraft (judicium) befagen oder nicht. Nach dem Borhergegangenen fann man indessen wohl die vollig ohne allen Unterricht und Erziehung aufgewachsenen Saubstummen zu denen gablen. die des Berftandes und der Urtheilstraft entbehren. Diefe fonnen, wie Paulus fagt\*), fein offentliches Umt befleiden; ihnen muß nach Ulpian \*\*) ein Curator bestellt werden, fie fonnen fein Testament machen, fein Codicill und fein Fideicommiß hinterlaffen, feine Schenfung auf den Todesfall machen, und nicht unter den erforderlichen Reier= lichfeiten heirathen. - Waren indeffen Gebor und Sprache erst fpater verloren gegangen, und fonnten folche Taube und Stumme dann nur Schreiben, fo waren fie nach Ju-

<sup>\*)</sup> L. 12. S. 2. D. de Judiciis (V-1.) eigentlich fie konnen nicht judices (surdo-mutos, perpetuo furiosos et impuberes natura impediri judices esse, quia judicio carent) fenn; eben so wenig find sie aus dem namlichen Grunde aber zu irgend eis nem anderen öffentlichen Amte fähig.

<sup>\*\*)</sup> L. S. S. 3. de Tutor. et Curat. datis ab his (XXVI - 5.)

ftinians Bestimmung zu allen dergleichen rechtlichen Sand= Iungen vollfommen tauglich.

## §. CCCXLIV.

Hus den namlichen, von den Romern geltend gemach= ten Grunden, derentwegen fie feine burgerlichen Mechte er= langen konnten, und die noch als gultig anerkannt werden, durfen ihnen auch keine rechtliche Berpflichtungen auferlegt werden, und vorzüglich muffen sie auch in peinlichen Rechts= fallen den des Berstandes Beraubten und Wuthenden (mente captis et furiosis) gleich geachtet werden. Zurech= nungefahigfeit begangener rechtswidriger Sandlungen findet bei ihnen also nicht Statt, doch muffen fie allerdings unter polizeiliche Aufficht gestellt, und, wenn fich eine Reigung - ju gewaltsamen Sandlungen bei ihnen gezeigt hat, fogar fo weit in ficherem Bermahrfam gehalten werden, als jum Schute Underer unumganglich erforderlich ift. Borguglich ist hierbei auch darauf Rucksicht zu nehmen, daß befonders mannliche Taubstumme dem Genuffe des Brannteweins fehr ergeben find, und dadurch leicht zu einer wahren Wuth aufgeregt werden.

# §. CCCXLV.

Taubstumme, die zwar nicht in eignen Anstalten unterrichtet, aber doch forgfältig erzogen, und von ihren Angehörigen so viel wie möglich unterwiesen worden sind, und
die sich daher, obgleich sie nicht lesen, schreiben und sprechen
können, doch durch deutlichere Zeichen besser verständlich zu
machen wissen, stehen allerdings eine bedeutende Stuse höher,
und man hat ihnen daher auch in neuerer Zeit die Verwaltung ihres Vermögens, sogar ohne Curator, die Verwilligung, ordentlich zu heirathen, und das Necht, Verträge abzuschließen, Schenkungen auf den Todesfall, und ein Testament zu machen, zugestanden. Dies sollte jedoch ohne Zweisel

nur vor Gericht, und in Gegenwart von solchen Zeugen, die alle eidlich befräftigt hatten, daß sie mit ihren Zeichen bekannt seyen, und sie hinreichend verständen, ausgeübt werden. Lassen sich so viele unpartheiische Zeugen dieser Art, als nothig sind, nicht auffinden, so mussen wenigstens doch zwei Dollmetscher dabei zugegen sehn, die jeder für sich, beide aber einstimmig die Zeichensprache des Taubstummen in die ordentliche Tonsprache übersehen.

## §. CCCXLVI.

In peinlichen Rechtsfachen, in denen Verhore mit ih= nen angestellt werden, ift die namliche Sorgfalt anzuwenden, um gewiß ju fenn, daß ihre Ausfagen in der Zeichen= fprache nicht migverstanden werden. Sind fie felber als die Thater einer rechtswidrigen Handlung in Untersuchung, fo fommt man hiermit jedoch, weil nicht blos Thatum= ftande in Gewißheit gefest werden follen, fondern auch ihre Absicht bei der That, und ihre Kenntniß von Recht und Unrecht allein nicht aus, indem feine Beichensprache, um ab= ftratte Begriffe auszudrucken, jureicht. Saubstumme diefer Art fonnen daber zwar eine schadliche Sandlung begangen ju haben überführt werden; es läßt fich aber niemals mit vollständiger Gewißheit nachweisen, ob fie dabei eine bofe Absicht hatten, und ob fie gewußt haben, daß fie Unrecht begingen, und gegen die Gefete fehlten, oder nicht. Auch bei ihnen fann dieferhalb fchon im Allgemeinen feine Burechnungsfähigkeit Statt finden, und der ordentlichen Strafe (poena ordinaria) durfen fie niemals unterworfen werden.

#### §. CCCXLVII.

In eigends dazu eingerichteten Anstalten unterrichtete und erzogene Saubstumme, die lesen, schreiben und sprechen können, sind nach dem allgemein herrschenden Rechtsgebrauch zur Ausübung aller Privatrechte nicht bloß geschickt, sondern

fle fonnen fogar offentliche Geschäfte, ju benen das Boren nicht unumganglich erforderlich ift, übernehmen. Man fonnte hieraus folgern zu durfen glauben, ja es ist in der That auch wohl geschehen, daß fie auch vor dem peinlichen Befete vollkommen verantwortlich und zurednungsfahig fenn mußten; dies ift aber in der That nicht der Fall. Der einfache Grund hierfur ift, daß fie, wenn auch noch fo wohl unterrichtet, doch Taubstumme ju fenn nicht haben aufhoren fonnen, und daß ihnen daher nothwendig Unvollfommen= beiten und Fehler geblieben find, die auf ihre Sandlungen den größten Ginfluß haben, und deren Wirfung zu entgehen ihnen doch keinesweges moglich war (f. CCCXLII.) Gang fann freilich ihre Burednungefahigfeit dadurch nicht aufgehoben werden, doch ist sie bei ihnen gewiß zu beschranfen, und vorzüglich das namliche Strafmaas nie fur Borende und Laubstumme auf gleiche Sohe, fondern bei diefen ftets niedriger zu ftellen.

#### 6: CCCXLVIII.

Taube allein, die Maithin erst in späteren Jahren geworden sehn können, sind ebenfalls zu allen rechtlichen Handlungen, bei denen das Hören nicht unerläßlich erforderslich ist, gleich den Hörenden geschickt. In peinlicher Bezieshung können ihnen allein diejenigen rechtswidrigen Handslungen und Unterlassungen nicht zugerechnet werden, die allein in dem Mangel des Gehörs erweislich ihren Grund hatten.

# §. CCCXLIX.

Ein gleichzeitiger Mangel des Gesichts, des Gehors und der Sprache scheint alle menschliche Entwickelungsfähigkeit auszuschließen. Dennoch giebt es Beispiele, daß solche Unsglückliche sich in beschränkten Räumen, die sie erst erforscht hatten, auf Treppen und in Zimmern, mit Sicherheit be-

wegten, daß sie ihre Sachen kannten, und unter anderen herauszusinden wußten, daß sie eine Art von Verkehr mit anderen Menschen unterhielten, und selbst kleine Arbeiten vorzunehmen im Stande waren. Der Geruchssinn schien, neben dem Sinne des Getastes, ihnen hierbei sehr behülfzlich zu seyn\*). Unter anderen Nechtsverhaltnissen siehend, als die sich auf ihre Erhaltung und Pflege beziehen, konzuen solche unglückliche Wesen nicht gedacht werden.

#### §. CCCL.

Der Sinn des Getastes, des Geruches und des Gesschmackes sindet sich in Beziehung auf die Acuserungen des Seelen = Vermögens zu untergeordnet, als daß ihr Mangel eine besondere rechtliche Wirkung haben könnte. Fehlen jedoch neben dem Gehör und Gesicht auch diese Sinne, so versinkt das Daseyn eines solchen Unglücklichen völlig in Nacht, und ihm bleibt vom Menschen nichts als die äußere Gestalt übrig. Nach Stryf\*\*) soll im Hanzdel bei Dingen, deren Aechtheit sich am Geruch oder Gesschmack erkennen läßt, ein Versider, der sie unächt und von schliechter Beschaffenheit lieserte, wenn er erweist, daß er nicht riechen, oder schnacken könne, Entschuldigung sinden.

<sup>\*)</sup> In der allgemeinen Modezeitung, herausgegeben von Dr. J. A. Bergk, Leipzig 1832, Nr. 10. S. 80. ist der Fall von einem jungen Mådchen, Julie Brace, in den vereinigten Staaten erzählt, das stumm, taub und blind zur Welt kam. In dem Hartford Asylum untersuchte es gleich, wie es dahin gekommen war, Treppen, Thuren und Gemächer, und konnte nachher gut im Hause herumgehen. Es hielt seine Kleider und Wäsche, die es unter anderen herauszusinden wußte, in seiner Commode in guter Ordnung, nähte und sieste u. s. w.

<sup>\*\*) 1.</sup> c. diss. V et VI.

# Zweite Abtheilung.

# Dritter Abschnitt.

Von den durch außere mechanische Ursachen bewirkten Verletzungen, und von ihrer gerichtlich = medizinischen Untersuchung an Lebenden und Todten.

## Behntes Kapitel.

Von der gerichtlich = medizinischen Untersuchung Lebender in Veziehung auf ihnen zugefügte Verlegungen.

## §. CCCLI.

Verlegung an Lebenden nennen wir jede, durch äußere mechanische Einwirkung hervorgebrachte, Veränderung ihres Körpers, die entweder blos eine mit Schmerz verbundene vorübergehende Störung ihres Wohlseyns, oder eine Untersbrechung ihrer Gefundheit, oder Verunstaltung, oder gar Gefährdung des Lebens, ja selbst den Tod bewirkt.

# S. CCCLII.

Findet sich hierbei eine Trennung des außeren Zusammenhanges, so heißt die Verlegung eine Wunde; ist aber der innere Zusammenhang getrennt, ohne daß die Oberfläche daran Theil nimmt, so heißt dies in weichen Theilen eine Quetschung, Zerquetschung, in harten aber ein Knochenbruch, oder eine Knochen-Verrenkung. Ausgedehnte Zerquetschungen und Knochenbrüche bilden eine Zerschmetterung.

## §. CCCLIII.

Wunden sind entweder blos oberflächliche Saut= und Fleischwunden, oder eindringende, und werden nach ihrem

Sike in Ropf=, Gesichte=, Hale-, Bruft- und Bauch= wunden, in Bunden der Wirbelfaule, der Geschlechtstheile, der Gliedmaßen und ihrer Gelenke eingetheilt. Sie kommen mit oder ohne Verlegung großer Blutgefäße und Nerven, der Eingeweide und der Knochen vor.

## §. CCCLIV.

In Rucksicht auf das Werkzeug, mit dem sie zugefügt wurden, und ihrer darnach entstehenden Verschiedenheit zerfallen sie in Schnitt=, Stich = und Hiebewunden, von denen die lehteren den Uebergang zu den so genannten gequetschten, den mit stumpferen Werkzeugen beigebrachten, gerissenen und gebissenen Wunden, und den Schuswunden machen.

#### §. CCCLV.

Das Wesen der Quetschung besteht darin, daß die unter der Haut gelegenen weichen Theile, vorzüglich durch Anschnellen gegen untergelegene Knochen, die dabei eine stärkere oder schwächere Dröhnung erleiden, aus ihrer gegensseitigen Lage zu einander geschoben, und zum Theil zerrissen worden sind, ohne daß man die Trennungöstellen deutlich erkennen kann. Je nachdem kleinere oder größere Blutgessäße dabei geborsten sind, sinden dabei Blutunterlaufungen oder Blutergießungen Statt. Umgeben die Knochen, gegen welche die weichen Theile gewaltsam angepreßt wurden, beschondere Eingeweide, wie die Schädelknochen das Gehirn u. s. w., so hat die in ihnen hervorgebrachte Dröhnung eine Erschütterung dieser zur Folge, die häusig viel nachtheisliger in ihren Folgen ist, als die Quetschung selber.

#### §. CCCLVI.

Anochenbruche laufen entweder der Lange nach nur durch einen Theil der Substanz, und werden dann als Anoschenspalten angegeben, oder schräge, oder queer, in welchen VI.

Fällen sie als Knochenbrüche im engeren Sinne gelten. Bei ihnen sind entweder die Knochenenden mehr gleich und eben, oder ungleich mit Vertiefungen, und mehr oder wenisger hervorspringenden Spigen. Hierdurch entsteht der Unsterschied zwischen glatten und gesplitterten Brüchen. Ist ein Knochen an mehreren Stellen gebrochen, so heißt er ein mehrfacher, an einer aber nur, ein einfacher Bruch; sind aber damit Wunden, Verrenfungen u. s. werbunden, ein zusammengesetzter.

# §. CCCLVII.

Verrenkungen sind Trennungen zweier Rnochen von ein= ander im Gelenke, wobei die Gelenkbander wohl niemals nur ausgedehnt, sondern immer zerriffen, und die Anochen= enden bald unversehrt, bald aber abgebrochen oder gespal= ten sind.

#### §. CCCLVIII.

Zerschmetterungen sind entweder nur theilweise oder allgemein. Letztere, die den ganzen Körper treffen, und vorsüglich durch Herabstürzen von einer großen Hohe, oder Auffallen einer großen und schweren Last, wie z. B. eines Felßstückes, eines Hauses, großen Baumes u. s. w., bewirkt zu werden pflegen, verschonen oft kaum einen Theil, und sind dann augenblicklich todtlich; bei ersteren kommt es dagegen auf die Stelle, die sie trasen, und auf ihre Ausdehnung an. So hat man z. B. Zerschmetterungen des Kopfes, der Wirbelsäule u. s. w., die ihrer Wirkung nach den allgemeinen gleich sind, oder Zerschmetterungen in Beziehung auf die unmittelbare Todesgesahr minder wichtiger Theile, eines oder einiger Finger, der Hand, eines Arms, eines Kußes u. s. w.

#### §. CCCLIX.

Mule diefe Berletungen tonnen entweder zufällig , oder

absichtlich bewirft worden feyn. Da fie im letteren Fall ftere eine Storung der offentlichen Sicherheit, und die Rranfung einer Perfon beweifen, und daber auf die Musübung eines Bergebens oder Berbrechens fchliegen laffen, fo mußten fie eigentlich stets eine peinliche, und daber auch eine gerichtlich = medizinische Untersuchung nach sich ziehen. Leider ift aber unfere Gefetgebung in Beziehung auf fie noch außerst unvollkommen. Nicht felten wird eine Ungelegenheit diefer Urt blos polizeilich, und dann immer fehr oberflächlich und ungenügend untersucht und abgethan; in anderen Fallen wird die Verlegung blos als eine Realinfurie angefeben, und von einem burgerlichen Gerichte, ohne vorbergegangene ordentliche und vollständige gerichtlich = medizi= nische Untersuchung, und daher häufig sehr falsch und ungerecht beurtheilt; nur in febr wenigen endlich, wenn ein berbeigerufener Urst auf dringende Lebensgefahr, ja auf den nah bevorstehenden Tod entscheidet, und dem Gerichte, ju deffen Geschaftsfreis entweder der Berlegte, oder der Thater gehort, davon die Unzeige macht, wird die Sache peinlich behandelt.

# & CCCLX.

Um den Uebeln, die hieraus nothwendig entstehen, zu wehren, muffen unsere Gesetze über diesen Gegenstand noths wendig verbessert, und mehr vervollständigt werden; vorzüglich aber muffen die Grenzen, innerhalb deren der Thater entweder einer polizeilichen, oder einer bürgerlichen, oder einer peinlichen Untersuchung unterworfen werden soll, genau bestimmt werden.

## §. CCCLXI.

Erstere, die polizeiliche, kann nur genügen, wenn die Berletzung blos eine schnell vorübergehende Storung des 19 \*

Wohlfenns und einen nur furze Zeit anhaltenden Schmers verursacht. Bon Seiten des burgerlichen Gerichts muß die Cache dagegen untersucht werden, wenn die Verlegung ent= weder eine, langere Beit andauernde, Krankheit mit Unterbrechung des Erwerbes, oder ein Unvermogen des Verlegten, je fein Brod auf die gewohnte Weise wieder verdienen gu fonnen, oder bleibende Verunstaltungen des Rorpers, als große Narben im Geficht u. dgl. m. nad, fich ju gieben droht, oder wirklich schon nach sich gezogen hat; furg in allen Fallen, in denen der angeblich Verlette auf eine Ent= fchadigung antragen ju tonnen glaubt. Die Umftande, un= ter benen die Berletzung geschab, durfen dabei aber nicht von der Art gewesen fenn, daß die offentliche Sicherheit dabei in Gefahr fam, oder eine besondere bosliche Absicht des Thaters bemerklich murde, weil die Sache dann jugleich auch einen peinlichen Karafter befommt. Bu peinlichen Berhandlungen giebt überdies auch jede, von einem approbirten Urzte, der sie untersucht hat, fur hochst gefahrlich, ja fur, über furg oder lang, todtlich geachtete Verlegung die Ver= anlaffung. Mit Recht werden auch Berlegungen der Ge= burtotheile, vorzüglich wenn fie eine Aufhebung des Fort= pflanzungs = Bermogens, die dem Staate nicht gleichgultig fenn darf, furchten laffen, als die Folgen von Verbrechen angesehen, die dem peinlichen Richter zu untersuchen obliegen. Dies gilt auch von Verlegungen Schwangerer, wegen Gefahr der Leibesfrucht, Rinder, Seelenfranter, Blinder und Saubstummer, die fich der verlegenden Gewalt nicht entziehen konnten, und davon im Allgemeinen barter getroffen werden, als Andere. Berletzungen, die fonst blos als Realinjurien anzusehen senn wurden, befommen, wenn der Thater die ihm zuerkannte Entschädigung nicht leiften fann, in so weit einen criminellen Karafter, als fie, da das Gange in dem Berlegten ohne angemeffenen Erfat ge= frant worden ift, Strafe nach fich ziehen muffen.

## §. CCCLXII.

Die erfte Untersuchung über eine jugefügte Berlegung geschieht gemeiniglich von der Polizei, die denn, Falls fie nicht allein darüber vollständig entscheiden fann, entweder die Betheiligten, nachdem fie fich von ihrer Person die nothige Kenntnig verschafft, ja den Thater, Falls er in Ber= dacht gerath, fich durch die Rlucht der weiteren gerichtlichen Untersuchung entziehen zu wollen, bis zur Leistung einer Caution festgehalten bat, an den fompetenten burgerlichen Gerichtehof weist, oder den Thater fogleich mit der erfor= derlichen Anzeige an die peinliche Gerichtsbehorde abliefert, fur den Verlegten aber die erften und dringendsten Bulf8= anstalten trifft. Da manche Berlehungen im Unfange hochst unbedeutend icheinen, bernach aber ichnell einen fehr gefahr= lichen Karafter annehmen, so ist die Polizei durchaus ver= pflichtet, in jedem Fall diefer Art ftete fogleich einen Runft= verftandigen ju Rathe ju gieben, und nach feinem Gutachten ju verfahren \*).

# §. CCCLXIII.

Diefer hat hierbei freilich stets mit großer Sorgfalt zu verfahren, und in allen irgend bedenklichen Fallen die Po=

<sup>\*)</sup> Der Jall, der sich im Spatsommer 1830 in einer angesehenen deutschen Stadt zutrug, daß ein Kausmannsdiener maherend eines Auflaufs, doch von dem Schauplaße desselben entfernt, durch eine Streiswache auf den Kopf geschlagen, und nachdem er davon betäubt niedergefallen war, als betrunken auf eine Wache geschleppt und dort hingeworfen worden, au Worgen darauf, in Toige der erhaltenen Kopfverletzung, gestorben war, würde sich nicht zugetragen haben, wenn die Poslizei die oben ertheilte Vorschrift befolgt hätte.

lizei zur Vermeidung eines übereilten Sandelns, und gur Treffung ber nothigen Sicherheits = Maasregeln aufzufor= bern \*), gang befonders aber bei allen Ropfverlegungen, bei Angesichte = Wunden, wobei die Gegend der Augenhrauen getroffen worden ift, bei allen Verlegungen am Salfe und lange der Wirbelfaule, bei denen das Ruckenmark leiden fonnte, bei allen fehr ausgedehnten, wenn auch oberflach= lichen, oder-mit größerer Austretung von Blut verbundenen Quetschungen, vorzüglich wenn zugleich auch Erschütterung innerer Theile, Knochenverrenfungen und Knochenbruche da= bei ju furchten find, bei allen eindringenden Wunden, bei allen die eine farke und schwer ju stillende Blutung nach fich jogen, und bei allen die entweder von gefährlichen Bu= fallen, als heftigem Erbrechen, Betaubung, Nervengufallen, Brrereden und Ohnmachten begleitet werden, oder bei denen doch die Beeintrachtigung wichtiger Berrichtungen, g. B. des Athemholens, auf das Getroffensenn wichtiger und zur ungeftorten Fortsehung des Lebens unentbehrlicher Werfgeuge Schließen laft. Alle Berlegungen, von denen der Runft= verständige einsieht, daß sie eine peinliche Untersuchung nach sichen muffen, geben ihm die dringende Beranlaffung, auf augenblickliche Ergreifung und Sesthaltung des Thaters anzutragen.

# S. CCCLXIV.

Ber vor einer burgerlichen Gerichtsbehorde wegen einer empfangenen Verlegung eine Entschädigungsflage vorbringen

<sup>&</sup>quot;) Daß ein auf folche Falle verpflichteter Aunstverständiger sets zur Hand, und mit den zur ersten dringenden Hulfe nothigen Werkzeugen und Apparaten versehen senn muß, versieht sich von selber. Von jeder guten Polizeibehörde sind dazu deshalb die nothigen Vorkehrungen im voraus für alle solche Falle zu ereffen.

will, bedarf eines Beweises, daß er bie Berlegung, derer wegen er flagt, wirklich an sich tragt, daß er sie auf die vorgegebene Weise, und mit dem bezeichneten Wertzeuge erhalten bat, daß sie mit den von ihm behaupteten Nach= theilen wirklich verbunden ift, und daß sie die Folgen, die er davon fürchtet, in der That nach fich ziehen fonne. Die= fer Beweiß wird durch ein arztliches, oder blos wundargt= liches, von einem dazu berechtigten Runstverständigen unter eidlicher Berficherung der Wahrheit ausgestelltes, Beugnif geliefert. Ueber die Urt ihrer Beibringung fann darin jedoch nur nach Wahrscheinlichkeitegrunden entschieden wer= den, zu denen, um fie gur Gewißheit zu erheben, noch an= dere Beweise hinzufommen muffen. Muf das Werkzeug, mit dem Jemand foll verlegt worden fenn, lagt fich aus der Urt der Verlegung, vorzüglich wenn man es mit ihr vergleichen fann, mit ziemlicher Gewißheit schließen; doch hat man auch hierbei auf seiner Sut zu fenn, und fich gegen beabsichtigte Tauschung moglichst sicher zu stellen.

#### §. CCCLXV.

Ein folches Zeugniß, das in den meisten Gegenden Deutschlands den Namen eines Wund- oder Gichtscheins\*) führt, sest immer eine kunstmäßige Untersuchung dessen, auf den es sich bezieht, von Seiten der dazu berechtigten Medizinal = Personen, die es ausgestellt haben, voraus, die

<sup>\*)</sup> Dieser lette Ausdruck bezeichnet eigentlich jedoch mehr ein Beugniß, daß Jemand krank sen, einen Krankheits - Schein. Da Gicht grade zu den Krankheiten gehört, die man von Ausben den Kranken nicht immer ansehen kann, so macht sie vorzugsweise eine solche Bescheinigung oft nöthig, und davon scheint der Name entstanden zu sen. Jeht braucht man diesen Ausdruck jedoch an manchen Orten für jedes ärztliche oder wundärztliche Zeugniß.

jedoch blos im Auftrage entweder des Verlegten, oder feiner Ungehörigen, oder selbst desjenigen, der ihn verlegt hat, und nicht auf Anordnung des Gerichtes zu gefchehen pflegt. Will der Verlette fich der Untersuchung des von dem Thater ihm zugesandten Runftverständigen nicht unterwerfen, oder außert diefer Miftrauen gegen das Beugniß, das der Rlager bei= bringt, fo fann das Gericht dabin entscheiden, daß beide Partheien- sich über zwei unpartheiische Medizinal= Personen vereinigen, die denn gemeinschaftlich die Unterfuchung vornehmen, und im Sall der Uebereinstimmung ein gemein= schaftliches, fonst aber jeder ein besonderes Gutachten auß= ftellen. Glauben diefe den Berletten, um ju einer volls ftåndigen Kenntniß seines Zustandes ju gelangen, langer beobachten ju muffen, so wird ihnen, auf ihre vorläufige Erklarung darüber, die dazu erforderliche Beit vom Gerichte unbedenklich bewilligt. Finden fie dagegen, daß der Fall sich zu einer Criminal=Untersuchung eignet, so haben sie der kompetenten Gerichtsbehorde dann fogleich die Unzeige davon ju machen, und jede irgend bedenkliche Gulfeleiftung, als Ausziehung einer Rugel, Amputation u. f. w., in fo weit es ohne Gefahr geschehen kann, so lange zu verschie= ben, bis das Gericht Renntniß von der Sache genommen, und die ersten und dringenoften Berfügungen getroffen hat.

#### 8. CCCLXVI.

Sobald das peinliche Gericht die Untersuchung übernommen hat, so muß es auch sogleich für eine gerichtlich=
medizinische des Verletzten und seiner Verletzung sorgen, die
von zweien dazu beeidigten, und eigends damit beauftragten
Medizinalpersonen, in Gegenwart wenigstens einer Gerichts=
person und des Gerichtsschreibers, in wichtigen Fallen aber
von dem ganzen Gerichte geschehen muß. Die ersteren ha=
ben jedoch dafür zu sorgen, daß diese Untersuchung den Zu=

stand des Verletten durchaus nicht verschlimmere. Tede eigentlich gerichtliche Vernehmung zu Protofoll ist, wo sie nach dem Urtheile der Aerzte irgend Gesahr mit sich bringen könnte, durchaus zu vermeiden. Da das weitere Versahren des Gerichtes sich zunächst nach dem, was bei dieser Unterssuchung gefunden wird, richtet, so haben die Aerzte sogleich am Schlusse derselben, doch, wie es sich von selber versteht, nicht in Gegenwart des Verletzten, ihr vorläusiges Gutachsten abzugeben, worin sie sich über die augenblickliche Gesahr und Tödtlichkeit der Verletzung zu Protokoll zu erklären haten, hernach allerdings aber noch ein mit Gründen belegtes schriftliches, nach den bereits ertheilten\*) Vorschriften abzgesaßtes, Gutachten abzeben müssen.

#### §. CCCLXVII.

Was die ärztliche Untersuchung selber betrifft, so ist es in wichtigeren Fällen immer zweckmäßig, wenn sie von zweien Medizinalpersonen zugleich geschieht, die sich alle das bei bemerkenswerthe Umstände sogleich schriftlich auszeichnen müssen. Wie sie übrigens dabei zu Werke zu gehen, und wie sie sich hinsichtlich der zu leistenden Hülfe zu betragen haben, richtet sich natürlich, wie weiterhin gezeigt werden soll, nach den Umständen. Die Gegenstände ihrer Unterssuchung und Bemerkungen sind folgende:

- 1. Zeit und Ort, sowohl wann und wo die That ge= sehehen seyn soll, als auch der jest vorzunehmenden Unterssuchung;
  - 2. Perfonlichkeit des Berlegten;
- 3. Seine oder der Seinigen Angaben über die erhalstene Berletzung, über die Art ihrer Bufügung, über das Werkzeug, womit sie geschehen seyn foll, und über die Bus

<sup>\*)</sup> S. Handb. 2ter Thi.

falle, die gleich darnach, und bis zu dem gegenwartigen Augenblicke angeblich entstanden sind;

- 4. die Berlegung felber; und
- 5. der allgemeine Gefundheitszustand, und das gegen= wartige Befinden des Verletten, vorzüglich in so weit sie mit der Verletzung im ursachlichen Zusammenhange stehen.

#### 6. CCCLXVIII.

Die Zeit der That und der Untersuchung ist anzumer= fen, weil sich daraus ergiebt, wie lange diese nach der Bu= fügung der Verletung vorgenommen ward, was auf ihren Buftand einen bedeutenden Ginfluß hat, und weil das Be= finden des Berletten, vorzüglich wenn er Fieber bat, jum Theil auch von der Tageszeit abhangig ift. Mußte das Ge= Schaft Abends oder bei der Racht vorgenommen werden, fo ist auch die Art der Beleuchtung, und ob sie hinreichend belle gewesen, oder nicht, zu bemerken. Der Ort ift eben= falls von fehr großer Wichtigkeit. Ift es noch der nam= liche, wo die Verletung beigebracht worden, fo wird man baselbst auf manche Umstande stoßen, wie g. B. auf Buß= fpuren, ergoffenes Blut, ausgeraufte Saare u. f. w., die das gange Ereigniff, und felbst den Bustand des Berletten und die Urt und Beschaffenheit seiner Verletung aufflaren fonnen. Findet man den Verlegten bereits anderswo, fo fommt es darauf an, ob er dahin gegangen ift, oder ge= tragen werden mußte, ob auf dem Wege etwas Besonderes mit ihm vorging, ob er jest, da wo er fich befindet, bett= lagerig ift, oder fisen muß, oder stehen und umbergeben fann. Ralte und Reuchtigfeit des Ortes, Bugluft, ju große Bige, uble Ausdunftungen, Gegenwart von Menschen, furg Alles, was auf das Befinden des Verletten einen gunftigen oder ungunstigen Ginfluß gehabt haben, oder noch haben fann, muß in Betrachtung gezogen werden, ja es ift dabei

felbst nicht gleichgultig, ob dieser Aufenthaltsort der anzusstellenden Untersuchung, und dem glucklichen Erfolge der anzuwendenden Behandlung angemessen oder nicht ist.

#### §. CCCLXIX.

Die Persönlichkeit des Verletzten umfaßt das Geschlecht, Alter, die Leibesbeschaffenheit, Gesundheit oder vorhergegansgene Krankheit, und sonst vorhandene besondere Körpers oder Seelenzustände. Nur eine genaue Bekanntschaft mit allen diesen Umständen gewährt eine vollständige Einsicht, wie unter den angegebenen Umständen eine Verletzung, wie sie grade vorhanden ist, habe entstehen können; wie sie die bald größeren, bald geringeren Nachtheile habe bewirken können, die sie bereits hervorgebracht hat; und ob, und welche sernere schädliche Folgen mit Grunde noch von ihr zu fürchsten sind.

#### §. CCCLXX.

Rann der Verlette ohne Nachtheile fur fich felber das Wort fuhren, fo muß man ihn uber feine Berlegung, uber die Art, wie er fie empfing, und über das Werkzeug, mit dem sie zugefügt worden, Alles fagen laffen, was er weiß, und das Ein = und Mitfprechen Anderer nicht geftatten. War er aber entweder schon vorher unbesinnlich, oder dies während er verlett wurde, oder gleich nachher erft gewor= den, oder weiß er felber nicht wie ihm geschehen war, fo laft man, Falls fie gegenwartig find, die Perfonen, die augegen gewesen, wie er verlegt wurde, die, die ihn gefun= den, und an den Ort gebracht haben, wo er jest ift, und die, die ihn hier zuerst gesehen, und bei ihm geblieben sind, Alles mas fich auf die Berlehung bezieht, erzählen. Ge= meiniglich bekommt man jedoch, da die Angehörigen, oder die fonst bei dem Berletten find, auch entweder nur un= vollståndig unterrichtet find, oder eben fo gut wie er felber die Absicht zu tauschen haben, nur ungenägende und oft ganz falsche Nachweisungen, durch die indessen die Medizi= nalpersonen, wenn sie sie mit dem Zustande des Verletzen vergleichen, nicht leicht getäuscht werden. Weitere Nach= forschungen hierüber, die nicht zu ihrem Zwecke gehören, können sie daher ruhig dem Gerichte überlassen.

# §. CCCLXXI.

Sollte behauptet werden, das Werkzeug, womit die Berlehung beigebracht worden sen, befinde sich an Ort und Stelle, oder sen leicht herbei zu schaffen, so muß man es gleich vorzeigen lassen, und es hernach mit der Berlehung vergleichen, wodurch man oft allein schon zur Entdeckung der ärgsten Lügen und Aufschneidereien gelangt. Seine nachherige Ausbewahrung, um es vor Gericht vorzeigen zu können, ist wesentlich nöthig, doch gehört sie nicht zu dem Geschäfte der Aerzte, die aber auf ihre Nothwenz digkeit ausmerksam zu machen nie versäumen dürsen. Sollte vielleicht dem Anscheine nach Blut oder dergl. daran kleben, so darf dies ja nicht abgewischt werden, weil darüber vielzleicht hernach noch Untersuchungen angestellt werden müssen.

## §. CCCLXXII.

Die in Beziehung auf die Verlessung anzustellende Untersuchung muß zuerst immer auf ihr wirkliches Daseyn auf der Stelle, wo sie sich besinden soll, gerichtet seyn. Oft findet man dabei überall keine Spur von Verlessung, oft ist sie an einer ganz anderen Stelle, als wo sie seyn soll \*\*), und bisweilen ist sie auch viel wichtiger und aus-

<sup>\*)</sup> Falle diefer Art, bei denen es offenbar auf Taufchung abgefeben ift, kommen fehr häufig vor. Unter manchen, über die
ich urtheilen mußte, war mir vom Gerichte einmal eine junge Magd von fast dreizehn Jahren zugeschiekt, die von ihren Eltern, augeblich wegen schwerer Verlezungen am Halse und au

gedehnter, als der Verlehte oder feine Angehorigen felber glauben\*). Es ist daber, theils um sich hierin nicht zu taufchen, und theils um etwa verhehlte andere Urfachen des allgemeinen Buftandes entdecken zu tonnen, unumganglich erforderlich, daß man den zu Untersuchenden, Falls dies nicht, nachdem was ohnedies schon in die Augen fallt, mit Gefahr verbunden ift, oder das Schaamgefuhl, vorzüglich bei Frauenzimmern, unnothiger Weife verlegen murde, gang entfleiden zu laffen, und allenthalben zu besichtigen. Gine Rlage über innere Berlehungen ohne entsprechende außer= liche wird nur dann glaublich, wenn allgemeine und ortliche Bufalle ein Leiden der Wertzeuge, die davon nothwendig getroffen fenn mußten, unzweideutig beweisen. Dur bei Ropfverlehungen, und zwar bei den gefährlichsten, die den Schadelgrund, und die ihn bedeckenden Birntheile getroffen haben, findet hierin gewohnlich eine Ausnahme Statt,

der Bruft, auf einem Schiebkarren von einem zwei Stunden von der Stadt entfernten Pachthofe hereingefahren worden war. Ich fand kein Zeichen eines Allgemeinleidens au dieser jungen Person, kein Hinderniß beim Sprechen, Schlucken und Athemholen, und am Halse und auf der Bruft auch nicht eine mal einen rothen Fleck. Nach mühsam erlangter gänzlicher Entkleidung sah ich blos den Hintern und die hintere Seite der Schenkel reichlich mit seinen, rothen und etwas aufgelaufenen Streisen bedeckt. Die weitere Untersuchung ergab, daß dies Mädchen unmittelbar vorher, che es in die Stadt gesbracht werden war, von seiner Diensiffran eine, wegen Gäuses Diebstahls wohlverdiente, Züchtigung mit einer gewöhnlichen Kinderruthe erhalten hatte.

<sup>\*)</sup> Einen Menschen, den ich, angeblich wegen eines Flintens Schusses mit einer Rugel durch den Urm, untersuchen sollte, faud ich sterbend. Wie ich ihn genauer untersuchte zeigte sich, daß die Rugel vorher schon durch den Bauch gegangen war, und ihn todtlich verletzt hatte, ehe sie den Urm getroffen.

und sie verdienen daher ganz vorzüglich die größte Ausmerksamseit und Vorsicht. Sollte die Verlegung bereits mit einem Verbande versehen seyn, so muß man dies nicht alsein anmerken, sondern ihn, wenn es möglich ist, auch durch den, der ihn angelegt hat, vorsichtig wieder abnehmen, und, Falls es erforderlich, ihn hernach auch wieder anlegen lassen. Ist dieser Aunstwerständige nicht herbei zu schaffen, so mussen die untersuchenden Medizinalpersonen dies selber thun. Auch jeder andere Heilversuch, von dem Kenntniß erlangt wird, ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

#### 6. CCCLXXIII.

Ist man über alle angegebene Umstände soweit möglich, und besonders über das Daseyn der Verlegung zur Gewisheit gesommen, und hat man sich überzeugt, daß sie auf die angegebene Weise, und mit dem Werkzeuge, mit dem es geschehen seyn soll, nicht wohl habe beigebracht seyn können, so muß die weitere Untersuchung auf ihre Wirkung und Volgen gerichtet seyn, bei deren Beurtheilung Alles, was früher über die Persönlichkeit des Verlegten, und über seinen allgemeinen Zustand beobachtet worden war, sorgfältig zu Rathe gezogen werden muß.

#### 6. CCCLXXIV.

Die erste und wichtigste Frage ist hier immer, ob die Verlehung für tödtlich zu halten sey? Der Begriff der Tödtlichkeit drückt aber weiter nichts aus, als daß sie an sich, und ohne alle Rücksicht auf Umstände, die sie verschlimmern, oder auf Hülfsleistungen, die den Tod abwenzen könnten, ihn mit Gewißheit, oder höchster Wahrscheinslichkeit nach sich ziehen werde. Die letztere darf man hier nicht ausschließen, weil die Untersuchung einer Verlehung während des Lebens, auf dessen Erhaltung unter allen Umständen die größte Rücksicht zu nehmen ist, wenn sie an sich

auch, was gewiß nicht häufig der Fall ist, darüber zu ents scheiden vermögte, selten so vollständig senn kann, daß man die Gewißheit des Todes daraus zu folgern im Stande ware. Wollte man damit aber so lange warten, bis sie nicht mehr zu bezweiseln ist, so würden unter dieser Zeit gewiß bereits rechtliche Maasregeln versaumt worden senn, die sich hernach nicht wieder nachholen ließen.

# §. CCCLXXV.

Bei der Entscheidung über die Todtlichkeit einer Verletzung kommt jedes Mal noch eine zweite zur Beantwortung, die von nicht geringerer Wichtigkeit, und auf die daher stets Rücksicht zu nehmen ist, nämlich über die Zeit
des von ihnen zu erwartenden Todes. In Beziehung hierauf lassen sich drei Fälle annehmen:

a. Der Tod steht bevor, und ist in sehr kurzer Zeit zu erwarten.

b. Nach der Art und dem Grade der Verlegung ist zwar die Verlegung für todtlich zu halten, da aber noch keine Zeichen des herannahenden Todes zu bemerken sind, so läst sich die Zeit seines Eintritts auch nicht mit Gewißeheit bestimmen. Hier fommt die Meinung älterer Nechtsegelehrten in Betrachtung, daß sich sowohl die Todtlichkeit selber, als auch Grade derselben nach der Zeit des darauf erfolgten Todes bestimmen ließen, worüber sich auch die gezichtlich medizinischen Schriftsteller der damaligen Zeit bezreits zum Theil sehr einsichtsvoll und scharssinnig erklärt haben \*).

c. Die Verletzung bewirkt, nach größter Wahrscheins lichkeit, eine tödtliche Krankheit, wie z. B. eine Vereiterung des Gehirns, der Lungen oder der Leber u. f. w., die erst

<sup>\*)</sup> handb. d. ger. Med. Ifter Thl. G. 244-248.

nach langerer Beit, vielleicht nach Jahren erst, den Tod nach sich zieht.

# §. CCCLXXVI.

Eine zweite Rucksicht bei todtlichen Verlegungen bestrifft die Möglichkeit der Abwendung des von ihnen zu fürchtenden Todes, und zwar entweder nur für den Augensblick, oder für längere Zeit, oder für immer.

#### 6. CCCLXXVII.

Nicht todtliche Berlegungen find entweder gefährliche, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Todes und der Erhal= tung sich gleich sind; oder bedenkliche, bei denen zwar die Bahrscheinlichkeit der Erhaltung größer ist, als die des Todes, dennoch aber auch im gunftigsten Falle langwierige Rrantheiten, Verkruppelung und Verstummelung, und in Folge davon Beschränfung oder gangliche Aushebung des Bermogens des Berletten, fich feinen Unterhalt auf die gewohnte Beife, oder überall verschaffen zu konnen, Berunstaltungen, und Beeintrachtigung des Zeugungs = Vermo= gens zu furchten find; oder gefahrlose, fichere, die in keiner der angegebenen Beziehungen irgend Gefahr drohen. Bei dieser Eintheilung ist zugleich die entweder vollständige, oder doch größere oder geringere Beilbarkeit der Berletung be= reits in Anschlag gefommen, auf die, sowohl überhaupt, als auch rucksichtlich auf die, in der Lage und den Umstan= den des Verlegten liegende, größere oder geringere Schwierigfeit die nothigen Mittel dazu herbeizuschaffen, die unter= fuchenden Merzte aus mehr denn einer Urfache genau bu achten haben.

#### 8. CCCLXXVIII.

Bu den tödtlichen Verletzungen rechnen wir im Allgemeinen diesenigen, bei denen entweder wichtige Werkzeuge so angegriffen sind, daß sie ihre, zur Fortsetzung des Lebens unentbehrlichen Verrichtungen nicht bestreiten können; oder durch die nicht zu stillende Blutungen, oder Ergiesiung von anderen Flüssigkeiten in eine der Haupthöhlen des Körpers, oder nicht zu befänstigende Nervenreizungen bewirft werden; oder die endlich, obgleich an sich nicht tödtlich, durch ihre Vervielfältigung und Ausbreitung auf mehrere, wenn gleich minder wichtige Theile und Wertzeuge, die wichtigezren in ihrer Thätigkeit unterbrechen, sie lähmen, und so tödten.

# §. CCCLXXIX.

Daß der Sod in febr furger Zeit zu erwarten fen, laßt sich annehmen, wenn die bestimmten Kennzeichen seiner Unnaberung, wie bleiches Unschen, Ralte der Gliedmaffen, fehr kleiner, faum fuhlbarer und aussehender Puls = und Herzschlag, eingefallnes, so genanntes Sippocratisches Geficht, kaum bemerkbarer und zwischenher stockender, oder seuf= gender und rochelnder Athem, unfreiwilliger Abgang des Barns und Rothes, und andere, der bestimmten Urt der Berlegung und des herannahenden Todes entsprechende, Bufalle bereits eingetreten find. hierbei darf man jedoch nicht ver= geffen, daß gang abnliche Erscheinungen blos als Folgen der gehabten Gemuthebewegung, eines bedeutenden Blutver= luftes, einer Nerven=Erfchutterung u. f. w. entstehen tonnen, die in Kurzem, bei angemeffener Sulfeleistung, wieder verschwinden. Wo jene Bufalle indeffen, in Folge einer fur todtlich erkannten Verletung erschienen sind, da ist das wirkliche Herannahen des Todes nicht zu bezweifeln.

#### §. CCCLXXX.

So lange sich diese Merkmale des Todes noch nicht eingestellt haben, so läßt sich, ungeachtet der ungunstigsten Vorhersage, doch die Möglichkeit, daß das Leben noch eine Zeitlang fortdauern, ja wohl, wenn auch durch gefährliche VI.

Operationen, erhalten werden fonne, nicht in Abrede fegen. Dies wird befonders bei Berlegungen ju feiner Fortsegung unentbehrlicher Theile der Fall fenn, wenn man die Tiefe und den Umfang, in welchem sie ergriffen sind, nicht fennt, und daher nicht wiffen fann, bis zu welchem Grade ihre Berrichtungen davon geftort werden. Allenthalben wo Ent= gundung, Giterung und bisweilen auch Brand die unver=meidlichen Rolgen der Verletung find, die den Tod vermit= teln, laft fich aus der Stelle, wo fich die Berlegung befindet, aus den Sufallen die fie begleiten, und aus dem Verlaufe und Fortgange der Krantheit, die fie nach fich zieht, ihre Todtlichkeit zwar mit Wahrscheinlichkeit erkennen, aber weder der Grad der Wahrscheinlichkeit den Tod abzu= wenden, noch wenn dies fehlschluge, die Beit wenn er er= folgen werde, angeben. Wo er von der unaufhaltsamen Ergieffung von Blut zu furchten ift, da fann doch das zer= riffene Blutgefaß eine Zeitlang durch einen Rorper, der barauf druckt, als bei einer Schuffmunde durch die Rugel, oder durch ein Anochenstück, oder durch Etwas, das sie verftopft, wie bisweilen das todtende Werkzeug felber, vorzüglich wenn es in der Wunde abgebrochen ist, ja durch einen Pfropf, der fich darin gebildet bat, auf die Lange aber dem Undrange des Blutes nicht widerstehen fann, gefchloffen bleis ben, und der todtliche Ausgang dadurch noch eine Zeitlang verschoben werden, ohne daß er dennoch abgewendet werden fonnte. Es giebt Salle, in denen die Stillung an fich todtlicher Blutungen durch hochst gefährliche Unterbindung von Schlagaderstämmen, die mit dem Bergen unmittelbar in Berbindung fteben, &. B. der großen Ropf= und Schluf= felbein = Schlagader, oder auf der rechten Seite ihres ge= meinschaftlichen Stamme (trunc. anonym.), einer Suftschlag= ader, ja wohl gar der herabsteigenden großen Bauchschlag=

ader (arter. descend. abdom.) versucht werden muß, deren Gelingen Keiner verbürgen, und selbst im glücklichen Fall so wenig für ihre Folgen einstehen, als im unglücklichen die Zeit des entscheidenden tödtlichen Ausganges genau bestimmen kann. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit Verlezungen, bei denen die Gesahr von der Erziesung von Flüssigkeiten in die Haupthöhlen des Körpers abhängt: weil sich das Maas des Ergossenen und die Möglichkeit sowohl seiner Fortschaffung, als auch der Verhütung zuskünstiger nicht angeben läßt; und mit denen, wobei die Nervenreizung und der davon entstandne Starrkramps, oder die Lähmung nach Ueberreizung den Tod drohen, dessen Aberde der Wahrscheinlichste Hülssmittel sich mit keinem Grade der Wahrscheinlichseit versprechen läßt.

#### §. CCCLXXXI.

Aus dieser Betrachtung ergiebt sich, daß die Totliche feit, wenn das Erloschen des Lebens noch nicht eingetreten ist, die Möglichseit der Verzögerung oder gar Abwendung des Todes, ja selbst die Heilbarkeit der Verlesung nicht ganz ausschließt, daß aber, wenn der Tod durch die Verslesung auch unvermeidlich bedingt ist, doch die Zeit seines Eintritts noch unbestimmt sehn kann, und deshalb die darauf noch folgende längere oder kürzere Dauer des Lebens ihre Tödtlichkeit weder steigert, noch verringert.

# §. CCCLXXXII.

Wir können von hieraus nicht ohne Erfolg einen Blick auf die so genannten fritischen Tage der alteren Rechtsgelehrten und Aerzte wersen. Man betrachtete als solche vorzüglich den dritten, den neunten und den vierzigssten Tag, über den hinaus man den Tod nicht mehr von der Verletzung, sondern von anderen zufälligen Umständen berleiten zu mussen glaubte. Sollen diese kritischen Tage

nur dazu dienen, in rechtlicher Begiebung einen bestimmten Maakstab fur den Grad des Berbrechens, das derjenige, der einen Anderen todtlich verlett hat, und fur das Maas der Burechnung des Todes, die ihn dafur trifft, abzugeben, und ist ihre Unnahme daher rein willführlich, fo lafit sich, fobald das Gefet darüber entschieden hat, nichts dagegen einwenden; glaubt man aber, daß folder Unnahme eine wirkliche Naturnothwendigkeit jum Grunde liege, und daß wischen der Zeit, die der Berlette nach empfangener Berlegung noch gelebt hat, und dem Grade ihrer Todtlichfeit eine so wesentliche Berbindung Statt finde, daß man nach iener diesen beurtheilen konne, fo befindet man sich, nach dem, mas in dem Vorhergehenden darüber gefagt murde ( § CCCLXXX - CCCLXXXI.), in einem vollfommnen Grethume \*). Die Erfahrung hat hinreichend gelehrt, daß sowohl an sich nicht todtliche Verletungen oft vor Ablauf von dreien Tagen doch todtlich werden \*\*), als daß un= zweifelhaft todtliche erst nach Monaten, ja nach Sahren todten, worüber man denn freilich nur, nachdem der Sod erfolgt ift, mit Bulfe der Bergliederung der Leiche ent= scheiden fann.

<sup>\*)</sup> J. Roelvink spec. inaugur. de renuuciatione lethalitatis vulnerum ad certum dierum numerum non adstringenda. Groening. 1811.

<sup>\*\*)</sup> Fr. Andr. Kühn, diss. medic.-chirurg. inaug. de vulnere capitis, uti videbatur sanato, post duos annos subito lethali. Harderov. 1810. Einen Kall von einer bedeutenden Herzwunde, die erst am 141sten Tage tödtlich wurde, s. man in Edinburgh med. and surg. Journal, April 1813. Ehristian Jul. Lusdew. Stelher, einige Erinucrungen über die Zurechnung tödtlicher Werletzungen im neuen Archive des Eriminalrechts von Kleinschrod, Konopackund Mittermaier. 4. Bd. 21. St. Halle, 1820. X. S. 217.

#### §. CCCLXXXIII.

Ob eine Berlegung, die von den Medizinalpersonen für tödtlich gehalten wird, heilbar sey, oder nicht, läst sich, Falls sich die Annäherung des Todes nicht schon durch unsweideutige Kennzeichen ankündigt, selten mit voller Gewissbeit bestimmen. In blos medizinischer Hinsicht muß jedoch die Möglichseit der Heilung stets vorausgesetzt werden, und alle dazu irgend zu Gebote stehende Hülfsmittel sind desphalb unverzüglich in Anwendung zu bringen; in gerichtlichsmedizinischer aber brauchen sich die Medizinalpersonen nur nach den vorliegenden Wahrscheinlichseitsgründen über die Heilbarkeit zu erklären, und es sich vorbehalten, darüber, nachdem sie den Ersolg des eingeschlagenen Heilversahrens hinreichend beobachtet haben, ihre Meinung abzugeben.

#### §. CCCLXXXIV.

Die Behandlung des Verletten darf übrigens den Mergten und Wundarzten, ju denen er ein befonderes Bertrauen hat, wenn fie zu folden Ruren überhaupt berechtigt find, nicht entzogen werden, doch muß sie unter Aufsicht der vom Gerichte bestellten, oder des unter Mitwirfung des Thaters hinzugezogenen Urztes gefchehen. Lebensgefahrliche Operationen, als Trepanation, Amputationen u. f. w., durfen nur nach gemeinschaftlicher Berathung und in Gegenwart der beaufsichtigenden Aerste vorgenommen werden, die, wenn die Umstånde es irgend erlauben, auch dem Ge= richte, bei dem die Sache anhangig ift, davon vorher Nach= richt zu ertheilen haben. Der weitere Erfolg der Behand= lung, und die großere oder geringere Hoffnung der Erhal= tung, ja felbst herstellung des Berletten, find ebenfalls von Seit zu Seit dem Gerichte anzuzeigen, weil fie auf die Behandlung und auf die Lage des Thaters, und auf den weiteren Fortgang der rechtlichen Untersuchung den größten

Einfluß haben. Sollte der Tod, obgleich die zweckmäßig=
sten Mittel in Anwendung gebracht wurden, doch herannahen, so hat das Gericht dasur Sorge zu tragen, daß
vom Augenblicke des Todes an von seiner Seite die Leiche
unter gehörige Aussicht gestellt werde, damit die Möglichkeit
einer absichtlichen Beränderung, vorzugsweise der Verletzung,
doch auch ihres Zustandes überhaupt, bis zur Anstellung
ihrer gerichtlich = medizinischen Untersuchung sowohl mittelst
der Leichenschau, als auch der Leichenzergliederung, völlig
ausgeschlossen bleibe.

# §. CCCLXXXV.

Bei gefährlichen Verlehungen (§. CCCLXXVII.) treten im Allgemeinen die nämlichen Rucksichten, und daher auch daß nämliche Verfahren als bei den tödtlichen ein, mit desnen sie in der That in einem so nahen Zusammenhange steshen, ja so in sie über-, und aus ihnen wieder hervorgehen, daß eine scharfe Gränze sich zwischen beiden nicht ziehen läßt. Weil bei ihnen indessen vorausgesetzt wird, daß sie den Tod nicht nach sich ziehen, so hat der gerichtliche Arzt vorzüglich auf ihre nachtheiligen Folgen sein Augenmerk zu richten. Da er über sie jedoch gleich im Ansange nicht mit völliger Gewisheit urtheilen kann, so muß er sein entscheisdendes Gutachten so lange zurückhalten, bis er sie ganz zu übersehen im Stande ist, sich bis dahin aber von dem Gestichte den ersorderlichen Ausschlaften.

# §. CCCLXXXVI.

Daß eine Verletzung eine langwierige Krankheit zur Folge haben werde, läßt sich abnehmen, wenn das versletzende Werkzeug tief eingedrungen, und ganz, wie z. B. eine Augel nach einer Schuffwunde, oder theilweise, z. B. der eingestoßene Theil eines in der Wunde abgebrochenen Degens, Messerb u. s. w. in derselben, oder in einer der

Saupthoblen steden geblieben ift, und nicht wieder herausgebracht werden fann; wenn mehrere oder groffere, oder durch ihre Lage bedeutende Knochen zerbrochen, oder gar jerschmettert find, wenn Lahmungen, j. B. der Blafe, des Mastdarms, der Gliedmaßen u. f. w. darauf gefolgt find; wenn durch großen Verluft von Blut und Gaften ein Bustand der Erschöpfung eingetreten ift; wenn in Folge der Nervenerschütterung, oder eines Druckes aufs Gehirn, fa oft ohne daß man den besonderen Grund davon angeben fann, Fallfucht, Blod= und Wahnfinn u. f. w. zum Ausbruche gefommen find; wenn wichtige Eingeweide in eine starte Entzündung versett wurden, die fich nicht vollständig entscheidet, und daher entweder Ausschwißung, Berhartung oder Citerung nach fich- sieht; und wenn, auf welche Beife die Verlegung es auch bewirft haben mag, bereits ein Behr= fieber in den Sang gefommen ift.

# §. CCCLXXXVII.

Verfrüppelung und Verstümmelung wird jede Verlegung zurücklassen, durch die die höheren Sinneswertzeuge, die des Gesichtes und des Gehors so angegriffen sind, daß der Sinn dadurch bleibend sehr geschwächt, oder ganzlich vernichtet ist; bei der die Wirbelsäule, und die daran befestigten Musteln, vorzüglich durch Verlust an ihrer Maße, bedeutend gelitten haben; bei denen die Anochen und ihre Gelenkverbindungen so zerbrochen und von einander getrennt wurden, daß sie in der nämlichen Länge, Richtung und Beweglichkeit nicht wiesder mit einander vereinigt werden konnen; durch die Theile, wie z. B. Finger, die Hand, ein Arm, ein oder beide Küße u. s. w. entweder unmittelbar, oder durch die erforderliche Hüsselissung verloren gegangen sind; und die endlich einen sogenannten Leibbruch, Leibschaden (hernia) oder einen Mastedarm » Vorfall nachgelassen haben.

#### §. CCCLXXXVIII.

Durch die Rrantheiten sowohl, die auf diese Weise be= wirft werden, als auch durch die Verfruppelungen und Berftummelungen, die gefährlichen Verletungen folgen, wird nicht allein das Dasenn überhaupt verkummert, und die mögliche Dauer deffelben gefährdet, sondern es wird burch fie auch die Fortsetzung der gewöhnlichen Lebens = Befchafti= gung entweder gang gehindert, oder doch auf langere Beit unterbrochen, und fur die Bukunft auf immer erschwert. Bisneilen hinterläßt die Verletzung fogar ein Unvermögen ju jeder Art der Gewinnung des Lebens = Unterhaltes. Im Mugemeinen lagt fich hieruber nicht urtheilen, fondern im= mer nur nach Maasgabe des Alters, des Gefchlechts und der Beschäftigungen, die der Verlette vorher getrieben bat, und zu denen er sonst noch wohl hatte tauglich senn kon= Ihre Untersuchungen hieruber muffen deshalb die ge= richtlichen Medizinalpersonen stets in Beziehung auf alle diese Umstande anstellen, und alle daher auch in ihrem Gut= achten forgfaltig berucksichtigen, dem fie stets die Grunde für ihre darin aufgestellte Unsicht vollständig beizufügen haben.

# §. CCCLXXXIX.

Verunstaltungen des Körpers kommen freilich bei jeder Verkrüppelung oder Verstümmelung in höherem oder niedrisgerem Grade vor, die größten indessen, auf die deshalb auch vorzüglich Rücksicht genommen wird, sind die des Gesichts, die entweder durch Narben, bald durch viele und bald durch einzelne größere, tiese und unförmliche, mit denen etwa noch Verlust eines, oder gar beider Augen, der Nase, der Ohren, Ausstoßung der Zähne, Thränen= und Speichelsssischen u. s. werbunden sind, oder durch Zerbrochensehn der Gesichtsknochen bewirkt werden. Zede Gesichtswunde

oder sonstige schwerere Verletzung im Gesichte läßt daher die Gefahr einer solchen Verunstaltung fürchten, und auf sie müssen die untersuchenden Medizinalpersonen also auch beständig ausmerksam seyn, und in jedem Falle dieser Art mit Gründen angeben, ob sie vorhanden sey oder nicht, wo sie im ersten Fall ihren Sis habe, wovon sie herrühre, und ob sie sich überhaupt, oder doch bis zu einem bestimmten näher zu bezeichnenden Grade abwenden lasse, oder ob dies überall nicht möglich sey.

#### 6. CCCXC.

Die Gefchlechtstheile find bei beiden Gefchlechtern in mehr denn einer Beziehung von der hochsten Wichtigkeit. Die Menge großer Blutgefage und Merven, die zu ihnen binlauft, und fich in ihnen vertheilt, macht jede Berlegung, die sie trifft, hochst lebensgefahrlich; sowohl die Verlegung felber, als ihre nachmalige Untersuchung und Behandlung beleidigen das Schaamgefühl; und ihre Folgen beschranten entweder oder unterdrucken das Kortpflanzungevermögen oft ganglich, und fcmålern, ja zerftoren dadurch die angenehm= ften Empfindungen und die fußesten Berhaltniffe, deren der Menfch fabig ift, und vernichten, durch Aufhebung der Chestandefabigfeit, fein Gluck, und die wichtigsten Mittel fei= nes Fortkommens fur immer. - Bei Beibern erfordert die Möglichkeit, daß fie schwanger fenn fonnten, bei jeder gro-Beren Verlegung befondere Rudfichten, wenn die Beburtstheile gradezu davon getroffen werden. Fehl = und Frühgeburten find nicht allein der Frucht entweder gradezu todtlich, oder doch hochst gefahrlich, fondern sie bringen auch die Mutter in Todesgefahr. Selbst wenn sie anscheinend nicht davon leidet, und auch die Geburt nicht unmittelbar darauf folgt, fo kommt doch spaterbin die Frucht abgestor= ben jur Welt, und die Merkmale der Entwickelungeftufe, auf der fle steht, zeigen deutlich, daß der Tod entweder unmittelbar während der Verlegung, von der man wohl auch Spuren an der kleinen Leiche trifft, oder doch bald nachher erfolgt sehn musse.

## §. CCCXCI.

Die Nothwendigkeit, jede irgend bedeutende Verletzung der Geschlechtstheile einer peinlichen Untersuchung unterwerfen zu mussen, durfte hiernach wohl nicht mehr zweisels haft bleiben. Die gerichtlichen Medizinalpersonen haben, soweit sie dabei thatig seyn mussen, die Verletzungen selber, und den Zustand der Verletzten in allen angegebenen Beziehungen sorgfältig zu berücksichtigen, und darüber nicht nach einer blos oberstächlichen Besichtigung, sondern nach hinreichend langer und genauer Beobachtung mit zureichensden Fründen zu entscheiden.

#### §. CCCXCII.

Bei gang gefahrlofen oder sicheren Verlegungen fann bie Medizinalperson, die darum angesprochen wird, so wenig Die Untersuchung als ein über das Resultat derfelben gefor= dertes Zeugniß verweigern, doch muß dies naturlich der Bahrheit in allen Stucken gang angemeffen fenn. Befonbere Berudfichtigung verdient es jedoch dabei, ob die Ber= lehung, wenn sie an sich auch gefahrlos scheint, sich doch an einem gefährlichen Orte, g. B. am Ropfe, in den Augen= brauen u. f. w., befindet, oder mit einem leicht Gefahr bringenden Werkzeuge zugefügt worden ift. Da fich in folchen Fallen die Gefahr oft erst nach mehreren Tagen erfen= nen lagt, so thut der gerichtliche Urit febr wohl, sich in feinem Urtheile darin nicht ju übereilen. Sieht er fein Gutachten sogleich abzugeben sich gezwungen, so muß er feine Beforgniffe doch fogleich auffern, und über die weite= ren möglichen Folgen, wenn fie wirklich eintreten follten,

demnächst zu berichten sich vorbehalten. Ein paar Umstände, die auch bei fonst gefahrlosen Verlegungen nicht unbeachtet bleiben durfen, sind: der nachtheilige Einfluß, den sie, wenn auch nur auf fürzere Zeit, zur Beschränkung der täglichen Geschäfts=Thätigkeit, und der Erwerbung des Unterhalts haben könnten; und die Möglichkeit einer Verunstaltung.

## §. CCCXCIII.

Nach vollendeter Untersuchung haben die gerichtlichen Merste jedes Mal einen Bericht über den Befund, und ein Gutachten darüber abzugeben, das jedoch nach den Umftan= den, unter denen sie geschabe, nach der Beranlaffung dazu, und nach dem Zwecke derjenigen, von denen fie herbeigeführt wurde, verschieden ift. Fand blos eine polizeiliche Befichti= gung Statt, deren Refultat feine weitere rechtliche Ber= handlungen nach fich zieht, fo genügt in det Regel eine mundliche Erklarung der herbeigerufenen Medizinalperfon. Soll das ju ertheilende Zeugniß jur Begrundung einer Rlage bei Gericht dienen, fo ift es schriftlich nach der wei= ter unten zu ertheilenden Vorschrift abzugeben\*). Ift dem, der die Berlegung beigebracht hat, von einem burgerlichen Gerichte gestattet worden, auch feiner Seits eine Unterfudung des Verletten anstellen zu laffen, die denn in Gegenwart eines Notars und zweier Zeugen, und, wenn es mog= lich ist, auch der Medizinalperson, die die erstere vorgenom= men hatte, gefchehen fenn muß, fo bleibt es den Dediginals personen überlaffen, demnachst ihr gemeinschaftliches, oder von jedem besonders entworfenes Gutachten an die Partheien abzugeben. Notar und Zeugen verhalten sich bei diefem Gefchafte wie bei allen anderen, die vor ihnen volljogen werden, doch muß der Erstere die ihm von den Medizinal=

<sup>\*)</sup> Man vergl. Sandb. d. g. M. 3ter Thl. 3tes Rap. s. 234.

personen oder dem Verletzten zu dem Zwecke mitgetheilten Bemerkungen, wenn sie mit dem vorgehabten Geschäfte in Verbindung stehen, niederschreiben. Gewöhnlich wird das von dem Notar aufgesetzte Instrument von den Medizinal= personen, dem Verletzten, Falls er auch eine Erklärung abgegeben hatte, dem Notar und den Zeugen unterschrieben und untersiegelt. Nach Untersuchungen, die von einem pein- lichen Gericht veranstaltet worden waren (§. CCCLXVI.), und bei denen daher ein vollständiges Protosoll aufgenommen werden mußte, sind die Medizinalpersonen verpsichtet, jedes Mal sogleich, ohne daß jedoch der Verletzte oder seine Angehörigen es hören dürsen, sein vorläusiges Gutachten zu Protosoll zu geben; wobei sie sich die Ertheilung eines ausschrlicheren, und mit Gründen belegten vorbehalten können.

#### §. CCCXCIV.

Dies lettere wird ganz nach den im Eriminalrechte darüber herrschenden allgemeinen Grundsätzen und Vorschrif= ten eingerichtet\*).

#### §. CCCXCV.

Die so genannten Wundscheine, die an die Partheien zur weiteren Benutzung ertheilt werden, mussen folgende Angaben enthalten:

- 1. Ort und Zeit der Untersuchung;
- 2. Angabe, auf wessen Erfordern die Unterzeichneten die Untersuchung vorgenommen;
- 3. Wer der zu Untersuchende sen, und weshalb er un= tersucht werden solle;
- 4. Schilderung feiner gesammten Perfonlichkeit, und des allgemeinen Zustandes, in dem man ihn gefunden;

<sup>\*)</sup> Man sehe Handb. 2ter Thl. 2tes Kap.

- 5. Befchreibung der ihm zugefügten einer oder mehres ren Verlegungen;
- 6. Bezeichnung des Werkzeuges, womit sie wohl zuges fügt sehn kann, und Falls dafür ein bestimmtes, noch vorshandenes angegeben und vorgezeigt wird, eine Erklärung, ob es dazu habe dienen können oder nicht, und ob übershaupt die Verlegung wie angegeben beigebracht sehn könne;
- 7. Aufführung der nachtheiligen Wirkungen, die die Berlegung bereits nach fich gezogen; und
- 8. Darstellung der Folgen, die bei der besonderen Perssonlichkeit des Verletzten, bei der bestimmten Art und Besschaffenheit der Verletzung, und nach Maasgabe des darnach schon eingetretenen Krankheits-Zustandes, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit größter Wahrscheinlichkeit zu befürchsten sind.
- 9. Bei schwangeren, oder ein Kind an ihrer Brust nahrenden Frauenspersonen sind auch die Wirkungen und Folgen für die Frucht oder das Kind zu berücksichtigen.
- 10. Bestimmung der Heilbarkeit der Verlegung und ihrer Folgen, mit etwaniger Festschung der Zeit, die bis dur vollständigen Heilung wohl erforderlich sehn werde.

# §. CCCXCVI.

Obgleich diese Angaben für ihren Zweck vollkommen zureichen, so pflegt der Inhalt der vier letzteren bisweilen noch wohl unter der besonderen Ueberschrift: Gutachten, summarisch zusammengestellt zu werden.

# §. CCCXCVII.

Das Ganze wird mit der eidlichen Versicherung, daß alles in dem Zeugnisse und Gutachten Angegebene der Wahrs beit, und den Grundsäßen der Medizin vollkommen anges messen sey, geschlossen, und darauf mit Unterschrift des

Tages der Ausstellung, und der Namen der Medizinalper= fonen und mit dem Siegel einer jeden versehen.

# Elftes Rapitel.

Bon den Verlegungen an Leichnamen, und von ihrer gerichtlich = medizinischen Untersuchung.

§. CCCXCVIII.

Die Untersuchung von Verletzungen an Leichnamen geschieht immer vor besetzter Gerichtsbank von zwei Mestiginalpersonen, unter den Formlichkeiten, die bei jeder gestichtlichen Leichen = Untersuchung beobachtet werden mussen\*).

# §. CCCXCIX.

Sie tritt ein, sowohl wenn ein Mensch an den Folgen einer ihm der Angabe nach von Anderen oder von sich selber absichtlich oder zufällig beigebrachten Verletzung, die, noch während seines Lebens, schon den Gegenstand ärztlicher Veobachtung und Behandlung, und selbst einer gerichtlich= medizinischen Untersuchung abgegeben hatte, gestorben ist; als auch, wenn von einem bereits Gestorbenen die Kunde, auf welche Weise es seyn mag, eingeht, daß sich Verletzungen an seinem Leichname besänden. Bei jeder gerichtlich= medizinischen Untersuchung einer Leiche muß überdies nach der Gegenwart von Verletzungen gesorscht werden, und wo man sie dann antrisst, da müssen sie setzt von den gericht= lichen Medizinalpersonen, und in den meisten Fällen selbst mit Hülfe der Zergliederung, nach allen dabei eintretenden Beziehungen, genau untersucht werden.

# §. CCCC.

War der Verstorbene, der jest untersucht werden foll, schon während seines Lebens wegen einer Verlegung, von

<sup>\*)</sup> M. f. Handb. der ger. Med. 2ter Thl. 2tes Kap. und 5ter Thl. Kap. 79. 80.

der fich annehmen laßt, daß fle mit feinem Tode in einem ursachlichen Verhaltniffe gestanden habe, arztlich behandelt und untersucht worden, fo ist es in mancher Sinsicht beffer, das jest vorzunehmende gerichtlich = medizinische Geschäft, wenn es fenn fann, anderen Medizinalpersonen aufzutragen, doch find die ersteren, die sich auf die angegebene Urt mabrend des Lebens mit ihm beschäftiget hatten, Falls fie ju erlangen find, als funftverftandige Beugen ju der gericht= lichen Untersuchung herbei zu ziehen. Duffen diese jedoch, weil andere dazu Berechtigte nicht zu haben find, auch die Untersuchung der Leiche vornehmen, so darf das Gericht ihnen doch ja nicht gestatten, es blos bei der Verlegung, in der fie die Urfache des Todes ju finden glauben, bewens den zu laffen, fondern fie muffen durchaus eine vollstandige Leichen = Befichtigung und Bergliederung anstellen. Manche Rudfichten, die bei Berlegungen genommen werden muffen, deren Entstehungsart man nicht kennt, fallen jedoch bier weg; dagegen treten jedoch auch andere wieder ein. Borjuglich ist zu beachten, ob in der Berlegung wirklich die Urfache des Todes gelegen habe, oder vielmehr in anderen bis dabin unerkannten Urfachen. Im erften gall ift genau ju unterfcheiden, mas hierin der Verlegung felber, und mas ihrer Behandlungsart, der Lage und dem Betragen des Rranten, und anderen zufälligen Umftanden beizumeffen fen. Satten die Medizinalpersonen schon fruber, mabrend der Berlette noch lebte, über ihn und feine Berletjung ein Guts achten ertheilt, fo steht es ihnen allerdings frei, sich im Protofoll, besonders aber in ihrem nachmaligen Gutachten darauf ju beziehen.

#### €. CCCCI.

Werden die herbeigezogenen Medizinalpersonen von Verletzungen, die sich an einer Leiche befinden, erst durch den Augenschein belehrt, so haben sie diese, unter Beobachtung aller Regeln, die bei jeder gerichtlichen Leichen = Untersuchung befolgt werden muffen\*), vorzüglich in folgenden Beziehuns gen auf das genauste zu erforschen.

- 1. Ob das, was für eine Verlegung gehalten wird, in der That dafür gelten kann, oder ob es nicht vielmehr blos Wirkung und Folge einer Krankheit ist;
- 2. Ist wirklich Verlegung vorhanden, ob sie wahrend bes Lebens oder erst nach dem Tode zugefügt worden;
- 3. Im ersten Fall, von welcher Art sie sen, mit welschem Wertzeuge zugefügt, wo sie ihren Sitz habe, wie weit sie sich erstrecke, und welche Theile davon, und in welchem Grade gelitten haben;
- 4. In welchem Verhaltnisse sie mit dem darauf erfolg= ten Sode gestanden.

#### §. CCCCII.

Es giebt eine nicht geringe Zahl von Krankheiten, die, befonders wenn ein ploglicher Tod darauf folgt, Berändezrungen im Körper hinterlassen, die bei einer nicht sehr genauen Untersuchung leicht mit den Wirkungen und Folgen zugefügter Verlegung verwechselt werden. Man\*\*) kann dahin vorzüglich folgende rechnen.

A. Anschwellung des Kopfes, vorzüglich des Sesichts, rothe, dunkelrothe, ja blaue Sesichtsfarbe, und Ausstuß von Blut aus Nase, Mund und Ohren, Blut = Unterlaufungen unter der Bindehaut des Auges, im Sesichte und am Halse, Anschwellung des Halses und Eindrücke, selbst Nägelmale daran. Alle diese Erscheinungen können die Folgen von Schlag = und Stickslüssen sehn, vorzüglich wenn andere

<sup>\*)</sup> Handb. 5ter Thl. Kap. 79. 80.

<sup>\*\*)</sup> Suftem der gerichtl. Phusik von Dr. Wolf Friedr. Wilhelm Rlofc. Breslau, 1814.

Nervenfrankheiten, als fallende Sucht u. dgl. m., damit endigten. Im allgemeinen ist die Unterscheidung nicht schwer, weil sich keine Urt von Verlegung, wenn man nicht Erstießung dazu rechnen will, was aber dem in der gerichtlischen Medizin davon angenommenen Vegriffe widerspricht, denken läßt, durch die eine so gleichmäßige Geschwulst und eine so ausgedehnte Farbe, nicht blos des Gesichts, sondern auch der Schädeldecken, des Nackens und des Halses, ohne Verwundung und ohne Verlegung der Knochen bewirkt sehn könnte. Unter gewissen Umständen ist es jedoch sehr schwer, ja unmöglich, die wahre Ursache dieser Erscheinungen vollzständig und bestimmt zu erkennen. Sie sinden Statt:

- 1. Wenn ein vom Schlagfluß Getroffener mit dem Gesichte auf unterliegende harte Körper siel, und sich daran verletzte;
- 2. Wenn dem Schlagflusse ein Anfall von Fallsucht voranging, während dessen durch Fall, Stoßen des Kopfesauf harte Körper, Anschlagen mit den Sänden u. s. w. Verwundungen mancher Art bewirft wurden;
- 3. Wenn beim Anfall von Stieksluß der davon Ersgriffene Anfangs noch so viele Besinnung hatte, sich das vielleicht fest anliegende und pressende Halbtuch mit Heftigsteit abreißen zu wollen, und sich dabei am Halse drückte, und selbst mit den Nageln verwundete. Blieb das Tuch in seiner Lage, und schwollen hernach der Hals und der Nassen an, so hinterläßt es den nämlichen Eindruck, als wenn der Verstorbene erwürgt oder erhenkt worden ware.

#### §. CCCCIII.

In allen diesen Fallen muß der gerichtliche Arzt seine Ausmerksamkeit hauptsächlich darauf richten, ob die Berslehungen, die er wirklich antrifft, an sich den Sod has ben nach sich ziehen können, oder nicht. Muß er sich, wie VI.

gewöhnlich, fur das Lettere entscheiden, und findet er dabei die unverfennbaren Merkmale des Schlag= oder Stickfluffes, fo wird er fein Bedenken tragen, diefe als die Urfachen des Todes, die Verlegungen aber nur als zufällig hinzuge= treten anzusehen. - Souten die Berletzungen dagegen an fich fur todtlich gehalten werden muffen, fo fommt es vorzüglich darauf an, ob der Schlag = oder Stickfluß durch fie haben bewirkt senn konnen, oder ob sich zwischen beiden überall kein Zusammenhang nachweisen läßt. Im ersten Kall muffen jene allerdings als das Vorhergegangene und als das eigentlich Bedingende der Todes = Urfache angesehen und bezeichnet werden; im zweiten dagegen ift weder zu verkennen, noch zu verhehlen, daß fie wohl beide zu gleicher Beit gewirft haben; dabei aber aufrichtig zu gesteben, daß die Frage: wer von ihnen als die mahre Todes=Urfache angenommen werden muffe? sich nicht mit Bestimmtheit angeben laffe. Go gewiß dies freilich im Allgemeinen ift, fo werden fich in einzelnen befonderen Fallen doch gewohn= lich Umstånde und Merkmale entdecken laffen, von denen die Entscheidung bald mehr auf die eine, und bald mehr auf die andere Seite gelenft wird.

#### §. CCCCIV.

B. Anscheinende Bruche und Löcher in den Schädels knochen. Die ersteren kommen nur bei Neugebornen oder ganz jungen Kindern vor, und sind, wenn wirklich Knochenspalten zugegen sind, gemeiniglich während der Geburt entstanden, oder sie haben in unvollkommner Verknöcherung ihren Grund, vermöge deren sich häutigsknorplige Streisen stellenweise in der Knochensubstanz besinden. Diese letzteren kommen allerdings hier in Betrachtung; von ihnen sowohl als auch von den wirklichen Knochenspalten ist jedoch besteits bei der Lehre von der Untersuchung Reugeborner hins

reichend gehandelt worden \*). Andere an Leichen Erwachsfener vorkommende Zerstörungen des Schädels, an denen Krankheiten, als Schwamm der harten Hirnhaut, Lustseuche, Sicht u. s. w. Schuld sind, haben so viel Eigenthümliches, und sind namentlich mit Entartung, Austreibung und bes sonders mit Verlust der Substanz des Knechens, woraus Löcher darin, mit ungleichen scharfen Rändern entstanden sind, stets so verbunden, daß es keinem Kunstverständigen einfallen kann, sie für die Wirkungen und Folgen einer Verlehung zu halten.

#### §. CCCCV.

C. Entzundung, Berdickung und felbft Giterung der Birnhaute und des Gehirns felber \*\*), ftrogende Unfullung ihrer Gefage mit Blut, Blutaustretungen gwifden die Birn= haute und auf das Gehirn, magrige, gallertartige und blutige Ergiefungen in die Zwischenraume gwischen den Sauten, und zwischen ihnen und dem Gehirne, und in den Sirns hohlen, find allerdings Wirkungen und Folgen von Ropfverlegungen, vorzüglich wenn fie mit hirnerschutterung vers bunden waren. Man wird indeffen denn jedes Mal doch einige Merkmale zugefügter Gewaltthatigkeit an den Scha= deldecken und an den Schadelknochen wahrnehmen. Fehlen fie, fo lagt fich mit Sicherheit annehmen, daß ein Schlagfluß und feine Ropfverlegung diese Erscheinungen bewirft habe. Hierbei ift die Doglichkeit nicht gang unbeachtet gu laffen, daß durch einen febr barten Rall oder Stoß auf den hinteren eine hirnerschutterung habe hervorgebracht fenn fonnen.

<sup>\*)</sup> Man f. handb. d. ger. Med. 3ter Thl.

<sup>\*\*)</sup> Ueber Vereiterung des Gehirns sehe man Penada in Weigels italienisch med. chirurg. Bibliothek, Bd. 4. St. 1. S. 105.

#### 8. CCCCVI.

D. Verschiebung des Kehlkopfs und der Luftrohre aus ihrer Stelle, und Einbiegung und selbst Zerbrechung ihrer Knorpel. Sie kommen nicht anders vor, als bei einem Kropfe, wenn er mehr nach einer Seite sist, und hart ist. Besonders groß braucht er, wie ich einige Male mich zu überzeugen die Gelegenheit hatte, dabei nicht zu sehn\*). Die Gegenwart des Kropfs, der, wie man bei der Zergliederung sogleich, nachdem man ihn entbloßt hat, wahrnehmen kann, den Kehlkopf und die Luftröhre aus der Stelle gedrängt hat, giebt hier vollkommen Ausschluß.

## §. CCCCVII.

E. Entzündung, Eiterung und Durchlöcherung der Wände des Herzens, ja ein geborstenes Herz, wird kein Arzt von einer äußerlichen Verletzung herleiten, wenn er nicht entsprechende Erscheinungen am Brustkasten, in den Lungen und am Herzbeutel wahrnimmt. Dasselbe gilt von Anfüllung der Brusthöhle mit Blut, wegen Zerreißung eisnes großen Blutgefäßes.

## €. CCCCVIII.

F.' Entzündung der Magen= und Darmhaute, bran= dige Stellen daran und Durchlocherungen konnte man eher fur Folgen einer Vergiftung als Verletzung betrachten, die Erfahrung hat jedoch hinreichend gelehrt, daß sie fehr haus fig, ohne eine Spur von dieser, selbst nach den verschieden=

<sup>\*)</sup> Sommerring sah etwas Aehnliches von einem großen Kropfe. S. Baillie Anatomie des frankhaften Baues von einigen der wichtigken Theile im meuschlichen Körper. A. d. Engl. mit Zusähen v. S. Th. Sommerring, S. 49. Nach Zeviani soll eine ähnliche Ursache sogar Zerreißung der Luste und Speiseröhre bewirkt haben. Weigel a. a. D. S. 60.

artigsten Krankheiten, in den Leichen daran Gestorbener gestunden werden. Abreisung des Schlundes vom Magen und Nisse\*) im Magen entstehen zwar am häusigsten bei heftigem Erbrechen, doch läßt sich die Möglichkeit nicht in Abzrede stellen, daß sie auch durch eine gewaltsame Behandzlung, und vorzüglich durch Stoße und Schläge auf einen sehr angefüllten Magen herbeigeführt seyn können. In eiznem solchen Fall werden sich jedoch die Spuren davon auch äußerlich wahrnehmen lassen.

# S. CCCCIX.

G: Anschwessung, Eiterung und Brand der außeren weiblichen Geburtstheile und der Mutterscheide werden gemeiniglich entweder von bloken Versuchen zur Nothzucht, oder von ihrer gewaltsamen Vollziehung, oder vom hineinstreiben fremder Körper in die Mutterscheide abgeleitet, und sie können dadurch auch allerdings zu Wege gebracht sehn; sehr häusig kommen sie jedoch, am meisten bei jungen Mådechen, als die Folgen einer eigenthümlichen Krankheit dieser Theile, die bisweilen sogar epidemisch geherrscht hat, vor\*\*). Bei Wöchnerinnen, die furz nach der Geburt gestorben sind, sindet man oft die nämlichen Erscheinungen mit oder ohne Einrisse des Mittelsteisches.

# 

H. Anochen = Verrenkungen und Anochenbruche nach hefstigen Konvulsionen und bei einer frankhaften Erweichung oder Brüchigkeit der Anochen kommen nicht selten vor, und sie können dann recht wohl bei Verstorbenen angetroffen werden, auf die während ihres Lebens nicht die geringste außere Gewalt gewirft hatte. Verrenkungen dieser Art sind,

<sup>\*)</sup> Reil, Rrankengeschichte bes fel. Goldhagen. Salle, 1788.

<sup>\*\*)</sup> Mende, die Geschlechts : Krankheiten des Weibes, ifter Th. Göttingen, 1831. Zehntes Rapitel.

da die Gelenke dabei auch anschwellen, und felbft Blutun= terlaufungen entstehen, allerdings schwer von folden, die durch außere Gewalt bewirft wurden, zu unterscheiden, doch werden bei diefen die außerlichen Verletungen im allgemei= nen doch viel ftarfer fenn. Anochenbruche, die durch Rrant= heiten der Anochen bedingt wurden, sind dagegen, wenn man nur auf die Beschaffenheit der übrigen Anochen Ruck= ficht nimmt, nach ihrer wahren Urfache leicht zu erkennen. Daß Rippenbruche durch ungeftumes Unschlagen des Bergens gegen die Rippen entstanden sind, bezeugen schon altere Merzte, als Camerar, Cafalpin, Fernel u. U.\*), doch werden in folchen Fallen diese Anochen erst durch die beståndige Bewegung des Herzens von ihrer inneren Flache ber, mittelft der Auffaugung, theilweife gerftort und dunner gemacht, che fie brechen, welches hinreicht, jeden Bruch die= fer Art von anderen durch außere Gewalt entstandenen zu unterscheiden. Daß das Berg zwei Rippen so von einander getrieben hatte, daß feine vordere Borfammer eine durch die Brustmuskeln und allgemeinen Bedeckungen fublbare Gefdwurgt bildete, fab id bei einem jungen Manne; in der Leiche eines alteren aber, der lange an Bergklopfen gelitten, daß die Rippen über dem Herzen so brüchig geworden wa= ren, daß fie mit Leichtigkeit mit einem Finger eingedruckt werden fonnten.

## §. CCCCXI.

Blutunterlaufungen an verschiedenen Stellen des Korpers, die bald flach, und bald etwas erhaben sind, und ausgedehntere, oder mehr umschriebene rothe, rothbraune und blaue, ja selbst ins gelbe oder gelbgrunliche spielende Flecke, Striche und Streisen bilden. In Beziehung auf sie hat die

<sup>\*)</sup> Stlose a. a. D. G. 405.

Erfahrung gelehrt, daß fie bei einigen Menschen ohne Gpur von Krantheit bei der geringsten Veranlaffung viel häufiger vorkommen, als bei anderen, daß es indeffen auch fowohl eine eigne Krantheits = Unlage ju ihrer Entstehung giebt, als auch eigne Krantheiten die sie hervorbringen. Diese Un= lage findet bei den fo genannten Blutern Statt, bei denen fich das Blut bei dem geringsten Druck oder Stoß, ja felbst ohne daß fie eine Veranlaffung wiffen, unter die Saut und in das Bellgewebe ergießt, und aus der fleinsten Wunde fo ausstromt, daß es faum juruch ju halten ift \*). Die Rranf= beiten, die diese Erscheinungen hervorbringen, und auch nach dem Tode jurucklaffen, find der Scharbock, die Blutflecken= Rrankheit, und das Petechial = und Faulfieber. Die bei Blutern entstandnen Sugillationen haben das Eigenthum= liche, daß man gewöhnlich mehrere, denen man es ansieht, daß fie nicht ju gleicher Beit entstanden find, antrifft. Wah= rend die frischesten fast schwarzblau find, erscheinen die alteren blaulich roth, und noch altere ins Grune und Gelbe spielend, und diese Farben = Abstufung behalten sie auch nach dem Tode, wenigstens bis jum Gintritt der Faulnig. Geschwulft nimmt man daran nicht wahr. Vom Scharbock erlebte ich das Beispiel, daß ein Fifcher wegen folcher Flecken an der Leiche seiner neunzehnjährigen Tochter beschuldigt wurde, sie zu Tode geprügelt zu haben. Da ich die Kranke als Arzt behandelt hatte, konnte ich bezeugen,

<sup>\*)</sup> Neue Untersuchungen in Betreff der erblichen Neigung zu tödtlichen Blutungen, atiologisch und theraveutisch, mit bestonderer Seziehung auf eine Familie von Blutern im Fürsstenthum Birkenfeld, von Dr. Heinrich Christoph Niesken. Franksurt a. M. 1829. In Göttingen lebt ein Knabe von etwa vier Jahren, der mit dieser Anlage behastet ist, dessen Eltern und Geschwister aber völlig frei davon sind.

daß sie am Scharbock gestorben fen. Die unterscheidenden Merkmale find hier: der Zustand des Zahnfleisches und des weichen Gaumens die angeschwollen, und mit klebrigem übelriechenden Blute bedeckt find, Blutergießungen eines abnlichen Blutes aus Rase, Mund und Ufter, und bei Weibern aus der Schaam, und der eigenthumliche Geruch der Leiche. Nach der Blutflecken= Rrankheit ist meistens die gange Oberflache des Korpers mit schwarzblauen und dunkelroth= blauen Bleden wie bespritt, die, der Mehrzahl nach, nicht größer wie von einem Stecknadelfopf bis zu einer Linfe zu senn pflegen. Rommen auch einzelne größere und felbst Streifen darunter vor, fo find die anderen, die durch feine Urt von Verlegung hatten bewirft feyn fonnen, doch jur Erkenntniß ihrer wahren Natur ichon hinreichend. Wahre Petechien haben mit wirklichen Ecchymosen feine Achnlich= feit, die rothblauen und blauschwarzen Streifen und aus= gedehntere Flecke aber, die in Kaulfiebern vorkommen, fann man, felbst wenn von dem Vorhergehenden nichts in Er= fahrung ju bringen mare, doch ichon an ihrer Vertheilung über Stellen, wo dergleichen Berlegungen, die fie hatten veranlaffen konnen, am wenigsten bintreffen, g. B. auf der Bruft, den Unterschenkeln u. f. w. und an dem schnellen Eintritte der Faulniß der Leiche erkennen.

#### §. CCCCXII.

Die zweite Beziehung, unter der eine wirkliche Verlezzung betrachtet werden muß, ist die: ob sie noch während des Lebens oder erst nach dem Tode beigebracht worden ist? Man hat, auf die Vemerkung gestückt, daß ohne eine da= durch hervorgerufene Aeußerung von Selbsthätigkeit des lebenden Körpers, von außen her keine Veränderung in ihm bewirkt werden könne, diese Frage durch die Erklärung: daß Verlehungen, die Merkmale einer lebenden Gegenwirfung an sich trügen, während des Lebens, die aber, denen sie fehlten, erst nach dem Tode zugefügt seinen, selbst in einzelnen Fällen leicht beantworten zu können geglaubt, dabei aber manche wichtige Umstände, die hierin eine sehr große Abanderung bewirken, völlig unbeachtet gelassen.

# §. CCCCXIII.

Die bedeutenosten von ihnen find hauptsächlich; daß Die Starke der Gegenwirfung von dem Grade des Wir= fungevermogens des lebenden Sorpers abhangt, und daß, wenn dieser geringe ift, auch jene nur schwach fenn, und daher auch nur undeutliche Merkmale hinterlaffen fonne, Ein zweiter, nicht minder wichtiger, ift, daß viele an fich allerdings wichtige Merkmale der lebenden Gegenwirfung, vorzüglich wenn die Leiche sich in einer Lage befindet, die nachtheilig darauf einwirft, g. B. im Baffer, oder an eis nem warmen Orte, wo die Faulniß fcnell eintritt, fo bald wieder verschwinden, daß man sie, wenn der Korper des Berftorbenen nicht gleich nach feinem Tode unterfucht wurde, nicht mehr unterscheiden fann. Gin dritter Umftand, der, wenn man nicht die größten Srethumer begeben will, nicht übersehen werden darf, besteht darin, daß auch nach dem Tode, und vorzüglich durch die Wirkung der Faulnif Beranderungen und davon abhangige Erscheinungen bewirkt werden, die den an der Leiche erft entstandenen Verlegungen, wenigstens vorübergehend, vollig das Unsehen geben, als fenen fie ichon mahrend des Lebens jugefügt worden. Wie leicht hieraus Tauschungen entspringen konnen, wird sich bei der Betrachtung der einzelnen Sauptmerkmale der leben= den Gegenwirfung am flarsten zeigen.

#### €. CCCCXIV.

Die hauptsächlichsten derselben find, Reizung und Entzundung, vorzüglich Rothe und Geschwulft der ver-

letten Theile; Blutunterlaufungen; Ausstuß von Blut aus den Gefäßen, und seine Ergießung in wesentliche Höhlen des Körpers, Klaffen der Rander bei Wunden, Zeichen der Eiterung und des Brandes.

## §. CCCCXV.

Eine der beständigsten Wirkungen des Undringens einer außerlichen Gewalt auf die Oberflache des lebenden Rorpers ist Reizung der Nerven, und dadurch bewirfter verstärfter Buffuß des Blutes nach dem gereigten Theil. Entspricht der Abfluß des Blutes seinem Undrange nicht, fo entsteht eine ftarkere Unhäufung und dadurch ein gewiffes lleber= gewicht deffelben über die es verarbeitenden und forttreiben= den Krafte, was den regelmäßigen Bildungsproceg unter= bricht, und eine Wucherung des niederen, noch nicht gehörig verarbeiteten, Bildungestoffes jur Folge hat, die Schmerg, Rothe, Gefdwulft und Storung der Berrichtung, mit einem Borte Entzündung herbeiführt. Goll diefe Reihe eng gu= sammenhangender Wirkungen erfolgen, fo find zwei Bedinaungen erforderlich: das Bermogen entgegen zu wirken, und ein, wenn aud noch fo furger Zeitraum ju feiner Meuffe= rung. Sang fehlt das erstere, fo lange wirklich noch Leben da ift, wohl niemals, es fann aber fo außerst geringe fenn, daß es sich auf eine kaum merkliche, und deshalb fehr zwei= deutige Art außert. 2Bo Empfindlichfeit und Reigbarfeit fehlen, da bewirft felbst ein heftiger Eindruck nur eine geringe Rei= sung, und ohne diese fann feine mahre Entzundung ju Stande fommen. Bei fehr abgezehrten, schwachen und blut: armen Perfonen, und bei folden, die grade in tiefer Don= macht lagen, wie die Verlegung fie, ehe fie daraus erwa= den fonnten, todtete, werden, wenn überall, sich doch nur geringe Merkmale einer schwachen Reizung, die der Tod oft schnell wieder verfchwinden laft, und teine entzundliche ein=

stellen. Wegen Verblutung todtlich gewordene Wunden an früher schon gelähmten Theilen zeigen, wenn ich einer einzelnen Beobachtung trauen darf, keine Merkmale, so wenig der Neizung als der Entzündung. Wo sie bei gesünderen und frästigen Personen eintreten, kommen sie freilich sehr schnell, doch muß immer ein kleiner Zwischenraum zwischen der Verwundung und dem Tode Statt gesunden haben. Wo der Tod unmittelbar der Verlegung folgte, sah man hernach keine Spur einer Neizung oder Entzündung\*).

## §. CCCCXVI.

Zeichen der Neizung und der Entzündung an verletzten Theilen, und bei Schnitt= und Hiebwunden, wie ich zu seschen Gelegenheit hatte, selbst nur ein schmaler rother Streif äußerlich am Rande der Wundstächen, der sich in einer eben so geringen Tiese über sie außbreitet, beweisen stets, daß die Verletzung während des Lebens beigebracht wurde; auß ihrem gänzlichen Mangel, vorzüglich wenn man die Leiche erst einige Zeit nach dem Tode zu sehen Gelegenheit hatte, darf man jedoch nicht mit Gewissheit auf das Gegenstheil schließen. Wurde der Getödtete gleich in Wasser, bes sonders kaltes, geworsen, so werden diese Merkmale bald unkenntlich, und wenn die Fäulniß in den Gang gekomsmen ist, so verschwinden sie ganz.

# §. CCCCXVII.

Blutunterlaufungen, oder fo genannte Ecchymofen, er= scheinen vorzüglich nach Quetschungen und Zerschmetterun=

<sup>\*)</sup> Ploucquet, Abh. über die gewalts. Todesarten. Tübingen, 1788. S. 33. 5. 24. — J. L. Brachet beweiß durch einen Fall von Berlegung mit Bruch der Schädelknochen, daß eine gequetschte Wunde 24 Stunden vorhanden seyn könne, ohne daß sich Entzündung oder Ecchymose hinzugesellen. Revue medicale Vol. V. p. 249.

gen, feltener fieht man fie in bedeutender Ausdehnung bei Wunden, und denn doch nur bei gequetschten, und bei folchen, die einige Zeit nahe unter der Oberflache hinlaufen, che fie tiefer eindringen. Sie find von doppelter Urt, ausge= breitete, bei denen sich das Blut fo in das Zellgewebe der Saut ergoffen hat, daß es eine ausgedehnte, rothe, roth= blaue, dunkelblaue, wenig erhabene Geschwulft, die mit det Beit indeffen ihre Farbe verandert, bildet; und umschriebene, wobei das ergoffene Blut sich in fo bedeutender Menge auf einer Stelle angefammelt hat, daß die darüber liegenden Theile, besonders die Saut, davon in Gestalt einer weichen Beule aufgehoben werden. Je nachdem das Blut bober oder tiefer liegt, ift diese Beule roth, rothblau oder gang farblos\*). Beide enthalten, wenn fie durch Berlegungen wahrend des Lebens hervorgebracht worden waren, wie man beim Ginschneiden fieht, geronnenes Blut. Folgte der Tod erst nach einigen Stunden, fo fieht man um fie ber, und in ihrer Nahe auch die Zeichen der Reizung und Ent= gundung; wenn das Leben aber noch langere Beit, wenig= ftens noch einige Tage bernach fortdauerte, fo zeigt auch Die Karbenveranderung der untergelaufenen Stelle ihre mahre Natur. Gleich im Unfange erfcheint die ausgebreitete Cc= dymose als ein rother oder blaulichrother erhabener Gled, der bald darauf aber blau, bleifarbig und felbst schwarz, dabei aber flacher wird. Rach einiger Zeit hellt fich die Farbe ftufenweise auf, und geht ins violette, blaugrune, grune, gelblichgrune und gelbe über, worauf fie allmablig verschwindet. Tief liegende umschriebene Blutergießungen, vorzüglich wenn sie ihren Gig in Musteln haben, die durch

<sup>\*)</sup> In der wundarztlichen Runfisprache neunt man die erstere Art Sinsickerung (ecchym. per infiltrationem); die zweite aber Blutaubaufung (ecchymos. p. accumulationem).

starke sehnigte Ausbreitungen zusammengehalten werden, und die unmittelbar die Knochen des Schenkels, des Vorsderarms, der hohlen Hand, der Fußschle und des Rücksgraths bedecken, bewirken im Ansange oft gar keine Farbensveränderung auf der Oberfläche; nach fünf, sechs Tagen, ja noch später aber zeigt sich ein blauer oder gelber Fleck, ja es kommen oft sogar an entsernteren Stellen auch dergleischen Plecke zum Vorschein.

# §. CCCCXVIII.

Diese Echymosen, die man vorzugsweise wahre nennt, sollen sowohl nach den darüber gemachten Beobachtungen, als auch nach den Nesultaten eigends deshalb angestellter Versuche\*), bei Verletzungen, die erst nach dem Tode beisgebracht wurden, ganz sehlen. Demohngeachtet ist zweierlei sehr dabei zu berücksichtigen: daß sie namlich leicht mit Todtensleden verwechselt werden können; und daß unter gewissen Umständen längere Zeit nach dem Tode Erscheisnungen entstehen können, die mit ihnen die größte Aehnslichkeit haben.

<sup>\*)</sup> Orfila versetze dem Schenkel eines lebenden Hundes einen heftigen Stockschlag, und todtete das Thier zwanzig Minuten hernach. Bei der am anderen Tage angestellten Section sah man das dem Schlage entsprechende unter der Haut liegende Zellgewebe, in einer Ausbehnung von etwa 2½" mit Blut instiltrirt. Die Breite der Sugillation war der des Stockes gleich. Die Haut schien nicht verändert, das Zellgewebe zwischen den Muskeln, und bis zu den tiessten Muskelfasern war leicht mit zum Theil geronnenem Blute angefüllt. Ein gleicher Schlag auf den Schenkel eines seit 20 Minuten todten Hundes hatte keine Blutinfiltration zur Folge, obgleich der Schenkelknechen mehrere Male zerbrochen war. Legons de med. legal. Vol. II. leg. XLIII.

# 6. CCCCXIX.

Todtenflecke haben in dem unvollständigen Ruckfluß des Blutes aus den fleinsten Benen in die großeren, dem Augenblicke des Todes, und in dem Sinsickern des Blutes aus den großeren in die fleinsten, und vorzüglich in ihre feinsten Endigungen, die mabrend des Lebens fein ro= thes Blut fuhren, ihren Grund. Gie entstehen daber ftets an den abhangigsten Punkten der Oberflache einer Leiche. Ein durch die Schwere des Leichnams bewirfter Druck auf diese Stellen tragt dazu, wie ich mich durch wiederholte Berfuche überzeugt habe, nichts bei. Sie find meiftens von bedeutender Ausdehnung, und weil die Leichen gemeiniglich auf dem Rucken liegen, auf dem Nacken, den Schultern, an den Seiten des Rudgrathes, auf den Sinterbaden, an der hinteren Seite der Schenfel und den Waden am ftarfften. Sie erheben fich niemals uber die Oberflache des Rorpers, haben eine gleichmäßige rothblaue Farbe, und wenn man Einschnitte darein macht, findet man fein in das Zellgewebe getretenes, noch weniger aber angehauftes und geronnenes Blut.

## §. CCCCXX.

Nach Todesarten, nach denen das Blut ungewöhnlich flussig bleibt, wie z. B. nach dem Erschlagenseyn vom Blige, Ertrunkenseyn u. s. w., sließt es nicht selten aus den grosseren Blutadern in die kleineren und kleinsten wieder zurück, und ergießt sich in solcher Menge in das Zellgewebe, daß dadurch ausgebreitete Sugillationen entstehen. Wird die Leiche eines auf diese Weise Umgekommenen hin und her geworfen, und gegen feste Körper angeschleudert, wie dies, wenn sie in einem größeren, sehr unruhigen Wasser, z. B. in einem großen Flusse, oder im Meere liegen blieb, unausse bleiblich ist, so zerreißen sehr leicht auch einzelne Blutgefäße,

und das fluffige Blut ergieft fich aus ihnen fowohl unter die Saut, in die Zwifchenraume der Musteln u. f. w. und hauft fich in fleinerer oder grofferer Menge hier an, als es . auch in die wefentlichen Sohlen des Rorpers fließt, und fie, fo weit es die darin enthaltenen Gingeweide erlauben, theil= weise oder gang anfult. Die einzigen Erfenntnigmerfmale dieser falschen Echymosen sind, daß man um sie ber und in ihrer Rabe feine Spuren entzundlicher Reizung mahrnimmt, und daß das eingesickerte, ergoffene und angesammelte Blut nicht geronnen ift. Ift aber bereits ein Grad der Faulnif eingetreten, durch den geronnenes Blut wieder fluffig gemacht, und auch die Beichen der Reizung und Entzundung, wenn sie vorher wirklich vorhanden maren, aufgehoben fenn fonnen, fo lagt es fich nicht bestimmen, ob man eine mabre. oder eine falfche Ecchymofe vor fich hat. Gelbft die Faulnif an fich macht das Blut jum Austritte aus feinen Ge= faffen geneigt, und bewirft dadurch nicht felten Erscheinun= gen, die mit Sugillationen Achnlichfeit haben.

## §. CCCCXXI.

Es ergiebt sich hieraus, in wie weit Blutunterlaufuns gen und Blutanhäufungen, Berletzungen die sie begleiten als solche, die noch mahrend des Lebens, und nicht erst nach dem Tode zugefügt worden sind, bezeichnen können, und wie man, um sie in dieser Beziehung richtig zu beurtheilen, auf ihre Eigenthümlichkeiten, auf die Beschaffenheit der Leiche, an der sie angetroffen werden, und auf die Umstände, unter denen diese sich von der Zeit des Todes an bis jeht wahrsscheinlich befunden hat, und zur Zeit wie sie gefunden wurde noch besand, Rücksicht nehmen muß.

## §. CCCCXXII.

Aus zerschnittenen, zerriffenen oder gesprungenen Bluts gefäßen ergoffenes Blut, mag man es bei der Leiche in der

Nahe einer Wunde antreffen, oder es nach Quetschungen, heftigen Erschütterungen, Anochenbruchen und theilweisen Berschmetterungen in wesentlichen Sohlen finden, beweist immer, daß es, wie das Gefaß, aus dem es gefloffen mar, geoffnet wurde, noch fluffig gewesen senn muffe, und daß aud eine Rraft zu feiner Austreibung wirkfam gemefen fen. Ist es dabei geronnen, so leidet es keinen Zweifel, daß es au der namlichen Beit, bei feiner Fluffigfeit, nicht auch Gerinnbarkeit beseffen, und nothwendig also feine Quelle auch in einem lebenden Korper gehabt habe. hierbei darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, daß auf einem Boden, der ausge= floffenes Blut einzusaugen vermag, nichts davon steben bleibt, und daß man denn weder feine Menge, noch feine Gerin= nung erkennen fann. Ueberdies wird es auch leicht meg= gefdwemmt, vertreten, und mit anderen Stoffen fo ver= mifcht, daß man es nicht mehr geborig ju beurtheilen im Stande ift. Da alle Urfadjen, die das Blut in der Leiche fluffig erhalten, ja felbst erst fluffig machen fonnen, nach= dem 'es vorher schon geronnen war, wenn die Abhangigkeit des Theils, in dem das Blutgefaß gerriffen ift, es zugleich dem Gesetze feiner eignen Schwere ju folgen gestattet, eben fo gut Blutfluffe ale Blutunterlaufungen ju bewirken ver= mogen, so ist es gewiß, daß unter den namlichen Umstan= den, unter denen diese nur fur zweifelhafte Kennzeichen des Lebens mahrend der Verlebung, die fie begleiten, gelten tonnen, auch jenen, wo fie bei einer Verletung angetroffen werden, nur eine eben fo fdmache Beweisfraft dafur gu= fommen fann.

#### §. CCCCXXIII.

Maffen der Rander halt man bei Wunden für ein un= fehlbares Kennzeichen, daß sie mahrend des Lebens beiges bracht sehen. Diese Erscheinung ist jedoch in ihrer ganzen

Musdehnung nur bei Sieb. und Schnittwunden bemerflich, bei geguetichten Wunden und bei Schuftwunden, bei denen feine gleichmäßigen Wundrander vorkommen, fann von einem eigentlichen Klaffen auch nicht die Rede fenn. Es hangt dies übrigens von der entzündlichen Spannung ab, in welche die verletten Theile, durch die Trennung ihres Busammenhanges auf beiden dadurch gebildeten Wundflachen, und an ihren Randern gerathen. Daber find die ersteren dabei auch in ihrer gangen Ausdehnung roth und blutig, und es hangt ein mahres Blutgerinfel allenthalben daran, das felbst die Wunde jum Theil ausfult. Diese Kennzeichen find bochft bezeichnend, und laffen, wo fie gefunden werden, feinen Zweifel übrig, daß die Wunde nicht mahrend des Lebens entstanden fenn follte. Ginfchnitte und Siebe in einen von der Todtenftarre ergriffenen Leichnam hinterlaffen allerdings aud ein Rlaffen der Rander der dadurch bewirkten Wun= den, das fid, aber durch die Abwesenheit aller Merkmale einer entzundlichen Reizung an ihren Randern und auf ih= ren Glachen, die weder gerothet noch mit Blutgerinfel bedeckt find, von dem, wenn ich es fo nennen darf, entgund= liden Rlaffen leicht unterscheiden laft. Im falten Waffer, in das der Verftorbene gleich nach empfangener todtlicher Berlegung geworfen wurde, vermag fich jedoch auch dies in feinem bedeutenden Grade ju entwickeln, und der Gin= tritt der Faulnif vernichtet es allenthalben fogleich. - In diefen beiden Gallen fann deshalb aus feiner Abwefenheit nicht mit Gewißheit gefolgert werden, daß die Berlegung erst nach dem Tode jugefügt fen.

# §. CCCCXXIV.

Bei gequetschten Wunden, und vorzüglich auch bei gebissenen, erseht die entzündliche Anschwellung in ihrem ganzen Umfange, und die Anhäufung von Blutgerinsel darin VI.

die Stelle bes Rlaffens. - Bei Schufwunden fommt es fehr darauf an, ob fie mit Schroten oder mit einer Rugel zugefügt worden, ob fremde Theile, wie z. B. Stude der Rleidung in die Wunde mit hineingeriffen worden find, oder nicht, und ob der Schuß aus größerer oder geringerer Entfernung, mit schwacherer oder ftarkerer Rraft getroffen hat. Wo man die einzelnen Schuffanale, in die großere Schrote, abgefondert, oder Rugeln eingedrungen find, deutlich sehen kann, und sie nicht durch etwas verstopft sind, da findet man, wenn sie wahrend des Lebens beigebracht wurden, die außere Mundung offen, nicht eingefallen und den Anfang des Ranals zu dem sie führen, schwarz oder schwärzlich. Tiefer hinein ist der Ranal, weil die getrenn= ten Theile etwas angeschwollen find, enger, und mit Blutgerinsel angefult. In dem Bellgewebe und in den Dusfeln, durch die der Schuffanal hinlauft, findet man Bluts einsickerung, und zwar um so starker, je matter die Rugel schon gewesen, und je langsamer sie die Theile daher wohl durchbohrt hat. Satte die Rugel große Blutgefaße auf ibrem Wege getroffen, ehe fie in die Saupthohlen des Rorpere eingedrungen war, fo findet man in ihnen ergoffenes und geronnenes Blut, meistens in bedeutender Menge. Gingeweide, durch die der Schuf ging, find entweder blos durchbohrt, oder felbst gerriffen, und ziemlich in ihrer ganzen Ausdehnung mit Blut überfüllt, oder doch, vorzüglich etwas entfernter von der 2Bunde, wie in einem Entzundungszustande.

# §. CCCCXXV.

Hatte der Schuß die Leiche wenig Minuten nach dem Tode des Verstorbenen getroffen, so ist der Unterschied freizlich so groß nicht, doch ist die Oberhaut, ehe sie die Augel durchließ, in die Mundung des Schußkanals etwas hineins

gezogen\*), wodurch fie ein trichterformiges Unfeben befommt. Blut findet fich ebenfalls im Schufifanal, das wie geronnen aussieht, fein Durchmeffer ift fonft aber allent= halben ziemlich gleich, und man merkt nichts von einer Un= schwellung der von der Rugel durchgeriffenen Theile. Im Umfange der Wunde ift ebenfalls Blut eingesickert. Lungen und Leber find da, wo die Rugel durchgegangen war, blutig, in einer Entfernung von anderthalb bis zwei Boll vom Schuffanal bemerkt man davon aber nichts. Gine erft am funften Tage, wie die Leichenftarre fcon im Berfchwinden war, durch die Leiche geschoffene Rugel hatte, weil die getrennten Theile jusammengefallen maren, feinen offnen Ra= nal hinterlaffen, in den man jedoch leicht mit dem Finger eindringen konnte. Nur da, wo ein größeres Blutgefaß getroffen ift, fieht man etwas geronnenes Blut. Die Farbe der Leber, die von der Rugel durchbohrt worden, war allent= halben die gewohnliche. Bluteinsickerung bemerkte man nid)t \*\*).

#### §. CCCCXXVI.

Aufenthalt der Leiche im Waffer, Morast, Kloakgrusben u. s. w., so wie auch die Faulniß, machen alle diese Unterscheidungsmerkmale unkenntlich.

#### §. CCCCXXVII.

Eiterung, Brand, und bei Wunden beginnende Sei= lung, und daher auch frische Granulationen, geben allerdings völlig ausreichende Beweise ab, daß die Verletzung, an der sie sich zeigen, nur während des Lebens beigebracht seyn

<sup>\*) 3</sup>ch kann hier freilich nur nach ein paar Versuchen urtheilen, die ich mit Pistolenschuffen an der Leiche eines am 6ten Tage nach der Geburt gestorbenen Kindes anstellte.

<sup>\*\*)</sup> Hiermit stimmen der achte, neunte und gehnte Bersuch an Bunden, von Orfila a. a. D. ziemlich überein.

fann, da fie jedoch ftets erft langere Beit, nachdem fie gu= gefügt worden find, eintreten, fo hat das Gericht in der Regel fchon mahrend diefes Beitraums Mittel und Gelegen= beit genug gehabt, fich von der Urt der Beibringung einer schon eiternden, brandigen oder in der Beilung begriffenen Berletzung zu unterrichten, und es wird davon auch die Medizinalpersonen, so weit es erforderlich ift, in Kenntniff -ju feben vermogen. In dem einzigen Falle, wenn die Leiche eines vollig Unbefannten, an der fich Berlegungen befinden, irgendwo gefunden wird, darf es nicht unterlaffen werden, aud) nach diefen Rennzeichen zu forschen, um darnach be= urtheilen zu fonnen, ob der Verstorbene, von dem man bis jest weiter nichts weiß, fie icon vor langerer Beit, oder erst vor Rurgem befommen bat, wodurch die Ausmittelung feiner Perfonlichkeit, ihrer Entstehungsart, und, wenn die Umftande darnach find, selbst des Thaters, ungemein er= leichtert werden durfte.

# §. CCCCXXVIII.

Ueberblicken wir jest noch ein Mal alles über die Unsterscheidung der Verletzungen, die während des Lebens beisgebracht worden, von denen, die erst nach dem Tode zugessügt worden sind, Vorgetragene, so wird sich ergeben, daß die Wirkungen von Gewaltthätigkeiten, die einen Todten mehrere Stunden, ja Tage nach dem Tode getroffen haben, von denen, die durch gewaltsame und verletzende Behandslung eines Lebenden herbeigeführt worden sind, an und in der noch frischen Leiche im Allgemeinen leicht unterschieden werden können. Erstere sieht man immer nur allein, letztere aber mit den Folgen verbunden, die durch die lebende Gesgenwirkung der verletzten Theile herbeigeführt wurden. Wart die Verletzung eines Verstorbenen nur wenige Minuten nach seinem Tode, zu einer Zeit also, in der noch nicht alle

Reizbarkeit gang erloschen war, erfolgt, fo nehmen die blo= Ben Wirfungen oft einige außere Mertmale ihrer Folgen bei Lebenden an, und man fann beide dann nicht wohl von einander unterfcheiden. Dies ift hauptfachlich bei Wunden, die man zu den gequetschten rechnet, und vorzüglich bei ge= biffenen und bei Schufimunden der gall. Berlegungen da= gegen, die einem Leichnam erft mehrere Sage nach dem 216= fterben, und vorzüglich dann erft, wenn die Sodtenftarre bereits verschwindet, beigebracht worden find, unterscheiden fich von den vorher erwähnten fo auffallend, daß eine Ber= wechselung mit ihnen, bei einiger Aufmerksamkeit, nicht Statt finden fann. Langerer Aufenthalt der Leiche im Wasser, im Moraste, in Kloakgruben, und gewiß auch in Ralk=, Rohlen= und Metallgruben, worüber ich jedoch feine Beobachtungen zu machen Gelegenheit hatte, und die Faul= niff, verwischen diefe Unterscheidungemerkmale jedoch fo gang, daß es bei ihrer nachmaligen Untersuchung den gerichtlichen Mergten zu bestimmen vollig unmöglich ift, ob eine daran gefundene Verlegung ichen mabrend des Lebens, oder erft nach dem Tode jugefügt worden fen.

# §. CCCCXXIX.

Die dritte Beziehung, in der eine Verlegung in jedem befonderen Falle die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Mesdizinalpersonen auf sich ziehen muß, ist die auf das Werksteug, mit dem sie beigebracht worden, auf die davon größstentheils abhängige Art, und auf den Sis derselben.

#### §. CCCCXXX.

Die Werkzeuge, mit denen Verletzungen beigebracht worden sind, unterscheidet man in todtliche, und in nicht todtliche. Zu den ersteren rechnet man alle die, die vermöge ihrer Schwere, oder ihrer Schärfe und Spitze, bei gehörisger Länge und Stärke, oder der Kraft und Schnelligkeit,

mit der fie an fich unschadliche Rorper fortschleudern, wich= tige ig jur Fortsehung des Lebens unentbehrliche Theile er= Schüttern, gerbrechen und gerschmettern, in fie eindringen, fie zerschneiden und zerreißen, und fo den Tod mit Leichtig= feit bewirken fonnen; ju den letteren aber folde, die durch ihre Barte und Schwungfraft wohl die Oberflache eines lebenden Menfchen zu verlegen, aber nicht tiefer einzudrin= gen im Stande find. Da es hierbei jedoch auf die Starte und Dauer mit, und mahrend der ein Werfzeug auf, und gegen einen Menschen gehandhabt wird, auf sein Alter und feine Leibesbeschaffenheit, und auf die Theile die davon ge= troffen werden, ankommt, und da mit gefahrlicheren Werk= zeugen eben fo gut leichte, als mit viel weniger gefährlichen fchwere Berlehungen beigebracht werden fonnen; auch der Tod nicht weniger mit einem Strick, Peitsche, Steden oder Ruthe zu bewirken ift, als mit Dolch oder Schwerdt, fo fann kein verlegendes Werkzeug an fich weder nicht todtlich noch todtlich genannt werden. Demohngeachtet ift es nicht ju verkennen, daß das eine, wenn damit ein Ungriff auf einen Menschen gefchicht, großere Gefahr droht, als das andere, daß Jemand aber, der gegen Gefundheit und Leben eines Underen etwas Bofes im Schilde fuhrt, wenn er dazu gelangen fann, che das erftere, als das legtere ergrei= fen wird, und daß daher die Art und Beschaffenheit eines Werkzeuges, mit dem eine Verlegung beigebracht worden ift, nicht blod, weil fie über ihre Entstehungsart Aufschluß er= theilt, sondern weil sie haufig auch über die Absicht des Thatere Licht verbreitet, von großer Wichtigkeit ift, und fo wenig von den gerichtlichen Medizinalversonen, als vom Gerichte übersehen werden darf.

#### 8. CCCCXXXI.

Sft ein Werkzeug entweder ichon dem Gerichte als das

übergeben, mit dem die Verlegung beigebracht worden fenn foll, oder findet fich in der Rabe des Leichnams eins, wo= fur die Bermuthung fpricht, daß es jur Musubung der vielleicht todtlichen Gewaltthatigfeit gegen den Verftorbenen gedient habe, fo muffen die Merzte, wenn nicht mit Gewiße beit, doch mit der bochften Wahrscheinlichkeit nachzuweisen suchen, ob es zu dieser Absicht wohl benutt worden sen oder nicht. Mit Gewißheit laßt fich das erftere annehmen, wenn das verlegende Werkzeug fich noch in der Berlegung befindet, und diese die Merkmale, daß sie mahrend des Le= bens zugefügt worden fen, an sich trägt. Ein fehr hoher Grad der Wahrscheinlichfeit findet Statt, wenn die Urt und die Beschaffenheit der Berlegung fo find, daß fie mit dem Werkzeuge, mit dem fie beigebracht fenn foll, in lebereinstimmung fteben; wenn das Wertzeug, fo weit man es, ohne Veranderung an ihr zu bewirken, damit vergleichen fann, ju der Berlegung paft; und wenn an dem 2Berf= zeuge fich die Spuren, daß es auf den Verftorbenen eingewirkt habe, vorfinden, und haare, Blut u. dgl. noch daran hangen. Kindet fich von diesem Allen nichts, ja zeigt fich zwischen der Art der Verlegung und dem Werkzeuge fogar ein offen= barer Widerspruch, ift erftere g. B. eine Schufmunde, letteres aber ein Deffer, fo ergiebt fich daraus mit Gicherbeit, daß jene mit diesem nicht habe bewirft fenn konnen.

## 6. CCCCXXXII.

Eiserne und stählerne Werkzeuge, mit denen Wunden zugefügt wurden, sind nicht allein gewöhnlich selber noch mit Blute besieckt, sondern sie haben auch zu Blutsleden in der Leibwäsche und in den Kleidungsstücken, sowohl des Berletten, als auch des Thaters oft die Veranlassung geseben. Da jedoch sowohl auf jenen, als auch in diesen Flede anderer Art entstanden seyn können, die mit den von

Blut bewirkten Aehnlichkeit haben, so wird wohl von dem Gerichte mitunter die Frage aufgeworfen, ob die in einem bestimmten Fall dem Anscheine nach gefundenen Blutspuren von wirklichem Blute herrührten oder nicht.

#### §. CCCCXXXIII.

Auf Gifen oder Stahl follen Sauren, befonders Citronensaft und Roft, Blecke bewirken, die mit Blutflecken die größte Aehnlichkeit haben, und über deren Unterfchei= dunge = Merkmale von einander man \*) deshalb genaue, felbst chemische Untersuchungen anzustellen fur nothig erach= tet hat. Nach den von mir gemachten Beobachtungen, und meiner darauf gestütten Unsicht, find die letteren fur ihren Bweck viel zu weitlauftig, und der Mugen, den fie gewahren fonnen, fteht mit den Schwierigfeiten, die fie verur= fachen, in feinem geborigen Verhaltniffe. Ochon eine ge= naue Besichtigung giebt in der That, wenn man auf fol= gende Umstånde dabei achtet, meistens vollfommnen Aufschluß. Ift das Blut noch frifd, und daher feucht, fo er= fennt man es an feiner eigenthumlichen rothen Farbe und Rlebrigfeit. Der letteren wegen laft es fich fchwer abwi= fchen, hat man es aber mit Sulfe von Baffer abgewafden, fo ist die Stelle, wo es gefeffen hat, eben fo glatt, und faum weniger blank, als sie vorher war. Ift das Blut in fleiner Menge fcon angetrochnet, und bildet es einen duns nen Uebergug, fo ift feine Farbe ebenfalls roth, wenn gleich etwas dunkeler, es befinden fich in dem Ueberguge Riffe und Sprunge, die fich jum Theil ichon an den Randern ju erheben anfangen, und die, wenn man mit einem Ragel am Finger daran fragt, jum Theil in Schuppen abfprin= gen. Ift mehr Blut in Tropfen oder Klumpen angetrocknet,

<sup>\*)</sup> Orfila a. a. D. lec. XLV.

wobei es stellenweise hin und wieder jedoch auch dunner ausgebreitet zu seyn pflegt, so sind seine dickeren Massen immer schwarzbraun, ja schwarz. Von einem glatten Wertzeuge läßt es sich leicht abschaben, und es hinterläßt denn wohl einen rothlichen Fleck, aber durchaus keine Vertiezfung. Nicht selten trifft man das angetrocknete Blut mit Haaren, Knochensplittern, Gehirn, Knochenmark u. f. w. gemischt an.

## §. CCCCXXXIV.

Glaubt man, um zur volligen Gewifheit zu gelangen, wenigstens einige nicht schwierige chemische Bersuche mit dem fur Blut gehaltnen Stoffe anstellen ju muffen, fo fett man das Werkzeug, woran fie hangen, in reines destillirtes Waffer, und lagt es darin eine Zeitlang fteben. Nach ei= ner Viertel= bis halben Stunde fieht man, wenn der Sat des Blutes nicht zu fehr von der Oberflache des Waffers entfernt ift, rothliche Streifen, die von ihm nach unten laufen. Die farbende Daffe fenkt sich jedoch nach unten, und das hoher stehende Waffer bleibt farblos. Bieht man etwa nach einer Stunde das Wertzeug heraus, fo hangen, wenn die Menge des Blutes dazu groß genug mar, rothe liche und weißliche Streifen daran, die aus dem Kaferstoffe des Blutes bestehen. Ruhrt man hernach das Wasser von Grund auf mit einer Glasrohre um, fo wird es gang roth= lich oder roth gefarbt, je nachdem weniger oder mehr Blut darin aufgeloft ift. In der Warme bekommt die Fluffig= feit im erften Sall ein opalifirendes Unfeben, und im let= teren, wenn die Menge des Blutes dazu binreicht, gerinnt fie gar. Die eigentliche Farbe durch Gauren vorher gerotheten Ladmus = Papiers wird durch sie nicht wieder her= gestellt. Chlor, in fleiner Quantitat angewendet, farbt sie grun ohne Niederschlag; fest man aber mehr davon zu, fo VI. 23

wird sie entfarbt ohne ihre Durchsichtigkeit zu verlieren. Nach einiger Zeit wird sie jedoch opalisirend, und zulest entsteht ein Niederschlag von weißlichen Flocken. Ummoniak verändert ihre Farbe nicht merklich. Die Salpetersäure erzeugt darin einen weißgrauen Niederschlag, und entfärbt die Flüssigkeiten wenig.

#### §. CCCCXXXV.

Die Alehnlichkeit, die nach Orfila zwischen Flecken, die von Citronen=Saure auf einer Mefferklinge u. f. w. entstehen, und denen von Blut, Statt finden foll, habe ich fo groß nicht finden fonnen. Schneidet man eine Citrone mit einem blanken Meffer durch, und wischt es nachher nicht ab, oder lagt man einige Tropfen Citronen = Saure darauf fallen, und es damit liegen, so bildet fich zuerst eine schwarzliche Kluffigkeit, die, wenn man fie hernach abstreicht, einen blinden, schwarzlichen und fupferrothlichen Bled zu= rucklaft. Laft man die Saure auf der Klinge trocknen, fo entsteht, wenn man nicht absichtlich bewirkte, daß sie fich auf einer Stelle hatte anhaufen konnen, ein fehr dun= ner Ueberzug, der zwar gelb = und roth = braunlich ist, doch mit Blut eigentlich feine Achnlichkeit befigt. Wafcht man ihn ab, fo hat der Stahl immer etwas von feinem Glang verloren, und durch eine ftarke Lupe befehen ficht die Stelle, wo der Ueberzug geseffen bat, auf ihrer Oberflache rauh aus. - Will man noch andere Unterscheidungemerkmale des citronensauren Gifens, das ein eifernes oder ftablernes Werkzeug überzieht, haben, fo darf man dies nach Orfi= la's Borfchlag nur in destillirtes Waffer steden, und es einige Zeit darin stehen laffen. Durch die Auflofung des citronensauren Gisens wird die Fluffigfeit bald gelb gefarbt. Gie rothet dann das Ladmus = Papier, und wenn man Ballapfeltinktur bingufett, fo entsteht ein dunkel- violetter Niederschlag; durch Alkalien aber, nach dem Grabe der Oxydation, ein gruner oder rother.

## §. CCCCXXXVI.

Gewöhnliche Rostslecke lassen sich mit Blutslecken gar nicht verwechseln. Sie haben nicht die Farbe des Blutes, sie bilden nie einen nur einigermaßen glatten Ueberzug, sie springen nie in Schuppen ab, losen sich in Wasser nicht auf, und können nur in Gestalt von Pulver abgekraßt werz den. Die Stellen, wo sie gesessen haben, sind immer rauh.

#### 6. CCCCXXXVII.

Um Blut in Leinwandtuchern, Leibwafche und anderen Rleidungsftuden zu unterscheiden, muß man hauptfachlich darauf Rucksicht nehmen, ob die vermuthlichen Blutflecke durch alle Bestandtheile des Blutes gebildet werden, was fich an ihrer Dicke und Steifheit erkennen lagt, oder ob fie nur von den farbenden und wagrigen Bestandtheilen her= ruhren, in welchem Fall fie immer nur weich und wenig gefattigt find. Im ersten Fall wird man, wenn man das Such in Studen fchneidet, und in destillirtes Baffer eintaucht, bald bemerken, daß, so wie sich das Blut auflost, der farbende Stoff darin ju Boden finft, der Faserstoff aber an dem Beuge hangen bleibt; im zweiten bemerkt man vom Faserstoff feine Spur, der farbende aber wird ausge= fpult, und finft ju Boden. In beiden Fallen fann man denn durch die schon angegebenen (S. CCCCXXXIV.) gegen= wirkenden Mittel die mabre Beschaffenheit dieser gefarbten Fluffigfeit erfennen.

## §. CCCCXXXVIII.

Die in dieser Beziehung wichtigste Aufgabe besteht ohne Zweifel darin, sowohl auf Werkzeugen, als in Tuchern -Thierblut von Menschenblut zu unterscheiden. Man hat dies durch Hulfe des Mifrostops zu thun gesucht, mit dem man

23 \*

die verschiedene Gestalt der Blutfügelchen erkennen, und daraus einen Schluß machen ju fonnen glaubte, ju welcher Rlaffe das Thier gehort habe, von dem das Blut fen. Es unterliegt jedoch feinem Zweifel, daß nicht die Form der Blutkugelden durch das Un- und Gintrodnen auf, und in verschiedenartigen Stoffen, und durch die Behandlung, der man das Blut, um es mitroffopisch untersuchen zu konnen, unterwerfen mußte, verandert werden follte. Ueberdies durfte es vielleicht denkbar senn, daß sich der Unterschied zwischen dem Blute der Saugethiere, und dem der Bogel und falt= blutigen Thiere, an der mehr fpharifchen Geftalt der Blut= fügelchen der ersteren noch wohl erkennen ließe; wie man aber das Blut der einzelnen Saugethiere von einander, und dieses wieder vom menschlichen auf diese Weise unterschei= den wollte, lagt fich nicht denken. Was dies anbetrifft, fo muß deshalb das Gericht mit dem zufrieden fenn, mas es auf rechtlichem Wege hieruber ausmitteln fann.

#### §. CCCCXXXIX.

Daß sowohl das Werkzeug, von dem man glaubt, daß die Verlegung damit zugefügt sep, als auch die blutigen Rleidungsstücke, nachdem die sie betreffenden nothigen Un=tersuchungen damit angestellt worden sind, vom Gerichte in Empfang genommen, und ausbewahrt werden mussen, ist schon im Vorhergehenden bemerkt worden.

#### 6. CCCCXL.

Die Vergleichung des Werkzeuges mit ber Verletung, oder wenn keins angetroffen wurde, ihre Beschaffenheit allein, zeigen schon ihre Art, ob sie eine bloße Quetschung, oder eine Wunde, und wenn diese, ob sie eine Schnitte, Stich., Siebe oder Schuswunde u. s. w. ist, an. Auch die Stelle, wo sie sich befindet, und ob sie eindringt oder oberflächlich ist, fallen gleich in die Augen. Ihre Tiefe darf im ersten Fall weder mit bloßem Finger, noch mit einer Sonde, vor der wirklichen Zergliederung untersucht werden. Alles was auf Art, Sis und Beschaffenheit an einer Leiche gefundener Verlehungen Bezug hat, wurde jedoch bereits in dem Rapitel von der gerichtlichen Leichenschau und Leichenztergliederung hinreichend erdrtert\*). Was sich aus der Natur und Beschaffenheit einer Verlehung darüber sagen läßt, ob Jemand sie sich selber zugesügt habe, oder ob sie ihm von einem Anderen beigebracht worden sep, wird in der Lehre vom Selbstmorde gezeigt werden.

# §. CCCCXLI.

Es bleibt hier also nur die wichtige Aufgabe zu ldfen übrig, wie sich bestimmen lasse, in welchem Zusammenhange die angetroffene, und offenbar während des Lebens zugesfügte, Verlezung mit dem darauf gefolgten Tode gestanden habe.

# §. CCCCXLII.

Man hat diese Ausgabe mit der über die Todtlichseit einer Verlegung, und über die Grade derselben für gleichsbedeutend gehalten, dadurch aber, und vorzüglich weil man die von älteren Rechtsgelehrten und gerichtlichen Aerzten zur Beurtheilung der Gesahr bei noch lebenden Verlegten, angenommenen Grade der Todtlichseit\*\*), ohne Weiteres, auf Verlegte die bereits gestorben waren, übertrug, zu den sonderbarsten, völlig unlogischen Sintheilungen, und zu einer großen Verwirrung dieser ganzen Lehre die Veranlassung gegeben, die auf die peinliche Rechtspraxis den nachtheiligssten Einfluß gehabt hat.

<sup>\*)</sup> Sandb. b. ger. Med. 5ter Thl.

<sup>\*\*)</sup> Man f. Handb. d. ger. Med. 1fter Thi.

# §. CCCCXLIII.

Nach unseren peinlichen Nechtsgrundsäßen ist der erste und wichtigste Gegenstand jeder peinlichen Untersuchung die Ausmittelung des Thatbestandes. Dieser liegt, da er nichts ist, als die nothwendige Verbindung zwischen dem Thater, und dem von ihm getrossenen Gegenstande seiner That mittelst einer rechtswidrigen Handlung, sowohl auf Seite des ersteren, als auf der des letzteren. In dem ersteren, dem Thater, erscheint er als Schuld (culpa) oder bose Abssicht (dolus); in dem letzteren besteht er aus der von ihnen bewirften Art der Verletzung, so wie der individuellen Beschaffenheit des Verletzten, und der Lage, worin sich derselbe besunden hat.



| Date Due    |   |  |  |
|-------------|---|--|--|
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
|             |   |  |  |
| Demco 293-5 | - |  |  |

RA1050 81919

